

# ProfNet TextService

## -Prüfbericht-



für  
Dr. Nina Scheer

Münster, den 06.09.2021



# ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService  
 Prüfbericht  
 32142  
 06.09.2021  
 2

• Autor	Dr. Nina Scheer	
• Titel	Welthandelsfreiheit vor Umwelt ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	20.05.2008	
• Hochschule		
• Fachbereich		
• Studiengang		
• Fachrichtung	Sozialwissenschaften	
• 1. Gutachter		
• 2. Gutachter		
• Prüfdatum	20.08.2021	
• Dateigröße	730.610	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	314	• Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Absätze	914	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	4.441	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	82.891	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	591.835	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	606	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	0	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	77.388	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Ähnlichkeitsplagiat	12
• Bauernopfer-Absatz	12
• Bauernopfer-Halbsatz	2
• Bauernopfer-Satz	44
• Bauernopfer-Wort	13
• Bauernopfer-Zitat	1
• Mischplagiat-eine Quelle	1
• Mischplagiat-mehrere Quellen	35
• Teilplagiat	31
• Zitat-Veränderung	47
• Zitierungsfehler	55
Anteil Fremdtex te (netto): 4 % (2.912 von 77.388 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	404
• Phrase-fachspezifisch	57
• Phrase-Redewendung	1
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	118
• Zitat-Fremdtext-vollständig	16
• Zitat-im Text-ohne Quelle	183
• Zitat-im Text-vollständig	42
Anteil Fremdtex te (brutto): 12 % (9.956 von 82.891 Wörtern)	

**49%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

# ProfNet TextService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	9	0	0	746	1349	1226	7933	9188	2423	47238	1301	1 M
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	17	0	0	5	2	2	9	8	7	7	3	2
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	914	1317	0	0	574	99	114	218	339	305	551	471	288
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	606	662	0	0	137	27	36	60	63	59	117	88	31
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	0	1	0	0	2	1	2	1	1	1	3	2	1
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	4441	5767	0	0	2546	433	472	941	1429	1387	2479	1997	955
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	314	354	0	0	163	29	30	70	101	94	165	115	57
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	8	0	0	3	1	1	3	3	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	82891	94986	0	0	43502	6960	7323	14692	22014	22427	39897	32294	15973
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	591835	673800	0	0	290656	45828	48383	97750	146962	146801	266709	217958	103696
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	844	544	0	0	355	68	56	97	154	159	231	190	99



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

# ProfNet TextService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

TextService  
 Prüfbericht  
 32142  
 06.09.2021  
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	9	0	0	674	185	58	5742	6670	1665	35625	928	81853
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	1	581	0	0	1	1	4	1	1	1	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	31	9359	0	0	13	3	6	4	6	5	11	8	10
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	35	2334	0	0	3	1	1	1	2	2	3	2	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	55	23164	0	0	11	1	6	11	4	6	9	9	7
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	12	2216	0	0	5	1	0	1	2	2	4	2	3

● **49%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

## Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig  
genehmigte D I S S E R T A T I O N zur Erlangung des akademischen Grades  
doctor rerum politicarum Dr. rer. pol. vorgelegt von geboren am Gutachter Nina  
Scheer 11. September 1971 in Berlin - Schmargendorf Prof. Dr. Hartmut  
Elsenhans Prof. Dr. Rolf Hasse Prof. Dr. Georg Simonis 9 Einführung Der  
Welthandel steht in seiner seit 1995 in Gestalt der Welthandelsorganisation (WTO)  
völkerrechtlich legitimierten

## Textstelle (Originalquellen)

Ostens, Amsterdam, 1- 40. Zinecker, Heidrun 2002: Kolumbien und El  
Salvador im longitudinalen Vergleich. Ein kritischer Beitrag zur  
Transitionsforschung aus historisch-struktureller und handlungstheoretischer  
Perspektive (Habilitationsschrift, Verleihungsbeschluss der Fakultät für  
Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig am 20. Januar  
2004), Leipzig. Zinecker, Heidrun 2004: El Salvador nach dem Bürgerkrieg.  
Ambivalenzen eines schwierigen Friedens, Frankfurt a. M. ZU\_ZIB\_2\_2004  
Seite 272 Mittwoch, 17. November 2004 9:43 09 273 Zeitschrift für  
Internationale

Universität Leipzig genehmigte D I S S E R T A T I O N zur Erlangung des  
akademischen Grades Doctor rerum politicarum Dr. rer.pol. vorgelegt von Lic.  
rer.pol. Ivan Bergamin geboren am 19.04.1969 in Davos (Schweiz) Gutachter:  
Prof. Dr. Klaus Tragsdorf, Universität Leipzig Prof. Dr. Ursula Altenburg,  
Universität Leipzig Prof. Dr.

- 1 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2004, S. 272
- 2 Ein Gestaltungskonzept integrierter..., 2001, S. 2001

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

5



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 10

zeitgleich stattfindenden Prozess, in dem die Völkergemeinschaft die bisher größten Versuche zur ökologischen Vorsorge unternommen hat. Die beiden herausragenden Ereignisse waren in diesem Zusammenhang die UN-Konferenz über **Umwelt und Entwicklung** 1992 **in Rio** de Janeiro **und** die **UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung** 2002 in Johannesburg. Diese waren mit jeweils über 50.000 Teilnehmern die größten internationalen politischen Konferenzen der Weltgeschichte. Die dort - allerdings unverbindlich - verabschiedeten Handlungsempfehlungen - vor allem in Form der Agenda 21 (Rio) und dem Action Plan

## Textstelle (Originalquellen)

zu skizzierenden Zeitraum erscheinen unter dem Aspekt von Veränderungen im Wertekanon der Raumordnung die mit der Konferenz für **Umwelt und Entwicklung** der UN 1992 **in Rio** de Janeiro **und** der **UN-Konferenz Habitat I** 1996 in Istanbul einsetzenden Diskussionen **über nachhaltige Entwicklung** von Bedeutung. Die Inhalte beider Konferenzen zur Nachhaltigkeit wurden auch in starkem Maße von der Bundesrepublik Deutschland

- 3 Ethik und Raumplanung in Deutschland<sup>1</sup>, 2004, S. 93

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

6



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 16

Die Frage nach Wertigkeiten - ein politischer Zielkonflikt 1. Freihandel als Politikziel a) Die Entwicklung der Freihandelsmaxime Die auf David Ricardo zurückführende Freihandelstheorie der komparativen Kostenvorteile besagt im Kern, dass **durch eine internationale Arbeitsteilung** universelle Wohlfahrtsgewinne **erreicht werden**<sup>5</sup>. "Bei einem System des vollkommen freien Handels wendet natürlich jedes Land sein Kapital und seine Arbeit solchen Zweigen zu, die jedem am vorteilhaftesten sind. Dieses Verfolgen des individuellen Vorteils ist bewundernswert mit dem allgemeinen Wohle des Ganzen verbunden"<sup>6</sup>. Es sei dahingestellt, ob Ricardo einen solchen Leitsatz auch noch unter den gegebenen Bedingungen einer Fünftelung der Volkswirtschaften in westliche Industriestaaten, Übergangsländer, Schwellenländer, Entwicklungsländer und "**least developing countries**" unter - durch Freihandelsmaximen erleichterter - Herausbildung transnationaler Unternehmen und industrialisierungsbedingter globaler Umweltzerstörung formuliert hätte. Jedenfalls wurde bislang keine neue und zeitgerechte Erklärung für den internationalen Handel in seiner Entwicklung und heutigen Ausprägung gefunden, dem nach wie

5 Christian Tietje, Grundstrukturen des Welthandelsrechts, Einführung Beck-Texte im dtv, Welthandelsorganisation, 2. Auflage, 2003, S. XI.

6 Ricardo, 1817, zit. in: Tietje, a.a.O. S. XI; nicht nur Ricardo, auch andere geistige Väter einer

## Textstelle (Originalquellen)

Arbeitsbereich in irgendeiner Art und Weise beeinflussen könnten.<sup>55</sup> selle Wohlfahrtsgewinne **durch eine internationale Arbeitsteilung erreicht werden**. Ricardo drückte<sup>55</sup> dies 1817 in den folgenden klassischen Worten aus: **Bei einem System des vollkommen freien<sup>55</sup> Handels wendet natürlich jedes Land sein Kapital und seine Arbeit solchen Zweigen zu, die jedem<sup>55</sup> am vorteilhaftesten sind. Dieses Verfolgen des individuellen Vorteils ist bewundernswert mit dem<sup>55</sup> allgemeinen Wohle des Ganzen verbunden "**. S. auch die Präambeln der WTO- und GATT-Übereinkommen. Cf. ebenfalls: JACKSON et al. (1995), 14 ff.; SENTI, 210 ff.<sup>55</sup> 241 Beispielsweise Art. XII des GATT-Abkommens. Vgl. PICONE/LIGUSTRO, 294 ff.<sup>55</sup> 242 S. u.a. Art. XX GATT und

• 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

7

## Textstelle (Prüfdokument) S. 19

häuften. In ihrer Konsequenz führte diese Entwicklung zur achten Handelsrunde seit Bestehen des GATT, **der Uruguay-Runde**. Hieraus entstand die WTO in ihrer heutigen Form. Die maßgeblichen Veränderungen waren die Ausdehnung des Systems auf grenzüberschreitende **Dienstleistungen (GATS)**, **den Schutz geistigen Eigentums (TRIPs)** handelsrelevante Investitionsmaßnahmen (TRIMs) sowie die Einrichtung der Streitschlichtungsorgane in ihrer durch das Dispute Settlement Understanding (DSU) geregelten Form. Die Mitgliedschaft unterliegt dem "**Single-Agreement-Approach**", wonach die Vertragsstaaten das Grundabkommen und **die multilateralen** Sonder- und Zusatzabkommen nur als Ganzes akzeptieren oder verwerfen dürfen. Mit der Neuausrichtung des Freihandelsregimes, der Gründung der Welthandelsorganisation zum 1. Januar 1995, fanden auch Umweltbelange, formuliert als Schutzziele

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Konstituierung einer Welthandelsrunde in **der "Uruguay-Runde"**.<sup>16</sup> Zu den Ergebnissen der Runde gehört die Gründung der WTO, die Ausweitung des multilateralen Handelssystems auf die Bereiche **Dienstleistungen (GATS)** und **den Schutz geistigen Eigentums (TRIPS)**, die Verabschiedung verbindlicher Regelungen hinsichtlich nichttarifärer Handelshemmnisse sowie die Einrichtung eines wirksamen Streitschlichtungsverfahrens.<sup>17</sup> Erstmals wurde der Bereich der Landwirtschaft mit in **die multilateralen** Verhandlungen aufgenommen.<sup>18</sup>

- 5 Global Governance und die Welthande..., 2003, S. 86

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

8



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 22

das den Menschen als kulturelles, soziales und von der Natur überlebensabhängiges Wesen ignoriert und den Belangen des Freihandels prinzipiellen Vorrang auch gegenüber Umweltbelangen ein- Vgl. hierzu die Grafiken "Die Ungleichheit wächst: Gewinner und Verlierer" und "Die liberalistische Wirtschaft ist somit für das Wachstum der Weltwirtschaft nicht hinreichend effizient.", aus: Afheld, Wirtschaft, die arm macht. Vom Sozialstaat zur gespaltenen Gesellschaft, 2005. 23 räumt, ist - den Naturgesetzen immanent - untragbar<sup>24</sup> und verliert damit seine Legitimität<sup>25</sup>. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang das Multifaserabkommen aus dem Jahr 1974. In diesem vereinbarten die USA und die EG mit den Staaten des Südens den Export von Textilien und Bekleidung. Washington und Brüssel legten für die einzelnen Produzentenländer und Warenkategorien maximale Einfuhrmengen

<sup>24</sup> Vgl. zu den freihandelsbedingten Umweltauswirkungen die gesonderten und detaillierten Ausführungen unter bb) und zu "Der Status quo - eine naturwissenschaftliche Bestandsaufnahme"

## Textstelle (Originalquellen)

nach seinen Feststellungen in der "neoliberalen Periode" seit Mitte der 70er Jahre halbiert, ist also halb so groß wie das Wachstum in der Periode von 1950-1973. "Die liberalistische Wirtschaft ist somit für das Wachstum der Weltwirtschaft nicht hinreichend effizient."(S. 32), dies ist eine Feststellung, die den stereotyp vorgetragenen Behauptungen der Neoliberalen deutlich widerspricht. Darüber hinaus werden die erarbeiteten Einkommen zunehmend ungleich verteilt, wobei der Abbau

- 6 forum ware - DGWT - Deutsche Gesell..., 2004, S. 57

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

9



**ProfNet**  
Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 27

Umweltökonomik sind zwei mikroökonomische Konzepte von grundlegender Bedeutung: die Erfassung von Umwelt und Umweltschutz als öffentliches Gut sowie die Analyse umweltrelevanter Aktionen unter dem Gesichtspunkt externer Effekte<sup>34</sup>. (1) Umweltökonomik Externe Effekte liegen dann vor, wenn durch Produktion oder Konsum eines Wirtschaftssubjekts Auswirkungen auf Produktion oder Konsum eines anderen Wirtschaftssubjektes entstehen, ohne dass diese Wirkungen sich im Preis system niederschlagen<sup>35</sup>. Mit anderen Worten sind externe Effekte oder Externalitäten als jene Wirkungen einer wirtschaftlichen Aktivität oder Entscheidung zu bezeichnen, die bei Dritten, d. h. bei

34 Beide Konzepte dürften heute in ihren Grundlagen als weitgehend unstrittig gelten, so dass es

## Textstelle (Originalquellen)

Methode -" Experiment Expressive Theorien des Wählens -> Wahlforschung Externalisierung -> Externalitäten; In\* ternalisierung Externalitäten (auch: externe Effekte, spill-over-Effekte) liegen immer dann vor, wenn durch die Produktion oder den Konsum eines Wirtschaftssubjekts Auswirkungen auf Produktion oder Konsum eines anderen Wirtschaftssubjekts entstehen, ohne daß diese Wirkungen sich in der Kostenrechnung des Verursachers der E. und damit im Preissystem niederschlagen. E. können negativ (externe oder soziale

- 7 Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Ola..., 2002, S. 214

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

10

## Textstelle (Prüfdokument) S. 28

für Rhein-nahe Industriebetriebe nützt auch den Rhein-abwärts gelagerten Staaten. Ein multilaterales Umweltschutzabkommen zur Reduktion von FCKW-Emissionen nützt auch den Staaten, die ihre Emissionen nicht reduzieren wollen und deshalb dem Abkommen nicht beitreten. 35 Wachter, Externe Effekte, Umweltschutz und regionale Disparität, 1992, 22; Nohlen, Hg., Lexikon der Politik - Politische Begriffe, 1998, 172. 29 (2) Umwelt als öffentliches Gut Hierbei kann es zu dem vielgenannten free-rider-Effekt kommen, der zu einem weiteren Schlüsselbegriff der Umweltökonomie überleitet: Umweltschutz ist ein "öffentliches Gut" in dem Sinne, dass Dritte von der Nutzung eines Gutes nicht ausgeschlossen werden können (sog. nicht-rivalisierender Konsum). Free-rider- Effekte sind hier demzufolge fast unbegrenzt möglich und verhindern tendenziell die "Produktion" unilateraler oder multilateraler aber auch von relativ

## Textstelle (Originalquellen)

Klemmer, P.: Regionalpolitik und Umweltpolitik: Untersuchung der Interdependenzen der Umweltpolitik, Hannover 1988 Lintz, G.: Grundlagen der Koordination von Umweltpolitik, regionaler Wirtschaftspolitik und Raumplanung, Institut für ökologische Raumentwicklung, Dresden, 1997 Wachter, D.: Externe Effekte, Umweltschutz und regionale Disparitäten, Zürich 1990 3.6. Nachhaltige Regionalentwicklung Bildungswerk der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Trier (Hg.): Regionen im Aufbruch Beiträge und Beispiele zur eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung, Bornheim 1996 Busch-Lüty, durch die Medien. Frankfurt am Main, 2001 Neidhardt, Friedhelm: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und soziale Bewegungen. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie - Sonderheft 34. Köln, 1994 Nohlen, Dieter (Hg.): Lexikon der Politik, 7: Politische Begriffe. München, 1998 Piper, Ernst (Hg.): Gibt es wirklich eine Holocaust-Industrie? Zum Auseinandersetzung um Norman Finkelstein. Zürich, 2001 Pohl, Dieter: Die Holocaust-Forschung und Goldhagens Thesen. In:

- 8 Regionale Wirtschaftspolitik, Kommu..., 2001, S. 43
- 9 Einen Nerv getroffen. Debatten zum ..., 2003, S. 101

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

11

## Textstelle (Prüfdokument) S. 32

Produktionsvorschriften unterliegen und die gleichen Marktprivilegierungen haben, sind globale Umweltkonferenzen bislang in Anbetracht der Disparitäten in der wirtschaftlichen Entwicklung und den natürlichen Produktionsbedingungen nicht zufällig gescheitert. Bereits Ende der 80er Jahre stellte die [Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages](#) fest<sup>39</sup>: "Dass der Markt von sich aus die erforderlichen Verbrauchsreduzierungen zur Lösung des Treibhausproblems nicht bewirken kann, liegt daran, dass die mit der Nutzung fossiler Energieträger bewirkte Klimagefährdung als so genannter externer Effekt nicht internalisiert wird, d.h. nicht in die Preise und Kostenrechnung einfließt". Die traditionelle Außenhandelstheorie unterstellt, dass Handel generell keinen Einfluss auf die Umwelt habe<sup>40</sup>. Diese Sichtweise begann sich zwar mit Beginn der siebziger Jahre zu ändern; zugleich wurden die Auswirkungen nationaler Umweltschutzpolitiken in Bezug auf den Freihandel untersucht<sup>41</sup>. Aber auch heute noch lassen selbst Gütesiegel-Produkte wie z.B. "fair trade" geschützte Artikel die Umweltbelastung nicht in einem angemessenen Verhältnis in den Warenpreis einfließen. So sind z.B. die Transportwege eines Produktes nach der

40 Altmann, Das Problem des Umweltschutzes im internationalen Handel, 1992, 218.

41 Kulesa, Freihandel und Umweltschutz - Ist das GATT reformbedürftig? 1992, 300.

## Textstelle (Originalquellen)

des 11. Deutschen Bundestages (1990b): Schutz der tropischen Wälder: Eine internationale Schwerpunktaufgabe. Zweiter Bericht der [Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre"](#). Bonn: Deutscher Bundestag. Enquete-Kommission "[Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre](#)" des 11. Deutschen Bundestages (1990c): Schutz der Erde: Eine Bestandsaufnahme mit Vorschlägen zu einer neuen Energiepolitik. Dritter Bericht der Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre". Bonn:

Unter der Überschrift: "Das ökonomische Grundproblem: Gegen die Marktkräfte steuern" heißt es, daß es heute darum gehe, "..eine.. marktentsprechende Entwicklung des fossilen Energieverbrauchs zu verhindern (!)... [Daß der Markt von sich aus die erforderlichen Verbrauchsreduzierungen zur Lösung des Treibhausproblems nicht bewirken kann, liegt daran, daß die mit der Nutzung fossiler Energieträger bewirkte Klimagefährdung als sog. externer Effekt nicht internalisiert wird, d.h. nicht in die Preise und Kostenrechnung einfließt.](#) In einer solchen Situation erfordert das marktwirtschaftliche System, die Marktprozesse administrativ zu korrigieren, daß sich die Knappheitsverhältnisse (hier Klimaverträglichkeit) [in den Marktpreisen widerspiegelt](#)" (zitiert nach

- 10 Wege zur Lösung globaler Umweltprob..., 1995, S. 224
- 11 Petschow, Ulrich/Schmidt, Eberhard:..., 1991, S. 79

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

12

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 32

Verwendung des "Bio-Siegels" kein zu berücksichtigendes Kriterium. Internalisierungen ist immanent, dass ihnen eine Umrechnung externer Effekte in Kostenansätze bzw. Schäden vorausgeht. Dies impliziert zwangsläufig eine perspektivische Reduktion auf allgemein anerkannte kalkulatorische Größen. [Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des 11. Deutschen Bundestages](#), Zwischenbericht, 11/366, Bonn 1989, 50. 33 Es stellt sich unweigerlich die Frage, wie der Prämisse eines ökonomisch zu realisierenden Ausgleichs im Umweltbereich Allgemeingültigkeit zuerkannt werden kann. Zur Beantwortung wäre es zunächst erforderlich, die Berechnung eines Schadens in seiner volkswirtschaftlichen Dimension nicht mit seiner Liquidierbarkeit gleichzusetzen. Die Liquidierbarkeit

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Millionen DM für Zwecke des globalen Umweltschutzes eingestellt. Mit ihren Politikkonzepten befindet sich die Bundesregierung bisher in auffällender Übereinstimmung mit den Vorschlägen der [Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages](#). In ihrem ersten Zwischenbericht vom November 1988, der einstimmig verabschiedet wurde, hatte die Klima-Enquete für das Gebiet der Bundesrepublik einen FCKW-Ausstieg bis 1995 gefordert.<sup>13</sup> Dieser Forderung

- 12 Wege zur Klimastabilisierung, 1991, S. 10

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
13



## Textstelle (Prüfdokument) S. 35

zwischen Freihandel und Umweltschutz ist darin zu sehen, dass - der Liberalisierung des Welthandels geschuldete - Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Vertragswerkes umweltschützende Regulierungen "verbieten". Nicht zufällig mussten 20 Jahre vergehen, bis die im Rahmen des GATT 1971 gegründete **Group on Environmental Measures and International Trade 1991** erstmalig einberufen wurde. Zutreffend skizziert Wathen: "**While environmentalists struggle to win international treaties and protocols, trade negotiations are quietly enacting rules that could doom species to extinction, eviscerate fuel-efficiency laws, and create regulatory havens for polluters.**"<sup>45</sup> Konfliktträchtig sind insbesondere Maßnahmen, die auf Produktions- und Prozess- Methoden<sup>46</sup> (PPMs) einer Ware abstellen. Da dieses Problem inzwischen erkannt ist, gibt es zwar Regelungen, die einen "Umweltverbrauch" partiell verhindern; zu nennen ist z.B. das multilateral geregelte

<sup>45</sup> Wathen, A Guide to Trade and the Environment, 1992; vgl. zu der Kritik eines ökologiefreundlichen GATT auch die Darstellungen bei Daly/Goodland, An Ecological Assessment of Deregulation of International Commerce Under GATT, Ecological Economics, 1994, 9, 73 ff.; zur politischen Auseinandersetzung um GATT und auch NAFTA vgl. ferner Chranovitz, Environmentalism Confronts GATT Rules, Journal of World Trade 27/2, 37 ff.; Petersmann, Trade Policy,

<sup>46</sup> Vgl. zu PPMs die Ausführungen im dritten Kapitel.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

jedoch nie zusammentraf (Biggs, 2000, S. 9). 20 Jahre später, im Vorfeld der UNCED-Konferenz in Rio 1992, wurde die Gruppe unter dem GATT-Präsidenten Rubens Ricupero wiederbelebt. Diese sogenannte **Group on Environmental Measures and International Trade (EMIT)** wurde schließlich von dem CTE abgelöst (Soares, 2000, S. 27- 28). Das Mandat des CTE ist erstens die Beziehung zwischen Umwelt- und Handelsmaßnahmen in Hinblick auf das Ziel

- 13 Ökologischer Landbau und Umweltstan..., 2004, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

14

## Textstelle (Prüfdokument) S. 43

hierzu die Ausführungen im zweiten Kapitel unter 1. a) und b). 43 malisierten Überwachungsmechanismus und einer nun gerichtsähnlich ausgestalteten Streitbeilegung können "die Staaten nicht länger ausweichen". In Abkehr von dem früheren Konsensprinzip können die Parteien heute nach dem obligatorischen "Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes" (DSU) auch gegen ihren Willen einem Streitschlichtungsverfahren unterworfen werden<sup>65</sup>. Trotz dieser Entwicklung ist allerdings nicht zu verkennen, dass sich insbesondere die westlichen Industrienationen in entscheidenden Sektoren einer vollständigen Liberalisierung versperren (so etwa im Rahmen der US-amerikanischen aber auch europäischen Agrarsubventionen). Vor diesem Hintergrund erscheint die Hervorhebung von Fortschritten in der Liberalisierung und

<sup>65</sup> Oppermann/Beise, WTO-Doha-Konferenz, RIW 2002, 269, 270.

## Textstelle (Originalquellen)

Protokolls ist das Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen,<sup>84</sup> insbesondere den WTO-Abkommen, nicht abschließend geklärt worden; vgl.<sup>84</sup> A. Steinmann/L. Strack, Die Verabschiedung des "Biosafety-Protokolls", NuR<sup>84</sup> 2000, 367, 372 f.<sup>85</sup> **85 Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes**<sup>85</sup> DSU; Text in: BGBl. 1994 II, 1749, EGABl. 1994 L 336, S. 234 ff. sowie ILM 33<sup>85</sup> (1994), 1226.<sup>86</sup> **86** Gleichwohl könnte sich damit eine Tendenz für die weitere Entwicklung andeuten. Auf längere Frist könnte das Vorsorgeprinzip im

- 14 ZUR Sonderheft - Zeitschrift für Um..., 2007, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

15

## Textstelle (Prüfdokument) S. 48

schwer durchsetzbare Eigentumsverhältnisse vorherrschten, zum anderen, weil die steigende Nachfrage nach Umweltgütern nicht - gemäß der ökonomischen Regel - ansteigende Preise nach sich zog. Die so verzerrten Marktpreise führten und führen zu einer Fehlallokation von Ressourcen. Der **zwischenstaatliche Ausschuss über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC)** bestätigt im dritten Evaluationsbericht aus dem Jahre 2001, dass die Menschheit in den vergangenen Jahrzehnten wesentlichen Einfluss auf unsere klimatischen Bedingungen hatte. Das Max-Planck-Institut für Meteorologie in Hamburg hat aus Klimamodellrechnungen einen Zusammenhang zwischen Sahel-Dürre und Luftverschmutzung über Nordamerika und Europa hergestellt. Die Jahrhundertflut im August 2002 mit Auswirkungen insbesondere in Tschechien und Deutschland im Einzugsgebiet der Elbe ist in ihrer

## Textstelle (Originalquellen)

gegenüber einer solchen Variation sind. Ist es möglich, den Unsicherheitsbereich einer solchen Eingangsgröße darüber hinaus zu quantifizieren (z. B. Kasten D 6.3-1 Wissenschaftliche Beratung internationaler Umweltpolitik das IPCC Der **Zwischenstaatliche Ausschuss über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC)** wurde im Auftrag der UN-Vollversammlung gemeinsam von der Weltmeteorologischen Organisation (WMO) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) 1988 eingerichtet. Aufgabe des IPCC ist es,

- 15 Jahresgutachten 1998 - WBGU, 1998, S. 141

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
16





## Textstelle (Prüfdokument) S. 48

mehr Hurrikane hervor, als je zuvor innerhalb eines so kurzen Zeitraumes gemessen wurden. Die häufigste Ursache für Umweltkatastrophen ist die Klimaerwärmung. Deren Ursache ist wiederum darin zu sehen, dass der Mensch durch seine vielfältigen Aktivitäten klimarelevante Spurengase in die Atmosphäre entlässt. Diese Spurengase bewirken den "Treibhauseffekt", indem sie zu einer Erwärmung der Atmosphäre führen. Von größter Bedeutung ist dabei das Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), das in erster Linie durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Erdöl, Kohle und Erdgas in die Atmosphäre gelangt. Als weitere wichtige Spurengase sind Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O) und die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) zu nennen. Das Kohlendioxid hat einen Anteil von ca. 50 % an dem durch den Menschen verursachten (anthropogenen) Treibhauseffekt. Dieses CO<sub>2</sub> hat in der Atmosphäre eine durchschnittliche Verweildauer von 100 Jahren, womit die Langfristigkeit des Klimaproblems verdeutlicht wird. Messungen belegen, dass sich die Konzentration von CO<sub>2</sub> seit Beginn der industriellen Revolution drastisch erhöht hat. Lag der CO<sub>2</sub>-Gehalt um das Jahr 1800 noch bei ca. 280 ppm (parts per million), hat er heute ca. 380 ppm erreicht. Diese Entwicklung ist in der Geschichte der Menschheit eine Neuheit<sup>78</sup>. Mit der Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Konzentration geht herkömmlich auch eine Steigerung des Verschmutzungsgrades der Luft einher. Nach der europäischen Studie Aphea II sind folgende Schadstoffe hervorzuheben: Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>):  
Hauptquelle: Industrie- und

<sup>78</sup> Latif, Erblast für Jahrhunderte, in: Die große Flut, Kachelmann, Hg., 81, 2002, m.w.N. ff.

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Latif Leibniz-Institut für Meereswissenschaften an der Universität Kiel Die Klimaproblematik Das Klimaproblem hat seinen Ursprung darin, dass der Mensch durch seine vielfältigen Aktivitäten bestimmte klimarelevante Spurengase in die Atmosphäre entlässt. Diese Spurengase führen zu einer zusätzlichen Erwärmung der Erdoberfläche und der unteren Luftschichten, dem anthropogenen Treibhauseffekt. Von größter Bedeutung ist dabei das Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), das

Erwerbspotential, was voraussichtlich zu mehr Zuwanderung nach Europa führen wird. Von größter Bedeutung ist dabei das Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), das vor allem durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe (Erdöl, Kohle, Erdgas) in die Atmosphäre weltweite CO<sub>2</sub>-Ausstoß ist eng an den Welt- Energieverbrauch gekoppelt, da die Energiegewinnung vor allem auf fossilen Energieträgern basiert. Andere wichtige Spurengase sind vor allem Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O) und die Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe (FCKW). Das Kohlendioxid hat einen Anteil von ca. 50 % an dem durch den Menschen verursachten (anthropogenen) Treibhauseffekt. Vom Menschen in die Atmosphäre emittiertes CO<sub>2</sub> hat eine typische Verweildauer von ca. 100 Jahren, was die Langfristigkeit des Klimaproblems verdeutlicht. Der CO<sub>2</sub>-Gehalt der Erdatmosphäre

Jahrhunderttausenden nicht mehr so hoch wie heute. Messungen belegen zweifelsfrei, daß sich die Konzentration von CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre seit Beginn der industriellen Revolution rasant erhöht hat. Lag der CO<sub>2</sub>-Gehalt um 1800 noch bei ca. 280 ppm (ppm: parts per million), so liegt er heute schon bei fast 380 ppm. Daß der Mensch für diesen Anstieg verantwortlich ist, ist unstrittig. Ein Blick in die

- 16 Klimaveränderung und Konsequenzen f..., 2006, S. 27
- 17 Fischer, Ernst Peter/Wiegandt, Klau..., 2006, S. 119

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
17

## Textstelle (Prüfdokument) S. 49

der Menschheit eine Neuheit<sup>78</sup>. Mit der Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Konzentration geht herkömmlich auch eine Steigerung des Verschmutzungsgrades der Luft einher. Nach der europäischen Studie Apeha II sind folgende Schadstoffe hervorzuheben: Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>): Hauptquelle: Industrie- und Hausfeuerungen **Kohlenmonoxid (CO): Entsteht bei der unvollständigen Verbrennung von Brenn- und Treibstoffen**, Hauptquelle: Verkehr Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>): Hauptquelle: Straßenverkehr. Ab 2005 übersteigen die Emissionen aus dem Güterverkehr diejenigen aus dem Personenverkehr. Ozon: Hauptquelle: Bodennahes Ozon bildet sich durch die Verbindung von Kohlenwasserstoffen mit Stickoxiden. Beide Stoffe entweichen den Autoauspuffen.

78 Latif, Erblast für Jahrhunderte, in: Die große Flut, Kachelmann, Hg., 81, 2002, m.w.N. ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Die Schadstoffemissionen belasten nicht nur die unmittelbare Atemluft der Menschen, sondern haben auch Auswirkungen auf andere Umweltmedien, wie Boden und Wasser und auf die Erdatmosphäre.<sup>302</sup> **Kohlenmonoxid: CO entsteht bei unvollständigen** Verbrennungsprozessen und wirkt sich auf den Menschen nur in unmittelbarer Nähe der Emissionsquellen aus, da es in der Atmosphäre schnell zu CO<sub>2</sub> oxidiert. Durch CO

Gaserfassungsrate bei den Deponien führte zu einer Abnahme der Emissionen (bei konstant entstehender Gasmenge) ab dem Jahr 1983. 5.1.5 Kohlenmonoxid (CO) CO entsteht hauptsächlich bei der unvollständigen **Verbrennung von Brenn- und Treibstoffen**. Hauptquellen sind die Kleinverbraucher, Verkehr und Industrie. Trend Der Gesamttrend zeigt eine relativ stetige Verringerung der CO-Emissionen, welche seit dem Bezugsjahr 1980 um 51% reduziert werden

- 18 Umweltmanagement in logistischen Di..., 2002, S. 83
- 19 Aktualisierung der Luftschadstoff-T..., 2001, S. 1999

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

18

## Textstelle (Prüfdokument) S. 50

von Waren, womit die Relevanz dieser Thematik für die Frage nach ihrer Kompatibilität mit der Liberalisierung des Freihandels bewiesen ist. 50 Viele Krankheiten, wie Atemwegserkrankungen oder Krebs, insbesondere Kinder betreffend, sind auf luftverschmutzende Umweltgifte zurückzuführen. Nach **Untersuchungen der World Health Organisation (WHO) und der Europäischen Umweltagentur (EUA)** entfallen weltweit bis zu <sup>40</sup> % der auf Umweltfaktoren zurückzuführenden Krankheitslasten auf Kinder unter fünf Jahre. Da sich der kindliche Organismus noch entwickelt, ist er für die Auswirkung von Umweltverschmutzungen besonders

40 000 Menschen sterben in der Schweiz, Frankreich und Österreich jährlich an

## Textstelle (Originalquellen)

letzten 12 Monaten gemacht hatten, Nichtdepressive hingegen nur 6,6. Wird die Krankheit nicht in einem frühen Stadium erkannt und behandelt, können sich die Kosten verzehnfachen (Asvall, 2001). Nach **Untersuchungen der World Health Organisation (WHO) und der Weltbank** nahmen 1990, gemessen an dem Indikator DALYs (Disability Adjusted Life Years), unipolare Major Depression den vierten Rang der 15 Hauptursachen für verlorenen Lebensjahre durch

- 20 Braun, Simone: Erfassung depressive..., 2002, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

19

## Textstelle (Prüfdokument) S. 58

im Vorigen unter "Naturwissenschaftliche Bestandsaufnahme" skizziert wurde, entgegenzuwirken. Art. 1 GG erteilt den Staatsgewalten den Auftrag und die Verpflichtung, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Die in diesem Zusammenhang geradezu selbst erklärenden Art. 2 Abs. 2 S. 1 und S. 2 GG lauten: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich." Und auch Art. 20a GG, dem Staatsziel Umweltschutz, lässt sich die Verpflichtung des Staates entnehmen, in "Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen" zu schützen. Art. 20a GG in der Fassung vom 26.7.2002 (BGBl. I S. 2862) lautet: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." Hiernach trifft den Staat eine unmissverständliche Schutzpflicht, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Das "Staatsziel Umweltschutz" verpflichtet den Staat, diese Schutzpflicht konterkarierende Eingriffe zu unterlassen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt zu ergreifen.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Gleichheit vor dem Gesetz (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen

Amsterdamer Vertrages im Bereich der umweltrechtlichen<sup>4</sup> Bestimmungen Schröder 1998, S. 1 ff.; s. auch Gosalbo Bono 1997, S. 769 ff. Art. 20a GG nimmt<sup>4</sup> ebenfalls auf dieses Konzept Bezug, indem dem Staat aufgegeben wird, auch in "Verantwortung für die<sup>4</sup> künftigen Generationen" die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Zu Art. 20a GG etwa Tsai 1996;<sup>4</sup> Bernsdorff 1997, S. 328 ff.; Kloepfer 1996, S. 73 ff.; Schink 1997, S. 221 ff.; Henneke 1995, S. 325 ff.;<sup>4</sup> Waechter 1996, S. 321 ff.<sup>5</sup> Sie geben damit einen eher allgemeinen Rahmen vor, der dann noch (durch Gesetzgeber, Verwaltung<sup>5</sup>

Erkenntnissen kann die Konkretisierung des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Gemeinschaft nur Gewinn ziehen. 2. Das Staatsziel Umweltschutz Der durch Gesetz vom 27.10.1994 ins Grundgesetz eingefügte Art. 20a lautet: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." a) Grundsätzliche Bedeutung aa) Umweltschutz als Staatszweck und Staatsziel Ausweislich der Entstehungsgeschichte normiert Art. 20a ein Staatsziel. Im Unterschied zu einem Grundrecht handelt es sich nicht um einen subjektiven Anspruch des

- 21 Grundgesetz - Werte und Normen für ..., 2002, S. 13
- 22 Rationalitätsgebote im Recht-unter ..., 1999, S.
- 23 Papers und Preprints aus dem FZUR S..., 1995, S.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
20

## Textstelle (Prüfdokument) S. 59

gleichwohl offen geblieben, wie es die Bestimmung als Staatsziel bereits vermuten lässt. Jedenfalls handelt es sich dabei um **eine Verfassungsnorm**, die zwar kein Grundrecht gewährt, aber dem Staat doch **mit rechtlich bindender Wirkung die fortdauernde Beachtung und Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreibt**<sup>93</sup>. So ist die rechtliche Verbindlichkeit des Staatsziels Umweltschutz unbestritten und kann mit der des Sozialstaatsprinzips verglichen werden. Damit ist die Staatszielbestimmung "Umweltschutz" unmittelbar geltendes Recht im Sinne grundsätzlicher normativer Verbindlichkeit und objektiver Schutzverpflichtungen für alle

<sup>93</sup> Brohm, Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen in der Verfassung. Zu den gegenwärtig diskutierten Änderungen des Grundgesetzes, JZ 1994, 213; Wolf, Rainer, Gehalt und Perspektiven des Art. 20a GG, KritV 1997, 280; Jaeckel, Liv, Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2001, 34.

## Textstelle (Originalquellen)

fehlt der Sport im Grundgesetz. Eine notwendige Verankerung würde sich verfassungsrechtlich mittels einer Staatszielbestimmung, d.h. durch **eine Verfassungsnorm mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreibt**, bewerkstelligen lassen. Hierbei könnte eine Förderungspflicht und/oder eine Schutzpflicht zu Gunsten des Sports normiert werden. Die Aufnahme derartiger Staatszielbestimmungen in Verfassungen wird heute durchaus

- 24 Ausgabe 4/2007 - Deutsche Olympisch..., 2007, S.

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

21

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 61

noch vereinbar ist. So ist die **Menschenwürde** in jedes einzelne Grundrecht hineinzulesen. Die "unantastbare Menschenwürde" stellt mit Art. 1 GG, dem obersten Konstitutionsprinzip allen objektiven Rechts, die Basis unseres Wertesystems in der Verfassung dar<sup>102</sup>. **Art. 1 Abs. 1 GG lautet: "(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."** Art. 1 GG ist ein klassisches Abwehrrecht, welches dem Staat Handlungen verbietet, die die **Menschenwürde** verletzen<sup>103</sup>. Der soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt<sup>104</sup>, **verbietet es, "den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt"**<sup>105</sup>. Die Würde des Menschen gilt allgemein dann als verletzt, "wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabge- Der Achtungsanspruch enthält als Abwehrrecht jedoch auch einen gegen den Staat gerichteten Anspruch auf das positive Ergreifen von Abwehrmaßnahmen, sofern er (der Achtungsanspruch) durch private Akteure angegriffen wird<sup>107</sup>. So beinhaltet Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG eine Schutzverpflichtung des Staates, wobei das positive Tun des "Schützens" ebenfalls als abwehrende Staatstätigkeit und nicht im Sinne einer positiven Gestaltung angesehen wird<sup>108</sup>. Unter den Staatsgewalten ist insbesondere der Gesetzgeber gefragt, seiner Schutzfunktion nachzukommen. Die oben genannten Folgen von Umweltbelastungen stellen in inzwischen empirischer Eindeutigkeit eine Beeinträchtigung des selbstverantwortlichen Menschseins dar. **Schleichend vernichtet sich der Mensch durch sein bloßes Ewürdigt wird"** 106 101 Uhle, a.a.O., 99. Dürig-Maunz/Dürig, Grundgesetz, **Kommentar, 1958, Art. 1, Rn. 4. Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, Art. 1, Rn. 6. BVerfGE 87, 209/228. BVerfGE 87, 209/228; 50, 166/175. Dürig, a.a.O., Rn. 28. Dürig, a.a.O., Rn. 3. 102 103 104 105 106 107 62** xistieren, indem er auf der Basis heutiger Ressourcen-Inanspruchnahme arbeitet und lebt. So wird er durch seine Existenz und ohne sein aktives Zutun dem Zwang der Selbstschädigung

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

die Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg mit auf den Weg gaben. Im Grundgesetz wird die **Menschenwürde** zum ranghöchsten Wert unserer Gesellschaftsordnung erhoben. **Art. 1 Abs. 1 GG lautet: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt"**. Doch wer kann auf Anhieb sagen, was der Ausdruck Menschenwürde bedeutet und worauf sich diese Idee im Ernstfall dann stützt? Vermutlich würden bei einer Umfrage

Handbuch des Staatsrechts, Band VI, 128, Rdnr. 21 und 22 367Dreier in Dreier (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Art. 1 Rdnr. 5, Koppernock: Das Grundrecht auf bioethische Selbstbestimmung, S. 116 368BVerfGE 50, S. 166 (175): **Die Menschenwürde verbietet es, "den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt."** 369Koppernock: Das Grundrecht auf bioethische Selbstbestimmung, S. 119 370Koppernock: Das Grundrecht auf bioethische Selbstbestimmung, S. 119, mit weiteren Nachweisen 2. Menschenwürdegarantie bei extrakorporaler Befruchtung Der Nasciturus steht ab dem Beginn

verschont zu werden.<sup>14</sup> Eine vor allem von Immanuel Kant inspirierte Richtung lehrt, dass die Menschenwürde den Subjektstatus der menschlichen Person meine. Sie wird deshalb verletzt, "wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zum bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt" wird.<sup>15</sup> Innerhalb dieser Schule lassen sich zwei Richtungen unterscheiden: die eine begründet den Subjektstatus und das Objektivierungsverbot mit der menschlichen Selbstbestimmungsfähigkeit<sup>16</sup> und beruft sich

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, laut welcher sehr wohl ein solches Recht gegeben ist.<sup>32</sup> 32 Einl. 3 Nr.39. Zur Abweisung entsprechender verfassungsrechtlicher Bedenken vgl. BVerfGE 94, <sup>32</sup> 49ff., 115ff., 166ff. Vgl. auch B. Pieroth, **Kommentar zu Art. 16a**, in: **H.D. Jarass/B. Pieroth, Grundgesetz** <sup>32</sup> für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, München 2004, Rdnr. 1. <sup>33</sup> 33 Vgl. M. Nowak, Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien/Graz 2002, S.50ff. <sup>34</sup> 34 Der Durchschnittssatz,

- 25 Die Würde des Menschen: unantastbar -..., 2004, S. 5
- 26 Dissertation der Universität, 2004, S. 103
- 27 Der Begriff der Menschenwürde - e-J..., 2006, S.
- 28 Solidarität als Rechtsprinzip völker..., 2007, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

22

## Textstelle (Prüfdokument) S. 63

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" hat. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) enthält den Schutz vor allen Einwirkungen, die die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne beeinträchtigen<sup>111</sup>. Für den Staat besteht die Pflicht, "sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen; d.h. vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren"<sup>112</sup>. Die Folgen der Umwelteinwirkungen für die menschliche Gesundheit bedeuten eine schwerwiegende Einbuße für die Substanz des menschlichen Lebens. Der Staat verstößt somit auch gegen seine aus Art. 2 Abs. 2 GG herzuleitende Schutzpflicht, wenn er es unterlässt, energiepolitische

111 BVerfGE 56, 54/74.

112 BVerfGE 46, 160/164; 85, 191/212.

## Textstelle (Originalquellen)

werden... Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend. Sie verbietet nicht nur - selbstverständlich - unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren..."<sup>317</sup> In der neueren Abtreibungsentscheidung vom 28.5.1993 distanzierte sich das BVerfG erkennbar vom Zeitpunkt der Nidation als Beginn menschlichen Lebens und nähert sich den Ansichten an, dass

- 26 Dissertation der Universit, 2004, S. 89



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

23



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 66

der Vereinten Nationen Die UN-Charta enthält, wenn auch nicht explizit, normierte Umweltschutzverpflichtungen. Am 28.10.1982 wurde die "Weltcharta für die Natur" von der Generalversammlung beschlossen<sup>115</sup>. Schon deren Präambel enthält die Feststellung, dass der Mensch Teil der Natur ist und sein Leben auf das ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen ist. Die Kultur wurzele in der Natur, die Konkurrenz um knappe Ressourcen schaffe Konflikte, während der sparsame Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen zur Gerechtigkeit und zur Erhaltung des Friedens beitrage. Sowohl unter dem Titel "Allgemeine Grundsätze", worin eine

<sup>115</sup> Bei den Beschlüssen der Generalversammlung handelt es sich lediglich um Empfehlungen.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Eigenwert sowohl beim Menschen als auch bei der Umwelt. In ihrer Präambel ist die UN-<sup>1982</sup> Generalversammlung in dem Bewusstsein: <sup>1982</sup> "a) daß der Mensch ein Teil der Natur ist und das Leben des Menschen auf das <sup>1982</sup> ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen ist, die die <sup>1982</sup> Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten, b) dass die Kultur in der Natur wurzelt, die die Kultur des Menschen geformt und <sup>1982</sup> alle künstlerischen

- 29 Kirchner, Andree: Umweltschutz währ..., 2002, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Wirtschaftens in das Blickfeld der Kritik rücken zu lassen<sup>116</sup>. 67 Als eine mittelbare Anerkennung von Umwelterhaltungsverpflichtungen ist auch die [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) der UN-Generalversammlung vom 10.12.48 anzuerkennen<sup>117</sup>. Deren Präambel enthält die Erklärung, es sei das "von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal (...) durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich (e) (...)" den "in der Satzung" der Vereinten Nationen beschlossenen "Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person (...) den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern" und durch "allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten." In Anlehnung an die vorausgehenden Ausführungen zu der Menschenwürdegarantie aus Art. 1 GG als auch der nach einem Lebensraum aus Art. 2 GG ist auch der hier zitierten Erklärung mittelbar eine auf die Nationen ausgerichtete Umwelterhaltungsverpflichtung zu entnehmen. Eine

116 Vgl. die Darstellung bei Lang, Internationaler Umweltschutz, 1988, 112 f..

117 Internationale Quelle: GAOR, III, Resolutions, UN-Doc. A/810, p.71.

## Textstelle (Originalquellen)

diese Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist; verkündet die Generalversammlung die vorliegende [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte

gezwungen ist; da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern; da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern; da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten. Präambel Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der

- 21 Grundgesetz - Werte und Normen für ..., 2002, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

25

## Textstelle (Prüfdokument) S. 67

und zum anderen mit Art. 3, wonach, "Jeder Mensch (...) das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person" hat. Neben den oben detailliert dargestellten Ausformungen von Menschenrechtsgarantien aus dem 20. Jahrhundert, verabschiedete die UN noch zwei weitere Konventionen, den "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" (Zivilpakt) und den "Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" (sog. Sozialpakt). Als weitere Abkommen sind die "Amerikanische Menschenrechtskonvention" von 1969 und die "Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker" von 1981 zu nennen. Eine neuere erwähnenswerte Entwicklung stellt das "Projekt Weltethos" dar, in dem 250 Glaubensgemeinschaften vertreten sind und worin die gemeinsame Verantwortung aller Menschen für eine neue gerechtere Weltordnung angemahnt wird. Im Mittelpunkt steht dabei

## Textstelle (Originalquellen)

Grundrechte Die Internationale Menschenrechtscharta 1966 unternahm die Vereinten Nationen den entscheidenden Schritt zur völkerrechtlich verbindlichen Gleichstellung von politischen und sozialen Grundrechten: Sie beschloss zwei Entwürfe internationaler Konventionen, und zwar den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (politische Rechte (Zivilpakt) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kulturelle Rechte (Sozialpakt)). Beide traten, nachdem sie von 35 Staaten ratifiziert worden waren, im Jahr 1976 in Kraft. Sie begründen für die Staaten, welche sie annahm, im Unterschied zur Menschenrechtserklärung

der Menschenrechte ist auch nirgends auf der Welt bisher so ausgedehnt worden wie in den Staaten des Europarates.

<http://www.bpb.de/inf/franzis/info/210/body/2103/html> (8 of 9) [08.12.2001 15:28:45] Entwicklungsbedingt konnten die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Charta der Menschenrechte als weitere Regionalpakete erst 1969 und 1981 verkündet werden.

<http://www.bpb.de/inf/franzis/info/210/body/2103/html> (9 of 9) [08.12.2001 15:28:45] 210 Menschenrechte im demokratischen Rechtsstaat Axel Herrmann Mit der Verkündung von Menschenrechten wird

- 30 Die Zukunft der Sozialen Demokratie..., 2004, S. 21
- 31 Die BpB, 2001, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
26

## Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Weltethos" dar, in dem 250 Glaubensgemeinschaften vertreten sind und worin die gemeinsame Verantwortung aller Menschen für eine neue gerechtere Weltordnung angemahnt wird. Im Mittelpunkt steht dabei die Grundforderung: "jeder Mensch muss menschlich behandelt werden"<sup>118</sup>. 68 (2) Die europäische **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** Bei der EMRK<sup>119</sup> handelt es sich **um einen dem Völkerrecht unterliegenden internationalen und multilateralen Vertrag**, bei dessen Einordnung in die nationalen Rechtsordnungen allerdings erhebliche Unterschiede bestehen. Während sie etwa in Österreich Verfassungsrang genießt, wurde die EMRK in der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG in das nationale Recht transformiert, womit sie den Rang eines einfachen Bundesgesetzes einnimmt<sup>120</sup>. Nach Art. 2 EMRK, "**Recht auf Leben**", wird "**Das Recht jedes Menschen auf Leben (...) gesetzlich geschützt (...)**". Auch wenn sich der Wortlaut explizit nur auf die Legislative bezieht, so handelt es sich doch um eine fundamentale und bewusst am Beginn des eigentlichen Rechtskatalogs stehende Bestimmung<sup>121</sup>. Wie jedes Konventionsrecht erfährt Art. 2 über Art. 1 EMRK eine räumliche Einschränkung. Die Schutzpflichtdimension betreffend sind jedenfalls auch präventive Maßnahmen zum Schutze des Lebens geboten.

118 Vgl. Hierzu die Programmschrift von Hans Küng, "Projekt Weltethos" von 1990, Rat des Parlaments der Weltreligionen.

119 Zur Entstehungsgeschichte der am 3.9.1953 nach der Ratifizierung durch zehn Staaten in

120 So die herrschende Meinung, vgl. BVerfGE 74, 358, 370; BVerwGE 52, 313, 334; weitere

121 Jaeckel, Liv, a.a.O., 112 m.w.N..

## Textstelle (Originalquellen)

Nr. 281 (1991), 190 ff.<sup>584</sup> 584 R. Wolfrum, in: Fleck (Anm. 311), S. 436 f. (Rn. 1218).<sup>585</sup> 585 UN Doc. A/56/10 Draft articles on Prevention of transboundary harm from hazardous activities (November<sup>585</sup> 2001).<sup>586</sup> 586 Für den europäischen Raum Artikel 10 der **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK) vom 4. November 1950 [BGBl. 1954 II, S. 14].<sup>587</sup> 587 J.R. MacArthur, Die Schlacht der Lügen: wie die USA den Golfkrieg verkauften, 3. Aufl., 1993.<sup>588</sup> 588 B. Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, 1972; B. Simma, Das<sup>588</sup> Reziprozitätsprinzip in

als eine weitere praktische Herausforderung zum Schutz der in der georgischen Verfassung ausgelegten grundrechtlichen Pflichten des Staates betrachtet werden. Da es sich bei der EMRK **um einen dem Völkerrecht unterliegenden internationalen und multilateralen Vertrag** handelt, schafft die Konvention als Erstes die Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten<sup>224</sup>. Aus ihrem zielgerichteten Schutz für den Einzelnen folgt, dass das individuelle Recht auf Schutz den im Hoheitsgebiet

- 29 Kirchner, Andree: Umweltschutz währ..., 2002, S. #P.
- 32 Schutzpflichten und die horizontale..., 1995, S. 111

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
27

## Textstelle (Prüfdokument) S. 69

Begründung führen. Soll der Schutz tatsächlich effektiv und bezogen auf das Schutzobjekt - durchgängig bzw. umfassend sein, so dürfte zumindest eine Pflicht zur Warnung und Vorbeugung<sup>124</sup> wenn nicht gar zur Vorsorge anzuerkennen sein. **Art. 8 EMRK bestimmt:** "Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz." Anerkanntermaßen liegt ein Eingriff in Art. 8 vor, wenn eine Umweltbelastung unmittelbar von Hoheitsträgern verursacht wird. Bereits bejaht wurde etwa eine 70 Belastung, die von einem Truppenübungsplatz ausgeht. Dieses Fallbeispiel zeigt, dass umweltrelevante Emissionen, auch wenn sie

124 Jaeckel, Liv, a.a.O., 155 f.

## Textstelle (Originalquellen)

wenn diese Taten unter ihrem eigenen Nazi-Regime zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht strafbar waren. 7.4.7. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens **Art 8 EMRK bestimmt, dass jede Person ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz habe,** und dass der Staat in dieses Recht nur mit einer genügenden gesetzlichen Grundlage und soweit dies für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das

- 33 Grundriss des Europarechts - Rüsch..., 2008, S. 72

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

28

## Textstelle (Prüfdokument) S. 70

die Anwendbarkeit auf umweltrelevante Handlungen erscheint bedeutsam, dass es sich mit Art. 8 EMRK um die Konventionsnorm mit der am stärksten entwickelten Schutzpflichtdimension handelt<sup>126</sup>. Des Weiteren enthält Art. 15 der Menschenrechtskonvention eine Regelung für den Fall einer **Bedrohung des Lebens der Nation "durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand"**, "soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien stehen". Dann "kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen". Der Wortlaut dieses Ausnahmetatbestandes für den Eintritt eines öffentlichen Notstandes ermöglicht es, hier - in paralleler Betrachtung des Art. XXI GATT auch Umweltkatastrophen und sonstige bedrohend auf das Leben der Nation einwirkende Umwelteffekte unter Art. 15 zu subsumieren,

126 Uerpmann-Witzack-Ehlers, a.a.O., 3, Rn. 26.

## Textstelle (Originalquellen)

notwendigerweise mit deren Positionen. Die Redaktion ausdrückliche Bezugnahmen auf die Rechtslage in Zeiten bewaffneter Konflikte. So gestattet Art. 15 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) im Falle der **Bedrohung des Lebens einer Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand** Maßnahmen, die "von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abzuweichen". Es dürfen in dem Maße Rechte eingeschränkt werden, wie dies die Lage unbedingt erfordert. Von

Das Leben der Nation müsste "durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht" sein. Von der Konvention abweichende Maßnahmen sind allerdings auch dann nur zulässig, "soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien stehen".<sup>98</sup> Diese Voraussetzungen sind eng auszulegen. Gemäß Art. 15 Abs. 3 EMRK ist der Generalsekretär des Europarats schnellstmöglich zu unterrichten (Notifikation).<sup>99</sup> Eine Kontrolle durch den EuGH findet statt.<sup>100</sup>

Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten. Art. 15 Abweichen im Notstandsfall (1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so **kann jede Hohe Vertragspartei Massnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen**, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Massnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen. (2) Aufgrund des

- 34 Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Huma..., 2003, S.
- 35 Präventivhaft für terrorismusverdäc..., 2003, S. 108
- 36 Leitfaden zur Menschenrechtsbildung, 2007, S. 60

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

29

## Textstelle (Prüfdokument) S. 73

als Phase der Verrechtlichung des Umweltschutzes. Durch die 1987 in Kraft getretene "Einheitliche Europäische Akte" (EEA), erhielt der Umweltschutz mit dem Titel VII, "Umwelt" (Art. 130r-130t EGV a.F., Borowsky-Meyer, a.a.O., Rn. 37. 73 jetzt 174-176 EG) einen eigenen Stellenwert. **Die Ergebnisse der "Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" 1992 in Rio de Janeiro** aufnehmend, begann mit dem am 1.11.1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maastricht die vierte Phase (seit 1993). Art. 2 EGV a.F. verpflichtete die Gemeinschaftsorgane zur Erreichung eines "umweltverträglichen Wachstums" und Art. 3 lit.k) EGV a.F. bzw. Art. 3 Abs. 1 lit.l EG n.F. erklärte **"eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Umwelt"** fortan zu den Aufgaben der EG. Materielle Änderungen des Art. 130r EGV enthielten u.a. die Verpflichtung, Umweltschutz auf internationaler Ebene zu betreiben (Art. 130r Abs. 1, 4 Gedankenstrich EGV a.F.), die Schutzniveaul Klausel (Art. 130r Abs. 2 u Abs. 1 S. 1 EGV a.F.) und das Vorsorgeprinzip (Art. 130r Abs. 2 u

## Textstelle (Originalquellen)

en v on K om m un en 4 die nachhaltigkeitsagenda als orientierung für die trans natio nalen Beziehungen von Kommunen 4.1 das leitbild der nachhaltigen entwicklung **Die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro** im Jahr 1992 und der Folgeprozess haben auch den transnationalen Beziehungen der Kommunen eine neue Orientierung gegeben. Die traditionellen Ziele der Städtepartnerschaften, die sich im Laufe

- 37 K om m unale P artnerschaften und N..., 2007, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
30



## Textstelle (Prüfdokument) S. 74

wonach eine nachhaltige Umweltpolitik zu den wesentlichen Zielen der EG und der EU zu rechnen ist<sup>139</sup>. Art. 6 EG, "Beachtung der Erfordernisse des Umweltschutzes", als im Rahmen der soeben zitierten übrigen Vorschriften bedeutsamste europarechtliche Umweltschutzbestimmung, besagt: "Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden." Der Umweltschutz stellt ein "öffentliches Gemeinschaftsinteresse"<sup>140</sup> dar und ist als solches sogar zu einem notwendigen und primären Unionszweck zu zählen, einem sogenannten Umweltprinzip. Das Umweltprinzip fungiert als Auslegungsmaßstab bei der Interpretation des europäischen Umweltrechts im

<sup>139</sup> Vgl. u.a. EuGH, Rs. 302/86, Kommission/Dänemark, Slg. 1988, 4607, Rn. 8; ders., Rs. C-

## Textstelle (Originalquellen)

Durchführung der in Artikel 3 (Tätigkeiten der Gemeinschaft) genannten Gemeinschaftspolitiken und maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden, Art. 6 EGV<sup>1033</sup>. Dort heißt es: "Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden". A. Vergleichbare Bestimmungen I. Verfassungsrechtliche Normierung des Umweltschutzes Das österreichische Verfassungsrecht ist aus verschiedenen Rechtsquellen entstanden. Durch Art 149 B-VG wurden mit Ausnahme des Art 20 StGG folgende Vorschriften

- 38 Stahlschmidt, Michael: Umweltsteuer..., 2002, S. 254

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

31



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 75

Bekämpfung sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet habe. Eine Regelung wie das EEG verstoße nicht gegen Art. 30 EGV (28 EG). Ein den freien Warenverkehr beeinträchtigender, diskriminierender Alleingang im Umweltbereich sei gerechtfertigt<sup>145</sup>. Im Einzelnen führt er hierzu aus: "[74.] Die Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen gehört daher zu den vorrangigen Zielen, die sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu Umsetzung der Verpflichtungen gesetzt haben, die sie eingegangen sind aufgrund des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das durch den Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 (ABl. 1994, L 33, S. 11) im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde, und des Protokolls der dritten Konferenz der Vertragsstaaten dieses Abkommens in Kyoto vom 11. Dezember 1997, das am 29. April 1998 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde (...). [75.] Diese Politik bezweckt zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen. [76.] Außerdem müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes gemäß Satz 3 des Artikels 130r Absatz 2 Unterabsatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 174 Absatz 2 Unterabsatz 1 EG) bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden. Im Vertrag von Amsterdam erscheint diese Bestimmung in leicht veränderter Form in Artikel 6 EG im Ersten Teil - Grundsätze - des Vertrages. [77.] Zudem heißt es in der achtundzwanzigsten Begründungserwägung der Richtlinie 96/92 ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes in den Artikeln 8 Absatz 3 und 11 Absatz 3 ermächtigt werden, der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energien Vorrang einzuräumen. (...) 76 [80.] Die Kommission vertritt daher (...) die Auffassung, dass die Einführung eines Systems von Herkunftszertifikaten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die einer gegenseitigen Anerkennung zugänglich sind, durch die einzelnen Mitgliedstaaten unabdingbar sei, um den Handel mit diesem Strom zuverlässig und praktisch möglich zu machen." Die Entwicklungsgeschichte des Umweltprimärrechts, welche von einer durchgängig spürbaren Verstärkung des Gewichts der Umweltbelange gekennzeichnet ist, spricht gar für eine vorrangige Behandlung von Umweltschutzbelangen. Zum einen erfordert dies die Umsetzung der in Art. 174 EG verankerten

145 EuGH, Rs. C-379/98, PreussenElektra, a.a.O.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

internationaler Verpflichtungen zum Schutz von "Global Commons" wie etwa der Atmosphäre ergeben kann<sup>232</sup>. Insofern erfüllt nämlich jeder Beitrag zur globalen Verantwortung eines der "vorrangigen Ziele, die sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Verpflichtungen gesetzt haben, die sie eingegangen sind aufgrund des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das durch den Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 (ABl. 1994, L 33, S. 11) im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde, und des Protokolls der dritten Konferenz der Vertragsstaaten dieses Abkommens in Kyoto vom 11. Dezember 1997, das am 29. April 1998 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde (...)."233 Bezogen auf das Beispiel des Bundeslandes Baden-Württemberg bedeutet dies, dass es als Teil der Bundesrepublik Deutschland in seinen immateriellen Interessen betroffen sein kann, sofern

in Artikel 30 EG genannten - Gesundheitsschutz abstellte.62 Lakonisch heißt es in der Randnummer 75 des Urteils PreussenElektra: "Diese Politik [gemeint ist die Förderung der erneuerbaren Energiequellen] bezweckt zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen". Allerdings sei klargestellt, dass der Umweltschutz, auch wenn ihn der Gerichtshof noch nicht als eine eigenständige primärrechtliche Ausnahmegerichtigkeit zur Beschränkung einer

bezogene Querschnittsklausel, die in ex- Art. 130 r EGV, also im Rahmen der Umweltpolitik der Gemeinschaft, geregelt war und folgenden Inhalt aufwies: "Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden." Im Vertrag von Maastricht war dies die einzige Querschnittsklausel. Damit vergleichbare Klauseln sind durch den Vertrag von Amsterdam hinzugekommen (vgl. Art. 151 IV, 153 II, 157 III, 178 EGV). Im Unterschied zu diesen Klauseln und

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S. 57
- 40 Tendenzen der neueren Rechtsprechun..., 2003, S.
- 41 Die europäische Beihilfenaufsicht i..., 2002, S. 16

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

32





## Textstelle (Prüfdokument) S. 83

Relation zu Umwelterhaltungsinteressen - nur dann von Freihandel mit wohlfahrtsfördernder Wirkung gesprochen werden, wenn zuvor zwischen umweltschädlichen und umweltverträglichen handelsrelevanten Maßnahmen differenziert wurde. In diesem Sinne reicht es für die Frage nach Politikzielen nicht aus, dass "der Schutz der Umwelt vor den zerstörerischen Konsequenzen eines ungehemmten wirtschaftlichen Wachstums, einschließlich seiner handelsrelevanten Aspekte, eine erstrangige Forderung" ist<sup>172</sup>, wenn diese allein mangels Konkretisierung ("Forderung") gegenüber - welthandelsrechtlich normierten - Freihandelsinteressen nachrangig behandelt werden. Ein Mangel an Konkretheit bedeutet für die Umsetzung zugleich einen Mangel an Relevanz und Dringlichkeit. Je wichtiger einem Normgeber eine zu erzielende Wirkung ist, desto präziser

## Textstelle (Originalquellen)

auf dem Gebiet der Wirtschaft. c) Ökologie Von Globalisierung wird häufig auch in ökologischen Zusammenhängen gesprochen. Angesichts der Globalisierung durch die weltweite ökonomische Vernetzung hat auch der Schutz der Umwelt vor den zerstörerischen Konsequenzen eines ungehemmten wirtschaftlichen Wachstums einschließlich seiner handelsrelevanten Aspekte eine immer höhere Priorität erlangt.<sup>96</sup> Dies lässt sich bereits daran erkennen, dass die Zahl der internationalen umweltrelevanten Institutionen insbesondere seit der ersten UN-Umweltkonferenz in Stockholm 1972

- 42 Das kollisionsrechtliche Werk Ernst..., 2005, S. 19

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 85

der Erarbeitung des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse erstmalig Pflüger, Umweltpolitik und Welthandelsordnung, Aus Politik und Zeitgeschichte, B 46- 47/1999, S. 13 ff.. 85 eine völkerrechtliche Regelung als Bestandteil des GATT, die sich u.a. mit Normen im Umweltbereich befasste. Eine 1972 in Stockholm zusammengesetzte Arbeitsgruppe "Environmental Measures and International Trade" (EMIT) setzte sich erstmalig 1991 zusammen; zuvor hatte keine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag gestellt. In der Uruguay-Runde des GATT (1986-1993) hatte die Umwelt-Frage große Bedeutung. Dies nicht zuletzt wegen der parallel laufenden Vorbereitungen des zweiten Umwelt-UN-Weltgipfels in Rio de Janeiro 1992, der die Aufnahme der Thematik "Handel und Umwelt" in das Umweltprogramm der Vereinten Nationen bewirkte. Auf der Ministerkonferenz von Marrakesch wurde als Nachfolge der EMIT-Group das Committee on Trade and Environment (CTE) einberufen, welches seit 1995 regelmäßig tagt<sup>176</sup>. Von den dort behandelten Themen sind zu nennen<sup>177</sup> : das Konkurrenzverhältnis zwischen WTO-Regelungen und Bestimmungen in multilateralen Umweltschutzverträgen, die Bedeutung umweltbezogener nationaler Politiken mit Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen (insbesondere

<sup>177</sup> Vgl. auch Tietje, Die völkerrechtliche Kooperationspflicht im Spannungsverhältnis Welthandel/Umweltschutz und ihre Bedeutung für die europäische Umweltblume, EuR 2000, 285, 289.

## Textstelle (Originalquellen)

aus dem Präsidentenflugschiff Air Force 1 gegenüber der Presse, er werde alles diplomatisch Mögliche daran setzen, um nach dem Vorbild der bereits seit 1994 operierenden GATT-Arbeitsgruppe über "Environmental Measures and International Trade" (EMIT) und ihres Nachfolgers, des WTO- Komitees über Handel und Umwelt (CTE), eine parallele WTO-Arbeitsgruppe<sup>24</sup> über Handel und Soziales (Workers Rights) ins Leben rufen

von Marrakesch 1994 legte die EMIT-Group nach dreijähriger Arbeit ihren ersten Bericht vor (GATT 1994, S. 88 ff.; vgl. auch Reiterer 1994, S. 481 ff.; Tarasofsky 1999, S. 472). Auf dieser Grundlage beschloss die Ministerkonferenz, die EMIT-Group in das Committee on Trade and Environment umzuformen. Ähnlich wie zuvor die EMIT-Group erhielt auch das CTE in erster Linie den Auftrag, die Wirkung umweltpolitischer Maßnahmen auf das Welthandelssystem zu identifizieren

- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S. 23
- 43 wuppertal institut zur globalisier..., 2003, S. 18

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

34

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



## Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Schutz und die Erhaltung der Umwelt (...) zu erreichen". Solche Zielsetzungen finden sich auch in Einzelabkommen wieder. Zu nennen sind das Agrarabkommen (Anhang 2: erlaubte Zahlungen zum Schutz der Umwelt), das Abkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Art. 6: Erhaltung von Schutzzonen), das Abkommen über technische Handelshemmnisse (Art. 2: erlaubte Ausnahmen zum Schutz der Umwelt) und das Subventionsabkommen (Art. 8.2. c: Unterstützung umweltbedingter Erfordernisse). Ein Umweltbezug ist auch dem Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums in Art. 27:2 TRIPS zu entnehmen. Als eine in diesen Zeitraum fallende Entwicklung in der Umweltrelevanz der GATT-Auslegung ist ferner die Anwendung des Art. XX lit. b), "Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, 87 Tieren und Pflanzen" sowie lit.) g) "Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen" anzusehen. Nach einhelliger Auffassung ist dieser Ausnahmetatbestand heute zum Schutz von Umweltgütern anwendbar, soweit die betreffende Maßnahme keine (versteckte) Diskriminierung enthält<sup>178</sup>. Die gegebenen Veränderungen und Verankerungen von Umweltbezügen sind allerdings nicht als Integration von verbindlichen

178 Vgl. zu Art. XX GATT auch die noch folgenden detaillierteren Ausführungen.

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

worden. Die Neuausrichtung wird in den einzelnen Abkommen z.T. fortgeschrieben, so im Agrarabkommen (Anhang 2: erlaubte Zahlungen zum Schutz der Umwelt) im Abkommen über sanitärische und phytosanitäre Maßnahmen (Art. 6: Erhaltung von Schutzzonen) im Abkommen über technische Handelshemmnisse (Art. 2: erlaubte Ausnahmen zum Schutz der Umwelt) im Subventionsabkommen (Art. 8.2c: Unterstützung umweltbedingter Erfordernisse). Zwar wurde die Anregung einer Delegation, den Art. XX GATT zu ergänzen, nicht weiterverfolgt, immerhin führten die Verhandlungen über die Parallelbestimmung im neuen GATS-Abkommen (Art.

Diese Standards können aufgrund mangelnder Ressourcen nicht ausreichend erfüllt werden, obwohl die Industriestaaten technische Hilfe zur Erreichung der Qualitätsstandards anbieten.<sup>43</sup> Ein anderes Beispiel ist das Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums (TRIPs Trade Related Intellectual Property Rights), gegen das sich die Entwicklungsländer lange gewehrt hatten. Sie mussten sich aber letztendlich dem Druck der Industriestaaten, aber auch einiger

werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen: [...]" (WTO-Texte, 2000, S. 46). Unter den diesem Satz folgenden aufgeführten Maßnahmen a) bis i), sind unter b) "Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen" sowie unter g) "Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze" (WTO-Texte, 2000, S. 46) für die Anwendung von Umweltstandards von Belang. Sie sind nur dann gerechtfertigt, wenn die Bedingungen des

in bezug auf nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Massnahmen unberührt. Art. 2 Grundlegende Rechte und Pflichten 1. Die Mitglieder haben das Recht, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen zu treffen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern solche Massnahmen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses

- 44 Beise, Marc: Die Welthandelsorganis..., 2001, S. 104
- 5 Global Governance und die Welthande..., 2003, S. 75
- 13 Ökologischer Landbau und Umweltstan..., 2004, S.
- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 101

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

35

## Textstelle (Prüfdokument) S. 88

die Anwendung und Planung von Umweltschutzmaßnahmen vor dem Hintergrund des bestehenden Welthandelsrecht bestehen. 88 a) Präambel Die Vertragsparteien vereinbarten mit dem Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation. Dies, gemäß Abs. 1 der Präambel "in der Erkenntnis (...) die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung" zu gestatten, "in dem Bestreben, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig die Steigerung der dafür erforderlichen Mitteln zu erreichen, und zwar in einer Weise, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Anliegen vereinbar ist." Auch wenn die Präambel wegen der in ihr enthaltenen Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen weit verbreitete Anerkennung erfährt, so ist sie doch als solche nicht justitiabel, da sie keine rechtlich bindende Verpflichtung für die Unterzeichnerstaaten des WTO-

## Textstelle (Originalquellen)

Übereinkommens stehen. 2. Die Mitglieder stellen sicher, dass eine gesundheitspolizeiliche oder steigenden Umfangs des Realeinkommens und der wirksamen Nachfrage sowie auf die <sup>156</sup> Ausweitung der Produktion und des Handels mit Waren und Dienstleistungen gerichtet sind, gleichzeitig <sup>156</sup> aber die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gestatten in dem Bestreben, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig <sup>156</sup> die Steigerung der dafür erforderlichen Mittel zu erreichen, und zwar in einer Weise, die mit den ihrem <sup>156</sup> jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Anliegen vereinbar ist, <sup>156</sup> in der Erkenntnis, dass mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung möglich sein soll, im Hinblick auf den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und auf den verstärkten Einsatz von Mitteln, die mit den ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Bestrebungen vereinbar sind; in der Erkenntnis, dass es positiver Bemühungen bedarf, damit die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, einen Anteil am Wachstum des internationalen Handels erreichen, der den

- 46 Linnemann, Carsten: Liberalisierung des grenzüberschrei..., 2006, S. 181
- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
36

## Textstelle (Prüfdokument) S. 89

Zielsetzung einer 89 "optimalen Nutzung der natürlichen Ressourcen auf einem dauerhaften Niveau" <sup>182</sup>. Die Gewährleistung eines "dauerhaften Niveaus" enthält selbstredend eine weiterreichende Nachhaltigkeits-Verpflichtung, als es der geltenden Fassung der WTO-Präambel zu entnehmen ist, wonach lediglich "die Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung (...)" stehen soll. Die Formulierung entstand in dem Bewusstsein, dass die Nutzung der Ressourcen bzw. Hilfsquellen der Welt heute in erster Linie eine Ressourcenverbrauchende ist. Hat letztere lediglich im Einklang mit einer Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung zu erfolgen, so trägt dies keine Verbindlichkeit, sondern eher eine Orientierung in sich. Dass die Präambel im Sinne eines Handlungsauftrages

182 Dunkel-Bericht, 1991, S. 91, 2. Absatz.

## Textstelle (Originalquellen)

des VSP bei der Auslegung des WTO-Rechts spricht, dass in der Präambel des Übereinkommens zur Errichtung der WTO das Ziel genannt wird, "die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung [...], dem Schutz und die Erhaltung der Umwelt [...] zu erreichen". Da das VSP ein Teil des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung ist, könnte daraus die Anerkennung des

- 47 Die Umsetzung des Vorsorgeprinzips ..., 2005, S. 10

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

37

## Textstelle (Prüfdokument) S. 92

zu unterstreichen, dem Tenor folgend, mit der Norm solle 92 insbesondere verhindert werden, dass Umweltschutzmaßnahmen zur Benachteiligung ausländischer Produkte oder zu protektionistischen Zwecken, mithin diskriminierend eingesetzt würden<sup>190</sup>. Zu der Ausnahmevorschrift im Einzelnen: Nach Art. XX GATT<sup>191</sup> darf "(...) keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen: (... ) b) Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen; (... ) g) Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, sofern solche Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauches angewendet werden;" Art. XX (b): Anerkannt ist heute, dass die von b) erfassten Maßnahmen nicht nur solche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen Tieren und Pflanzen, sondern auch primär auf die Umwelt ausgerichtete sind<sup>192</sup>. Die für den Anwendungsbereich des Art. XX b) streitrelevanten unilateralen umweltschützenden Maßnahmen sind in drei Fallgruppen zu unterteilen. Dabei handelt es sich um produktbezogene Maßnahmen, die an - umweltschädigende - Eigenschaften einer Ware (als Endprodukt) anknüpfen und zum Schutz der heimischen Umwelt erlassen werden, zum anderen um sogenannte PPMs, Processes and Production Methodes, Kriterien, die eine Unterscheidbarkeit von Waren bezogen

190 Triebold, Rechtliche Grundlagen des Umweltschutzes in GATT und WTO, 2001, 234.

191 Zu den Voraussetzungen des Chapeau, der den folgenden Absätzen systematisch voransteht,

192 Berrisch-Prieß/Berrisch, a.a.O., B.I.1, Rn. 237; Weiher, Nationaler Umweltschutz und internationaler Warenverkehr, 1997,133 f..

## Textstelle (Originalquellen)

sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:..... e) Maßnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren;..." 93 Wie die Vergangenheit zeigt, haben nicht nur die nationale und internationale Gewerkschaftsbewegung sowie zahlreiche Nichtregierungs- und internationale Menschenrechtsorganisationen Sozialklauseln

Standards mit Hilfe handelspolitischer Sanktionen durchzusetzen, führte die Bundesregierung aus: 51() BT-Drs. 13/1435, 6f. 511 Ibid., 7. &quot;Gemäß Artikel XX GATT sind Eingriffe in den Handel, so etwa Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, zulässig unter der Voraussetzung, daß die Maßnahmen nicht so angewendet werden, daß sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen die gleichen

nämlich zum einen Maßnahmen "zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen" bzw. "zum Schutz erschöpflicher Naturschätze", allerdings nur, sofern diese "im Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauchs angewendet werden" (so Art. XX (b), (g) GATT).<sup>84</sup> Freilich verbleibt auch insoweit eine (schwächere) Bindung der Vertragsparteien im Hinblick auf Normsetzung wie Normvollzug insbesondere aufgrund des Einleitungssatzes des Art. XX GATT,

werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen: [...]" (WTO-Texte, 2000, S. 46). Unter den diesem Satz folgenden aufgeführten Maßnahmen a) bis i), sind unter b) "Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen" sowie unter g) "Maßnahmen zur Erhaltung

- 48 Was kostet die Umwelt, 2003, S.
- 49 Grote, Reiner: Völkerrechtliche Pra..., 1997, S.
- 50 Das französische Asbestverbot vor d..., 2002, S. 25
- 13 Ökologischer Landbau und Umweltstan..., 2004, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

38

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 93

einem Staat nach Art. XX GATT nicht verwehrt sei, im Rahmen seiner Hoheitsgewalt über die eigenen Staatsangehörigen und die Flaggenhoheit über Schiffe eine Umweltpolitik zu verfolgen, deren Schutzobjekte außerhalb seines territorialen Hoheitsbereiches liegen<sup>195</sup>. Und auch der **Appellate Body** entschied **in United States**-Shrimp, dass eine extraterritoriale Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht generell zu verneinen sei. Zuvor ergangene Panel-Entscheidungen (United States-Tuna I) kamen hingegen zu dem Ergebnis, dass eine extraterritoriale Anwendung wegen der Gefahr, Mitglieder könnten Art. XX für den Erlass unilateraler Maßnahmen missbrauchen, als unzulässig zu erklären sei<sup>196</sup>. Das Verbot umweltschädigender Auswirkungen staatlicher Kontrolle unterliegenden Handelns dehnt sich dabei nach herkömmlicher Interpretationsweise nicht

195 Panel-Bericht vom 16.06.1994, USA-Thunfisch/Delphin II, Annahme abgelehnt, Ziff. 4.31

196 Vgl. die Dargestellung bei Berrisch-Prieß/Berrisch, a.a.O., B.I.1., Rn. 246.

## Textstelle (Originalquellen)

access to the Dispute Settlement Body, although they have been allowed a growing role in the proceedings through amicus curiae briefs since the report of the **Appellate Body in United States** Shrimps. It is in fact necessary to preserve the inter-state framework of the WTO while keeping an ear open to the non-state actors

- 51 The Place of the WTO and its Law in..., 2007, S. 974

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

39



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 93

Allgemeinen oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren (sog. Global Commons im weiteren Sinne) ergriffen werden, ebenfalls nach Art. XX (b) oder (g) gerechtfertigt sein können<sup>197</sup>. In Anlehnung an den englischen Text, der unter b) lautet: "**necessary to protect human, animal or plant life or health**" wird die Notwendigkeit der spezifischen Maßnahme für die Anwendbarkeit des Rechtfertigungstatbestandes gefordert. Notwendig im Sinne von Art. XX lit. b) GATT ist eine Maßnahme, wenn keine Alternative zur **Erreichung des vorgegebenen Ziels zur Verfügung** steht, die **nicht oder in geringerem Maße gegen die** 94 Bestimmungen des GATT verstößt<sup>198</sup>. In Orientierung an dem englischen Text ist die unter b) genannte Maßnahme im Sinne einer Notwendigkeit im Hinblick auf das Schutzziel zu verstehen. In diesem Sinne lautet auch die deutsche

<sup>198</sup> Panel-Bericht vom 16.06.1994, a.a.O., Ziff. 4.34; Diem, Andreas, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, 1996, 64; Schlagenhof, Markus, Trade Measures Based on Environmental Processes and Production Methods, Journal of World Trade, 1994, Vo. 29, Nr. 6, 134 ff.;

## Textstelle (Originalquellen)

or a disguised restriction on international trade in services, nothing in this Agreement shall be construed to prevent the adoption or enforcement by any Member of measures: [...] (b) **necessary to protect human, animal or plant life or health**; [...] 6.9 Ministerial Decisions and Declarations Adopted by the Trade Negotiations Committee on 15 December 1993 DECISION ON TRADE IN SERVICES AND THE ENVIRONMENT Ministers, Decide to recommend that the Council for

Tat wird wie wir weiter oben sehen konnten der Begriff der Notwendigkeit dahingehend ausgelegt, dass dem die Handelsmaßnahme ergreifenden Staat keine vernünftige alternative Massnahme zur **Erreichung des vorgegebenen Ziels zur Verfügung** stehen darf, welche **nicht oder in geringerem Masse gegen die** substantiellen GATT-Bestimmungen verstiesse<sup>651</sup>; im Falle von Handelsembargos und Massnahmen, die nicht "unmittelbar" mit den betroffenen Produkten zu tun hätten, treffe diese Situation

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 176
- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S. 141

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
40





## Textstelle (Prüfdokument) S. 95

verhältnismäßig in dem Sinne zu sein, dass dem Mitglied für das gleiche Ziel keine andere Maßnahme zur Verfügung steht, die im Einklang mit den GATT-Regeln stünde bzw. den 201 Chranovitz, *Exploring the Environmental Exeptions in GATT Article XX, Journal of World Trade* 24, No. 4, 1991, 49; Triebold, a.a.O., 238. 96 geringsten Grad der Unvereinbarkeit mit sich bringt und deren Anwendung vernünftigerweise von dem Mitglied erwartet werden kann, sog. "least trade restrictive"-Test<sup>208</sup>. Mit den Kriterien der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird im Ergebnis eine Interessensabwägung verlangt<sup>209</sup>. An der Überprüfung, ob eine alternative - auch zumutbare - Maßnahme in Betracht kommt, ist problematisch, dass dies im Nachhinein,

208 Der "least restrective test" ist inzwischen ständige Praxis der WTO-Streitschlichtungsorgane.

209 WTO-Appellate Body, Korea - Beef, WT/DS169/AB/R, Rn. 144-146.

## Textstelle (Originalquellen)

Chahoud, Tatjana, Mohssen Massarrat, Jörg Mayer (Hrsg.) (1994): Internationaler Handel im Zeichen nachhaltiger Entwicklung, Loccumer Protokolle 30/94, Loccum: Evangelische Akademie. Charnovitz, Steve (1991): *Exploring the Environmental Exeptions in GATT Article XX, in: Journal of World Trade*, Vol. 25, No. 5, S. 37-55. Charnovitz, Steve (1992): GATT and the Environment: Examining the Issues, in: *International Environmental Affairs*, Vol. 4, No. 3, S. 203-233. Charnovitz, Steve (1993): *Environmentalism Confronts GATT Rules - Recent*

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 148

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 96

lebende als auch nicht-lebende Umweltgüter anerkannt. Auch die biologische Vielfalt und der Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten werden von dem Schutzbereich erfasst. Erschöpflich ist ein Naturschatz, wenn er 207 So Tietje, Normative Grundstrukturen, a.a.O., 314; Weiher, Nationaler **Umweltschutz und internationaler Warenverkehr, 1997, 134; Diem, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, 1996, 92; v. Bogdandy, Internationaler Handel und nationaler Umweltschutz, a.a.O., 246. 97 nicht künstlich vermehrt werden kann**. Für lebende Naturschätze bietet sich an, bereits dann einen erschöpflichen Naturschatz anzunehmen, wenn sein Vorkommen nachweisbar rückläufig ist<sup>211</sup>. Mit Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze

211 Diem, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, a.a.O.; Berrisch-Prieß/Berrisch,

## Textstelle (Originalquellen)

the Appellate<sup>95</sup> Body vom 11. Dezember 2000, WT/DS161/AB/R, WT/DS169/AB/R, paras. 144-146.<sup>96</sup> 96 Tietje, Nichttarifäre Handelshemmnisse, 315; Berrisch, GATT, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-<sup>96</sup> Handbuch, Rn. 234; Weiher, **Umweltschutz und internationaler Warenverkehr, 135; Diem, Freihandel und Umweltschutz, 92; v. Bogdandy, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1992, <sup>96</sup> 243 (246). <sup>97</sup> 97 WTO, European Communities Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products, Report of the Appellate Body vom 12. März 2001, WT/DS135/AB/R,** abgelehnt, ILM 1991, S. 1598, Para. 5.<sup>531</sup> 41.<sup>532</sup> 532 Vgl. Panel-Bericht United States Restrictions on Imports of Tuna ("Thunfischfall I"), vom GATT-Rat<sup>532</sup> abgelehnt, ILM 1991, S. 1598, Para. 5. 41.<sup>533</sup> 533 Ebenso Diem, Freihandel und Umweltschutz **in GATT und WTO, 1. Auflage 1996, S. 160. <sup>534</sup> 534 Vgl. für Qualitätszeichen Dröge (Anm. 518), S. 15; a. A. Gornig/Silagi (Anm. 156), S. 753, 757 f. <sup>535</sup> 535 Gemeint sind hier lediglich die sog. "Quoten". Für Zollkontingente gelten die speziellen Anforderungen <sup>535</sup> des Art. XIII:5 GATT,**

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S.
- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
42

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



## Textstelle (Prüfdokument) S. 97

the imposition of restrictions, in the name of conservation, upon the production or consumption of exhaustible natural resources"<sup>217</sup>. Chapeau: Für die von den erörterten Tatbeständen einschlägigen Maßnahmen bestimmt der sogenannte "Chapeau" des Art. XX GATT zudem: "Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden (einschlägigen) Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt Schmidt/Kahl, Umweltschutz und Handel, in: Rengeling, Hg., Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Bd II, 1988, 1408 ff. 98 werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen (vgl. die erörterten Tatbestände, Abs. b) und g)) zu beschließen oder durchzuführen: (...)" Sinn und Zweck dieser - gesonderten - Schutzbestimmung des Chapeau ist es, einem Missbrauch der eingangs erörterten Ausnahmetatbestände vorzubeugen. Von den drei Merkmalen, (1) einer willkürlichen Diskriminierung, (2) einer ungerechtfertigten Diskriminierung und (3) einer verschleierte Handelsbeschränkung steht die willkürliche Diskriminierung im Zentrum der Bestimmung. Mit Blick

217 WTO-Appellate Body United States - Gasoline, a.a.O.,Rn. 20 ff., ders., United States -

## Textstelle (Originalquellen)

vielmehr die verbindliche und verpflichtende Respektierung der Kernarbeitsnormen in der WTO bzw. im GATT. GATT<sup>94</sup> "Art XX über Allgemeine Ausnahmen. Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Maßnahmen zu beschließen oder durchzuführen:..... e) Maßnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalten hergestellten Waren;..."<sup>93</sup> Wie die Vergangenheit zeigt, haben

- 48 Was kostet die Umwelt, 2003, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
43



## Textstelle (Prüfdokument) S. 99

die Gefahr, dass der Tatbestand eine "Schärfe" bekommt, mit der er offensichtlich nicht ausgestattet ist. Teilweise wird diese Erkenntnis ohne direkte und ausschließliche Bezugnahme auf das Merkmal der Ungerechtfertigkeit als im Rahmen der Entscheidung des **Appellate Body in United States - Gasoline** enthalten konstatiert, indem der Entscheidung die Aussage entnommen wird, (selbst) diskriminierende Nachteile für Importe seien zum Schutz der menschlichen Gesundheit, natürlicher Ressourcen usw. hinzunehmen, solange diese als notwendig zu erachten seien<sup>223</sup>. Diese Erkenntnis ist allerdings

223 Vgl. Pfahl, Internationaler Handel und Umweltschutz, 2002, 135 ff., m.w.N..

## Textstelle (Originalquellen)

aufgelistet, zu deren Verfolgung handelsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden können. Dementsprechend haben die Panel bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer handelsbeschränkenden Maßnahme seit der Empfehlung des **Appellate Body in United States Gasoline** auch eine Zwei-Schritt-Prüfung vorzunehmen.<sup>74</sup> Danach ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Maßnahme selbst den Anforderungen in einem der Absätze (a)-(j) genügt.<sup>75</sup>

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S. 17

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

44



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 99

der Willkürlichkeit einer Diskriminierung statt als deren Ungerechtfertigkeit behandelt, für die erst noch ein - u.a. die Belange des Umweltschutzes adäquat berücksichtigender - Prüfungsmaßstab zu entwickeln wäre. Bestätigt wird dies in Betrachtung der oben zitierten fünf Kriterien des **Appellate Body** aus **United States-Shrimp**, welche erst im Jahr 1998 formuliert wurden; United States-Gasoline datiert hingegen bereits von 1996. Hinsichtlich der tatbestandli- So auch im Englischen: "(...) **in a manner which would constitute a means of arbitrary or unjustifiable discrimination (...)**" 100 chen Handhabbarkeit des Chapeau bleibt damit festzuhalten, dass dieser sich auf das Erfordernis einer nicht willkürlichen Diskriminierung reduziert. In Anbetracht der oben zitierten Prüfungsschritte des **Appellate Body in United States-Shrimp** gestaltet sich der Chapeau wiederum - zusammengefasst - als "**principle of good faith**"<sup>224</sup>. Damit wird eine **Maßnahme unter Berufung auf die Ausnahme des Art. XX GATT** dann als missbräuchlich eingestuft, **wenn sie eine unverhältnismäßige Einschränkung der den anderen WTO-Mitgliedern durch das GATT zugewiesenen Rechte** darstellt; in der Literatur - nicht unumstritten - als Verhältnismäßigkeitsprüfung bezeichnet<sup>225</sup>. Ob im Rahmen des Chapeau eine Verhältnismäßigkeitsprüfung enthalten ist, mag hier allerdings dahinstehen. Denn jedenfalls führt die Überprüfung, ob eine willkürliche Diskriminierung vorliegt, zu einer Interessensabwägung zwischen den sich

224 WTO-Appellate Body, United States - Shrimp, a.a.O., Rn. 158.

225 Vgl. zum Meinungsstand nur Berrisch-Prieß/Berrisch, a.a.O., B.I.1., Rn. 275, Fn. 519.

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

access to the Dispute Settlement Body, although they have been allowed a growing role in the proceedings through amicus curiae briefs since the report of the **Appellate Body in United States Shrimps**. It is in fact necessary to preserve the inter-state framework of the WTO while keeping an ear open to the non-state actors

or health, o f the environment, or for the prevention o f deceptive practices, at the levels it considers appropriate, subject to the requirement that they are not applied **in a manner which would constitute a means o f** arbitrary or unjustifiable discrimination between countries where the same conditions prevail or a disguised restriction on international trade, and are otherwise in accordance with the provisions o f

access to the Dispute Settlement Body, although they have been allowed a growing role in the proceedings through amicus curiae briefs since the report of the **Appellate Body in United States Shrimps**. It is in fact necessary to preserve the inter-state framework of the WTO while keeping an ear open to the non-state actors

Verbot des Missbrauchs der Ausnahmen **des Art. XX GATT**.<sup>116</sup>

Missbräuchlich ist die Anwendung der **Maßnahme unter Berufung auf die Ausnahmen des Art. XX GATT**, **wenn sie eine unverhältnismäßige Einschränkung der den anderen WTO-Mitgliedern durch das GATT zugewiesenen Rechte** ist. Die Frage nach der Konformität der konkreten Anwendung einer Maßnahme mit dem Chapeau des Art. XX GATT ist damit eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Die Chapeauregelung

- 51 The Place of the WTO and its Law in..., 2007, S. 974
- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 168
- 51 The Place of the WTO and its Law in..., 2007, S. 974
- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S. 24

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

45

## Textstelle (Prüfdokument) S. 100

bezeichnet<sup>225</sup>. Ob im Rahmen des Chapeau eine Verhältnismäßigkeitsprüfung enthalten ist, mag hier allerdings dahinstehen. Denn jedenfalls führt die Überprüfung, ob eine willkürliche Diskriminierung vorliegt, zu einer Interessensabwägung zwischen den sich widerstreitenden Belangen. Entsprechend erklärte der **Appellate Body in United States - Shrimp**, dass Art. XX GATT eine Abwägung der Interessen des eine Schutzmaßnahme ergreifenden Mitglieds und der an der Einhaltung der Regeln des GATT interessierten anderen Mitglieder verlange<sup>226</sup>. Diese - erneute - Interessensabwägung bietet zusätzlichen Raum, die Prämisse des

225 Vgl. zum Meinungsstand nur Berrisch-Prieß/Berrisch, a.a.O., B.I.1., Rn. 275, Fn. 519.

226 WTO-Appellate Body, United States - Shrimp, a.a.O., Rn. 156.

## Textstelle (Originalquellen)

access to the Dispute Settlement Body, although they have been allowed a growing role in the proceedings through amicus curiae briefs since the report of the **Appellate Body in United States Shrimps**. It is in fact necessary to preserve the inter-state framework of the WTO while keeping an ear open to the non-state actors

- 51 The Place of the WTO and its Law in..., 2007, S. 974

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

46

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 102

protagonistisch motivierten Form. Zwar soll nicht verkannt werden, dass nach Art. 31, Allgemeine Auslegungsregel, Abs. 3 lit.c) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK)<sup>234</sup> der sogenannten "harmonischen" Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages im Lichte anderer Verträge<sup>235</sup>, "außer dem Zusammenhang (...) in gleicher Weise (...) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz" zu berücksichtigen ist. Danach ist es als Wille der Mitgliedstaaten zu unterstellen, etwa die oben genannten Quellen im Rahmen der Auslegung von WTO- Normen nicht außer Acht zu lassen. Wenn allerdings eine Auslegung unter Be- 231 **United Nations Conference on Environment and Development, 14 June 1992; UN Doc. A/CONF. 151/26/Rev. 1; Agenda 21 Nr. 2.22 (1): "Governments should encourage GATT, UNCTAD and other relevant international and regional economic institutions to examine, in accordance with their respective mandates and competences, the following propositions and principles: (i) Avoid unilateral action to deal with environmental challenges outside the jurisdiction of the importing country. Environmental measures addressing transborder problems should, as far as possible, be based on an international consensus." 103 rücksichtigung der zitierten Quellen - im Rahmen des Chapeau - zu einem Ausschluss unilateralen Handelns führt, kann sie im Hinblick auf die anstehenden Umweltschutzerfordernisse nicht begrüßt werden. Erschwerend kommt für die Belange des Umweltschutzes die zu Lasten des Umweltschutzes ausfallende Beweislastverteilung des hier gegebenen Regel- Ausnahme-Verhältnisses hinzu. Das Mitglied, das beispielsweise einen Verstoß gegen Art. III GATT**

234 Der Appellate Body entwickelte in Bezugnahme auf Art. 31 Abs. 3 lit.c) des WVRK neue

## Textstelle (Originalquellen)

reserviert gegenüber. Dennoch ist in der WVK der rechtlichen Umgebung eines Vertrages Rechnung getragen worden. Nach Art.31 Abs.3 c) WVK sind neben den Vertragsbestimmungen in ihrem **Zusammenhang in gleicher Weise " jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz"** (englisch: any relevant rules of international law applicable in the relations between the parties) zu berücksichtigen.<sup>544</sup> Dazu zählen nicht nur die allgemeinen Regeln des Völkerrechts,

as possible, be based on international consensus.", United Nations<sup>191</sup> Conference on Environment and Development: Rio Declaration on Environment and Development vom 14. Juni 1992 (Rio de Janeiro), I.L.M. 31 (1992), 874 (878).<sup>191</sup> 192 **United Nations Conference on Environment and Development, 14 June 1992, UN Doc. <sup>191</sup> A/CONF. 151/26/Rev.1; Agenda 21 Nr. 2.22 (i): "Governments should encourage GATT, <sup>191</sup> UNCTAD and other relevant international and regional economic institutions to examine, in accordance with their respective mandates and competences, the following propositions and principles: " <sup>191</sup> (i) Avoid unilateral action to deal with environmental challenges outside the jurisdiction of the <sup>191</sup> importing country. Environmental measures addressing transborder problems should, as far as <sup>191</sup> possible, be based on an international consensus." 193 193 WTO, United States Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, Report of the <sup>193</sup> Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, paras. 166 ff.; zur Kooperationspflicht <sup>193</sup> im**

- 54 Demokratie und pacta sunt servanda, 2002, S. 96
- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

47

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



## Textstelle (Prüfdokument) S. 103

die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes darzulegen, auch wenn hierfür ein prima facie-Beweis als ausreichend erachtet wird. c) Art. XXI - "Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit" Nach Art. XXI GATT hindern die Bestimmungen des (WTO - ) Abkommens die Vertragsparteien nicht daran, "(...) b) Maßnahmen zu treffen, die nach ihrer Auffassung zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig sind (...) iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen; Unter wesentlichen Sicherheitsinteressen werden üblicherweise solche staatlichen Interessen verstanden, die sich nicht auf die unmittelbar wirtschaftliche Situation eines Staates beziehen, sondern seine politischen und militärischen Interessen im existentiellen Sinn betreffen. Das Adjektiv wesentlich setzt eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der Befindlichkeit eines Staates vor- & OTa" -Prieß/Berrisch, a.a.O., B.I.3., Rn. 33. 104 aus. Nach herkömmlicher Betrachtung kommen als das Sicherheitsinteresse betreffende Beeinträchtigungen insbesondere völkerrechtliche Delikte von erheblichem Gewicht in Betracht, die die politische oder militärische Unabhängigkeit eines Staates, seine Existenz oder den Bestand eines

## Textstelle (Originalquellen)

dessen Beurteilung unterwerfen, sind auch in Notstandsklauseln und verwandten Ausnahmeklauseln in völkerrechtlichen Verträgen nicht unbekannt. 100. So sieht das GATT vor, dass die Vertragsparteien GATT-widrige Maßnahmen treffen dürfen, die "nach ihrer Auffassung zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendig" sind.<sup>131</sup> Ähnliche Bestimmungen finden sich auch vereinzelt in bilateralen Investitionsschutzabkommen.<sup>132</sup> Allerdings handelt es sich dabei um vertraglich ausdrücklich vereinbarte Klauseln, die zu einer "Selbstbeurteilung" des Vorliegens

die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen, ii) in bezug auf spaltbare und fusionsfähige Stoffe oder die Rohstoffe, aus denen sie erzeugt werden, iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen oder 407 0.632.20 c) Massnahmen aufgrund seiner Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen. 2. Der Rat für Dienstleistungshandel

- 55 Die Existenz einer völkerrechtliche..., 2007, S. 33
- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 406

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
48



## Textstelle (Prüfdokument) S. 106

realiter auf eine Einschätzungsbefugnis über die Dringlichkeit einer durch Art. XXI GATT zu rechtfertigenden Maßnahme reduziert. Art. XXI b) iii) war aus Anlass GATT-widriger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen über die Auslegung der fraglichen Merkmale, da die "sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen" ein überaus offenes Tatbestandsmerkmal darstellen. Es seien keine aus politischen Gründen verhängten wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen vorstellbar, die sich nicht notfalls im Rahmen des Art. XXI b) iii) GATT rechtfertigen ließen<sup>249</sup>. Es sollte allerdings nie eine schrankenlose "escape"-Klausel konzipiert

249 Kewenig, Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht, BDGVR 22, 1982, 7, 18 f.; Hahn, a.a.O., 310.

## Textstelle (Originalquellen)

der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen, ii) in bezug auf spaltbare und fusionsfähige Stoffe oder die Rohstoffe, aus denen sie erzeugt werden, iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen oder 407 0.632.20 c) Massnahmen aufgrund seiner Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen. 2. Der Rat für Dienstleistungshandel

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 406

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

49

## Textstelle (Prüfdokument) S. 107

werden, nicht in den Anwendungsbereich der "security exception"<sup>253</sup> fallen.  
d) Waiver, Art. XXV Abs. 5 GATT Außerhalb der Ver- und Gebotsnormen enthält das GATT in Art. XXV, Gemeinsames Vorgehen der Vertragsparteien, mit Absatz 5 eine zusätzliche Ausnahmeregelung, den sog. "waiver": "5. Unter außergewöhnlichen, in diesem Abkommen nicht anderweitig vorgesehenen Umständen können die Vertragsparteien eine Vertragspartei von einer der ihr durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtung befreien, vorausgesetzt, dass ein solcher Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligt wird und dass diese Mehrheit mehr als die Hälfte der Vertragsparteien umfasst. (...)". Die Anwendung des Waiver wird teilweise als "Lösung" für den Umgang mit umweltschutzpolitischen Instrumenten diskutiert, insoweit für diese nach den allgemeinen Regeln keine GATT-Konformität festgestellt werden kann<sup>254</sup>. Im Sinne des Freihandels wirkt sich hierbei

<sup>254</sup> Hahn, a.a.O., 296.

## Textstelle (Originalquellen)

sich nach allgemeiner Ansicht auf Art. XXV:5 GATT, obwohl die Entscheidung ihre Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich erwähnte.<sup>15</sup> Art. XXV:5 GATT gestattet ausnahmsweise die Befreiung von GATT-rechtlichen Verpflichtungen "unter außergewöhnlichen, in diesem Abkommen nicht anderweitig vorgesehenen Umständen".<sup>16</sup> Die Verabschiedung des waiver nach Art. XXV:5 GATT war rechtlich erforderlich, weil die Gewährung von Handelspräferenzen für eine bestimmte Gruppe von GATT-Mitgliedern das grundsätzlich auf

- <sup>56</sup> Zollpräferenzen für Entwicklungslän..., 2004, S. 7

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

50



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 108

der Anhang A eine wesentliche Vorschrift für Fragen der Anwendbarkeit und damit auch für den Stellenwert des SPS im Gesamtgefüge des WTO-Regimes dar. Zum "Zwecke dieses Übereinkommens gelten (u.a.) die folgenden Definitionen" (SPS-Übereinkommen, Anhang A, Absatz 1): "1.

**Gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme - Jede Maßnahme, die angewendet wird a) zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen im Gebiet des Mitglieds vor Gefahren, die durch die Einschleppung, das Auftreten oder die Verbreitung von Schädlingen, Krankheiten, krankheitsübertragenden oder krankheitsverursachenden Organismen entstehen; 109 b) zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren im Gebiet des Mitglieds vor Gefahren, die durch Zusätze, Verunreinigungen, Toxine oder krankheitsverursachende Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln**

## Textstelle (Originalquellen)

Übereinkommen). Der Begriff der gesundheitspolizeilichen Maßnahme ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen<sup>509</sup>. Er ist in der Nr. 1 (b) des Anhangs A zum SPS-Übereinkommen umschrieben als "jede Maßnahme, die angewendet wird zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren (. .) vor Gefahren, die durch Zusätze, Verunreinigungen, Toxine oder krankheitsverursachende Organismen in Nahrungsmitteln,

sind, sofern solche Massnahmen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens stehen. 2. Die Mitglieder stellen sicher, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme nur insoweit angewendet wird, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und ausser in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 7

Das SPS-Abkommen ist ein Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen. Darunter fallen alle Maßnahmen " zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen im Gebiet des Mitglieds vor Gefahren, die durch Zusätze, Verunreinigungen, Toxine oder krankheitsverursachende Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln entste- 71 hen" (Anhang A Nr. 1 lit. SPS-Übereinkommen). Der Begriff Verunreinigungen schließt auch Rückstände von

Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen. Darunter fallen alle Maßnahmen "zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen im Gebiet des Mitglieds vor Gefahren, die durch Zusätze, Verunreinigungen, Toxine oder krankheitsverursachende Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln entste- 71 hen" (Anhang A Nr. 1 lit. SPS-Übereinkommen). Der Begriff Verunreinigungen schließt auch Rückstände von Pestiziden und Tierarzneimittel sowie Fremdstoffe ein (RITTER 1997, S. 133). Die vage Definition des

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S. 107
- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 101
- 57 Benchmarking ausgewählter Qualitäts..., 2006, S. 71

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

51

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 109

entstehen; c) zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen im Gebiet des Mitglieds vor Gefahren, die durch von Tieren, Pflanzen oder Waren daraus übertragene Krankheiten oder durch die Einschleppung, das Auftreten oder die Verbreitung von Schädlingen entstehen; d) zur Verhütung oder Begrenzung sonstiger Schäden im Gebiet des Mitglieds, die durch die Einschleppung, das Auftreten oder die Verbreitung von Schädlingen entstehen. Zu den gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen gehören alle einschlägigen Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Auflagen und Verfahren, einschließlich Kriterien in Bezug auf das Endprodukt, ferner Verfahren und Produktionsmethoden, Prüf-, Inspektions-, Zertifizierungs-, und Genehmigungsverfahren, Quarantänemaßnahmen einschließlich der einschlägigen Vorschriften für die Beförderung von Tieren und Pflanzen oder die für ihr Überleben während der Beförderung notwendigen materiellen Voraussetzungen, Bestimmungen über einschlägige statistische Verfahren, Verfahren der Probenahme und der Risikobewertung sowie unmittelbar mit der Sicherheit von Nahrungsmitteln zusammenhängende Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften." Das SPS-Übereinkommen ist dem Zweck gewidmet, an sich der Freihandelsmaxime entgegenstehende Maßnahmen unter gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Aspekten zu rechtfertigen bzw. GATT-kompatibel zu gestalten. Damit stellt das Übereinkommen über seine in Art. 2 zusammengefassten grundlegenden

## Textstelle (Originalquellen)

Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren (...) vor Gefahren, die durch Zusätze, Verunreinigungen, Toxine oder krankheitsverursachende Organismen in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln entstehen". Auch der Begriff der Maßnahme als solcher ist bewusst weit gefasst<sup>510</sup>. Er beinhaltet nach Nr. 1 U Abs. 2 des Anhangs A zum SPS-Übereinkommen "alle einschlägigen Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Auflagen und Verfahren einschließlich Kriterien in Bezug auf das Endprodukt, ferner Verfahren und Produktionsmethoden, Prüf-, Inspektions-, Zertifizierungs- und Genehmigungsverfahren, (...), Vorschriften für die Beförderung von Tieren oder Pflanzen oder die für ihr Überleben während der Beförderung notwendigen materiellen Voraussetzungen (...) sowie unmittelbar mit der Sicherheit von Nahrungsmitteln zusammenhängende Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften". Aus diesen Legaldefinitionen ergibt sich, dass Werbung für Regionalprodukte nicht unter den Begriff der gesundheitspolizeilichen Maßnahme fällt. Zum einen wird mit der

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S. 107

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
52

## Textstelle (Prüfdokument) S. 109

und pflanzenschutzrechtlichen Aspekten zu rechtfertigen bzw. GATT-kompatibel zu gestalten. Damit stellt das Übereinkommen über seine in Art. 2 zusammengefassten grundlegenden Rechte und Pflichten eine Konkretisierung des Rechtfertigungstatbestandes des Art. XX GATT dar. Art. 2 SPS-Übereinkommen lautet: "1. Die Mitglieder haben das Recht, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern solche Maßnahmen nicht im Widerspruch zu diesem Übereinkommen stehen. 2. Die Mitglieder stellen sicher, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme nur insoweit angewendet wird, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und außer in Fällen nach Artikel 5 Absatz 7 nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird. 3. Die Mitglieder stellen sicher, dass ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Mitgliedern, in denen die gleichen oder ähnliche Bedingungen herrschen, oder zwischen ihrem eigenen Gebiet und 110 anderen Mitgliedern bewirken. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen. 4. Gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens übereinstimmen, gelten als im Einklang mit den die Anwendung von gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen betreffenden Verpflichtungen der Mitglieder aufgrund des GATT 1994, insbesondere mit Artikel XX Buchstabe b)." Konkretisiert werden die "Grundlegende(n) Rechte und Pflichten" aus Art. 2.2 und 2.3 SPS-Übereinkommen durch Art. 5 SPS-Übereinkommen, "

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

in bezug auf nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Massnahmen unberührt. Art. 2 Grundlegende Rechte und Pflichten 1. Die Mitglieder haben das Recht, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen zu treffen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern solche Massnahmen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens stehen. 2. Die Mitglieder stellen sicher, dass eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme nur insoweit angewendet wird, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und ausser in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 7 nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird. 3. Die Mitglieder stellen sicher, dass ihre gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Mitgliedern, in denen die gleichen oder ähnliche Bedingungen herrschen, oder zwischen ihrem eigenen Gebiet und anderen Mitgliedern bewirken. Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen werden nicht so angewendet, angewendet, dass sie zu einer versteckten Beschränkung des internationalen Handels führen. 4. Gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, die mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens übereinstimmen, gelten als im Einklang mit den die Anwendung von gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen betreffenden Verpflichtungen der Mitglieder aufgrund des GATT 1994, insbesondere mit Artikel XX Buchstabe b). 102 0.632.20 Art. 3 Harmonisierung 1. Mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen zu erreichen, stützen sich die Mitglieder bei ihren gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen auf Ersuchen in Konsultationen ein mit dem Ziel, bilaterale und multilaterale Übereinkünfte über die Anerkennung der Gleichwertigkeit bestimmter

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 101

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
53

## Textstelle (Prüfdokument) S. 110

Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus<sup>258</sup>. Sind die dort enthaltenen Anforderungen als erfüllt zu betrachten, entspricht die jeweilige Maßnahme gemäß Art. 2.4 SPS-Übereinkommen zugleich den Voraussetzungen des Art. XX GATT, womit sie als mit dem GATT 1994 kompatibel zu betrachten ist. Zusammengefasst<sup>259</sup> ergeben

258 Auf die Wiedergabe des Wortlautes von Artikel 5 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit

259 Vgl. die Darstellung bei Kamann-Prieß/Berrisch, a.a.O., B.I.3., Rn. 80.

## Textstelle (Originalquellen)

gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen zu erzielen. Art. 5 Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus 1. Die Mitglieder stellen sicher, dass ihre gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen auf einer den Umständen angepassten Bewertung der Risiken für das Leben oder die Gesundheit von

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 103

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
54



## Textstelle (Prüfdokument) S. 110

Art 2.3 i.V.m. 5.5). Zur Durchsetzung ihrer Ziele (Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus) darf die jeweilige Maßnahme nicht handelsbeschränkender sein, als notwendig, sog. Notwendigkeitserfordernis. Der Wissenschaftsbeweis gilt **als erbracht, wenn zwischen der Maßnahme und dem angesprochenen wissenschaftlichen Beweismaterial eine "vernünftige oder objektive Beziehung"** besteht, mithin die Maßnahme durch das vorgelegte Material **"gestützt und gefordert"** wird<sup>260</sup>. Dies entscheidet sich an Kriterien des Eingriffscharakters der jeweiligen Maßnahmen, der Qualität und Quantität des wissenschaftlichen 111 Beweismaterials über die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Gesundheitsrisikos sowie auch des potentiellen Umfangs und der Irreversibilität von Gesundheitsschäden<sup>261</sup>.

260 WTO-Appellate Body, Japan - Varietals, WTO-Dok. WT/DS18/AB/R, Rn. 84.

261 Kamann-Pries/Berrisch, a.a.O., B.I.3., Rn. 86 m.w.N..

## Textstelle (Originalquellen)

beruhen müssen. Ein hinreichender wissenschaftlicher Nachweis für die Notwendigkeit einer Maßnahme gilt dann **als erbracht, wenn zwischen der Maßnahme und dem vorliegenden wissenschaftlichen Beweismaterial eine "vernünftige oder objektive Beziehung"** ("rational or objective relationship") in dem Sinne besteht, dass die Maßnahme durch das wissenschaftliche Material "gestützt und gefordert" wird.<sup>47</sup> Im Rahmen des Risikomanagements dürfen SPS-

- 47 Die Umsetzung des Vorsorgeprinzips ..., 2005, S. 11

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

55

## Textstelle (Prüfdokument) S. 112

Lebensbzw. Futtermittelschädigungen, worin ein substantieller Unterschied gesehen wird. Faktoren der Risikobewertung, die als nicht abschließend betrachtet werden, sind in Artikel 5.2 und 5.3 SPS-Übereinkommen genannt. **Einbezogen werden** können darüber hinaus nach Ansicht des Appellate Body sämtliche "Risiken in menschlichen Gesellschaften, wie sie tatsächlich bestehen, mit anderen Worten die tatsächlichen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der realen Welt, wo Menschen leben, arbeiten und sterben"<sup>266</sup>. Das Risikomanagement stellt eine politische Abwägungs- und Wertentscheidung durch politische Organe unter Einbeziehung sozio-ökonomischer Erwägungen dar<sup>267</sup>. Eine SPS-Maßnahme hat ferner gemäß Art. 2.3 Satz 2 und Art. 5.5 dem Gebot der Nichtdiskriminierung zu entsprechen. Auch wenn

266 WTO-Appellate Body, European Communities - Hormones, a.a.O., Rn. 183 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

ausgedrückt werden könnten.<sup>68</sup> In die Risikobewertung könnten auch Faktoren einfließen, die nicht durch biochemische, pharmakologische oder andere quantitative Analysen nachweisbar seien. **Einbezogen werden** könnten sämtliche 15 "Risiken, in menschlichen Gesellschaften, wie sie tatsächlich bestehen, mit anderen Worten die tatsächlichen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der realen Welt, wo Menschen leben, arbeiten und sterben".<sup>69</sup> Der konkrete Ursprung der betroffenen Risiken sei unerheblich.<sup>70</sup> Mögliche Faktoren der Risikobewertung seien danach zum Beispiel das Risiko des Missbrauchs bestimmter Produkte entgegen der "guten

- 47 Die Umsetzung des Vorsorgeprinzips ..., 2005, S. 15

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

56



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 113

die fragliche SPS-Maßnahme unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit nicht handelsbeschränkender sein als notwendig, um das angestrebte **Schutzniveau zu erreichen**. Nach der Interpretationsfußnote zu Art. 5.6 ist eine SPS-Maßnahme notwendig, **wenn keine andere Maßnahme unter vertretbaren technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung steht, die das angemessene Schutzniveau erreicht und wesentlich** weniger handelsbeschränkend ist. **In diesem** Sinne steht eine SPS-Maßnahme nur dann im Einklang mit Art. 5.6, wenn keine alternative SPS-Maßnahme vorhanden ist, die<sup>270</sup> unter vertretbaren technischen und wirtschaftlichen Bedingungen vernünftigerweise zur Verfügung steht, das

<sup>270</sup> Vgl. die Darstellung bei Kamann-Prieß/Berrisch, a.a.O., Rn. 143.

## Textstelle (Originalquellen)

das für angemessen erachtete **Schutzniveau zu erreichen**.<sup>77</sup> 77 Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 6 beschränkt eine Massnahme den Handel nicht<sup>77</sup> mehr als nötig, **wenn keine andere Massnahme unter vertretbaren technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung steht, die das angemessene Schutzniveau<sup>77</sup> erreicht und den Handel wesentlich** weniger beschränkt.<sup>80</sup> 80 "Staatsangehörige" sind **in diesem** Zusammenhang im Falle eines besonderen Zollgebiets,<sup>80</sup> das Mitglied der WTO ist, natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz<sup>80</sup>

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

57



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 114

SPS-Übereinkommen bietet den Mitgliedstaaten somit unter Berücksichtigung des Notwendigkeitstests im Ergebnis einen größeren Handlungsspielraum in der Gestaltung handelsbeschränkender Maßnahmen, als er in Anbetracht der Kriterien des Notwendigkeitstests im Rahmen des Art. XX GATT eröffnet ist.

f) **Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte und Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)** Das **Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte und Rechte des geistigen Eigentums** erhebt einen Regelungs- und Gestaltungsanspruch für den Bereich des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums<sup>272</sup>. Einen Umweltbezug enthält das Übereinkommen insbesondere im Rahmen seines Regelungsbereiches über "Patentfähige Gegenstände" in Art. 27, indem hiervon auch Pflanzen und Tiere

272 Stoll/RaiWe-Pneß/Bernsch, a.a.O., B.III.Rn. 2.

## Textstelle (Originalquellen)

Der internationale Sprachgebrauch wird heute insbesondere durch zwei multilaterale internationale Übereinkommen geprägt: das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vom 14.7.1967<sup>15</sup> und das **Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)** als Bestandteil des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) vom 15.4.1994<sup>16</sup>. In beiden wird der Begriff des geistigen Eigentums grundsätzlich im gleichen weiten, das Urheberrecht und

Tokio High Court, 188, 21.12.2004<sup>351</sup> 351 State Street Bank, US patent 5.193.056<sup>356</sup> 356 Berner Übereinkunft vom 5.12.1887, zuletzt revidiert 14.7.2004, BGBl 1985 = RBÜ<sup>357</sup> 357 Berner Übereinkunft vom 5.12.1887, zuletzt revidiert 14.7.2004, BGBl 1985 = RBÜ<sup>358</sup> 358 TRIPS = Übereinkommen über **handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums** -<sup>358</sup> Trade Related aspects of Intellectual Property rights, Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes,<sup>358</sup> 699a<sup>359</sup> 359 Programregistergesetz - Puroguramu no chosakubutsu ni kakaru toroku no tokurei ni kansaru horitsu<sup>360</sup> 360 Tokyo District

- 58 Geistiges Eigentum und Urheberrecht..., 2000, S. 5
- 59 Kinne, Reinhard: Rechtsschutz für S..., 2007, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

58

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



## Textstelle (Prüfdokument) S. 114

Rahmen seines Regelungsbereiches über "Patentfähige Gegenstände" in Art. 27, indem hiervon auch Pflanzen und Tiere erfasst werden bzw. Umweltschädigungen von Relevanz sein können. Dieser Regelungsbereich konkretisiert sich in den Absätzen 2 und 3 des Art. 27 TRIPS, die lauten: "2. Die Mitglieder können Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschließen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Hoheitsgebietes zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ernsten Schädigung der Umwelt notwendig ist, vorausgesetzt, dass ein solcher Ausschluss nicht nur deshalb vorgenommen wird, weil die Verwertung durch ihr Recht verboten ist. 3. Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen 115 a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen und Tieren; b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor. (...)"<sup>273</sup>



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

ohne dass hinsichtlich des Ortes der Erfindung, des Gebiets der Technik oder danach, ob die Erzeugnisse eingeführt oder im Land hergestellt werden, diskriminiert werden darf. (2) Die Mitglieder können Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschließen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Hoheitsgebietes zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder

oder ökologisch bedenklich sind. Folgende Bestimmungen sind hier von zentraler Bedeutung: Nach Art. 27, Abs. 2 können Patente verweigert werden, " wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Hoheitsgebietes zum Schutze der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur

von Dingen aufgezählt, die von den Mitgliedern des TRIPS- Abkommens von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden können, beispielsweise "wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Hoheitsgebietes zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten, usw. ... notwendig ist", therapeutische Verfahren, Pflanzen und Tiere usw., "... vorausgesetzt, " dass ein solcher Ausschluss nicht nur deshalb

im Land hergestellt werden, diskriminiert werden darf. (2) Die Mitglieder können Erfindungen von der Patentierbarkeit ausschließen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Hoheitsgebietes zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ernsten Schädigung der Umwelt notwendig ist, vorausgesetzt, daß ein solcher Ausschluss nicht nur deshalb vorgenommen wird, weil die Verwertung durch ihr Recht verboten ist. (3) Die Mitglieder können von der Patentierbarkeit auch ausschließen a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren; b) Pflanzen und Tiere, mit Ausnahme von Mikroorganismen, und im wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren

- 59 Kinne, Reinhard: Rechtsschutz für S..., 2007, S. 414
- 60 Gene, Monopole und Life-Industry, 2000, S.
- 59 Kinne, Reinhard: Rechtsschutz für S..., 2007, S. 116

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

59

## Textstelle (Prüfdokument) S. 114

Mit Art. <sup>27</sup> Abs. 2 und 3 wird den Staaten - handelt es sich nicht um einen Ausnahmetatbestand - verwehrt, bestimmte umweltgefährdende Erfindungen vom Patentschutz auszunehmen. Darüber hinaus enthält Art. 27 Abs. 3 lit. b S. 1 TRIPS sogar ein positiv ausgestaltetes Schutzgebot, indem es den Schutz von Pflanzensorten ausdrücklich vorschreibt. Dabei wird die Umwelt - anders als

273 Die Überprüfung fand im Jahr 1999 statt, brachte allerdings keine besonderen neuen Erkenntnisse, vgl. Stoll/ÄaiWe-Prieß/Berrisch, a.a.O., B. III., Rn. 82.

27 Abs. 3 lit.b keine normative Grundlage fände, vgl. Stoll/ÄaiWe-Prieß/Berrisch, a.a.O., B. III.,

## Textstelle (Originalquellen)

mit Ausnahme von nicht-biologischen und mikrobiologischen Verfahren. Die Mitglieder sehen jedoch den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor. Die Bestimmungen dieses Buchstabens werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens überprüft. Artikel 28 Rechte aus dem Patent (1) Ein Patent gewährt seinem Inhaber die

- 61 Wagner, Saskia: Die Zugabe als Werb..., 2006, S. 369

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

60



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 115

konzentriert sich das Konfliktfeld der sog. "Biopiraterie" zwischen den sich häufig auf den Patentschutz berufenden Industrienationen bzw. deren privatwirtschaftlichen Akteuren und den von der Landwirtschaft (dem Saatgut) besonders abhängigen Entwicklungsländern zumeist auf Art. 27 Abs. 2 lit.b. 274. g) **Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) Der Anwendungsbereich des TBT-Übereinkommens** umfasst die Anwendung technischer Vorschriften durch die WTO-Mitgliedsstaaten. Dies betreffende Definitionen, u.a. von "technischen Vorschriften" und "technischen Normen" finden 116 sich in Nr. 1 Anhang 1 TBT-Übereinkommen. So handelt es sich um eine **technische Vorschrift** bei einem "(... ) Dokument, das Merkmale eines Produktes oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs- Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten." Eine Norm im Sinne des TBT-Übereinkommens ist nach Nr. 2 des Anhangs "

## Textstelle (Originalquellen)

Baumaschinen mit Partikelfiltern, Kosten Nutzen-Betrachtung, Bern 2003. - Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, Baurichtlinie Luft, Bern 2002. II. Die Vereinbarkeit mit dem **Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen)** A. Übersicht Das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (nachfolgend: TBT- Übereinkommen)<sup>3</sup> gewährleistet, dass technische Vorschriften und Normen sowie Konformitätsbewertungsverfahren keine unnötigen Handelshemmnisse im internationalen Warenverkehr

BISD 39 th S, S. 206 , Para. 5. 74; Appellate-Body-Bericht European Communities<sup>548</sup> 112<sup>550</sup> 550 Dröge (Anm. 518), S. 9 ff.; Falke (Anm. 518), S. 5 f; Epiney (Anm. 528), S. 77, 81.<sup>551</sup> 551 Dies entspricht auch dem Wortlaut der Nr. 1 und 2 des Anhangs 1 zum **TBT-Übereinkommen, der den<sup>551</sup> Anwendungsbereich des TBT-Übereinkommens** allein für solche Regelungen eröffnet, die "Merkmale<sup>551</sup> eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden" festlegen. Die Einfügung<sup>551</sup> des Wortes "entsprechend" markiert den in den

über technische Handelshemmnisse vom 15. April 1994, kurz "TBT-Vertrag" 395, findet zum ersten Mal der<sup>90</sup> Begriff der PPMs eine textgemässe Erwähnung. Laut Punkt 1 des Anhangs<sup>90</sup> entspricht eine "**technische Vorschrift**" nämlich einem "**Dokument, das Merkmale eines Produktes oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschliesslich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. Es kann unter anderem<sup>90</sup> oder ausschliesslich Festlegungen über Terminologie, Bildzeichen sowie Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse für ein Produkt,<sup>90</sup> ein Verfahren oder eine Produktionsmethode enthalten...**".<sup>90</sup> Die Kenntnisnahme dieser Begriffsbestimmung gibt indes darüber Aufschluss, dass ausschliesslich produktprägende PPMs in ihr enthalten sind; es<sup>90</sup> geht also nicht nur um den "Input" während

ob es von einer internationalen Organisation ("body") gemäss TBT-Übereinkommen erarbeitet wurde. Der Begriff der Norm wird in Annex 1.2 des

- 62 Partikel-Emissionsbegrenzung bei Ba..., 2007, S. 8
- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S.
- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

61

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 116

Ein von einer anerkannten Stelle angenommenes Dokument, das zur allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln, Richtlinien, oder Merkmale für ein Produkt oder die entsprechenden Verfahren oder Produktionsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist (...). In den Anwendungsbereich des TBT-Übereinkommens fallen damit die noch an anderer Stelle zu behandelnden<sup>275</sup> Ökolabels, womit das TBT-Übereinkommen für Umweltschutzbelange in deren Verhältnis zu etwa kollidierenden Freihandelsinteressen von großer Bedeutung ist. Die Kompatibilitätsvoraussetzungen

<sup>275</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.b).bb). im zweiten Kapitel.

## Textstelle (Originalquellen)

TBT-Übereinkommens wie folgt definiert: "Ein von einer anerkannten Stelle angenommenes Dokument, das zur allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln, Richtlinien oder Merkmale für ein Produkt oder die entsprechenden Verfahren oder Produktionsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist." Das ECE-Reglement Nr. 96 ist zur allgemeinen und wiederholten Anwendung gedacht und schreibt vor, welche Voraussetzungen Motoren mit Selbstzündung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und

- 62 Partikel-Emissionsbegrenzung bei Ba..., 2007, S. 29

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
62



## Textstelle (Prüfdokument) S. 116

behandelnden<sup>275</sup> Ökolabels, womit das TBT-Übereinkommen für Umweltschutzbelange in deren Verhältnis zu etwa kollidierenden Freihandelsinteressen von großer Bedeutung ist. Die Kompatibilitätsvoraussetzungen des TBT-Übereinkommens sind in Art. 2, dort in den Absätzen 1 und 2 enthalten, die lauten: "2.1. Die Mitglieder stellen sicher, dass aus dem Gebiet eines anderen Mitglieds eingeführte Waren in Bezug auf technische Vorschriften eine nicht weniger günstige Behandlung erhalten als gleichartige Waren inländischen Ursprungs oder gleichartige Waren mit Ursprung in einem anderen Land. 2.2 Die Mitglieder stellen sicher, dass technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, angenommen oder angewendet werden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen. Zu diesem Zweck sind technische Vorschriften nicht handelsbeschränkender als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden. Berechtigte Ziele sind unter anderem Erfordernisse der nationalen Sicherheit, Verhinderung irreführender Praktiken, Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt. Bei der Bewertung solcher Gefahren werden unter anderem verfügbare wissenschaftliche und technische Informationen, verwandte Produktionstechniken oder der beabsichtigte Endverbrauch der Waren zugrunde gelegt." Hieraus ergeben sich zum einen solche Voraussetzungen, wie sie auch in den entsprechenden Vorschriften des GATT oder des SPS-Übereinkommens enthalten sind. Angesprochen sind dabei insbesondere die Erfordernisse, dass eine

117 technische Vorschrift dem Gleichbehandlungsgebot zu

<sup>275</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.b).bb). im zweiten Kapitel.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

einschliesst. Technische Vorschriften und Normen Art. 2 Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften durch Stellen der Zentralregierung In bezug auf die Stellen der Zentralregierung gilt folgendes: 2. 1 Die Mitglieder stellen sicher, dass aus dem Gebiet eines anderen Mitglieds eingeführte Waren in bezug auf technische Vorschriften eine nicht weniger günstige Behandlung erhalten als gleichartige Waren inländischen Ursprungs oder gleichartige Waren mit Ursprung in einem anderen Land. 2.2 Die Mitglieder stellen sicher, dass technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, angenommen oder angewendet werden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen. Zu diesem Zweck sind technische Vorschriften nicht handelsbeschränkender als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden. Berechtigte Ziele sind unter anderem Erfordernisse der nationalen Sicherheit, Verhinderung irreführender Praktiken, Schutz der 171 0.632.20 Gesundheit und Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt. Bei der Bewertung solcher Gefahren werden unter anderem verfügbare wissenschaftliche und technische Informationen, verwandte Produktionstechniken oder der beabsichtigte Endverbrauch der Waren zugrunde gelegt. 2.3 Technische Vorschriften werden nicht beibehalten, wenn die Umstände oder Ziele, die zu ihrer Annahme geführt haben, nicht mehr bestehen oder wenn veränderte Umstände oder Ziele

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 170

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 117

werden, womit an das Vorliegen einer nach Art. 2.1. TBT-Übereinkommen zu rechtfertigenden Handelsbeschränkung schwer kalkulierbare Anforderungen gestellt werden. Dem Anwender einer TBT-relevanten Maßnahme wird damit keinerlei "Rechtsanwendungssicherheit" gewährt. Unter Berücksichtigung der "Materiellen Bestimmungen" des "Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen" in Anhang 3 des Übereinkommens, wonach unter E. die Normenorganisationen sicherstellen, "dass Normen nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet werden, angenommen oder angewendet werden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen" und der erwähnten fehlenden "Rechtsanwendungssicherheit", verleitet ein so gestalteter Notwendigkeitstest zu einer besonders restriktiv ausgerichteten Norminterpretation. Zu Recht wird konstatiert, dass die Mitglieder hiermit ihre innenpolitische Rechtssetzungshoheit einer völkerrechtlichen Angemessenheitsprüfung unterzogen haben, wie sie dem

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Stellen als die der Zentralregierung ausarbeiten und durchführen. Art. 4 Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen 4.1 Die Mitglieder stellen sicher, dass die Normenorganisationen der Zentralregierung den Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen in Anhang 3 dieses Übereinkommens (in diesem Übereinkommen "Verhaltenskodex" genannt) annehmen und einhalten. Sie treffen die ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Normenorganisationen einer lokalen Regierung oder

ein, wozu gegebenenfalls die Möglichkeit gehört, die Konformitätsbewertung in den Räumlichkeiten des Unternehmens vornehmen zu lassen und das Zeichen des Systems zu erhalten; 5.1.2 Konformitätsbewertungsverfahren werden nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, angenommen oder angewendet, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen. Dies bedeutet unter anderem, dass Konformitätsbewertungsverfahren nicht strenger sind oder angewendet werden als notwendig, um dem Einfuhrmitglied angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 173
- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 174

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
64





## Textstelle (Prüfdokument) S. 118

inländischen nicht zu benachteiligen oder zu diskriminieren. Das Gleichbehandlungsgebot bzw. "Inländerprinzip" des Art. III GATT wird zum einen durch seine Zielvorgabe in Absatz 1, als auch den einzelnen Verbotstatbeständen der Absätze 2, 4 und 5 spezifiziert<sup>278</sup>. Die maßgeblichen Verbotsnormen lauten: "2. Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, dürfen weder direkt noch indirekt höheren inneren Abgaben oder sonstigen Belastungen unterworfen werden als gleichartige inländische Waren. Auch sonst darf eine Vertragspartei innere Abgaben oder sonstige Belastungen auf eingeführte oder inländische Waren nicht in einer Weise anwenden, die den Grundlagen des Absatzes 1 widerspricht. 4. Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, dürfen hinsichtlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung im Inland keine weniger günstige Behandlung erfahren als gleichartige Waren inländischen Ursprungs. (...). 5. Eine Vertragspartei darf keine inländische Mengenvorschrift über die Mischung, Veredelung oder Verwendung von Waren nach bestimmten Mengen oder Anteilen erlassen oder beibehalten, die mittelbar oder unmittelbar bestimmt, dass eine festgesetzte Menge oder ein bestimmter Anteil der Ware, auf die sich die Vorschrift bezieht, aus inländischen Produktionsquellen stammen muss. Auch sonst darf eine Vertragspartei inländische Mengenvorschriften nicht in einer Weise anwenden, die den Grundsätzen des Absatz 1 widerspricht." Im Zentrum der Auslegung des Art. III GATT steht der Begriff der gleichartigen Ware. Über die Definition der gleichartigen Ware wird sowohl der Regelungsumfang von Art. III GATT bestimmt als auch, inwieweit die Mitglieder Produkte unterschiedlich behandeln

278 Teilweise wird angenommen, Absatz 1 komme die Funktion eines Auffangtatbestandes zu,

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

einen anderen, den Steuerträger, überwältigt werden. Dies geschieht in der Regel über den Preis der Ware.<sup>59</sup> 2. Argumentation über Art. III:2 GATT Art. III:2 Satz 1 GATT bestimmt: "Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, dürfen weder direkt noch indirekt höheren inneren Abgaben oder sonstigen Belastungen unterworfen werden als gleichartige inländische Waren." Nach dem Wortlaut gilt somit ein Diskriminierungsverbot für Abgaben auf Importwaren.<sup>60</sup> Die genaue Bedeutung des Begriffes der "internen Abgaben" (der englische Text spricht von "internal

das Importwaren "weder direkt noch indirekt höheren inneren Abgaben oder sonstigen Belastungen unterworfen werden [dürfen] als gleichartige<sup>2</sup> inländische Waren" (erster Satz), und dass auch sonst "eine Vertragspartei innere Abgaben oder sonstige Belastungen auf eingeführte oder inländische Waren<sup>2</sup> nicht in einer Weise anwenden [darf], die den Grundsätzen des Absatzes 1<sup>2</sup> widerspricht" (zweiter Satz), wobei "[e]ine Abgabe, die dem Absatz 2 Satz 1<sup>2</sup> entspricht, (...) nur dann als mit Satz 2 unvereinbar [gilt], wenn

auf die Motion Jasmin Hutter, Partikelfilter für Baumaschinen im<sup>18</sup> Gleichschritt mit der übrigen Welt, 06.3095.<sup>19</sup> 19 COTTIER/OESCH (FN 3), S. 398-411; TIETJE (FN 4), N 47.<sup>20</sup> 20 Art. III:4 GATT lautet wie folgt: "Waren, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen<sup>20</sup> Vertragspartei eingeführt werden, dürfen hinsichtlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften<sup>20</sup> über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung im Inland keine<sup>20</sup> weniger günstige Behandlung erfahren als gleichartige Waren inländischen Ursprungs. Dieser Absatz schliesst<sup>20</sup> die Anwendung unterschiedlicher inländischer Beförderungstarife nicht aus, sofern diese ausschliesslich durch<sup>20</sup> die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsmittel, nicht aber durch den Ursprung der Waren

- 63 Welthandelsrechtliche Aspekte der i..., 2005, S. 18
- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S.
- 62 Partikel-Emissionsbegrenzung bei Ba..., 2007, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

65



## Textstelle (Prüfdokument) S. 119

definiert. Dass eine einheitliche Definition nicht intendiert ist, erschließt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass der Begriff Gleichartigkeit in den Absätzen 119 III:2 und Art. III:4 unterschiedliche Auslegungsspielräume enthält. Nach Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anhang I zu Art. 2 gilt eine **Abgabe, die dem Absatz 2 Satz 1 entspricht, nur dann als mit Satz 2 unvereinbar**, "(...) wenn die belastete Ware mit einer anderen unmittelbar konkurrierenden oder zum gleichen Zweck geeigneten, aber nicht mit einer ähnlichen Abgabe belasteten Ware im Wettbewerb steht." Eine äquivalente Konkretisierung ist für Abs. 4 nicht gegeben und ist aufgrund seiner Spezifizierung als Anhang zu Abs. 2 auch nicht auf Art. 4 übertragbar. Inhaltlich lässt die zitierte Bestimmung aus Anhang I unter Umständen selbst "**Äpfel mit Birnen**" vergleichbar erscheinen, womit der Spielraum, Waren untereinander nicht als gleichartig zu behandeln, jedenfalls erheblich enger ist als der in Abs. 4. Dort bietet lediglich die - im Übrigen auch im Rahmen des Abs. 2 zu berücksichtigende - Zielvorgabe aus

## Textstelle (Originalquellen)

Abgaben oder sonstige Belastungen auf eingeführte oder inländische Waren<sup>2</sup> nicht in einer Weise anwenden [darf], die den Grundsätzen des Absatzes 1<sup>2</sup> widerspricht" (zweiter Satz), wobei "[e]ine **Abgabe, die dem Absatz 2 Satz 1<sup>2</sup> entspricht, (...) nur dann als mit Satz 2 unvereinbar [gilt], wenn die belastete<sup>2</sup> Ware mit einer anderen unmittelbar konkurrierenden oder zum gleichen<sup>2</sup> Zweck geeigneten, aber nicht mit einer ähnlichen Abgabe belasteten Ware im<sup>2</sup> Wettbewerb steht**" (Anmerkung "Ad Paragraph 2")<sup>354</sup>, setzt sich der vierte Absatz von Artikel III GATT mit sämtlichen potentiell diskriminierenden, nichtsteuerlichen nationalen Regelungen und Vorschriften auseinander. Demzufolge<sup>2</sup> dürfen eingeführte

- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
66



## Textstelle (Prüfdokument) S. 120

Pneß/Bernsch, a.a.O., B.I.1., Rn. 35. 120 stimmung der Gleichartigkeit von Waren und damit, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ungleichbehandlung derselben vorliegen kann, maßgeblich sind. Hierbei handelt es sich um "warenbezogene" Kriterien, die, zurückgehend auf den Bericht der Working Party on Border Tax Adjustments<sup>283</sup>, beinhalten: "the interpretation of the term ('like product') should be examined on a case-by-case basis. This would allow a fair assessment in each of the different elements that constitute a 'similar' product. Some criteria were suggested for determining, on a case-by-case basis, whether a product is 'similar': the product's end-uses in a given market: consumers' tastes and habits, which change from country to country; the product's properties, nature, quality." Die Waren-Bezogenheit erschließt sich dabei in einer Betrachtung der Ware als Endprodukt. Zwar schließen die zitierten Kriterien - Geschmack und Gewohnheit des Endverbrauchers - an sich nicht aus, auch PPMs im Rahmen der Gleichartigkeit für

283 Vgl. Report of the Working Party on Border Tax Adjustments, BISD 18S/97, Rn. 18.



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

variieren kann. Der Appellate Body sprach in diesem Zusammenhang von einem Accordeon Approach.<sup>25</sup> Ausgangspunkt für die Auslegung des Begriffs "gleichartige Waren" bildet der Bericht der Working Party on Border Tax Adjustments: " (") the interpretation of the term ["like product"] should be examined on a case-by-case basis. This would allow a fair assessment in each case of the different elements that constitute a "similar" product. Some criteria were suggested for determining, on a case-by-case basis, whether a product is "similar": the

that problems arising from the interpretation of the term should be examined on a case-by-case basis. This would allow a fair assessment in each case of the different<sup>91</sup> elements that constitute a similar product. Some criteria were suggested for determining, on a<sup>91</sup> case-by-case basis, whether a product is similar : the product s end-uses in a given market; consumers tastes and habits, which change from country to country; the product s properties, nature<sup>91</sup> and quality. It was observed, however, that the term ...like or similar products... caused some uncertainty and that it would be desirable to improve on it; however,

- 62 Partikel-Emissionsbegrenzung bei Ba..., 2007, S. 15
- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

67



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 121

vor, womit eine solche Maßnahme zulässig ist. 121 Die **Meistbegünstigungsklausel**, Art. I GATT, ist - wie bereits das Inländerprinzip - Ausdruck des Diskriminierungsverbots. Das Meistbegünstigungsprinzip findet sich auch in Art. II GATS und ART. 4 TRIPS wieder. Art. I Abs. 1 GATT lautet: "1. Bei Zöllen und Belastungen aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr oder bei der internationalen Überweisung von Zahlungen für Einfuhren oder Ausfuhren auferlegt werden, bei dem Erhebungsverfahren für solche Zölle und Belastungen, bei allen Vorschriften und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr und bei allen in Artikel III Absätze 2 und 4 behandelten Angelegenheiten werden alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die eine Vertragspartei für eine Ware gewährt, welche aus einem anderen Land stammt als oder für dieses bestimmt ist, unverzüglich und bedingungslos für alle gleichartigen Waren gewährt, die aus den Gebieten der anderen Vertragsparteien stammen oder für diese bestimmt sind." Das mit zahlreichen Ausnahmen ausgestattete (vgl. Art. I:2 und 3, Art. XXIV, Art. XXIV:3 lit.a, Art. XIV, Art. XXV:5) **Meistbegünstigungsprinzip dient dazu, Verzerrungen im Wettbewerb zwischen Importprodukten verschiedener Ausfuhrländer zu verhindern**. Importwaren sollen vom günstigsten Exporteur bezogen werden können. Die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel findet immer im Dreiparteienverhältnis statt, wobei ein Mitgliedstaat einem anderen verspricht, die gleichermaßen günstige Behandlung zukommen zu lassen wie allen dritten Staaten, die

## Textstelle (Originalquellen)

über Rindfleisch Die Außenbeziehungen der EG (6) 23 GATT- Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen Ziel: Liberalisierung des Handels durch Abbau von Zöllen Kernstück ist die **Meistbegünstigungsklausel** Artikel I GATT 1947 (1) **Bei Zöllen und Belastungen aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr oder bei der internationalen Überweisung von Zahlungen für Einfuhren oder Ausfuhren auferlegt werden, bei dem Erhebungsverfahren für solche Zölle und Belastungen, bei allen Vorschriften und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr und bei allen in Artikel III Absätze 2 und 4\* behandelten Angelegenheiten werden alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die eine Vertragspartei für eine Ware gewährt, welche aus einem anderen Land stammt oder für dieses bestimmt ist, unverzüglich und bedingungslos für alle gleichartigen Waren gewährt, die aus den Gebieten der anderen Vertragsparteien stammen oder für diese bestimmt sind.** Die Außenbeziehungen der EG (7) 24 Der Warenverkehr mit Drittländern Der grenzüberschreitende Warenverkehr unterliegt der zollamtlichen Überwachung , d. h. Ein- und Ausfuhrwaren sind zu gestellen, so dass sie

Unterschieds des Handelsvolumens von Weistreicher angesehen.<sup>173</sup> Die Meistbegünstigung-Behandlung heißt, dass die zwischen zwei Parteien gewährten Handelsvorteile sich automatisch auf alle anderen Vertragspartner erstrecken. Das **Meistbegünstigungsprinzip dient dazu, Verzerrungen im Wettbewerb zwischen Importprodukten verschiedener Ausfuhrländer zu verhindern**. Wettbewerbsvorteile können auf freien Märkten am besten genutzt und ausgebaut werden.<sup>174</sup> Der Hintergrund der Vertragsverhandlung verdient eine Überlegung. In der Verhandlung geht es um die

- 64 Inhaltsfolie - ESN, 2003, S. 12
- 65 Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen, 2001, S. 113

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
68

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Beschränkungen" In Abgrenzung zu Art. III GATT, bezieht sich Art. XI GATT auf den Marktzugang. Unter dem Vorbehalt der Ausnahmeregelungen des Absatzes 2 sind mengenmäßige Beschränkungen immer verboten; Art. III GATT verpflichtet hingegen (lediglich) zur Nichtdiskriminierung ausländischer Produkte. "1. Außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen darf eine Vertragspartei bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen oder in Form von anderen Maßnahmen, weder erlassen noch beibehalten." In enger Auslegung beschränkt sich das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen auf Maßnahmen, die für die Einfuhr von Waren bestimmte Quoten festsetzen, die an das Gewicht, das Volumen oder eine bestimmte Stückzahl anknüpfen, so genannte mengenmäßige Beschränkungen

## Textstelle (Originalquellen)

sowie ein dauerhaft offenes und funktionsfähiges Austauschsystem an. In diese Zielsetzung eingeschlossen sind grundsätzlich auch Kulturgüter. Art. XI sieht die allgemeine Beseitigung von mengenmäßigen Beschränkungen vor. Außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen darf eine Vertragspartei bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder ihrem Verkauf zwecks Ausfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen weder erlassen noch beibehalten, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen oder anderen Maßnahmen. Unter der Überschrift "allgemeine Ausnahmen" existiert jedoch mit Art. XX

wie folgt: "Außer Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen darf eine Vertragspartei bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei ( . . . ) Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen oder in Form von anderen Maßnahmen, weder erlassen noch beibehalten." Unter der REACH-Verordnung geht es nicht um Kontingente, sondern um "andere einfuhrbeschränkende Maßnahmen wie eine Einfuhrbewilligung". Hierunter verbirgt sich der aus dem Gemeinschaftsrecht bekannte

- 66 Frfr. von Schorlemer, Sabine: Internationaler Kulturgüterschutz. ..., 1991, S. 467
- 67 Zur Frage der Vereinbarkeit der REA..., 2006, S. 73

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

69

## Textstelle (Prüfdokument) S. 123

motivierte Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen tatbestandlich erfasst werden. Denkbar einschlägige Maßnahmen wären folglich **Einfuhrverbote für bestimmte**, 285 BerriscA-Prieß/Berrisch, a.a.O., B.I.1., Rn. 79 ff.. 123 als **umweltschädlich erachtete Produkte**, geschützte **Tiere oder Pflanzen**, oder **Produkte, die aus diesen hergestellt sind**, sowie **Einfuhrverbote für Produkte, deren Produktionsart gewissen umweltpolitischen Standards nicht entspricht**<sup>289</sup>. Als ein umweltschutzrelevantes Beispiel einer Maßnahme im Sinne **des Art. XI:1 GATT** ist die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Nahrungsmittel zu nennen. k) Sonstige Normen, die einen Umweltbezug aufweisen Sonstige Normen, die positive umweltbezogene Regelungen bzw. Aussagen enthalten, finden

289 Epiney, a.a.O., 79.

## Textstelle (Originalquellen)

folgende Regelungen in Betracht: - **Einfuhrverbote für bestimmte, als umweltschädlich erachtete Produkte**; - Einfuhrverbote bestimmter geschützter **Tiere oder Pflanzen oder** von Produkten, **die aus diesen hergestellt sind**; - **Einfuhrverbote für Produkte, deren Produktionsart gewissen umweltpolitischen Standards nicht entspricht**. 2. Gebot der Inländergleichbehandlung (Art. III GATT) Während sich Art. **XI GATT** auf den Marktzugang bezieht, regelt der Grundsatz der Inländergleichbehandlung **des Art. III GATT** die Frage, wie ein

- 68 Welthandel und Umwelt, 2000, S. 4

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

70

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 123

die einen Umweltbezug aufweisen Sonstige Normen, die positive umweltbezogene Regelungen bzw. Aussagen enthalten, finden sich im Anhang 2 zum Übereinkommen über die Landwirtschaft. Hier werden direkte oder indirekte Zahlungen für "Forschung in Verbindung mit Umweltprogrammen", Ziffer 2 (a), "Infrastrukturdienstleistungen einschließlich (...)  
Wasserversorgungsanlagen, Dämme und Entwässerungsprojekte sowie Infrastrukturarbeiten im Zusammenhang mit Umweltprogrammen", Ziffer 2 (g), und "Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen", Ziffer 12, ermöglicht. Vorausgesetzt wird allerdings jeweils, dass die Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen Haushalten erfolgt und diese sich "nicht wie eine Preisstützung für die Erzeuger auswirken", Ziffer 1 (b). Ferner ist Artikel 8.2 (c) des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen zu nennen. Hiernach sind staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Umrüstung oder Anpassung von Produktionsanlagen an neue Umweltschutznormen nicht zu beanstanden, wenn es sich um eine

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

werden können, ihren Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen; g)  
Infrastrukturdienstleistungen einschliesslich Stromversorgungsnetze, Strassen und anderer Verkehrssysteme, Vermarktungs- und Hafenanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Dämme und Entwässerungsprojekte sowie Infrastrukturarbeiten im Zusammenhang mit Umweltprogrammen. In jedem Fall betreffen die Ausgaben nur die Bereitstellung oder den Bau von Grossanlagen, nicht dagegen die Unterstützung von Baumassnahmen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe mit Ausnahme

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 66

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

71



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 128

Verträge zwischen Staaten Anwendung" findet. Unter anderem enthält es mit Art. 59 eine Regelung zugunsten eines denselben Gegenstand betreffenden späteren Vertrages und mit Art. 53 eine ius cogens-Regelung, die bei Verträgen zur Anwendung gelangt, die im **Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts** steht. Trotz der über die letzten Jahrzehnte bis heute zahlreich zustande gekommenen Umweltschutzübereinkommen<sup>301</sup> und der umfangreichen Möglichkeiten multilateraler Handlungsoptionen hat sich die globale Umweltqualität insgesamt verschlechtert. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die genannten Funktionsmechanismen realiter einem möglichst nachhaltigen und effektiven Umweltschutz zuträglich sind. Nur in Ausnahmefällen werden bei internationalen Verhandlungen, die zur Vereinbarung Normensystemen führen, Politikinnovationen hervorgebracht. Schon erprobte nationale Standards werden nicht selten

<sup>301</sup> Vgl. hierzu die Skizzierung einiger "großer" multilateraler Umweltschutzübereinkommen unter 2. a) bb) in diesem Kapitel.

## Textstelle (Originalquellen)

des Wiener UN-Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23. Mai <sup>1969</sup> 1969 (UNTS Vol. 1155, S. 331): "Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im <sup>1969</sup> **Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts** steht. Im Sinne dieses Über- <sup>312</sup> 312 PETERSMANN (2001), 18. <sup>313</sup> 313 Hingegen hält EMMERT, 321, an der u.E. zu restriktiven Theorie der "Spillover"-Effekte fest und <sup>313</sup> verneint, dass Menschenrechte beim Ausbleiben solcher

- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbe..., 2005, S.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
72





## Textstelle (Prüfdokument) S. 129

darauf hin, dass ein einzelnes Übereinkommen allein vier oder fünf zwischenstaatliche Verhandlungsrunden von jeweils ein bis zwei Wochen erfordert, wiederum jeweils während einer Periode von achtzehn Monaten bis zu zwei Jahren. Die Klimakonvention-Verhandlungen benötigten 303 Beyerlin/ Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, 1997*, 17. 130 sechs Verhandlungsrunden zu jeweils ca. sechzehn Monaten. Trotz dieses dicht gedrängten und teuren Programms stellte die Klimakonvention gerade mal eines von ca. sechs - sowohl globaler als auch regionaler - im gleichen Zeitraum erarbeiteter und verhandelter

## Textstelle (Originalquellen)

zur Unterscheidung von der Repressalie) siehe O. Schachter, *International<sup>87</sup> Law in Theory and Practice*, RdC Bd. 178, 1982/VI, S. 9-396 (168); L.F. Damrosch, *Enforcing International<sup>87</sup> Law through Non-forcible Measures*, RdC Bd. 269, 1997/VIII, S. 9-250 (54); U. Beyerlin/ T. Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, 1997*, S. 78-80; M.<sup>87</sup> Noortmann, *Enforcing International Law: From Self-help to Self-contained Regimes*, 2005, S. 42-45; T.<sup>87</sup> Giegerich, *Retorsion*, in R. Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL Bd. VIII*, 2012, S. 976-981.<sup>88</sup> 88 Dazu L. Boisson de Chazournes, *Les contre-*

- 69 Das Washingtoner Artenschutzabkomme..., 1997, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

73



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 130

mal eines von ca. sechs - sowohl globaler als auch regionaler - im gleichen Zeitraum erarbeiteter und verhandelter Umweltschutz-Übereinkommen dar<sup>308</sup>.  
bb) Einzelne multilaterale Verträge und ihr Verhältnis zum WTO-Regime  
aaa) Die Baseler Konvention  
Gemäß der Präambel des **Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung** von 1989 befasst sich das Übereinkommen mit Risiken, die von gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen, insbesondere im Rahmen ihrer Entsorgung und grenzüberschreitenden Verbringung in Bezug auf die hierbei verursachten Schädigungen der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, ausgehen. Der **Geltungsbereich des Übereinkommens** erfasst alle von Art. I in Verbindung mit den Anlagen I-III **des Übereinkommens** genannten Abfälle. Hiernach sind "**gefährliche Abfälle**" solche, "die **einer in Anlage I enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in Anlage III aufgeführten Eigenschaften**" (Art. I Abs. 1 a) oder es sind Abfälle, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates "**als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten**" (Art. I Abs. 1 b). Als "andere Abfälle" werden bezeichnet, "die einer **in Anlage II enthaltenen Gruppe angehören und Gegenstand grenzüberschreitender Verbringung sind (...)**" (Art. I Abs. 2). Erstrebt wird u.a. die Minimierung der Erzeugung entsprechender Abfälle (Art. 4 Abs. 2 a) sowie deren Behandlung in einer mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu vereinbarenden Form. Verboten wird - in voller Anerkennung des

## Textstelle (Originalquellen)

eine grenzüberschreitende Verbringung dennoch statt, soll sie Aspekte des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und auf Vereinbarungen zwischen den betroffenen Staaten beruhen; b) die Ratifizierung des **Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung** und die umgehende Ausarbeitung der dazugehörigen Protokolle wie etwa des Protokolls über Haftung und Entschädigung sowie entsprechender Regelungsmechanismen und Leitlinien zur reibungsloseren Durchführung des Baseler

können haben folgendes vereinbart: Artikel 1 **Geltungsbereich des Übereinkommens** (1) Folgende Abfälle, die Gegenstand grenzüberschreitender Verbringung sind, gelten im Sinne dieses Übereinkommens als "**gefährliche Abfälle**": a) Abfälle, die **einer in Anlage I enthaltenen Gruppe angehören, es sei denn, sie besitzen keine der in Anlage III aufgeführten Eigenschaften**, Abfälle, die nicht unter Buchstabe a fallen, aber nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die Ausfuhr-, Einfuhr- oder Durchführstaat ist, als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. (2) Abfälle, die einer **in Anlage II enthaltenen Gruppe angehören und Gegenstand grenzüberschreitender Verbringung** sind, gelten im Sinne dieses Übereinkommens als "andere Abfälle". (3) Abfälle, die wegen ihrer Radioaktivität anderen internationalen, insbesondere für radioaktives Material geltenden Kontrollsystemen, einschließlich internationaler Übereinkünfte

- 70 Herausgeber: Bundesministerium für ..., 2001, S. 6
- 71 Basler Übereinkommen<sup>1</sup> über die Kont..., 1989, S.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
74

## Textstelle (Prüfdokument) S. 130

und anderen Abfällen, die aus dem Ausland stammen, in das jeweilige Hoheitsgebiet oder die Entsorgung in seinem Hoheitsgebiet (vgl. die Präambel). Gemäß Art. 4 Absatz 1 a), "Allgemeine Verpflichtungen" des Übereinkommens, stellt dies aber nur ein Recht dar, "die **Einfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle zum Zweck ihrer Entsorgung** 307 Kelly, Michael J., *Overcoming Obstacles to the Effective Implementation of International Environmental Agreements*, 1997, 477 ff. 131 **gung zu verbieten**". Art. 6 regelt das Verfahren grenzüberschreitender Verbringung zwischen Vertragsparteien. Art. 7 behandelt - unter Verweis auf Art. 6 die grenzüberschreitende Verbringung aus dem Staatsgebiet einer Vertragspartei durch Staaten, die nicht Vertragsparteien sind. Allerdings sind **weder die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle in eine Nichtvertragspartei noch deren Einfuhr aus einer Nichtvertragspartei** erlaubt (Art. 4 Abs. 5), es sei denn, es liegen dies vorsehende "zweiseitige, mehrseitige und regionale Übereinkünfte" vor, (Art. 11 der Baseler Konvention), die "nicht von der in diesem Übereinkommen (Baseler Konvention) vorgeschriebenen umweltgerechten Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle abweichen". Die Frage nach der Kompatibilität des Baseler Übereinkommens mit dem WTO-Regime ist auf eine definitorische Problematik focussiert. So ist bislang ungeklärt, welche Abfallstoffe, die Gegenstand des Basler Übereinkommens sind, überhaupt als Waren im Sinne

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

oder Anlaufstellen nach Artikel 5; b) Änderungen ihrer innerstaatlichen Begriffsbestimmung von gefährlichen Abfällen nach Artikel 3; und, so bald wie möglich, von c) den von ihnen getroffenen Beschlüssen, der **Einfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle zum Zweck** der Entsorgung in dem ihrer staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ganz oder teilweise nicht zuzustimmen; d) den von ihnen getroffenen Beschlüssen, die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer

*Environmental Law and Policy* 12(1): 191-244. Kaul, Inge, Isabelle Grunberg, and Marc A. Stern. 1999. *Global Public Goods: International Cooperation in the 21st Century*. New York: Oxford University Press. Kelly, Michael J. 1997. "*Overcoming Obstacles to the Effective Implementation of International Environmental Agreements*." *Georgetown International Environmental Law Review* 9(2): 447-488. Levy, Marc A. 1993. "European Acid Rain: The Power of Tote-Board Diplomacy." In *Institutions for the Earth: Sources of Effective International*

rechtliche, verwaltungsmäßige und sonstige Maßnahmen, um dieses Übereinkommen durchzuführen und ihm Geltung zu verschaffen, einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung übereinkommenswidriger Verhaltensweisen. (5) Die Vertragsparteien erlauben **weder die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle in eine Nichtvertragspartei noch deren Einfuhr aus einer Nichtvertragspartei**. (6) Die Vertragsparteien kommen überein, die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle zur Entsorgung innerhalb des Gebiets südlich von 60 Grad südlicher Breite nicht zu erlauben, gleichviel

die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle mit Vertragsparteien oder Nichtvertragsparteien schließen, sofern diese Übereinkünfte oder anderen Vereinbarungen nicht von der in diesem Übereinkommen **vorgeschriebenen umweltgerechten Behandlung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle abweichen**. Diese Übereinkünfte oder anderen Vereinbarungen müssen Bestimmungen enthalten, die nicht weniger

- 71 Basler Übereinkommen über die Kont..., 1989, S.
- 72 Revitalizing global environmental g..., 2002, S. 1999
- 71 Basler Übereinkommen über die Kont..., 1989, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

75



## Textstelle (Prüfdokument) S. 131

ist, dass das Importverbot von gefährlichem Müll dem Gesundheitsschutz dient und als solches - es ist keine Gatt-konforme Alternative greibar - im Sinne von XX:b GATT auch notwendig ist, ist eine Rechtfertigung nach Art. XX GATT Brown Weiss, *International Environmental Law: Contemporary Issues and the Emergence of a New World Order*, 1995, 675 ff.. 132 möglich<sup>311</sup>. Für nicht gesundheitsgefährdenden Müll kommt ferner die Ausnahmeregelung des Art. XX:g GATT in Betracht, womit das Importverbot - es verhindert eine Verbringung auf eine die Umwelt (i.S.v. "Landschaft") belastende Mülldeponie - dem Erhalt erschöpfbarer natürlicher Ressourcen dient.

## Textstelle (Originalquellen)

Relations and House Committee on Foreign Affairs), *International Environment: Strengthening the Implementation of Environmental Agreements*, <sup>60</sup> GAO/RCED-92 -188 (24 August 1992), at 11. <sup>60</sup> <http://www.zaoerv.de> <sup>61</sup> 61 As diagnosed by E. Brown Weiss, *International Environmental Law: Contemporary Issues and the Emergence of a New World Order*, Georgetown Law journal 81 (1993), <sup>61</sup> 675, at 697-702. <sup>62</sup> 62 See Sand (supra, note 51), at 183. <sup>63</sup> 63 Attempts (by donor states) at merging the GEF with the Montreal Protocol's Multilateral Fund

- <sup>73</sup> Institution-Building to Assist Comp..., 2005, S. #P.C.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
76



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 132

Baseler Konvention mit dem GATT vereinbar. Für den Fall, dass die Konvention als den Dienstleistungsverkehr beschränkende Maßnahme betrachtet wird, wären entsprechende Normen des GATS, namentlich Art. XIV relevant, der eine mit Art. XX:b GATT vergleichbare Ausnahme- 3H Niedenthal, a.a.O., 49; Diem, **Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO a.a.O., 69. 133** bestimmung darstellt. Insoweit der Ausnahmetatbestand des Art. XX:g ("Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze") GATT angesprochen ist, weist das GATS allerdings kein Äquivalent auf. bbb) Das **Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)** Das **Washingtoner Artenschutzabkommen** von 1973 zählt 120 Unterzeichnerstaaten. Das Abkommen umfasst drei Kategorien bedrohter Tierarten: unmittelbar von einer Ausrottung bedrohte Tierarten, Arten, denen eine Ausrottung drohen kann und Arten, die nicht von allen Staaten als bedroht oder schützenswert erachtet werden.

## Textstelle (Originalquellen)

International Economic Law 2 (1999), 477 (492); McGovern, International Trade, 13.1131; Epiney, Deutsches Verwaltungsblatt 2000, 77 (83 f.); Hilf/Puth, in: v. <sup>114</sup> Bogdandy/Mavroidis/Mény (Hrsg.), European Integration, 199 (215 f.); Hansen, Virginia Journal <sup>114</sup> of International Law 39 (1999), 1017 (1048 ff.); ablehnend Diem, **Freihandel und Umweltschutz <sup>114</sup> in GATT und WTO, 92f;** v. Bogdandy, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1992, 243 <sup>114</sup> (247). <sup>115</sup> 115 WTO, United States Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, Report of the <sup>115</sup> Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/ ist ein Managementplan?..... 101 Was sind die Vorteile eines Managementplans? ..... 101 Rechtsgrundlagen ..... 102 Die Rote Liste der IUCN..... 102 Was ist die Rote Liste?..... 102 Gefährdungskategorien der Roten Liste..... 102 Das **Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) / CITES** ..... 104 Was ist das Washingtoner Artenschutzabkommen? ..... 104 Was sind die Anhänge zum WA? ..... 104 Die FFH-Richtlinie..... 105 Was ist die FFH-Richtlinie?..... 105 Was sind beinhalten die Anhänge zur FFH-Richtlinie?..... 105

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S.
- 74 Entwicklung des Online-Kurses Gro r..., 2005, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

77

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



## Textstelle (Prüfdokument) S. 145

beziehen. Ökolabels können sowohl in Form von freiwilligen als auch staatlich verpflichtenden Kennzeichnungen verwendet werden. Der Verbraucher wird mittels eines Ökolabels über die Umweltverträglichkeit des Produktes und die Herkunft der dies beurteilenden Quelle informiert. Hier- **Petersmann, International and European Trade and Environmental Law after the Uruguay-Round, 1995, 22**; Schimmelpfennig, a.a.O., 144. 35 Niedenthal, a.a.O., 74. 146 mit kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, umweltschutzpolitische Praktiken und Standards einzuführen, womit im Ergebnis sowohl Ökosysteme als auch bedrohte Tierarten geschützt und der menschliche Lebensraum erhalten bzw. wieder hergestellt wird. Die Bedeutung

## Textstelle (Originalquellen)

Baden-Baden 1997, 116 ff.; FRANK ALTEMÖLLER, Handel und Umwelt im Recht der <sup>33</sup> Welthandelsorganisation WTO. Umweltrelevante Streitfälle in der Spruchpraxis zu Art. III und XX <sup>33</sup> GATT, Frankfurt u.a. 1998; s. auch ERNST-ULRICH **PETERSMANN, International and European Trade and <sup>33</sup> Environmental Law after the Uruguay Round**, London u.a. 1995. <sup>34</sup> 34 Hierzu unter Berücksichtigung des den Vertragsstaaten einzuräumenden Beurteilungsspielraums <sup>34</sup> WEIHER, Nationaler Umweltschutz (Fn. 33), 133 ff.; s. insbesondere im Hinblick auf den <sup>34</sup> Verhältnismäßigkeitsgrundsatz CHRISTIAN TIETJE, Normative Grundstrukturen der Behandlung <sup>34</sup>

- 75 Abfallrecht im internationalen Kontext, 1999, S.

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
78



## Textstelle (Prüfdokument) S. 147

von Korruption, die zu verfolgen eine Aufgabe der allgemeinen Ordnungsbehörden darstellt. Heute werden technische Standardisierungen in der Bundesrepublik Deutschland zumeist von privatrechtlich organisierten und getragenen Institutionen wahrgenommen. An erster Stelle sind das Deutsche Institut für **Normung e.V.** oder auch das RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. zu nennen<sup>354</sup>. Mit Blick auf den zu erzielenden Umwelteffekt kann es relevant sein, ob ein Zertifikat Produkt- oder aber Hersteller-bezogen erteilt wird. Des Weiteren kann von Bedeutung sein, nach welchen Kriterien private Institutionen autorisiert

## Textstelle (Originalquellen)

Dienstleistungstests und Grundsätze ihrer Testarbeit. ? [www.din.de](http://www.din.de), [www.iso.org](http://www.iso.org) (englisch): Die Homepages des Deutschen Instituts für Normung und der internationalen Normungsorganisation informieren rund um die **Normung**. ? [www.ral.de](http://www.ral.de): RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung informiert über bestehende Gütezeichen und ihren Entstehungsprozess. ? [www.vdtuev.de](http://www.vdtuev.de), [www.tuev-rheinland.de](http://www.tuev-rheinland.de): Der Verband der Technischen Überwachungsvereine verlinkt zu

- 76 Orientierung im Siegelwald - Verbra..., 2004, S. 11

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

79

## Textstelle (Prüfdokument) S. 147

Produkten zu bestimmen bzw. nach welchen Kriterien autorisierte Institutionen selbst Zertifikate erteilen. Problematisch erscheint ferner die Praxis, Umweltverträglichkeiten eines Produktes in dessen Vergleich zu einem anderen Produkt zu definieren. In jenem Sinne wird allerdings erklärt<sup>355</sup>: "Eco- Labelling aims to improve the environment by raising consumer awareness of the environmental effects of the product and hence changing behaviour, as well as changing the manufacturing design of products in favour of relatively environmentally friendly products and technologies." Die Entwicklung und Verbreitung von maximal - nach dem Stand der Entwicklung und Technik - erreichbarer Umweltverträglichkeit eines Produktes kann gehemmt werden, wenn lediglich der Vergleich zu anderen Produkten den verobjektivierten Maßstab bildet und zu einer Verwendung

355 UNCTAD, Trade and Environment Related Activities of UNCTAD, 1994.

## Textstelle (Originalquellen)

with them; and (c) costs and benefits of relevant control strategies. 2. The Parties, individually, jointly or through competent international bodies, shall cooperate in promoting public awareness of the environmental effects of the emissions of controlled substances and other substances that deplete the ozone layer. 3. Within two years of the entry into force of this Protocol and every

- 77 Blanda, Ulrich: Internationaler Emi..., 2004, S. 172

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

80



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 153

vom Konsensprinzip<sup>369</sup> hin zum Prinzip des negativen Kor- 365 Mit Betrachtungsweisen sind etwa die Berücksichtigung der historisch - kulturübergreifend gewachsenen, ethische Grundsätze beinhaltenden Wertvorstellungen gemeint, wie sie auch bereits im ersten Kapitel unter 2 bb) Erwähnung finden. 153 senses im Streitbeilegungsgremium, Dispute Settlement Body (DSB), die Einsetzung von Panels, die Annahme von Berichten der Panels bzw. des Appellate Body und die Verhängung von Sanktionen (vgl. Art. 6 Abs. 1, Art. 16 Abs. 4, Art. 22 Abs. 6 DSU) sowie die Einführung eines straffen Zeitrahmens, in dem Streitigkeiten beizulegen sind<sup>370</sup>. Von dem Zeitpunkt an, in dem Übereinstimmung über die Zusammensetzung des Panels und seine Terms of Reference erzielt wurde, bis zu der Mitteilung

369 Heute ist eine Blockademöglichkeit der Mitglieder - anders als es für das ehemalige GATT

370 Hermes, Die Rechtsprechung des WTO-Streitbeilegungsgremiums in den Jahren 1995-1999,

## Textstelle (Originalquellen)

zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU)" wird ebenfalls mit dem Beitritt in die WTO für das Mitglied verbindlich.<sup>181</sup> Überwacht, koordiniert und gesteuert wird dieses Streitbeilegungsverfahren durch ein "Streitbeilegungsgremium" (Dispute Settlement Body- DSB), mit Sitz in Genf Nach Ablauf einer 178 Howse, a.a.O., S. 6; Für die Kritik aus den Entwicklungsländern siehe Martin Khor: "The WTO and the Proposed Multilateral Investment Agreement: Rule of Lawyers and the Ethos of Diplomats: Reflections in the Internal and External<sup>18</sup> Legitimacy of WTO Dispute Settlement, Harvard Jean Monnet Working Paper 09/00.<sup>19</sup> 19 Vgl. auch Art. 8 Abs. 9, 8 Abs. 11, 13 und 17 Abs. 7 DSU.<sup>20</sup> 20 Der Begriff "Rechtskorpus" statt "Rechtsordnung" oder "Rechtssystem" unterstreicht, dass das WTO-Recht<sup>20</sup> zum internationalen öffentlichen Recht gehört, sich ihm gegenüber also nicht wie das

- 78 Klaus G nther, Shalini Randeria: Re..., 2006, S. 77
- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
81

## Textstelle (Prüfdokument) S. 153

deren Rechtfertigung über den äußerst restriktiv angewendeten Art. XX GATT schwer zu erlangen ist<sup>72</sup>, bieten geradezu ein Einfallstor, das Streitbeilegungssystem der WTO zu bemühen, um da- Ohlhoff-Prieß/Berrisch, a.a.O., C. I.2., Rn.2; vgl. auch die ausführliche Darstellung bei Petersmann, *The GATT and WTO Dispute Settlement System, a.a.O., 51 ff. 154* mit Hürden gegenüber entsprechenden Maßnahmen und deren Umsetzung zu schaffen. Verstärkt wirkt sich dies bei streitrelevanten Normen mit unbestimmten Rechtsbegriffen - auch Art. XX GATT zählt zu diesen - aus, da sich hier der Ausgang eines Verfahrens besonders

## Textstelle (Originalquellen)

Proliferation of International Organizations, 2001, <sup>15</sup> 297; R. Hudec, The New WTO Dispute Settlement Procedure, *Minnesota Journal of Global Trade* 8 (1999), 1; P. <sup>15</sup> C. Mavroidis/D. Palmetier, *Dispute Settlement in the World Trade Organization*, 1999; E.-U. Petersmann, *The <sup>15</sup> GATT/WTO Dispute Settlement System, 1997*; vergleichend R. Keohane/A. Moravcsik/A.-M. Slaughter, <sup>15</sup> *Legalized Dispute Resolution, International Organization* 54 (2000), 457; A. Ziegler, *Scope and Function of the <sup>15</sup> WTO Appellate System: What Future after the Millenium Round*, Max

- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
82



## Textstelle (Prüfdokument) S. 154

die Konfliktbewältigung weitestgehend hinter "verschlossenen Türen" stattfindet. Nach Art. 3 Abs. 2 DSU verfolgt das Streitbeilegungssystem der WTO den Zweck, die Rechte und Pflichten, wie sie sich aus dem WTO-Vertragswerk für die Mitgliedstaaten ergeben, zu wahren<sup>373</sup>: "2. Das Streitbeilegungssystem der WTO ist ein zentrales Element zur Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem. Die Mitglieder erkennen an, dass es dazu dient, die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu bewahren und die geltenden Bestimmungen dieser Übereinkommen im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären. Die Empfehlungen und Entscheidungen des DSB können die in den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken." Damit ist die Zuständigkeit des welthandelsrechtlichen Streitbeilegungssystems bereits grundsätzlich - die Vertragsparteien verpflichtend - normiert. Wenn Art. 155 legungsregeln, wie sie in der WTO-Praxis u.a. als in Artikel 31 und 32 WVRK enthalten angesehen werden, Eingang in das WTO-Vertragswerk gefunden haben<sup>374</sup>, bezieht sich dies wohlgerne ausschließlich auf die Auslegung welthandelsrechtlicher Normen. Eine weitere, die Zuständigkeit betreffende Bestimmung findet sich

<sup>3</sup> Abs. 2 Satz 2 besagt, dass die Mitgliedstaaten neben den im WTO-

<sup>373</sup> Hilpold, Aktuelle Rechtsfragen zum WTO-Streitbeilegungsverfahren, a.a.O., 31 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Ausgestaltung als gerichtähnliches Verfahren mit politischem Einschlag, die sich deutlich von der Handelsdiplomatie unterscheidet. Evident wird dies vor allem durch die Formulierung des Art. 3 (2) DSU: "Das Streitbeilegungssystem der WTO ist ein zentrales Element zur Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem. Die Mitglieder erkennen an, dass es dazu dient, die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu bewahren und die geltenden Regeln dieser Übereinkommen im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären. Die Empfehlungen und Entscheidungen des DSB können die in den

Schieds-, Überwachungs- und Sanktionsverfahren vor, die dazu dienen, "die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu bewahren 558 P e t e r s m a n n und die geltenden Bestimmungen dieser Übereinkommen im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären" (Art. 3:2 DSU)<sup>39</sup>. Im Unterschied zur konsensorientierten Streitbeilegungspraxis im GATT 1947 werden die WTO-

an, dass es dazu dient, die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu bewahren und die geltenden Regeln dieser Übereinkommen im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären. Die Empfehlungen und Entscheidungen des DSB können die in den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken". Ein weiteres Kennzeichen (schon für das Vorläuferverfahren im GATT 1947<sup>25</sup>) sind die unterschiedlichen rechtlichen Kontrollmaßstäbe je nach gewählter "Klageart". Die beiden wichtigsten, die auch im "Asbest"-

- 50 Das französische Asbestverbot vor d..., 2002, S. 15
- 80 Welthandelsrecht als Freiheits- und ..., 2005, S. 558
- 50 Das französische Asbestverbot vor d..., 2002, S. 15

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

83

## Textstelle (Prüfdokument) S. 155

Eingang in das WTO-Vertragswerk gefunden haben<sup>374</sup>, bezieht sich dies wohlgerne ausschließlich auf die Auslegung welthandelsrechtlicher Normen. Eine weitere, die Zuständigkeit betreffende Bestimmung findet sich in Art. 23 DSU, "Stärkung des multilateralen Systems", dessen Abs. 1 besagt: "1. Bemühen sich Mitglieder um die Beseitigung einer Verletzung von Pflichten oder ihrer sonstigen Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen oder einer Behinderung bei der Erreichung eines der Ziele der unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen, so halten sie sich an die Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung und befolgen sie." Art. 23 DSU wird als Verpflichtung der Mitglieder verstanden, sich - auf der Ebene der Streitschlichtung - ausschließlich des WTO- Streitbeilegungsabkommens zu bedienen. Art. 23 DSU soll damit nicht nur ausschließen, dass die WTO-Mitglieder auf unilaterale Maßnahmen Rückgriff

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

in Fällen zur Anwendung, in denen es nicht möglich war, die Einhaltung zu gewährleisten<sup>318</sup>. Art. 23 Stärkung des multilateralen Systems 1. Suchen Mitglieder eine Verletzung von Verpflichtungen oder eine sonstige Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen nach den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkünften oder eine Behinderung im Hinblick auf die Erreichung eines der Ziele der unter die Vereinbarung fallenden Übereinkünfte abzustellen, so greifen sie auf die Regeln und Verfahren dieser Vereinbarung

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 500

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
84



## Textstelle (Prüfdokument) S. 156

lediglich Art. 5 Abs. 7 SPS, der provisorische Maßnahmen erlaubt, wenn ein Staat nicht genügend wissenschaftliche Beweise erbringt<sup>383</sup>. Im Rahmen des Art. 5 VII SPS wird allerdings 378 Ohlho/f-Pneß/Bernsch, a.a.O., I.1.2., Rn. 102; vgl. auch die Nachweise in WTO-Appellate Body, **United States - Measures Affecting Imports of Woven Wool Shirts and Blouses from India, WT/DS33/AB/R**, 14 ff. 157 das Erfordernis der Wissenschaftlichkeit lediglich verlagert, indem die Zulässigkeit der Maßnahme davon abhängt, dass ihre wissenschaftliche Fundiertheit in einer "vertretbaren Frist" hergestellt bzw. "nachgereicht" wird. Die "Risikobewertung" findet somit hier im Rahmen der "Vertretbarkeit"

383 Eggers, Die Entscheidungen des WTO Appellate Body im Hormonfall, EuZW, 1998, 150.

## Textstelle (Originalquellen)

WTO, EC Tariff Preferences, Panel Report, para. 7.23.<sup>89</sup> WTO, EC Tariff Preferences, Panel Report, para. 7.31.<sup>90</sup> WTO, EC Tariff Preferences, Panel Report, para. 7.35, unter Verweis auf WTO, **United States<sup>90</sup> Measures Affecting Imports of Woven Wool Shirts and Blouses**, Report of the Appellate Body vom 25.<sup>90</sup> April 1997, WT/DS33/AB/R.<sup>91</sup> Vgl. den einleitenden Wortlaut des Absatz 1 "Enabling Clause": "Notwithstanding the provisions of<sup>91</sup> Article I of the

Trade Law: WTO Dispute<sup>76</sup> Settlement, in: Cameron/Campbell, Dispute Resolution in the World Trade Organisation, London<sup>76</sup> 1998,46.<sup>77</sup> **US - Measures Affecting Imports of Woven Woolshirts and Blouses from India, 25.4.1994, WT/77 DS33/AB/R**, 14. In diesem Sinne auch E.U. P e t e r s m a n n, Dispute Settlement in International Eco-<sup>78</sup> 78 Siehe hierzu die Ausführungen des Appellate Body in: EC - Measures Affecting the Importation<sup>78</sup> of Certain

- 56 Zollpräferenzen für Entwicklungslän..., 2004, S.
- 81 eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens..., 2005, S.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

85

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 159

die Entscheidung einer Streitbeilegung nicht als Rechtsquelle zu verwenden. So hat sich die WTO- Berufungsinstanz zwar formell von einem common-/aw-Ansatz der präjudizienbasierten Rechtsfindung und -erzeugung distanziert, gleichzeitig aber festgehalten, dass angenommene Panel-Berichte "create legitimate expectations among WTO Members, and, therefore, should be taken into account where they are relevant to any dispute"<sup>391</sup>. Faktisch haben Präzedenzfälle damit in der WTO-Praxis ein großes Gewicht<sup>392</sup>. In diesem Sinne erklärte John H. Jackson: "A common-law lawyer would find himself very much at home in GATT"<sup>393</sup> legal discussions". Es ist festzustellen, dass dies eine Öffnung gegenüber Umweltschutzbelangen zusätzlich erschwert, da gerade im Bereich des Umweltschutzes eine ständige 160 Neubewertung des Umweltzustandes und der hieraus für den Menschen erwachsenden Bedürfnigkeiten erforderlich ist. b) Alternative Streitschlichtung Wie

391 WT/DS8/AB/R, WT/DS10/AB/R, WT/DS11/AB/R.

393 Jackson, The World Trading System, 1997.

## Textstelle (Originalquellen)

court of equal rank as a binding precedent for future cases. Adopted panel or Appellate Body reports are, however, often considered by subsequent panels. They also "create legitimate expectations among WTO Members as to the future application and interpretation of WTO-law (see Japan-Taxes<sup>1</sup> on Alcoholic Beverages, Report of the Appellate Body of 4 October 1996, adopted on 1

adjudicators themselves give more force to earlier decisions and find, as the WTO Appellate Body did, for instance, that such earlier decisions "create legitimate expectations . . . and, therefore, should be taken into account where they are relevant to any dispute."<sup>92</sup> The Appellate Body gave still more force and in any event not a good ground of normative justification, see Hilger, supra note 16. to precedents when it

- 82 class gs ctg2 von fes.defes.de BUCH..., 2001, S.
- 83 Understanding the Authority of Inte..., 1998, S. 381

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

86

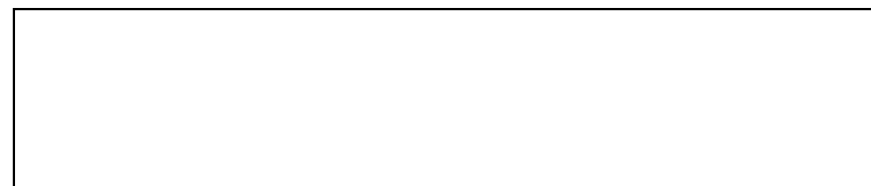
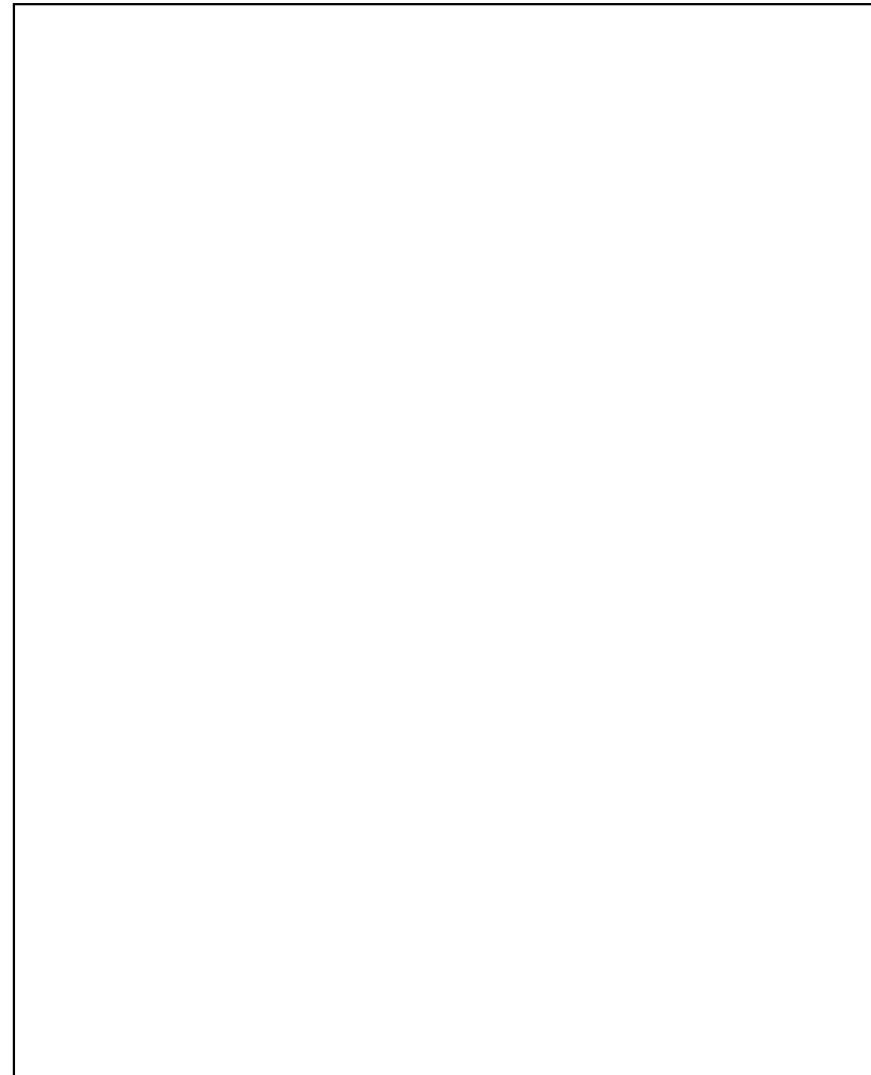
## Textstelle (Prüfdokument) S. 163

## Textstelle (Originalquellen)

der verbreiteten Forderung nach einer Einbeziehung sozialer und umweltpolitischer Probleme in die Welthandelspolitik Rechnung<sup>403</sup>, nach der es zu verhindern gilt, "die handelsrechtlichen Normen nicht zum Klotz am Bein effizienter Umweltschutzpolitik werden zu lassen". Der als "Notbehelf für Umweltschutzbelange fungierende Art. XX GATT könne nicht auf Dauer die primäre handelsrechtliche Basis für umweltpolitische Schutzmaßnahmen bleiben"<sup>404</sup>. 1. Reformüberlegungen Reformvorschläge und Fragen der Handhabbarkeit der bestehenden welthandelsrechtlichen Verträge werden auf den Ministerkonferenzen im Rahmen von Welthandelsrunden diskutiert und bestimmt. Letztere geben übergeordnet die Zielrichtungen bestimmter Themenkomplexe vor. Allein in Anbetracht der Fülle der

403 Herrmann et al., How Americans Think About Trade: Reconciling Conflicts Among Money,

404 A/tmann, Internationaler Handel und Umweltschutz, a.a.O., 113.



● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
87

## Textstelle (Prüfdokument) S. 164

äußerst restriktiv handelsrelevante Umweltschutzmaßnahmen als WTO-konform gelten, sind hinsichtlich eines erweiterten Anwendungsbereichs verbreitet Änderungsvorschläge zu vernehmen. So wird gefordert, den Umweltschutz explizit in den Ausnahmetatbestand aufzunehmen, der nach geltender Fassung lediglich den **Schutz des "Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen"** und die **"Erhaltung erschöpflicher Naturschätze"** nennt, der mithin die "Umwelt" nicht wörtlich nennt. Allerdings entspricht es der gängigen Auslegungspraxis, den Schutz der Umwelt als Grundvoraussetzung für den Schutz der in Art. XX GATT genannten Güter als mit erfasst anzusehen. Von Bedeutung

## Textstelle (Originalquellen)

ihrer Macht Sonderregelungen für bestimmte Wirtschaftsbereiche oder selektive Sondervereinbarungen durchsetzen konnten. Teilweise wurde hierbei auch auf die Art. XX(b) bzw. XX(g) zurückgegriffen, die Importbeschränkungen "zum **Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen**" bzw. "zur **Erhaltung erschöpflicher Naturschätze**" erlauben. Wie die Praxis zeigt, lassen sich diese Ausnahmeregelungen durchaus für Belange des Umweltschutzes verwenden. Der nicht eindeutig zu definierende Spielraum muß jedoch genutzt und

- 10 Wege zur Lösung globaler Umweltprob..., 1995, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

88

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 165

Dienstleistung gen und zur Umwelt sein. Dort wird die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Nennung des Begriffs Umwelt und Artikel XIV (b) mit der Begründung in Frage 165 gestellt, dass Maßnahmen, die zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, grundsätzlich den **Schutz des Lebens** und **der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen** zum Ziel haben<sup>407</sup>. In Anbetracht dieser bereits vorhandenen Klarstellung und unter Berücksichtigung einer bereits heute nicht vernehmbaren Unterscheidung des jeweiligen Schutzgutes<sup>408</sup>, ist mit einer expliziten Nennung von "Umwelt" keine relevante Aufwertung von Umweltbelangen zu erwarten,

407 Knorr, Welthandelsordnung und Umweltschutz, a.a.O., 217.

408 Angesprochen ist dabei das jeweilige Schutzgut einerseits im Rahmen des GATT und andererseits im Rahmen des GATS.

## Textstelle (Originalquellen)

betroffenen Behörden zur Anhebung des Kontroll- oder Inspektionsniveaus an der Grenze in Bezug auf Lebensmittel, Getränke oder Tiernahrung dient, die Gegenstand einer Notifikation oder Leitlinie zum **Schutz des Lebens** oder **der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen** in seinem Hoheitsgebiet sind, so finden auf die Art und Weise der Ausgabe, Beendigung oder Aussetzung von Notifikationen oder Leitlinien die folgenden Regeln Anwendung: (a) das

- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthan..., 1994, S. 357

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

89



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 165

einer Integration des wörtlichen Umweltschutzes in Art. XX GATT - in einem den Umweltschutz spürbar förderlichen Maß - nicht zu erwarten sein, womit eine dahingehende Änderung entbehrlich ist. Ein Defizit der geltenden Ausgestaltung bzw. gängigen Auslegung der Art. XX lit. b) und lit. g) GATT ist auch darin zu sehen, dass Maßnahmen zum Schutz exterritorialer Umweltgüter nur eingeschränkt zulässig sind<sup>410</sup>. Unter der Prämisse, einen umfassenden Rechtfertigungstatbestand für umweltschutzorientierte Maßnahmen zu erhalten, erscheint es erforderlich, auf der definitorischen Ebene keine Differenzierung nach geographischen Wirkungsbereichen zuzulassen. Schließlich sind gerade im Umwelt-

## Textstelle (Originalquellen)

räumt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, von den genannten Prinzipien abzuweichen, wenn sie bestimmte Güter durch handelsbeschränkende Maßnahmen schützen wollen. Hierunter fallen nach Art. XX lit. b) und lit. g) GATT Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie zum Schutze endlicher Ressourcen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch in diesem Fall handelsbeschränkende Maßnahmen nicht zu einer Diskriminierung

- 84 class gs ctg2 von tab-beim-bundesta..., 2007, S. 187

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

90



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 166

des Rangverhältnisses von ökologischen Zielsetzungen gegenüber den Liberalisierungsverpflichtungen aus GATT/WTO vorzunehmen. Um eine leichtere Durchsetzbarkeit zu erreichen, wird hierzu mitunter vorgeschlagen, statt einer Änderung des Vertragstextes eine "kollektive Auslegung" des Art. XX GATT anzustreben, worin allgemeine Bedingungen für die GATT-Konformität von Handelsbeschränkungen festgelegt werden<sup>411</sup>. Einen Konsens über ein so grundsätzliches Postulat zugunsten des Umweltschutzes zu implementieren erscheint allerdings in Anbetracht der Schwerfälligkeit, die sich bereits bei verhältnismäßig kleineren "Zugeständnissen" gegenüber Umweltschutzbelangen offenbart, eher theoretischer Natur. In diesem

411 Helm, Sind Freihandel und Umweltschutz vereinbar?, 1995, der allerdings die sogenannte

## Textstelle (Originalquellen)

zumeist von Umweltexperten ausgehandelten internationalen Umweltübereinkommen implizieren. Daher sollte mittel- bis langfristig eine kollektive Auslegung des Artikels XX durch die Mitglieder des GATT angestrebt werden, die allgemeine Bedingungen für die GATT-Konformität von Handelsbeschränkungen im Rahmen internationaler Umweltübereinkommen entwirft. Dieser Ex-ante-Ansatz wurde als Einrichtung eines environmental window im GATT/WTO-Regime bezeichnet (GATT 1994f: 5). Die folgenden zwei

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

91



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 172

Versammlung zu vermeiden. Es sollten schon damals "Empfehlungen" ohne rechtsverbindliche Natur ausgesprochen werden können. Dieses Verfahren wurde auch in der UN-Charta beibehalten. So unterstützte auf der Konferenz über internationale Organisationen 1945 in San Francisco kein Staat den Vorschlag der Philippinen, die UN-Generalversammlung mit rechtsetzender Kompetenz auszustatten<sup>437</sup>. Gewohnheitsrecht stellt heute anerkanntermaßen zumindest insoweit eine wichtige Säule des Umweltvölkerrechts dar, als seine Normen im Falle von vertraglichen WWF, The Uruguay Round's Technical Barriers to Trade Agreement, World Wide Fund for Nature International

437 OTT, Umweltregime im Völkerrecht, 201.

## Textstelle (Originalquellen)

können ohne rechtlich verbindliche Natur<sup>358</sup>. Dieses Verfahren wurde auch in der UN-Charta beibehalten: Auf der Konferenz über internationale Organisation 1945 in San Francisco unterstützte kein Staat den Vorschlag der Philippinen, die UN-Generalversammlung mit rechtsetzender Kompetenz auszustatten<sup>359</sup>. Politisch aufgewertet wurden die aus diesem Grund unverbindlichen Resolutionen UN-Generalversammlung erst durch Entwicklungsländer nach der Dekolonisierung in den 60er und 70er Jahren.

- 85 Ott, Hermann E.: Umweltregime im Völkerrecht, 1997, S. 201

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

92



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 175

jedwede umweltrelevante Maßnahme als "unzuständig" zu erklären. Die Paradoxie der dargestellten Auslegungspraxis liegt **in dem** Anschein, den sich das Welthandelsregime, insbesondere in Gestalt der Präambel<sup>448</sup> zum WTO-Übereinkommen, gibt. Es erscheint wenig folgerichtig, ein "**Bestreben, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig die Steigerung der dafür erforderlichen Mittel zu erreichen**"<sup>449</sup>, nicht als Vorgabe für eine den Umweltschutz ermöglichende Auslegung zu verstehen, die bewirkt, etwa das Merkmal "like products" **in einer** den Umweltschutz unterstützenden Weise zu interpretieren. Wörtlich genommen konstatiert die Präambel solchen Mitteln, die der

448 Vgl. zur Präambel des WTO-Übereinkommens auch die Ausführungen im zweiten Kapitel

449 Vgl. die Präambel des WTO-Übereinkommens.

## Textstelle (Originalquellen)

und Dienstleistungen gerichtet sind, gleichzeitig<sup>156</sup> aber die optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung gestatten sollen, **in dem Bestreben, den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und gleichzeitig<sup>156</sup> die Steigerung der dafür erforderlichen Mittel zu erreichen**, und zwar **in einer** Weise, die mit den ihrem<sup>156</sup> jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Bedürfnissen und Anliegen vereinbar ist,<sup>156</sup> in der Erkenntnis, dass es positiver Bemühungen

- 46 Linnemann, Carsten: Liberalisierung des grenzüberschrei..., 2006, S. 181

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
93



## Textstelle (Prüfdokument) S. 184

auch - in großen Bereichen als Bestandteil der Umweltpolitik zu sehen - der Energiepolitik, bestehen, wird u.a. von der unbedingten Notwendigkeit der Einrichtung eines institutionellen Mechanismus für "better global governance" gesprochen<sup>475</sup>. Ausgehend von dieser Prämisse So auch Esty/Ivanova, **Revitalizing Global Environmental Governance, a.a.O., 183**; vgl. hierzu auch die Ausführungen zu multilateralen Handlungsoptionen sowohl im zweiten Kapitel unter 2. a) aa) als auch im vierten Kapitel unter 1. bb). 185 wird untersucht, welche Handlungsoptionen in Betracht kommen. Maßgebliche Kriterien sind dabei die Erfolgchancen, positive Umwelteffekte zu

475 Esty/Ivanova, Revitalizing Global Environmental Governance, a.a.O., 183.

## Textstelle (Originalquellen)

edited by N. J. Vig and R. S. Axelrod. Washington, DC: CQ Press. . 2006. Good Governance at the Supranational Scale: Globalizing Administrative Law Yale Law Journal 115:1490-1562. Esty, Daniel C., and Maria H. **Ivanova. 2002a. Revitalizing Global Environmental Governance: A Function-Driven Approach.** In Global Governance: Options & Opportunities, edited by D. C. Esty and M. H. Ivanova. New Haven, CT: Yale School of Forestry & Environmental Studies. . 2003. Toward a Global Environmental

- 86 International Environmental Govern..., 2007, S. 19

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

94



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 185

auf ihr Konfliktpotential gegenüber dem WTO-Regime gilt es, zur Umsetzbarkeit der Umweltschutzprinzipien global legitimierbare Ordnungsmechanismen einzurichten. Hierbei stehen sich in erster Linie multilateralistisch und unilateralistisch ausgerichtete Konzepte gegenüber. 1. Völkerrechtlich konstituierter Umweltschutz Nach verbreiteter Annahme **operieren die** heutigen **Gesellschaften mit Institutionen, die den neuen Realitäten von Globalisierung und Informationsrevolution nicht mehr gewachsen** sind. Der internationalen Umweltpolitik fehlt es an Durchsetzungsfähigkeit und "Biss". Bemängelt wird dabei insbesondere die fehlende oder fehlerhafte Umsetzung der in internationalen Umweltverträgen und Konferenzdokumenten festgelegten Umweltstandards<sup>476</sup>. Diesem Umstand wird gemeinhin mit der Forderung nach

476 Biermann/Simonis, Udo E., Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik? ZIB 2000, 163,

## Textstelle (Originalquellen)

Zukunft der Politik in einer globalisierten Welt geht es bei alledem nicht um den alten Schulenstreit um mehr oder weniger Staat oder Nachfrageversus Angebotspolitik. Vielmehr **operieren** unsere **Gesellschaften mit Institutionen, die den neuen Realitäten von Globalisierung und Informationsrevolution nicht mehr gewachsen** sind. Daher rührt die vermeintliche Ohnmacht der Politik. Will die Politik die Initiative wiedergewinnen und zunehmendes Politikversagen verhindern, muß sie ihre Instrumente und Institutionen anpassen.

- 87 entwicklungspolitik als inter- nati..., 2001, S. 31

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

95

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 185

fehlende oder fehlerhafte Umsetzung der in internationalen Umweltverträgen und Konferenzdokumenten festgelegten Umweltstandards<sup>476</sup>. Diesem Umstand wird gemeinhin mit der Forderung nach einer grundlegenden Reform des internationalen (Umwelt-) Organisationssystems begegnet, die in erster Linie Vorschläge über die **Gründung einer neuen (Sonder)-organisation der Vereinten Nationen** enthält<sup>477</sup>. Deren eigenständige Rechtspersönlichkeit, eigenes Budget und eigene Finanzierungsquellen sollen dazu verhelfen, unter gleichzeitiger Auflösung von UNEP, CSD und GEF<sup>478</sup> sowie der Integration der größeren Konventionssekretariate, Doppelarbeit zu minimieren sowie Überschneidungen und Inkonsistenzen zu begrenzen. 186

476 Biermann/Simonis, Udo E., Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik? ZIB 2000, 163,

477 So Biermann/Simonis, Udo E., a.a.O..

478 In dem Bestreben, eine "Bündelung der unübersichtlichen und zersplitterten internationalen

## Textstelle (Originalquellen)

berichtet in seiner 1953 erschienenen Baruch-Biographie *Peace Through Strength: Bernard Baruch and a Blueprint for Security*, Roosevelt habe während seiner Zeit als Gouverneur den Plan zur **Gründung einer neuen Organisation, der "Vereinten Nationen"**, entworfen, obgleich Amerika dem Völkerbund den Rücken gekehrt hatte. Rabbiner Stephen Wise und Louis Brandeis, die bereits der Gruppe um Woodrow Wilson angehört hatten, zählten

- 88 Der Streit um Zion, 1956, 1956, S. 321

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

96



## Textstelle (Prüfdokument) S. 186

zu begrenzen. 186 Weitere diskutierte Konzepte<sup>479</sup> verfolgen das Modell eines "Umweltsicherheitsrates", einer "globale(n) Dachorganisation für Umweltfragen mit dem UN- Umweltprogramm als Kernpfeiler"<sup>480</sup> sowie einer "Weltumweltorganisation"<sup>481</sup> oder "globalen Umweltorganisation"<sup>482</sup>. Deren Organisationsstruktur soll sich etwa an der UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO)<sup>483</sup>, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der WTO und dem internationalen Strafgerichtshof orientieren. Existenz und Erfolg dieser Institutionen zeigten, "dass das Staatensystem "trotz seiner anarchischen Elemente zu deutlichen Fortschritten in seiner Institutionalisierung in der Lage ist"<sup>484</sup>. Internationaler Umweltschutz kann sich dabei auf verschiedene Handlungsformen - sowohl alternativ als auch kumulativ - stützen. Im weitesten Sinne bzw. nach der gebräuchlichsten Definition handelt es sich bei allen Optionen um die "Beherrschbarkeit" von Umweltschutzproblematiken. Diesem Umstand

479 Die hier und im Folgenden aufgegriffenen Konzepte stellen nur einen Ausschnitt der Summe

480 Kohl, H., Special Session of the General Assembly of the United Nations, Press Release, New

481 So der WTO-Exekutivdirektor 1999.

482 Esty, Greening the GATT, a.a.O., Esty schlug eine Trennung von Umwelt- und Entwicklungs- fragen vor und initiierte einen "Global Environmental Governance Dialogue", aus

483 Des weiteren in Orientierung u.a. an UNEP und vereinzelt an UNCTAD.

## Textstelle (Originalquellen)

deutlich: In naher Zukunft könnte es durchaus Verhandlungen oder zumindest Sondierungsgespräche zur Gründung einer Weltumweltorganisation geben.<sup>7</sup> Die letzten Dekaden zeigten mit der Errichtung der UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO), der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der WTO oder des internationalen Strafgerichtshofs, daß das Staatensystem trotz seiner anarchischen Elemente zu deutlichen Fortschritten in seiner Institutionalisierung in der Lage ist. Die Gründung einer weiteren UN- Sonderorganisation, welche bestehende Programme und Organisationen integriert, ist nach Meinung mancher vielleicht unsinnig, aber keinesfalls mehr unrealistisch. Doch wäre eine

- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 5

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

97

## Textstelle (Prüfdokument) S. 186

der gebräuchlichsten Definition handelt es sich bei allen Optionen um die "Beherrschbarkeit" von Umweltschutzproblematiken. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass globale Umweltschutzpolitiken mehr oder weniger alle - je nach "Fürsprecher" - als Ausprägung oder Baustein von **Global Governance** bzw. einer **Global Governance-Architektur** angesehen werden. In Betracht kommen multilaterale Verträge über spezifizierte Umweltprobleme, völkerrechtliche Regimes, globale Institutionen, globale Netzwerke, Policy- Institute, Nichtregierungsorganisationen und etwaige Zusammenschlüsse letzterer, um nur die herausragendsten Möglichkeiten zu nennen. Bei der Auswahl und Anwendung,

## Textstelle (Originalquellen)

seit den 1980er Jahren 7. Indikatoren zur Globalisierung I: Handel, Investitionen und Finanzströme 8. Indikatoren zur Globalisierung II: Kommunikation, Migration, Kultur, Politik 9. Der Globalisierungsdiskurs 10. Der Fragmentierungsdiskurs 11. Die Initiativen zu **Global Governance** und die **Global-Governance- Architektur**<sup>12</sup>. Weltberichte und Weltkonferenzen 13. Regionalismus und Transregionalismus 14. Reform der Vereinten Nationen 15. Hegemoniale Weltordnung (Oktober 2001 Februar 2002) 146. Koautor Braunschweig Declaration on Problems Concerning Water in Middle East Countries.

- 90 Ulrich Menzel 8211 Werke und Wirkun..., 2005, S. 9

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

98

## Textstelle (Prüfdokument) S. 187

Beitrag zur politischen Problembewältigung leisten. In diesem Sinne wird zu Recht vertreten, dass lediglich "problembearbeitende Institutionen" zu einem - umweltschutzverpflichteten - Governance-System gehören, alle anderen 187 definitionsgemäß nicht<sup>485</sup>. Eine andere Sichtweise schließt hingegen alle "systems of rule", "from the family to the international organization" in ein umweltschutzorientiertes Global Governance-System mit ein, insoweit dort über Kontrollmechanismen gesteuerte Ziele verfolgt werden, die transnationale Wirkungen erzeugen<sup>486</sup>. So ist auch etwa die von Keohane und Nye vorgeschlagene Definition, "By Governance, we mean the processes and institutions, both formal and informal, that guide and restrain the collective activities of a group"<sup>487</sup>, mit anderen Inhalten gefüllt ist als die hier präferierte. Ein anderes Kriterium, in dem sich die Vorschläge zu internationalen Umweltschutzpolitiken unterscheiden, betrifft die Frage, inwieweit hierbei auf einen nationalen Souveränitätsverzicht<sup>488</sup> gesetzt wird bzw. letzterer als

485 Simonis, Georg, Weltumweltpolitik, in: Globalisierung als politische Herausforderung, 2005,

486 Rosenau, Governance in the Twenty-first Century, in: Global Governance, 1995, 1, 13 ff.

487 Keohane/Nye, Introduction: Governance in a Globalizing World, in: Governance in a Globalizing World, 2000, Joseph S. Nye und John Donahue, Hg., 1 ff.

488 Zu der Frage nationalstaatlicher Souveränität vgl. auch die detaillierten Ausführungen im vierten Kapitel unter 4., "Die Chance nationaler Umweltschutzpolitiken".

## Textstelle (Originalquellen)

on Global Governance 1995: 5). James N. Rosenau adopts an even wider definition: "[...] <sup>2</sup> global governance is conceived to include system of rules at all levels of human activity <sup>2</sup> from the family to the international organization in which the pursuit of goals through <sup>2</sup> the exercise of control has transnational repercussions" (Rosenau 1995: 13). <sup>2</sup> <sup>3</sup> The OECD defines governance as "the use of political authority

degree from the past. Thickness is understood to mean that "different relationships of interdependence intersect more deeply at more different points" (11). By governance, the authors mean the processes and institutions, both formal and informal, that guide and restrain the collective activities of a group. Governance can be accomplished by law, by norms, and by organizational architecture. Government, on the other hand, is "the subset of governance activities that acts

- 91 Globalization and democratic govern..., 1999, S.
- 92 Governance in a Globalizing World, ..., 2003, S. 243

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

99

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



## Textstelle (Prüfdokument) S. 188

geteilter Souveränitäten". Durch Prozesse der Eingrenzung als Folge der Globalisierung befindet sich die territoriale Organisation der Politik im Umbruch<sup>491</sup>. Die zunehmende Beeinflussung von Beschäftigung, Wohlstand, sozialer Sicherheit, Kommunikation, dem Zustand der Umwelt und Bildung durch **ökonomische, soziale, politische und kulturelle Prozesse**, die vor nationalen Grenzen nicht Halt machen, könne von Nationalstaaten im Alleingang nur noch begrenzt gesteuert und gestaltet werden<sup>492</sup>. Es sei **nicht möglich, die internationale Umweltpolitik durch die Errichtung einer Weltumweltorganisation signifikant zu fördern, ohne erheblich in die Souveränität der Mitgliedstaaten einzugreifen**<sup>493</sup>. Dabei wird unterstellt, dass der **Einfluss einer internationalen Organisation auf zwischenstaatliche Koordinations- und Kooperationsprozesse** in dem Maße steigt, in dem sie die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der beteiligten Staaten zu modifizieren in der Lage ist. Die sich dabei gegenüber stehenden Positionen unterscheiden sich in zweierlei Hinsicht voneinander. Zum einen hinsichtlich einer Prognose, inwieweit die sog. Transformation nationalstaatlicher Souveränität überhaupt als realistisch einzustufen ist und insofern als Zukunftsprojekt in eine umweltpolitische

491 Messner, Global Governance: Globalisierung im 21. Jahrhundert, a.a.O., 27 ff.

492 Beisheim et al., Im Zeitalter der Globalisierung? 1999; Hauchler et al., Global Trends, 2002.

493 Gehring/ Oberthür, Was bringt eine Weltumweltorganisation?, ZIB, 2000, 185, 191.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

und Vorgaben macht, wie der Staat zu agieren hat, um die Rolle des Privatsektors zu stärken und sich selbst zurückzuziehen. Zweitens reduziert Good Governance komplexe **ökonomische, soziale, politische und kulturelle Prozesse** auf handhabbare politische Maßnahmen. Und drittens verdeckt das Konzept bedeutende Widersprüche in der Entwicklungspolitik, so zum Beispiel zwischen der Forderung nach Armutsbekämpfung und neoliberaler Umbau

dem sie die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der beteiligten Staaten modifiziert. Es wird deshalb **nicht möglich sein, die internationale Umweltpolitik durch die Errichtung einer** derartigen Organisation **signifikant zu fördern, ohne erheblich in die "Souveränität" der Mitgliedstaaten einzugreifen**. Die kooperationstheoretische Analyse zeigt darüber hinaus, daß internationale Institutionen schrittweise Autonomie gegenüber den Mitgliedstaaten gewinnen. Der Prozeß beginnt weit unterhalb der Schwelle, an der verbindliche

Autonomie unweigerlich mit der fortschreitenden Einbindung der Mitgliedstaaten in ein Geflecht institutioneller Verfahren einhergeht, die ihrem Handeln Restriktionen setzen und zugleich neue Optionen eröffnen. Der **Einfluß einer internationalen Organisation auf zwischenstaatliche Koordinations- und Kooperationsprozesse** steigt in dem Maße, in dem sie die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der beteiligten Staaten modifiziert. Es wird deshalb nicht möglich sein, die internationale Umweltpolitik durch

- 93 Brand, Martin: Die Osteuropapolitik..., 2008, S. 76
- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 191

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

100

## Textstelle (Prüfdokument) S. 188

bzw. -einschränkende Ausrichtung institutioneller Umweltschutzpolitiken in Anbetracht der Auswirkungen, die dies auf das Wirken und die Demokratiefähigkeit der einzelnen Staaten hätte, an sich erstrebenswert und sowohl für die Umweltpolitik als auch für die gesamtgesellschaft- Biermann/  
**Simonis, Udo E., Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik?, a.a.O., 165.**  
189 liche Entwicklung - der dann in ihrer Autonomie eingeschränkten Staaten - hilf- <sup>494</sup> reich ist . In einer Gesamtbetrachtung kann auf unilaterales Wirken nicht verzichtet werden. Damit weisen die soeben genannten Unterschiede der aufgezeigten Positionen jedenfalls dann keine realpolitische Relevanz auf, insoweit jedenfalls der Erhalt nationalstaatlicher Souveränität

<sup>494</sup> Siehe hierzu auch die detaillierten Ausführungen und Stellungnahmen im vierten Kapitel unter 4. "Die Chance nationaler Umweltschutzpolitiken".

## Textstelle (Originalquellen)

sich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die exklusiven sicherheitspolitischen Leitbilder des Nordens weitgehend durchgesetzt der Süden, insbesondere Afrika, bleibt marginalisiert. Literatur Biermann, Frank/  
**Simonis, Udo E. 2000: Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik?** Zur politischen Debatte um die Gründung einer "Weltumweltorganisation", in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 7:1 (2000), S.163-183. Brock, Lothar 1998: Grasping Undemocratic Peace: The Case of Latin America. Paper Presented

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.)..., 2011, S. 150

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
101



## Textstelle (Prüfdokument) S. 189

eines völkerrechtlich konstituierten Umweltschutzes ist somit durch solche Kriterien begrenzt, die das autonome, unilateral umweltschützende Wirken eines souveränen Staates behindern. Unabhängig von der Ordnungsstruktur werden die sachlichen Herausforderungen einer globalen Umweltpolitik im Wesentlichen in der **Kapazitätsbildungsund Finanzierungsfunktion des Systems (capacity building)**, sowie der besseren **Umsetzung und Fortentwicklung der internationalen Umweltpolitik (concern building, improving the contractual environment)** gesehen<sup>496</sup>. Im Einzelnen haben sich die Gesellschaften dabei mit folgenden Problematiken<sup>497</sup> auseinander zu setzen: den "Globalen Gütern", worunter u.a. der **Schutz des internationalen Klimas, der Biodiversität, der Ozonschicht** und die **Stabilität des internationalen Finanzsystems** zu summieren sind, den "grenzüberschreitenden Problemen" der Meeresverschmutzung, des sauren Regens, etc., den globalen Phänomenen der **"Mega-Städte"**, den Krisen **hierarchischer Großorganisationen**, Energieversorgungsunternehmen, den Beschäftigungskrisen, den "globalen Interdependenzen" der Wirtschaftskrisen, den ökologischen Kosten der Mobilität,

496 Biermann/Simonis, Udo E., Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik?, a.a.O., 169.

497 Vgl. zu der folgenden Darstellung Messner, Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik, Politik und Gesellschaft, 1/1999, 6.

## Textstelle (Originalquellen)

wesentlichen Leistungen globaler Umweltpolitik diskutieren, die unseres Erachtens von den bestehenden Governance- Strukturen nur unzureichend erfüllt werden: (1) Koordination des fortschreitend zersplitternden internationalen Institutionen- und Organisationsgefüges, (2) **Kapazitätsbildungsund Finanzierungsfunktion des Systems (capacity building)**, insbesondere mit Blick auf die Nord-Süd-Kooperation, sowie (3) bessere **Umsetzung und Fortentwicklung der internationalen Umweltpolitik (concern building, improving the contractual environment)**.<sup>10</sup> 3.1. Besseres Koordinieren des internationalen Organisationensystems durch Funktionsintegration in eine neue Organisation Zunächst besteht im internationalen Institutionen- und Organisationensystem ein Koordinationsdefizit, das erhebliche (obgleich bislang kaum

Welt". Globalisierung ist ein komplexes Phänomen, das vielfältige Problemlagen hervorbringt, auf die differenzierte Antworten gefunden werden müssen. Sechs Problemdiemenionen lassen sich unterscheiden (Messner 1998, 33 ff.): f Globale Güter (**Schutz des internationalen Klimas, der Biodiversität, der Ozonschicht; Stabilität des internationalen Finanzsystems** etc.) f Grenzüberschreitende Probleme (Migration, Verschmutzung der Meere, saurer Regen, Korruption) f Globale Phänomene (**Mega-Städte**, Krise **hierarchischer Großorganisationen**, Beschäftigungskrisen etc.) f Globale Interdependenzen (z. B. Wirtschaftskrisen Verelendungsprozesse Migration; Welthandel

- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 0
- 95 Globalisierung, global governance u..., 2003, S.

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
102

## Textstelle (Prüfdokument) S. 190

sauren Regens, etc., den globalen Phänomenen der "Mega-Städte", den Krisen hierarchischer Großorganisationen, Energieversorgungsunternehmen, den Beschäftigungskrisen, den "globalen Interdependenzen" der Wirtschaftskrisen, den ökologischen Kosten der Mobilität, dem "Systemwettbewerb"<sup>498</sup>, 190 dem Kostenwettbewerb zwischen Sozial- und Umweltregulierungssystem, der "Komplexität der Global-Governance-Architektur", dem Demokratie- und Legitimationsdefizit und den Koordinierungsproblemen der Mehrebenenpolitik . Eine multilateral konstituierte universelle Umweltpolitik beinhaltet eine Harmonisierung von Umweltschutzziele. Für den Fall, dass diese mit Freihandelsprinzipien des WTO-Regimes kollidieren, könnte dann hinsichtlich einer Befassung

498 Vgl. hierzu die Ausführungen unter 4. b) aa) im vierten Kapitel.

## Textstelle (Originalquellen)

Mega-Städte, Krise hierarchischer Großorganisationen, Beschäftigungskrisen etc.) f Globale Interdependenzen (z. B. Wirtschaftskrisen Verelendungsprozesse Migration; Welthandel Transport ökologische Kosten der Mobilität) f Systemwettbewerb (Steuersenkungswettläufe, Kostenwettbewerb zwischen Sozial- und Umweltregulierungssystemen) f Komplexität der Global-Governance-Architektur (Demokratie- und Legitimationsdefizite, Koordinationsprobleme der Mehrebenenpolitik, Blockaden durch asymmetrische Machtstrukturen) . Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik IPG 1/996 Die Rückständigkeit der politischen Strukturen Die "Krise der Politik"

- 95 Globalisierung, global governance u..., 2003, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

103



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 190

nationalstaatliche Souveränität einschränkenden Vertrag handelt. Multilateralismus-Befürworter müssen sich auch mit dem Umstand konfrontieren lassen, dass universelle umweltschützende Regelungen oder differenzierende **Regelbildung, die z.B. die Entwicklungsländer** "positiv diskriminieren" (der **Montrealer Vertrag** beinhaltet solche), im Rahmen von **Verhandlungsprozessen um eine institutionelle Ausgestaltung der Weltwirtschaft (z.B. im GATT- Prozess)** seitens der Industrieländer stets verweigert wurden<sup>501</sup>. Dies zeigt, dass die Vorzüge multilateraler Handlungsoptionen, nämlich einen ausgewogenen Interessensausgleich unter allen Beteiligten anzustreben, in der Regel nicht adäquat umgesetzt wird. Wenn aber multilaterale Übereinkommen so ausgestaltet werden, dass sie zu Übervorteilungen von wenigen - stärkeren - Staaten führen, handelt es sich realiter nicht um einen völkerrechtlichen Interessensausgleich, 490 Hohmann, Freier Handel und Umweltschutz

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

für spezifische Ländergruppen verbinden. Der bereits skizzierte **Montrealer Vertrag** ist ein konstruktives Beispiel für differenzierte **Regelbildung, die die Entwicklungsländer** bewußt "positiv diskriminiert" (Biermann 1998). In den **Verhandlungsprozessen um die institutionelle Ausgestaltung der Weltwirtschaft (z. B. im GATT- Prozeß)** haben die Industrieländer ähnliche Zugeständnisse allerdings stets verweigert. Auch zwischen den Industrieländern sind differenzierte Regelbildungen denkbar: Fritz Scharpf (1997, 86 f.) schlägt für die EU vor, daß sich

- <sup>95</sup> Globalisierung, global governance u..., 2003, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

104



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 191

ausreichte, um einen weiteren Raubbau an Weltkollektivgütern zu unterbinden und eine effektive Umweltkooperation zu forcieren<sup>505</sup>. Unabhängig von der Wahl eines spezifischen Umweltschutzkonzeptes, ist allen Konzepten gemein, dass sie zu einer Konstituierung sachlichspezifischer Legitimationsebenen führen. Die **Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes und die Herausbildung einer Welt-Umweltgerichtsbarkeit** werden als **wichtige Schritte in** diese Richtung betrachtet<sup>506</sup>. a) Das Modell einer UN - Umweltschutzorganisation aa) Zum Entwicklungs- und Meinungsstand In verschiedenen Facetten ist wiederholt der Vorschlag zu vernehmen, eine universelle Umweltinstitution im Rahmen der UN zu gründen.

505 So Schimmelpfennig, a.a.O., 203.

506 Messner, Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik, a.a.O., 12.

## Textstelle (Originalquellen)

des Rechtsstaates ist eine der großen Errungenschaften der Moderne und der westlichen Demokratien. Global Governance, Weltordnungspolitik ist nur durch eine Stärkung globaler Rechtsstaatlichkeit möglich. Die **Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes und die Herausbildung einer Welt-Umweltgerichtsbarkeit** wären **wichtige Schritte in** die richtige Richtung ( Ferencz 1998). Die Schaffung einer europäischen Gerichtsbarkeit zeigt, daß eine solche Orientierung keine naive Utopie ist. Die Commission on

- 95 Globalisierung, global governance u..., 2003, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

105

## Textstelle (Prüfdokument) S. 191

Umweltschutzorganisation aa) Zum Entwicklungs- und Meinungsstand In verschiedenen Facetten ist wiederholt der Vorschlag zu vernehmen, eine universelle Umweltinstitution im Rahmen der UN zu gründen. Bislang sind die Vereinten Nationen im Bereich des Umweltschutzes mittels spezieller Unteror- 501 Messner, Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik, a.a. O., 12. 192 ganisationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) oder der Commission on Sustainable Development (CSD) aktiv. Ferner sind in einer Reihe von Unterorganisationen der Vereinten Nationen Umweltverantwortlichkeiten konstituiert, u.a. in der Food and Agriculture Organization, der World Meteorological Organization, der International Maritime Organization, der International Oceanographic Commission, der UN Educational, Scientific and Cultural Organization, der

## Textstelle (Originalquellen)

Wissen und internationale Vernetzungsmöglichkeiten, die bisher von den weltweiten Kommunikationsströmen weitgehend abgeschnitten waren; dies gilt gleichermaßen 51PG 1/99 Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik BEITRÄGE/ARTICLES DIRK MESSNER Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik für staatliche Institutionen, Unternehmen, Nicht- Regierungsorganisationen und Wissenschaftler aus vielen Ländern des Südens sowie des Ostens. Die Globalisierung wirft aber auch viele neue und komplexe

CHWAVG.3/1/4. <sup>270</sup> 260 <sup>272</sup> 272 Umgekehrt sind spezifische materielle Verpflichtungen zumeist von gut ausgearbeiteten Durchsetzungsverfahren begleitet, so bei der OECD, der ICAO, dem GATT etc. <sup>273</sup> 273 S. Kap. 2.II.2.a und Kap. 4.III.3.c.bb. <sup>274</sup> 274 Vgl. UNEP/CHW.2/30, S.12 para. 46. Auch die Commission on Sustainable Development <sup>274</sup> (CSD) empfahl den Vertragsparteien der Basler Konvention die Einrichtung eines Nichteinhaltungs- <sup>274</sup> Verfahrens, vgl. Report of the Commission on Sustainable Development vom 12. Juli 1994, <sup>274</sup> Doc. E/CN.17/1994/20, S.43; zit. nach

Educational, Scientific and Cultural Organization, International Civil Aviation Organization, World Health Organization, World Bank, International Finance Corporation, International Development Association, International Monetary Fund, International Telecommunication Union, World Meteorological Organization, International Maritime Organization, World Intellectual Property Organization, International Fund for Agricultural Development, United Nations Industrial Development Organization, International Atomic Energy Agency<sup>22</sup>. 2.4.4 Privatpersonen Privatpersonen können nie Parteifähigkeit vor dem

den interessierten Abnehmern zu vermitteln sowie verschiedene Kooperationen mit bundesweiten und regionalen Verbänden und Netzwerken anzuregen. Die EUA European University Association und UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization zählen eigentlich zu den Globalplayern, die lediglich eine richtungweisende Funktion, ohne einen konkreten technischen, politischen oder finanziellen Einfluss auszuüben. In

- 95 Globalisierung, global governance u..., 2003, S.
- 85 Ott, Hermann E.: Umweltregime im Völkerrecht, 1997, S. 318
- 96 Der IGH als Hauptrechtsprechungsorg..., 2003, S. 9256713
- 97 w nt or don't - Neue Medien und eLe..., 2007, S. 55

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

106



## Textstelle (Prüfdokument) S. 192

Global Environment Facility und dem UN Development Programme. Damit fehlt den Vereinten Nationen ein kohärenter, die effektive Handhabung von Umweltbelangen institutionalisierender Mechanismus. Ein Umstand, der bereits in der UN-Charta angelegt ist, da sie die Einrichtung einer Umweltorganisation nicht vorsieht<sup>507</sup>. Das UNEP geht auf eine EntschlieÙung der Stockholmer UN-Umweltkonferenz 1972 zurück und hat seine Rechtsgrundlage in der Resolution 2997 der UN- Generalversammlung vom 15. 12.1972. UNEP

507 Esty/Ivanova, Revitalizing Global Environmental Governance, a.a.O., 183.

## Textstelle (Originalquellen)

Bezug auf UNESCO ist es

and why it has now become important to involve China s local governments in coastal and marine environmental management. Thirdly, we present lessons and experiences from a Global Environment Facility (GEF) and UN Development Programme (UNDP) project in China that has considerable local-level involvement in project implementation. Finally, we discuss the implications of localizing transnational environmental problems for future

- 98 Governing marine and coastal enviro..., 2003, S. 67

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

107



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 193

wurde ebenfalls aufgrund einer Resolution<sup>511</sup> eingerichtet und fungiert gemäß Art. 68 der UN-Charta als Hilfsorgan der ECOSOC. Zusammengesetzt aus Vertretern von 53 Staaten, verfügt sie über ein Sekretariat, welches dem des mit Organisations- und Dokumentationsaufgaben betrauten **Department für Policy Coordination and Sustainable Development (DOCSD)** übergeordnet ist. Ihr Arbeitsprogramm entspricht neun aus der Agenda 21 aufgenommenen Themengruppen. Neben "monitoring" soll die CSD Koordinierungsfunktionen ausüben. Hervorzuheben sind die Tätigkeiten im Bereich der "**Bekämpfung der Entwaldung**". Des Weiteren schlug die CSD eine Funktions- und Arbeitsteilung von UNWP und CSD vor, um Reibungsverluste durch Koordinationsmängel zu vermeiden, worin ein Schritt in die Richtung eines global koordinierten Umweltschutzprogrammes zu erkennen ist. Im Hinblick auf eine Effektivierung der internationalen, völkerrechtlich legitimierten Umweltschutzpolitik wird

511 1993/207 des ECOSOC vom 12.02.1993.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Asian Development Bank Conference on Development Economics, ADB Manila), November. Robins, N. and Roberts, S. (1997). Unlocking Trade Opportunities. New York: International Institute of Environment and Development and U.N. **Department of Policy Coordination and Sustainable Development**. Sandhu, G. R. (1993). Sustainable Agriculture, A Pakistan National Conservative Strategy Sector Paper, Karachi: IUCN and Environment and Urban Affairs Division. SDPI/TTSID (Sustainable Development Policy Institute / Technology Transfer

- 99 A gender-analytical perspective on ..., 1999, S. 251

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
108

## Textstelle (Prüfdokument) S. 194

und Entwicklungsländern im Rahmen entwicklungspolitischer Programmentwicklung und multilateraler Entwicklungszusammenarbeit. Einen ersten Höhepunkt bildete die Erklärung über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung vom 1. Mai 1974, auf die am 12. Dezember des gleichen Jahres die von der 29. Generalversammlung verabschiedete Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten folgte<sup>514</sup>. Die UNCTAD beschäftigt rund 450 Mitarbeiter und unterhält ein Budget von 50 Millionen US-Dollar. Gemessen an ihren begrenzten Ressourcen ist ihr eine "große Präsenz" zu attestieren. Aber nicht alle UNCTAD-Initiativen fanden die nötige Resonanz

514 Wolf, Die UNO, 2005, 98ff.

## Textstelle (Originalquellen)

der Resolution geforderten Expertengruppe für Währungsfragen beteiligt haben. Erwähnenswert an allgemeinen UNCTAD-Aktivitäten ist noch ihre Promoterfunktion für die 1974 von der UN-Vollversammlung verabschiedete Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, ein Grunddokument der NWWO. Seit 1981 veröffentlicht die UNCTAD jährlich einen Handels- und Entwicklungsbericht, der eine weltwirtschaftliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Entwicklungsländer bietet

- 100 verschiedene, verschiedene: Handwörterbuch Internationale Organ..., 1995, S. 255

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
109



## Textstelle (Prüfdokument) S. 194

ersten Hälfte ihres Bestehens wurden der UNCTAD Aufgaben vom Wirtschafts- und Sozialrat zulasten von ECOSOC übertragen. Heute hat die UNCTAD allerdings Mühe, sich gegenüber der WTO zu profilieren<sup>516</sup>. Mit dem Ende 2001 beim WTO-Sekretariat eingerichteten "Doha Development Agenda Global Trust Fund" verfügt die WTO über erhebliche Mittel zum Ausbau der handelsbezogenen technischen Zusammenarbeit, die der UNCTAD in diesem Maße nicht zur Verfügung stehen. Auch wenn zwischen WTO und UNCTAD in vielen Bereichen, gestützt auf Mandate, Zusam-

516 Erich, Fritz, Politikberatung und Politikdialog, Entwicklungspolitik, 18/19, 2004, 21.

## Textstelle (Originalquellen)

on the Third Meeting of the Committee on Trade and<sup>92</sup> Environment Special Session, Note by the Secretariat, 31 Oktober 2002,<sup>92</sup> TN/TE/R/3, para 13.<sup>93</sup> 93 Pledging Conference for the Doha Development Agenda Global Trust<sup>93</sup> Fund, Coherence, Technical Assistance and Capacity Building, Report by<sup>93</sup> the Secretariat, Revision, WT/COMTD/37/Rev. 1, 27 Juni 2002.<sup>94</sup> 94 Multilateral Environmental Agreements (MEAs) and WTO Rules; Proposals<sup>94</sup> made in

- 14 ZUR Sonderheft - Zeitschrift für Um..., 2007, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

110

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 195

der handelsbezogenen technischen Zusammenarbeit, die der UNCTAD in diesem Maße nicht zur Verfügung stehen. Auch wenn zwischen WTO und UNCTAD in vielen Bereichen, gestützt auf Mandate, Zusammenarbeit - zu nennen sind Partnerschaften u.a. innerhalb des "Integrated Framework for Trade Related Technical Assistance in LDCs" (IF) und dem "Joint Integrated Technical Assistance Program" (JITAP) - vorgesehen ist, verdrängt die WTO dennoch Beiträge der UNCTAD auf solchen Gebieten, für die formal eine Beteiligung der UNCTAD vorgesehen ist. Die Mitgliedstaaten bzw. Regierungen sind generell zurückhaltend, die UNCTAD-Strukturen und -Verfahren in

## Textstelle (Originalquellen)

to facilitate providing assistance to developing countries and LDCs to implement more environmentally sound method of development. To a certain extent this process has already begun : an "Integrated Framework for Trade-Related Technical Assistance for LDCs" has already been established in conjunction with the IMF, the International Trade Centre, UNCTAD, the UN Development Programme, and the World Bank. The high-level bilateral donors and beneficiaries, to 138 Information zur Umwelt politik WT/MIN(01)/DEC/1 identify ways of enhancing and rationalizing the Integrated Framework for Trade-Related Technical Assistance to Least-Developed Countries and the Joint Integrated Technical Assistance Programme (JITAP). 40. We agree that there is a need for technical assistance to benefit from secure and predictable funding. We therefore instruct the Committee on Budget,

- 101 TWO STEPS FORWARD AND ONE STEP BACK, 1998, S. 0
- 48 Was kostet die Umwelt, 2003, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
111

## Textstelle (Prüfdokument) S. 196

sein. Zu vermuten ist, dass jedenfalls beide Kriterien auch eine im Vergleich zur UNCTAD äquivalent ausgestattete Umwelt-Konferenz betreffen. Nach anderen Stimmen wird die Zukunft einer Umweltinstitution unter dem Dach der Vereinten Nationen nicht als "Schaltzentrale für Global Governance", sondern eher in einer "Plattform für Weltforen" und in internationalen Vermittlungsaufgaben gesehen<sup>520</sup>. Wieder andere schlagen vor, der UNO durch die Stärkung der horizontalen Bande als globale Konföderation die Position einer Weltregierung einzuräumen<sup>521</sup>, um hiermit auch für globale Umweltschutzanforderungen einen völkerrechtlichen Rahmen zu

520 Messner, Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik, a.a.O., 8.

521 Galtung, Frieden mit friedlichen Mitteln, 1998, 129.

## Textstelle (Originalquellen)

Governance und Entwicklungspolitik politik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts nicht ausbauen. Deutlich wurde in den letzten Jahren aber auch, daß die UN keine "Schaltzentrale für Global Governance" sein können, sondern eher eine "Plattform für Weltforen" und internationale Vermittlungsaufgaben. Zudem erleben wir eine Krise des Multilateralismus, insbesondere in den USA, aber auch in Europa. Daß multilaterale Kooperation (auch und gerade infolge

- 95 Globalisierung, global governance u..., 2003, S.

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

112



## Textstelle (Prüfdokument) S. 197

des bestehenden UN-Sicherheitsrates entsprechend zu erweitern<sup>525</sup>. Wieder andere erwägen nach dem Vorbild der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) die Errichtung einer neuen UN-Sonderorganisation, wobei zumeist die direkte Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen diskutiert wird<sup>526</sup>. Um **Partikularinteressen zu minimieren und Doppelarbeit, Überschneidungen und Inkonsistenzen zu begrenzen**, wird teilweise vorgeschlagen, mit der **Gründung einer eigenständigen UN-Sonderorganisation** die Auflösung von UNEP, CSD und GEF einhergehen zu lassen und vorhandene größere Konventionssekretariate zu integrieren. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund einer beobachteten Zersplitterung

525 Kaiser, Die neue Weltpolitik: Folgerungen für Deutschlands Rolle, in: Die neue Weltpolitik, Kaiser/Schwarz, Hg., 1995, 503.

526 Palmer, New Ways to Make International Environmental Law, a.a.O., 280; vgl. auch Biermann/Simonis, Udo E., Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik? ZIB 2000, 179.

## Textstelle (Originalquellen)

Umweltministerien organisatorisch gestärkt wurde, so sollte auch jetzt das globale Politikfeld "Umweltschutz" durch eine eigenständige Sonderorganisation gestärkt werden, **um Partikularinteressen einzelner Programme und Organisationen zu minimieren und Doppelarbeit, Überschneidungen und Inkonsistenzen zu begrenzen**. Praktikabel und organisatorisch recht einfach erscheint die **Gründung einer eigenständigen UN-Sonderorganisation** mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenem Budget und eigenen Finanzierungsquellen, was insbesondere mit (1) dem Auflösen

- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 0

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

113

## Textstelle (Prüfdokument) S. 198

anzuerkennen und die Bedeutung und privilegierte Rolle der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Vorgaben zu berücksichtigen. Dabei entsprach es der mehrheitlichen Meinung, dass eine UNEO nicht neben, sondern anstelle sowohl des UNEP als auch des **Global Ministerial Environment Forum (GMEF)** entstehen soll bzw. jene in eine spezielle UNEO-agency zu transformieren sei. Es wird darüber hinaus vertreten, dass eine UNEO mit keiner anderen (Umwelt-) Organisation zu vereinbaren sei<sup>529</sup>, mit der Konsequenz, dass jedwede globale bzw.

529 So Gauer, Denys, Initiative to establish a UN Environment Organization, in: UNEO-Towards an International Environmental Organization, Rechkemmer, Hg. 2005, 153.

## Textstelle (Originalquellen)

discuss specific options for strengthening international environmental governance, were held on 17 July 2001 (IGM-2) and 9-10 September<sup>2001</sup> 2001 (IGM-3). Discussions have focused on the future role of the **Global Ministerial Environment Forum (GMEF)**, the clustering of MEAs, and financial<sup>2001</sup> issues. The conclusions from the first three meetings of the IGM were presented<sup>2001</sup> to IGM-4, held on 30 November-1 December 2001

- 102 Participation of non-governmental o..., 2002, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

114



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 198

Herausforderungen einer die bestehenden Organisationsformen bündelnden Umweltschutzorganisation gezählt wird<sup>530</sup>: Große Probleme in Fragen der Geschlossenheit und der Effizienz, Lücken in wissenschaftlichen Erkenntnissen, Frühwarnsystemen und Informationen, 528 Vgl. Speth. J.G., A memorandum in favor of a world environment organisation, in: **UNEO- Towards an International Environment Organization**, Rechkemmer, Hg., 2005, 37, der "a new specialized agency employing modern concepts of organizational design" befürwortet, "to address global and regional environmental threats." Er fordert eine WEO, IEO oder UNEO "whatever its name". 199 spezifische Belange von Entwicklungsländern werden nicht ausreichend berücksichtigt, die Komplexität der Verfügbarkeit von Finanzressourcen, Das Fehlen einer dauerhaften politischen Plattform für Diskussionen über die Ausarbeitung von internationalen normtechnischen und strategischen Rahmen, unzureichende regional governance<sup>531</sup>. Über

530 Resultate der Arbeitsgruppe zur Einrichtung einer UNEO im Ende 2004/Anfang 2005, vgl.

531 Vgl. Tarasovsky, Richard G., What can a UN Environmental Organization achieve?, in: UNEO- Towards an International Environmental Organization, Rechkemmer, Hg., 2005, 204.

## Textstelle (Originalquellen)

Regierungen Deutschlands, Brasiliens,<sup>16</sup> Südafrikas und Singapurs im Kontext der "Rio+5"-Sondergeneralversammlung. Zum neuen<sup>16</sup> Pragmatismus in der Reformdebatte vgl. auch die praxisnahen Beiträge in dem Sammelband<sup>16</sup> "UNEO Towards an International Environment Organization" (Rechkemmer 2005).<sup>17</sup>  
<sup>17</sup> Eine umfassende Evaluation der Organisationsperformanz des UNEP kann an dieser Stelle<sup>17</sup> nicht geleistet werden; vgl. dazu Downie/Levy 2000; Rosendal/Andresen 2004; Ivanova<sup>17</sup> 2005; Bauer (im Druck). Für

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.),..., 2011, S. #P.H.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
115

## Textstelle (Prüfdokument) S. 203

in die Generalversammlung zu entsenden. Auch wenn das Stimmrecht an sich für ausgeglichene Kräfteverhältnisse sorgen dürfte, kann dies durch eine vorrangige Zuständigkeit des Sicherheitsrates gestört werden. So kann die Generalversammlung nach Art. 10 UN-Charta gewiss "alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen der Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen". Nach Art. 13, der Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung umschreibt, ist u.a. die "internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte (...) beizutragen". Umweltschutzbelange tangieren all die dort aufgezählten Themenspektren, da eine effektive, international angelegte Umweltschutzpolitik sowohl einen Wirtschaftsfaktor darstellt als auch Auswirkungen auf Sozialstrukturen aufweist, sich in der Kultur niederschlägt, in Erziehung einzufließen hat, sich auf die Gesundheit der Menschheit positiv auswirken wird, und hiermit insgesamt nicht unerheblich die Achtung der Menschenrechte tangiert<sup>541</sup>. Empfehlungen, die die Generalversammlung im Ergebnis zu diesen "Fragen und Angelegenheiten (...) an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder den Sicherheitsrat oder an beide richten" kann, stehen aber unter dem Vorbehalt des Art. 12 UN-Charta. Dieser besagt, dass "die Generalversammlung zu dieser Streitigkeit oder Situation keine Empfehlung abgeben (darf),

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen. (2) Jedes Mitglied hat höchstens fünf Vertreter in der Generalversammlung. Aufgaben und Befugnisse Artikel 10 Die Generalversammlung kann alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen dieser Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen; vorbehaltlich des Artikels 12 kann sie zu diesen Fragen 4 und Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder den Sicherheitsrat oder an beide richten. Artikel 11 (1)

vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen ? Art. 13 UN-Charta: Generalversammlung veranlasst Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab, um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion beizutragen ? Resolutionen zu ökonomischen Fragestellungen ? Wirtschafts- und Sozialrat, ECOSOC als

dieser Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen; vorbehaltlich des Artikels 12 kann sie zu diesen Fragen 4 und Angelegenheiten Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen oder den Sicherheitsrat oder an beide richten. Artikel 11 (1)

Die Generalversammlung kann sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung

allgemeine Tragweite des Artikels 10 nicht ein. Artikel 12 (1) Solange der Sicherheitsrat in einer Streitigkeit oder einer Situation die ihm in dieser Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, darf die Generalversammlung zu dieser Streitigkeit oder Situation keine Empfehlung abgeben, es sei denn auf Ersuchen des Sicherheitsrats. (2) Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrats die Generalversammlung bei jeder Tagung über alle die Wahrung des Weltfriedens

den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden. (4) Die in

- 103 Charta der Vereinten Nationen Präambel, 2005, S. 3
- 104 Internationales Wirtschaftsrecht 3....., 2002, S. 4
- 103 Charta der Vereinten Nationen Präambel, 2005, S. 4

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

116



## Textstelle (Prüfdokument) S. 203

solange der Sicherheitsrat in einer Streitigkeit oder einer Situation die ihm in dieser Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt". 204 Da die besonders mächtigen Staaten der Völkergemeinschaft über einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat verfügen, und mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Vetorecht Entscheidungen des Sicherheitsrates verhindern können, hat dies unter Berücksichtigung der zitierten Position des

541 Vgl. zu den Zusammenhängen Umweltschutz und Menschenrechte die Erörterungen in Kapitel I, dort u.a. die Ausführungen zur Garantie der Unantastbarkeit der Menschenwürde aus Art. 1 GG.

## Textstelle (Originalquellen)

diesem Artikel aufgeführten Befugnisse der Generalversammlung schränken die allgemeine Tragweite des Artikels 10 nicht ein. Artikel 12 (1) Solange der Sicherheitsrat in einer Streitigkeit oder einer Situation die ihm in dieser Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, darf die Generalversammlung zu dieser Streitigkeit oder Situation keine Empfehlung abgeben, es sei denn auf Ersuchen des Sicherheitsrats. (2) Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrats

- 103 Charta der Vereinten Nationen Präambel, 2005, S. 4

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

117



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 206

Kredit zu erfüllenden Bedingungen sind in den Voraussetzungen von Strukturanpassungsprogrammen (SAP) wieder zu finden. Diese konnten zu keiner eindeutigen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Entwicklungsländer führen. Auch mit der seit 2002 von der Weltbank angewendeten Armutsbekämpfungsstrategie (**Poverty Reduction Strategy papers, PRSP**), die - als "neuer holistischer Entwicklungsansatz"<sup>548</sup> definiert - u.a. auch den Schuldenerlass für die ärmsten Länder (HIPC) thematisiert und neben den ökonomischen auch die rechtlichen, institutionellen, sozialpolitischen und ökologischen Aspekte von Entwicklung umfasst<sup>549</sup>, konnten entsprechende Zielsetzungen nicht erreicht werden. Sowohl SAPs als

548 Jakobeit, Die Weltbank und "Menschliche Entwicklung". Ein neuer strategischer Ansatz aus Washington, Entwicklung und Zusammenarbeit, 1999, 40/5, 124 ff.

549 Fues, Auf dem Weg zur Weltsozialordnung? Beiträge zur Debatte über globale Armutsstrategien, INEF-Report, 2000, 44; Goldberg, Front gegen die Armut? Neue Strategien der Bretton-

## Textstelle (Originalquellen)

UN Die G8-Staaten haben 1999 die Erweiterte Entschuldungsinitiative für hochverschuldete Entwicklungsländer (HIPC II) auf den Weg gebracht, ergänzt um die Aufforderung an diese Länder, in umfassenden Armutsreduzierungsstrategiepapieren (**Poverty Reduction Strategy Papers/PRSP**) darzulegen, wie sie ihre Finanzmittel effektiver für die Minderung der Armut einsetzen wollen. Der Millenniums-Sondergipfel der Vereinten Nationen hat diese Initiative kurz darauf mit

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.),..., 2011, S. 257

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

118

## Textstelle (Prüfdokument) S. 207

Neutralität ausgerichteten Gremiums, wie der UN-Generalversammlung, die über die Finanzkraft von Staaten vermittelte Macht spürbar. Den meisten Mitgliedern der UNO wird zwar zu unterstellen sein, dass sie im Sinne der Präambel der UN-Charta "Kräfte (...) vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren" und ein Fortbestehen einer funktionsfähigen UNO zu gewährleisten. Dennoch stellen die hierfür zu leistenden Beiträge einen finanziellen Kraftakt dar, den meizahlende Staaten ohne einen zusätzlichen "Anreiz" nicht selbstverständlich bereit sind zu leisten. Einen solchen Anreiz

## Textstelle (Originalquellen)

einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, und für diese Zwecke Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben, unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, Grundsätze anzunehmen und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird, und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den

- 21 Grundgesetz - Werte und Normen für ..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

119



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 210

UN-Umweltschutzsonderorganisation nicht entgegen. Auch im Hinblick auf die nach der Konzeption der UN bewahrte Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten erscheinen die Vereinten Nationen jedenfalls zur Schaffung einer Umweltorganisation geeignet. So sind die Vereinten Nationen keine supranationale Gemeinschaft, sondern eine zwischenstaatliche Organisation, deren Befugnisse von den souveränen Mitgliedstaaten abgeleitet sind<sup>556</sup>. Die UNO stellt keine Weltregierung dar, sondern ist nur so gut und wirksam, wie es ihre Mitgliedstaaten zulassen<sup>557</sup>. Die Frage nach verbleibender Souveränität der Mitgliedstaaten spiegelt sich nicht zuletzt auch in der Existenz des Vetorechts der ständigen Sicherheitsratsmitglieder wieder. Das so geregelte Maß an Souveränität trägt sicherlich nicht unerheblich zu der Bereitschaft der Mitgliedstaaten 211 der UNO bei, für die völkerrechtlich verbindlichen Ziele der Vereinten Nationen internationaler Friedenssicherung

556 Seidel, Reform der UNO, Recht und Politik, 2/05, 85.

## Textstelle (Originalquellen)

Frage zu stellen, ob bzw. inwieweit die Organisation für die Herausforderungen der kommenden Zeit gewappnet ist. Die Vereinten Nationen sind von ihrer Konstruktion her keine supranationale Gemeinschaft, sondern eine zwischenstaatliche Organisation, deren Befugnisse von den souveränen Mitgliedsstaaten abgeleitet werden. Die UNO hat also nichts mit einer Weltregierung zu tun. Sie ist so gut und so wirksam, wie es ihre Mitgliedsstaaten zulassen. Der vorliegende Beitrag analysiert die bisherigen Reformbemühungen und die Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen. Es ergibt sich eine unbedingte Notwendigkeit für institutionelle

- 105 Sozialwissenschaftlicher Fachinform..., 2006, S. 31

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

120



ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 212

problematischer dar, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. So erweisen sich auch "einfache Verhandlungen", etwa wegen zu lösender Verteilungsfragen, oftmals als langwierig und zäh. Der Koordinationsmechanismus lässt sich in Form folgender Gesichtspunkte zusammenfassen<sup>561</sup>: Hartes, auf Verteilung gerichtetes Verhandeln schmälert automatisch die Aussicht auf den gemeinsam gewünschten Verhandlungserfolg, womit ein Rückgriff auf alternative Koordinationsmechanismen wahrscheinlicher wird. Die Koordinationsleistung einfacher Verhandlungen nimmt mit steigender Komplexität der Verhandlungsmaterie rasch ab. Die Kooperationspartner sind durch den Aufbau eines institutionalisierten Konfliktverarbeitungs- und Sanktionsapparates an die gemeinsam vereinbarten Pflichten zu binden. Eine UN-Umweltschutzsonderorganisation sieht sich einem raschen Wandel vieler Verhandlungsgegenstände gegenüber gestellt, der eine flexible Anpassung der vereinbarten Normen an veränderte Bedingungen erfordert. Dies gilt insbesondere in den Bereichen der Wirtschaft, der Technikregulierung und des Umweltschutzes. Sie ist danach mit dem Risiko belastet, dass die zur Gestaltung der internationalen Umweltpolitik verfügbaren bürokratischen und politischen Ressourcen durch den Koordinationsmechanismus an sich absorbiert werden, ohne dabei zugleich den umweltpolitischen Erfordernisse gerecht werden zu können. Dies berücksichtigend wird teilweise angeführt, der Entwicklung einer internationalen Umweltpolitik sei - jedenfalls mittelfristig - möglicherweise besser gedient, wenn die

561 Vanberg, Markt und Organisation. Individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns, 1982.

562 Vgl. die Darstellung bei Gehring/Oberthür, a.a.O., 189.

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

problemlos, wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag. Erstens erweisen sich einfache Verhandlungen wegen der zu lösenden Verteilungsfrage (Vanberg 1982) oftmals als langwierig und schwerfällig. Hartes, auf Verteilung gerichtetes Verhandeln schmälert automatisch die Aussicht auf den gemeinsam gewünschten Verhandlungserfolg. Je größer die durch dieses "Verhandlungsproblem" (Lax/Sebenius 1986; Scharpf 1992) hervorgerufenen Reibungsverluste im Verhältnis zu dem erwarteten Kooperationsgewinn sind, desto attraktiver wird der Rückgriff auf alternative Koordinationsmechanismen. Zweitens nimmt die Koordinationsleistung einfacher Verhandlungen mit steigender Komplexität der Verhandlungsmaterie rasch ab. Wenn der Verhandlungsgegenstand sich aus vielen Einzelaspekten zusammensetzt, die so miteinander verbunden sind, daß ein für die Beteiligten nicht mehr überschaubares Geflecht von Konzessionen

auftreten, durch gemeinsam anerkanntes und deshalb zuverlässigeres Wissen zu reduzieren. Auch die Komplexität der Verhandlungsmaterie erhöht damit die Attraktivität alternativer Koordinationsmechanismen. Drittens erfordert der rasche Wandel vieler Verhandlungsgegenstände eine flexible Anpassung der vereinbarten Normen an veränderte Bedingungen. Dies gilt insbesondere in den Bereichen der Wirtschaft, der Technikregulierung und des Umweltschutzes. Wenn die beteiligten Akteure die Vorteile längerfristig stabiler Kooperationsbeziehungen genießen wollen, müssen sie in diesen

Sicht als utopisch angesehen werden muß. Aus einer Kooperationstheoretischen Perspektive ist das Projekt der Errichtung einer Weltumweltorganisation mit dem Risiko verbunden, die im Prozeß der Gestaltung der internationalen Umweltpolitik verfügbaren bürokratischen und politischen Ressourcen gewissermaßen als Trojanisches Pferd über einen erheblichen Zeitraum zu absorbieren, ohne im Erfolgsfall den erwarteten Nutzen zu erbringen. Der Entwicklung der internationalen Umweltpolitik wäre weitaus

- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 189
- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 207

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

121

## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

dem 11.09.2001 den "Tod des Völkerrechts" verkündet haben. Thomas Franck schrieb 1970, 25 Jahre nach Entstehen der UN-Charta, das zentrale Prinzip der Charta, nämlich das Gewaltverbot des Art. 2 Ziffer 4 sei tot<sup>565</sup>. Jean Combacau befand sechzehn Jahre später: "Die internationale Gemeinschaft glaubt nicht mehr länger an das System der Charta, weil die kollektive Garantie, die ihre Mitglieder gegen ihr individuelles Recht auf Gewaltanwendung eingetauscht haben, nicht funktioniert und dafür kein wirklicher Ersatz gefunden worden ist (...). Was uns auch immer offiziell mit der gesetzlichen Situation vorgespiegelt wird, die internationale Gemeinschaft ist faktisch wieder dort angelangt, wo sie vor 1945 war: im Naturzustand, und dort macht der Begriff der Selbstverteidigung bekanntlich keinen Sinn"<sup>566</sup>. Eine weitere Betrachtung der UN-Historie lautet: "Seit 1945 haben sich Dutzende von Mitgliedstaaten an gut über 100 zwischenstaatlichen Konflikten beteiligt, die Millionen von Menschen getötet haben. Das internationale Rechtssystem ist freiwillig, und die Staaten werden nur durch die Regeln verpflichtet, denen sie zugestimmt haben. Ein Vertrag kann seine bindende Wirkung verlieren, wenn eine genügende Anzahl von Vertragsstaaten ein Verhalten praktiziert, welches gegen die Regeln des Vertrages verstößt. Die Übereinstimmung der UN-Mitgliedstaaten in dem allgemeinen Gewaltverbot, wie es in der UNO-Charta zum Ausdruck kommt, ist auf diesem Wege durch eine veränderte Absicht ersetzt worden, wie sie in ihren Handlungen ausgedrückt worden ist. (...) Es scheint, dass die Charta tragischerweise den Weg des Briand-Kellogg-Paktes gegangen ist, der vorgab, den Krieg zu illegalisieren und der von jedem größeren Weltkriegsteilnehmer unterschrieben worden ist"<sup>567</sup>. Dementsprechend wird konstatiert, dass die massenhafte Verletzung einer Norm diese gleichsam destabilisiert und schlimmstenfalls außer Geltung setzt<sup>568</sup>. In den Kriegen der Jahrtausendwende haben alle involvierten Regierungen ihren Beitrag vor dem Hintergrund der UN-Charta zu

565 Thomas M. Franck, Who killed Article 2 (4) ? Changing Norms Governing the Use of Force

566 Combacau, Jean, The Exemption of Self-Defense in U.N. Practice, In: Antonio Cassese, Hg., The Current Legal Regulation of The Use of Force, 1986, 32 ff..

567 Glennon, M.J., How War Left the Law Behind, New York Times vom 21. 02. 2002, A 33;

568 Zu dem hier angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Legitimität vgl. die detaillierten Ausführungen im fünften Kapitel unter 2.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der UNO-Charta, schrieb z.B. Thomas Frank, dass das zentrale Prinzip der Charta, das Gewaltverbot des Artikels 2 Ziffer 4, tot sei.<sup>13</sup> Sechzehn Jahre später befand Jean Combacau: "Die internationale Gemeinschaft glaubt nicht mehr länger an das System der Charta, weil die kollektive Garantie, die ihre Mitglieder gegen ihr individuelles Recht auf Gewaltanwendung eingetauscht haben, nicht funktioniert und dafür kein wirklicher Ersatz gefunden worden ist (...). Was uns auch immer offiziell mit der gesetzlichen Situation vorgespiegelt wird, die internationale Gemeinschaft ist faktisch wieder dort angelangt, wo sie vor 1945 war: im Naturzustand; und dort macht der Begriff der Selbstverteidigung bekanntlich keinen Sinn."<sup>14</sup> Seine Begründung lässt sich mit den Worten Michael Glennons zusammenfassen, mit denen auch er den Abgang auf das Gewaltverbot anstimmt: "Seit 1945 haben sich Dutzende von Mitgliedstaaten an gut über 100 zwischenstaatlichen Konflikten beteiligt, die Millionen von Menschen getötet haben. Das internationale Rechtssystem ist freiwillig, und die Staaten werden nur durch die Regeln verpflichtet, denen sie zugestimmt haben. Ein Vertrag kann seine bindende Wirkung verlieren, wenn eine genügende Anzahl von Vertragsstaaten ein Verhalten praktizieren, welches gegen die Regeln des Vertrages verstößt. Die Übereinstimmung der UN-Mitgliedstaaten in dem allgemeinen Gewaltverbot, wie es in der UNO-Charta zum Ausdruck kommt, ist auf diesem Weg durch eine veränderte Absicht ersetzt worden, wie sie in ihren Handlungen ausgedrückt worden ist. (...) Es scheint, dass die Charta tragischerweise den Weg des Briand-Kellogg-Paktes gegangen ist, der vorgab, den Krieg zu illegalisieren, und der von jedem größeren Weltkriegsteilnehmer unterschrieben worden ist."<sup>15</sup> Ein altes Argument besagt, dass die massenhafte Verletzung einer Norm diese gleichsam auflöst und aufhebt. Es ist schon in den Nürnberger Prozessen von der Verteidigung

- 106 Aus Politik und Zeitgeschichte - Un..., 2004, S.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
122

## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

Norm diese gleichsam destabilisiert und schlimmstenfalls außer Geltung setzt<sup>568</sup>. In den Kriegen der Jahrtausendwende haben alle involvierten Regierungen ihren Beitrag vor dem Hintergrund der UN-Charta zu rechtfertigen versucht<sup>569</sup>. Rechtfertigungen lauten etwa, dass sich die Gefahren und Bedrohungen für das internationale System der Friedenssicherung, die Art, Methoden und der Charakter der Kriege sowie die Qualität der Waffen wie auch des Kriegspersonals gegenüber 214 dem zweiten Weltkrieg fundamental geändert haben. Den "neuen Gefahren" und "neuen Kriegen" seien die alten Instrumente der Nachkriegszeit nicht mehr gewachsen<sup>570</sup>. So konzentrieren sich angesichts des "Scheiterns des UN- Sicherheitsrates" Forderungen nach einem neuen Interventionismus in der Literatur auf die Auflösung dieses "ohnehin nie eingehaltenen Gewaltmonopols der UNO und die Rückübertragung auf die souveränen Staaten"<sup>571</sup>. Nach anderen Stimmen, werden allerdings dieselben Entwicklungen hervorgehoben, um die UNO als einen wesentlichen universalen politischen Motor für die internationalen Beziehungen zu skizzieren. So wird die "inhärente Notwendigkeit der UNO" konstatiert. "Gäbe es sie nicht bereits, würde sie bald entstehen; (...) würde sie aus irgendeinem Grunde abgeschafft, würde sie bald erneut geschaffen werden"<sup>572</sup>. Ein Völkerbund nach der Verfassung der UNO sei für die globalisierte Welt unentbehrlich, um die vitalen Interessenkonflikte auf Erden zu moderieren. Dabei wird das Potential der UNO auch in einer passiven Stärke gesehen. Durch ein

<sup>568</sup> Zu dem hier angesprochenen Spannungsverhältnis zwischen Legalität und Legitimität vgl. die detaillierten Ausführungen im fünften Kapitel unter 2.

<sup>569</sup> Paech, N., Epochenwechsel im Völkerrecht? a.a.O., 21 ff..

<sup>571</sup> Ruf, W., Zurück zur Anarchie? Die Demontage des UN-Systems seit dem Ende der Bipolarität,

<sup>572</sup> Messelken, Worin die UNO Utopie ist und bleiben wird, Institutionen und sozialer Wandel, 2004, 106.

## Textstelle (Originalquellen)

Kodexes in Frage stellt, glaubt sich damit einen umso freieren Umgang mit seinen Inhalten und Einzelregelungen verschaffen zu können. Ausgangspunkt ist die unbestreitbare Feststellung, dass sich die Gefahren und Bedrohungen für das internationale System der Friedenssicherung, die Art, Methoden und der Charakter der Kriege sowie die Qualität der Waffen wie auch des Kriegspersonals fundamental gegenüber dem Zweiten Weltkrieg geändert haben, die Vorbild für das Friedenssicherungssystem der UNO gewesen sind. Daraus hat sich eine überaus

eindeutig von den Staaten auf die UNO verlagert hatte. Die Forderungen nach einem neuen Interventionismus angesichts des "Scheiterns des UN-Sicherheitsrats" konzentrieren sich auf die Auflösung dieses ohnehin nie eingehaltenen Gewaltmonopols der UNO und die Rückübertragung auf die souveränen Staaten.<sup>21</sup> Allein die Akzentverschiebung, die in der Proklamation nicht nur eines Rechts auf Intervention, sondern sogar einer Pflicht zur Intervention<sup>22</sup> liegt, zeigt den starken Legitimationsverfall des

- 106 Aus Politik und Zeitgeschichte - Un..., 2004, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

123

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 214

in einer passiven Stärke gesehen. Durch ein demonstratives Nichthandeln werde der Seite, die ihre Gewaltmittel für unüberwindlich hält und deshalb rücksichtslos mit ihrem Einsatz droht, keine Vollmacht erteilt<sup>573</sup>. Nach einer Einschätzung des IGH heißt es: "Wenn ein Staat in einer Weise handelt, die dem ersten Anschein nach unvereinbar mit den anerkannten Regeln ist, aber sein Verhalten damit rechtfertigt, dass er sich auf Ausnahmen oder Rechtfertigungsgründe beruft, die in der Regel selbst enthalten sind, dann bedeutet dieses Verhalten - gleichgültig ob dieses Verhalten des Staates nun wirklich gerechtfertigt ist oder nicht - eher eine Bestätigung denn eine Schwächung dieser Regel"<sup>574</sup>. Es ist von einer hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die UNO in weiten Bereichen stabilisierend auf menschenrechtswahrende Kräfte einwirkt. Über einen an ihren eigenen Zielen gemessenen "Erfolgswert" der UNO ist damit allerdings noch keine Einschätzung abgegeben.

<sup>573</sup> Messelken, a.a.O., 132.



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

worden.<sup>16</sup> Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat auf das Bemühen fast aller kriegführenden Staaten hingewiesen, ihren Krieg als Ausnahme vom absoluten Gewaltverbot hinzustellen, und daraus gefolgert: "Wenn ein Staat in einer Weise handelt, die dem ersten Anschein nach unvereinbar mit den anerkannten Regeln ist, aber sein Verhalten damit rechtfertigt, dass er sich auf Ausnahmen oder Rechtfertigungsgründe beruft, die in der Regel selbst enthalten sind, dann bedeutet dieses Verhalten gleichgültig ob dieses Verhalten des Staates nun wirklich gerechtfertigt ist oder nicht eher eine Bestätigung denn eine Schwächung dieser Regel."<sup>17</sup> In den Kriegen der Jahrtausendwende haben alle beteiligten Regierungen ihren Beitrag mit der UNO-Charta zu rechtfertigen versucht. Vor allem US-amerikanische Autoren haben immer

- 106 Aus Politik und Zeitgeschichte - Un..., 2004, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

124



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 215

im Sinne eines ideologischen Denkmodells einem Legitimationsverfall entgegenwirken könnte, erscheint diese Bewertung als Deskription bzw. Rollenverständnis der Vereinten Nationen, die sich immer wieder dem Vorwurf der Untätigkeit angesichts weltweit anwachsender Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sieht, nicht repräsentativ. 574 IGH, *Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. USA)*, 1986, ICJ Reports 14, para. 186. 216 Nach einer weiteren Beschreibung wird die UNO als ein "neutrales internationales Verhandlungssystem", das den Regierungen zur Verfügung steht, um grenzüberschreitende Probleme gemeinsam effektiver bearbeiten zu können gesehen und dabei als ein Ort des Regierens ohne eine übergeordnete Regierung verstanden, mithin als ein institutionalisiertes Geflecht von Verhandlungsforen, worin

## Textstelle (Originalquellen)

zum <sup>15</sup> Weltstaat, Hamburg 2002, S. 91. <sup>16</sup> 16 Vgl. Norman Paech, Das Versprechen von Nürnberg: <sup>16</sup> Zur Aktualität der Prozesse nach fünfzig Jahren, in: Beiträge <sup>16</sup> zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in <sup>16</sup> Norddeutschland, (1997) 3, S. 12 ff. <sup>17</sup> 17 IGH *Military and Paramilitary Activities in and Against <sup>17</sup> Nicaragua (Nicaragua v. USA)*, 1986 ICJ Reports 14, para. <sup>17</sup> 186. <sup>18</sup> 18 Weitere Beispiele bei Mary Ellen O Connell, Re-Leasing The Dogs of War, in: AJIL, 97 (2003), S. 446 ff.; vgl. auch <sup>18</sup> Norman Paech/Gerhard Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik <sup>18</sup> in den Internationalen Beziehungen, Hamburg 2001, S. 316 ff. <sup>19</sup> 19

- 106 Aus Politik und Zeitgeschichte - Un..., 2004, S.

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
125



## Textstelle (Prüfdokument) S. 218

der Commission on Environmental Law zu interpretieren, der 1995 veröffentlicht wurde. Der Übereinkommensentwurf enthält einen allgemein gehaltenen Prinzipienkatalog, sowie Verhaltens- und Handlungspflichten u.a. bezüglich "natural resources", "processes and activities" und "global issues".  
**Brown Weiss**, Edith, Environmental Equity: **The Imperative for the Twenty-First Century**, in: **Lang**, Winfried, Hg., **Sustainable Development and International Law**, 1995, 17 ff.. 219 Ein weiterer Vorschlag lautet, als Gegenstück zum GATT ein General Agreement on the Environment (GATE) zu erarbeiten<sup>583</sup>. Wegen der bereits unter II. 1. erwähnten und auch hier zu

583 Brown Weiss, Environment Equity, a.a.O., 26 f..

## Textstelle (Originalquellen)

decision-makers in particular on long-term risks affecting future generations and to strengthen the international community's responsibility with<sup>2000</sup> respect to future generations); E. **Brown-Weiss**, "The Imperative for the<sup>2000</sup> **Twenty-First Century**", in: **W. Lang** (ed.), **Sustainable Development and<sup>2000</sup> International Law** (London: Graham & Trotman, 1995) 17 at 21 f.; see also<sup>2000</sup> National Research Council (U.S.), **Our Common Journey. A Transition<sup>2000</sup> Toward Sustainability** (Wash., D.C.: N.R.C., 1999) 298 ff. (arguing

- 107 The new directive on strategic envi..., 2004, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
126



## Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Vertragswerke wegen ihrer abstrakten Gestalt nur wenig praktische Wirkung entfalten können. Die so zustande gekommene Klimaschutz- Konvention bot folglich mit Art. 17 Abs. 1 rechtlich keine Gewähr, dass sie durch nachfolgende Protokolle durchgeführt und weiterentwickelt würde, wenn es dort etwa heißt, dass die Vertragsstaatenkonferenz "may, at any ordinary session, adopt protocols to the Convention"<sup>586</sup>. Eine solch partielle, auf einen Problemkomplex beschränkte internationale Kooperation von Umweltschutzpolitiken bzw. -projekten hat allerdings den Vorteil, dass in Konzentration auf ein spezielles Problemfeld eine umfassende und problemorientierte Prämisse vereinbart werden kann. Hierdurch kann in

## Textstelle (Originalquellen)

enter into force until such time as the amendment to the Convention enters into force. Article 17 Protocols 1. The Conference of the Parties may, at any ordinary session, adopt protocols to the Convention. 2. The text of any proposed protocol shall be communicated to the Parties by the secretariat at least six months before such a session. 3. The requirements for

- 77 Blanda, Ulrich: Internationaler Emi..., 2004, S. 191

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

127



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 220

bewältigende Umweltproblem nicht um ein größeres Maß steigt, als zeitgleich an Verhandlungsergebnissen erzielt werden kann. 220 Erwähnenswert ist ferner das Konzept eines Weltparlaments<sup>587</sup>. Eine parlamentarische Repräsentation der Bevölkerung auf internationaler Ebene wurde bereits vor dem Ersten Weltkrieg und zur Anfangszeit des Völkerbundes diskutiert und gefordert<sup>588</sup>. Vorschläge dieser Art waren zwar konzeptionell nicht auf den Umweltschutz ausgerichtet, schließen dessen Behandlung allerdings - je nach Ausgestaltung der Rechtsetzungsbefugnisse - auch nicht aus. Die Schaffung eines Weltparlaments setzte voraus, einen verfassungsähnlichen Konsens zu erzielen, der

587 Schücking, Der Staatenverband der Haager Konferenzen, in: Das Werk vom Haag, Bd 1, 1912, 298 ff; Broda, Das kommende Weltparlament, in: Der Völkerbund, 1920, 347 ff; Quidde,

588 Komitee für eine Demokratische UNO, Internationale Demokratie entwickeln, 2004, 15.

## Textstelle (Originalquellen)

ich noch kurz darstellen, wo der Vorschlag heute steht. Die Idee einer parlamentarischen Repräsentation auf Weltebene ist nicht neu. Sie wurde bereits vor dem Ersten Weltkrieg<sup>10</sup> und zur Anfangszeit des Völkerbundes diskutiert und gefordert.<sup>11</sup> 1913 hat beispielsweise ein französischer Deputierter einen Antrag in die französische Nationalversammlung eingebracht, daß "die französische Regierung diplomatische Unterhandlungen zwecks Erreichung eines Weltparlaments eröffnen [möge]", der

- 108 Eine Parlamentarische Versammlung b..., 2006, S. 106

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

128



## Textstelle (Prüfdokument) S. 225

Governance und internationale Sozialpolitik, in: Globalisierung als politische Herausforderung, Behrens, Hg, 2005, 298. 693 Beyerlin/Marauhn, a.a.O., 68. 694 Kößler/Melber, a.a.O. 22 ff. 225 Mitunter ist die Mitwirkung von NROs auch in multilateralen Umweltschutzübereinkommen explizit vorgesehen. So heißt es in Art. 7 Abs. 6 des Klimaschutzübereinkommens: "Any body and agency, whether national or international, governmental or non-governmental, which is qualified in matters covered by the convention, and which has informed the secretariat of its wish to be represented at a session of the Conference of the Parties as an observer, may be so admitted unless at least one-third of the Parties present object". Art. 23 Abs. 5 des Artenvielfalt-Übereinkommens enthält eine ähnliche Regelung. Die Agenda 21 (Kap. 27.9.a) weist auf "ways of enhancing existing procedures and mechanisms by which nongovernmental organisations contribute to policy design, decision-making, implementation and evaluation at the individual agency level, in interagency discussions and in United Nations conferences" hin. Artikel 71 der UN-Charta sieht vor, dass der Wirtschafts- und Sozialrat der UN, ECOSOC, Vereinbarungen zur Konsultation mit NROs treffen kann. Während 1948 nur 41 NROs das Recht zur Teilnahme erhielten, waren es zwischen 1990 und 2000 bereits 1200 NROs. Heute haben über 2000 NROs den sogenannten Konsultativstatus beim ECOSOC, womit sie an dessen Verhandlungen



1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Secretary in FCCC/SBI/1997/14/Add.1. 13 This discussion is drawn from the author's personal knowledge and interview with secretariat official. 14 The Article 7.6 reads, in relevant parts: "[...] Any body or agency, whether national or international, governmental or non-governmental, which is qualified in matters covered by the Convention, and which has informed the secretariat of its wish to be represented at a session of the Conference of the Parties as provide that [o]bservers may, upon invitation by the board, make presentations relating to matters under consideration by the governmental, which is qualified in matters covered by the Convention, and which has informed the secretariat of its wish to be represented at a session of the Conference of the Parties as an observer, may be so admitted unless at least one third of the Parties present object". The Article 13(8) also provides that the admissions and participation of observers shall be subject mutatis mutandis to the rules of procedure applied under the Convention,

the Aarhus Convention, on the importance of public participation (see Box 3.3). Agenda 21, for example, calls upon intergovernmental organisations to provide regular channels for NGOs to contribute to policy design, decision-making, implementation and evaluation of IGO activities (United Nations 1992a). At the same time, we have to recognise at the outset that only a fraction of global civil society organisations actively participate of departure in the so-called policy cycle where the policy process is analysed as set in different distinct stages: decision making, implementation, and evaluation. The learning approach to policy formulation as brought forward by researchers such as Lundvall and Dosi criticises this assumption because it does not provide a thorough account

globale Arbeit von nichtstaatlichen Akteuren im Menschenrechtsbereich<sup>4</sup>. Innerhalb der Vereinten Nationen haben diese einen in der UN-Charta sowie in weiteren Resolutionen definierten Konsultativstatus<sup>5</sup>. In Artikel 71 der Charta heißt es, daß der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) "geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen treffen (kann), die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen".

- 102 Participation of non-governmental o..., 2002, S. 126
- 102 Participation of non-governmental o..., 2002, S. 136
- 109 CLIMATE FOR CHANGE CIVIL SOCIETY AN..., 2005, S. 98
- 110 Education in the information age: S..., 2006, S.
- 111 Zeitschrift für die Vereinten Natio..., 2001, S.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
129

## Textstelle (Prüfdokument) S. 226

Verhandlungs- und Entscheidungsprozessen eine für die Belange des Umweltschutzes positive und förderungswürdige Entwicklung anzuerkennen. Es gibt allerdings - selbst eine nur eingeschränkte Beteiligung von NROs an internationalen Verhandlungs- und Normsetzungsprozessen betreffend - auch heute 699 Vgl. Scheer, H., Energieautonomie, 2995, 189. 619 Messner/Nuscheler, Global Governance, Organisationselemente und Säulen einer Weltordnungspolitik, a.a.O., 25. 227 noch eine Reihe von Institutionen, die " nicht-staatliche" Mitwirkungsrechte verweigern. Hierzu zählt auch die WTO, worin ein weiteres Indiz für die Verslossenheit der WTO gegenüber internationalen Entwicklungen und Reformen internationaler Zusammenarbeit liegen dürfte. Als nachteilig

## Textstelle (Originalquellen)

Services in the EEC: A Model for <sup>128</sup> Negotiating World-Wide Rules?, in: E.-U. Petersmann/M. Hilf (Hrsg.), The New GATT Round of Multilateral <sup>128</sup> Trade Negotiations, Bd. 5, 1988, 481, 482 ff. <sup>129</sup> 129 Vgl. etwa D. Messner/F. Nuscheler, Global Governance. Organisationselemente und Säulen einer <sup>129</sup> Weltordnungspolitik, in: dies. (Hrsg.), Weltkonferenzen und Weltberichte. Ein Wegweiser durch die <sup>129</sup> internationale Diskussion, 1996, 12, 21. <sup>130</sup> 130 Z. B. WT/DS2/9 (FN 20), 22; WT/DS58/AB/RR, United States Import Prohibition of certain Shrimp

- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
130



## Textstelle (Prüfdokument) S. 229

Bereich der Anhörung und Konsultation zu beschränken, 229 sondern ihnen ein direktes Stimmrecht einzuräumen. In Anlehnung an das **Modell der ILO** sollen danach Repräsentanten sowohl **der Umwelt- und Entwicklungsverbände** als auch **der Wirtschaft stimmberechtigt sein**, womit **jedes Land vier Stimmen haben könnte: zwei Stimmen der Regierung und jeweils eine Stimme der Umwelt- und Entwicklungsverbände und der Wirtschaftsverbände**. Eine hiermit vorausgesetzte Koalition von Umweltverbänden könnte etwa durch das **"Forum Umwelt und Entwicklung deutscher Nichtregierungsorganisationen"** realisiert werden<sup>619</sup>. Mit diesem Ansatz kann dem soeben vorgebrachten Einwand entgegengetreten werden, NROs könnten im Rahmen ihrer Einbindung einen Konformitätsprozess durchlaufen und dabei ihr maßgebliches Potential an Umweltschutzinitiative verlieren, da mit einem vollwertigen Stimmrecht jedenfalls

619 Biermann/Simonis, Udo E., Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik? a.a.O.,180.

## Textstelle (Originalquellen)

Chancengleichheit verbessert werden: Wir schlagen vor, daß Repräsentanten **der Umwelt- und Entwicklungsverbände** und **der Wirtschaft** nach dem **Modell der ILO stimmberechtigt sein** sollten, das heißt, **jedes Land könnte vier Stimmen haben: zwei Stimmen der Regierung und jeweils eine Stimme der Umwelt- und Entwicklungsverbände und der Wirtschaftsverbände**. Sicherlich erscheint eine solche Organisation manchen als unrealistisch. Aber unwirklich war auch die Gründung eines Internationalen Strafgerichtshofes noch vor zehn Jahren. In diesem Beitrag haben

- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 180

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

131



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 231

die bereits etablierten Strukturen hinausgehenden - Netzwerken der Aufbau einer neuen internationalen Bürokratie vermieden werden, um in Form von "collective action" direkt den unausweichlichen umweltbezogenen Bedrohungen zu begegnen. In diesem Sinne wird in der Literatur vorgeschlagen: "We propose not a new international bureaucracy but rather the creation of a Global Environmental Mechanism that draws on Information Age technologies and networks to promote cooperation in a lighter, faster, more modern, and effective manner than traditional institutions"<sup>626</sup>. Ein derart gestalteter und in der Literatur als modellhaft vorgeschlagener Global Environmental Mechanism (GEM), brächte die Zusammenführung bereits bestehender internationaler Umweltinstitutionen mit sich und bedeutete einen Schritt in die Richtung einer modernen Organisationsstruktur. Diese "networkbased" Struktur soll auf den funktionierenden Elementen

626 Streck. a.a.O., 137.

## Textstelle (Originalquellen)

threats that require international "collective action." They demand an institutional mechanism at the global level, we argue, but one quite different from traditional international bodies. We propose not a new international bureaucracy but rather the creation of a Global Environmental Mechanism that draws on Information Age technologies and networks to promote cooperation in a lighter, faster, more modern, and effective manner than traditional institutions. We see three core capacities as essential to a GEM: (1) provision of adequate information and analysis to characterize problems, track trends, and identify interests; (2) creation of a

- 72 Revitalizing global environmental g..., 2002, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

132



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 232

und Verbreitung der sowohl national als auch global vorhandenen Kapazitäten um global auftretende Fragen in 232 den Bereichen der Finanzierung, des Technologietransfers und der Implementierungs- Strategien zu beantworten."<sup>627</sup> Ein "network-based" GEM enthielte danach folgende Elemente<sup>628</sup> : "A Data Collection Mechanism, ensuring the availability of reliable data of high quality and benchmarks, and publishing State of the Global Environment reports; A Compliance Monitoring and Reporting Mechanism, providing a responsibility for information on compliance with agreements and established norms, and a continuous and transparent reporting effort; A Scientific Assessment and Knowledge Networking Mechanism, drawing on basic research on environmental process and trend, long-term forecasting, and early warnings of environmental risks; A Bargaining and Trade-offs Mechanism, facilitating the internalization of externalities through exchanges of commitments on various environmental issues (forest cover, biodiversity protection, species management, etc.) in return for cash or policy change (market access); A Rulemaking Mechanism for the global commons, establishing policy guidelines and international norms on protection of shared natural resources such as the atmosphere and oceans; A Civil Society Participation Mechanism, providing a business and NGO forum for direct participation in problem identification and policy analysis; A Financing Mechanism, for global-scale issues mobilizing both public and private resources to provide structured financial assistance to developing countries and transition economies; A Technology Transfer Mechanism, promoting the adoption of best options suited to national conditions and encouraging innovative local solutions; A Dispute Settlement Mechanism, with agreed procedures and rules to promote conflict resolution between environmental agreements and vis- -vis other global governance regimes in an equitable manner; An Implementation Strategies Mechanism, ensuring coordination with institutions with primary implementation responsibility (such as national governments, 233 UNDP, World Bank, business, civil society organisations) and providing a database of best practices. " Ein mit den genannten Mechanismen ausgestattetes Netzwerk könnte nach Ansicht von dessen Befürwortern in effektiver Weise die beiden Elemente, zum einen nationale Probleme, zum anderen die speziellen Anforderungen grenzübergreifender Angelegenheiten, auch "global public goods" betreffend, verbinden. Ein GEM soll auf internationaler Ebene ein kollektives umweltschützendes Agieren fördern und für Politik und Management ein

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

where gaps exist in the current regime. We see a GEM growing organically as consensus develops around issues and needs. A GEM might contain the following elements: A Data Collection Mechanism, ensuring the availability of reliable data of high quality and comparability, developing indicators and benchmarks, and publishing State of the Global Environment reports; A Compliance Monitoring and Reporting Mechanism, providing a repository for information on compliance with agreements and established norms, and a continuous and transparent reporting effort; A Scientific Assessment and Knowledge Networking Mechanism, drawing on basic research on environmental processes and trends, long-term forecasting, and early warnings of environmental risks; A Bargaining and Trade-offs Mechanism, facilitating the internalization of externalities through exchanges of commitments on various environmental issues (forest cover, biodiversity protection, species management, etc.) in return for cash or policy change (market access); A Rulemaking Mechanism for the global commons, establishing policy guidelines and international norms on protection of shared natural resources such the atmosphere and oceans; A Civil Society Participation Mechanism, providing a business and NGO forum for direct participation in problem identification and policy analysis; ?????? ???????????? ???????????? A Financing Mechanism, for global-scale issues mobilizing both public and private resources to provide structured financial assistance to developing countries and transition economies; A Technology Transfer Mechanism, promoting the adoption of best options suited to national conditions and encouraging innovative local solutions; A Dispute Settlement Mechanism, with agreed procedures and rules to promote conflict resolution between environmental agreements and vis- -vis other global governance regimes in an equitable manner; An Implementation Mechanism, ensuring coordination with institutions with primary implementation responsibility (such as national governments, UNDP, World Bank, business, civil society organizations) and providing a database of best practices. Through these capacities, the GEM would contribute to the closing of the three institutional gaps we describe the jurisdictional gap, the information gap, and the

- 72 Revitalizing global environmental g..., 2002, S.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
133

## Textstelle (Prüfdokument) S. 236

## Textstelle (Originalquellen)

627 Vgl. Esty/Ivanova, a.a.O., 181 ff.

628 Vgl. die Darstellung bei Esty/Ivanova, a.a.O., 193 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
134



**ProfNet**  
Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 236

kommen als Kriterien entweder rein geographische Gegebenheiten, die finanzielle Stärke kooperationsbereiter Staaten und konsensual gesetzte Prioritäten aber auch die aktuelle gemeinsame Betroffenheit durch ein spezifisches Umweltproblem in Betracht. Im Sinne eines "ökologischen Commonwealth" könnte eine Allianz von ausgewählten Ländern zur Kerngruppe beispielsweise für ein ökologisches und gerechtes Klimaregime Lian/Robinson, Regional Environmental Governance: *Examining the Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) Model*, in: Global Environmental Governance, Esty/Ivanova, Hg. 2002, 102. 237 in der Zukunft werden und damit die Kluft zwischen Nord und Süd überbrücken, eine neue Architektur der Solidarität aufbauen<sup>636</sup>. Das Bindeglied der dabei zusammenwirkenden Staaten wäre an diesem Beispiel lediglich die Klimapolitik. Einen Gemeinschaftsraum stellt selbstverständlich auch

<sup>636</sup> Sachs, Das Kyoto Protokoll: Lohnt sich seine Rettung?, 2001, 855.

## Textstelle (Originalquellen)

Geschwindigkeiten geben<sup>10</sup>? Ganz wie in den fünfziger Jahren die kontinentweite Dynamik Europas von der Kerngruppe der Sechs in Gang gesetzt worden war, so könnte eine Allianz von ausgewählten Ländern zur Kerngruppe für ein ökologisches und gerechtes Klimaregime in der Zukunft werden. Und ganz wie die Sechs damals die Kluft zwischen Kriegsgewinner und Kriegsverlierer überbrückt haben, so könnte eine solche Allianz die Kluft  
??? ??? ???????? ? *Examining the Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) Model* Koh Kheng Lian and Nicholas A. Robinson summary  
Regional systems of environmental management are an essential component of global environmental governance, complementing governance efforts at the

- 112 Kyoto Protokoll, 2001, S. 13
- 113 Regional Environmental Governance :..., 2002, S.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
135

## Textstelle (Prüfdokument) S. 239

Territorialstaat im Sinne der Nation als politische Gemeinschaft mit Selbstbestimmung gelang wiederum erst mit dem Übergang zum demokratischen Verfassungsstaat Ende des 19. Jahrhunderts die sozialstaatliche Einhegung der Marktwirtschaft. Die Nationalstaaten der westlichen Industrieländer wurden in diesem Prozess zu Zentren der Organisation des sozialen Lebens, der Politik und der sozialen Integration. Es konnten komplexe Institutionengefüge entstehen, die der innerstaatlichen Konfliktbewältigung und der sozialen Integration dienen<sup>643</sup>. bb) Globale Umweltprobleme - globale Umweltverantwortlichkeit? "Globale Umweltprobleme sind Veränderungen in der Atmosphäre, in den Ozeanen und an Land, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ihre Ursachen direkt oder indirekt menschlichen Aktivitäten zuzuschreiben sind, dass hierdurch Auswirkungen auf die natürlichen Stoffkreisläufe, die aquatischen und terrestrischen Lebensgemeinschaften und auf Wirtschaft und Gesellschaft entstehen, die zu ihrer Bewältigung der internationalen Vereinbarung (Kooperation) bedürfen."<sup>644</sup> 240 Die Notwendigkeit internationaler Umweltschutzvereinbarungen wird hier als deflatorisches Merkmal globaler Umweltprobleme verstanden. Für die Frage nach deren Bewältigung stehen dann per definitionem nur noch solche Umweltschutzpolitiken zu Disposition, die auf internationalen Vereinbarungen beruhen. Ohne weitere

643 Messner, Global Governance: Globalisierung im 21. Jahrhundert gestalten, a.a.O., 29.

644 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, a.a.O.

## Textstelle (Originalquellen)

Konstellation, in der die Demokratie ihren Sitz fand und - zumindest in den westlichen Industrieländern - die sozialstaatliche Einhegung der Marktwirtschaft gelang. Die Nationalstaaten wurden in diesem Prozess zu Zentren der Organisation des sozialen Lebens, der Politik und der sozialen Integration. In den Nationalstaaten entstanden komplexe Institutionengeflechte, die der innerstaatlichen Konfliktbewältigung und der sozialen Integration dienen. Die Konsolidierung der Nationalstaaten nach innen ging einher mit sich entwickelnden Beziehungen zwischen ihnen. 3Ab Ende des 18. Jahrhunderts wurden Begriffe wie "international" und "internationale Beziehungen"

globalen Zerstörung und der weltweiten sozialen Verelendung umgesetzt werden. Die damit angesprochenen globalen Umweltprobleme können nach dem "Wissenschaftlichen Beirat Globale Umweltveränderungen" wie folgt definiert werden: Globale Umweltprobleme sind "Veränderungen in der Atmosphäre, in den Ozeanen und an Land, die dadurch gekennzeichnet sind, daß ihre Ursachen direkt oder indirekt menschlichen Aktivitäten zuzuschreiben sind, daß hierdurch Auswirkungen auf die natürlichen Stoffwechselkreisläufe, die aquatischen und terrestrischen Lebensgemeinschaften und auf Wirtschaft und Gesellschaft entstehen, die zu ihrer Bewältigung der internationalen Vereinbarungen (Kooperation) bedürfen" (WBGU 1993, zit. nach Simonis 1996a: 13).

Jahren ein Beispiel. Globale Umweltprobleme lassen sich dadurch charakterisieren, daß ihre Ursachen direkt oder indirekt menschlichen Aktivitäten zuzuschreiben sind, daß hierdurch Auswirkungen auf die natürlichen Stoffkreisläufe, die aquatischen und terrestrischen Lebensgemeinschaften und auf Wirtschaft und Gesellschaft entstehen, die zu ihrer Bewältigung der internationalen Vereinbarungen bedürfen (Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen 1993, S. 12). Dabei kann sich, was Bemühungen um ihre Eindämmung angeht, ein "free-rider-Verhalten" bzw. Non-Kooperation und Handlungsblokkade herausbilden.

- 114 DIE ZUKUNFT DER NATIONALSTAATEN IN ..., 1999, S. 2
- 115 Hofmann, Bernd: Ein Vergleich von s..., 1997, S. 19
- 116 I. Globale Umweltprobleme und zukun..., 1993, S. 8

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

136

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



## Textstelle (Prüfdokument) S. 241

Adressat wohlfahrtsstaatlicher Solidaritätspflichten einen Verlust an Kontrolle über jene Ressourcen, die er zu Einlösung dieser Pflichten einsetzen könnte, erleidet, daraus eine Abnahme der Verpflichtungsfähigkeit gegenüber seinen Bürgern resultiert, die eine Reaktion bewirkt, die auf eine "entsolidarisierende Schrumpfung der operativen Horizonte von Vertrauen und Verpflichtung" mit dem Effekt einer systematischen Verknappung der moralischen Grundlagen der Demokratie hinausläuft, so dass jener Mechanismus stillgestellt wird, der die Verknüpfung politischer Teilnahme- und sozialer Teilhaberechte garantieren soll. Die zitierten Einschätzungen haben gemeinsam, dass sie

## Textstelle (Originalquellen)

Banfields Modell des "amoral familism" ), sorgfältig darauf zu achten, daß jenseits der unmittelbaren Angehörigen des eigenen sozialen Lebenskreises niemand von "meinen" Leistungen profitieren kann. Diese **entsolidarisierende Schrumpfung der operativen Horizonte von Vertrauen und Verpflichtung** ist ein Effekt der Öffnung nationalstaatlicher Grenzen, der bei "Reichen" wie bei "Armen" gleichermaßen zu erwarten ist: bei jenen, weil sie sich nationalen und transnationalen

- 117 Steeck, Wolfgang (Hrsg.): Internati..., 1998, S. 133

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

137

## Textstelle (Prüfdokument) S. 241

Globalisierung an den Nationalstaat damit begegnet werden, dass institutionelle Besonderheiten der jeweiligen nationalen Sicherungssysteme koordiniert bzw. "kanalisiert" werden. Hierfür wird vorgeschlagen<sup>649</sup>, dass Verteilungsziele eher im Kapital- als im Bereich der Lohneinkommen verfolgt werden, eine (teilweise) **Umstellung des Rentensystems auf individuell angesparte Versicherungsleistungen** gelingt, 242 eine Finanzierung der sozialen Sicherungen **aus dem** allgemeinen Steueraufkommen fließt und schließlich im Bereich der Arbeitsmarktpolitik beschäftigungspolitische Kompensationen der wettbewerbsinduzierten Rationalisierungen im Bereich der Industrie vor allem bei den binnenabsatzorientierten Dienstleistungen gesucht werden, die

649 Scharpf, The viability of advanced welfare states in the international economy: vulnerabilities

## Textstelle (Originalquellen)

kaum noch zu rechtfertigender Verzicht auf die Kapitaleinkünfte, die bei einer Umstellung auf das Kapitaldeckungsprinzip den Versicherten zufließen würden.<sup>4</sup> Deshalb sollte man Vorschläge zu einer **Umstellung des Rentensystems auf individuell angesparte Versicherungsleistungen** eher begrüßen, als sie von vornherein als Angriff auf den Sozialstaat zu denunzieren.<sup>5</sup> Gewiß ist der Übergang **aus dem** derzeitigen System in ein anderes außerordentlich

- 117 Steeck, Wolfgang (Hrsg.): Internati..., 1998, S. 170

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

138

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 245

der globalisierungsbedingten Entwicklung des Nationalstaates wird eine Chance gesehen, das Projekt der Demokratie im Zuge einer dritten demokratischen Transformation aus der Isolation der nationalstaatlichen Perspektive herauszuführen und seine universalen Gehalte auch institutionell einzulösen<sup>657</sup>. **Die Summe der Regelungen** von global eingesetzten Institutionen machen "**Regieren jenseits des Nationalstaates**" bzw. **Global Governance** aus<sup>658</sup>. Integriert in eine Politik der **Global Governance**-Architektur blieben die Nationalstaaten zwar die zentralen politischen Akteure, ihre Rolle verändere sich jedoch **drastisch. Die Früherkennung von Problemen, die Erarbeitung von Lösungsalternativen sowie die Implementierung** von einzelnen Politikfeldern müsse "nach oben" delegiert<sup>659</sup> werden. Regionale Integrationsprojekte gewannen weltweit an Bedeutung und übernahmen Aufgaben, die bisher den Nationalstaaten oder den Vereinten Nationen zugeschrieben worden seien<sup>660</sup>. In der Konsequenz bedeutet eine solche "Aufwertung" allerdings, dass der Nationalstaat schlichtweg an Bedeutung verliert. Ein Nationalstaat kann dann nicht mehr als "**zentraler politischer Akteur**" bezeichnet werden, wenn er seine Rechtsetzungsbefugnisse auf eine ihm - in jenen Bereichen - übergeordnete Instanz überträgt, womit die innerstaatlichen Akteure nicht mehr als Vertreter der nationalen politischen Interessen fungieren können. Soweit eine national diskutierte 655 Wolf, Die

657 Zürn, *Regieren jenseits des Nationalstaates*, 1998, 294 ff.; Schmalz-Bruns, *Deliberativer Supranationalismus. Demokratisches Regieren jenseits des Nationalstaates*, *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, 6/2, 1999, 185 ff. ders., *Demokratie im Prozess der Globalisierung*, in: *Globalisierung als politische Herausforderung*, a.a.O., 79 ff.

658 Zürn, a.a.O., 175.

659 Auf die internationale Ebene, an multilaterale und supranationale Organisationen.

660 Messner, *Die Zukunft des Staates und der Politik*, 1998, 18 ff..

## Textstelle (Originalquellen)

Organisationen. Die Gesamtheit internationaler Institutionen, die zu dauerhaften und verfestigten Verhaltensmustern führen, sind "Mechanismen des Regierens". "**Die Summe der Regelungen** all dieser Institutionen machen das **Regieren jenseits des Nationalstaates** bzw. **Global Governance** aus." (ebd., 176). Unseres Erachtens wäre diese Perspektive noch zu erweitern um nationale und lokale Institutionen, gerade weil heute noch Mechanismen der governance

Veränderung möglichst gerecht verteilt werden, eine tragfähige öffentliche Infrastruktur gewährleistet bleibt und die Macht organisierter Partikularinteressen begrenzt wird? Aber die Rolle des Nationalstaates verändert sich **drastisch: Die Früherkennung von Problemen, die Erarbeitung von Lösungsalternativen sowie die Implementierung** von Politiken müssen in vielen Problemfeldern "nach oben" (also auf die internationale Ebene, an multilaterale und supranationale Organisationen, globalen Politiknetzwerken) delegiert werden. Regionale Integrationsprojekte werden

- 118 Contested Global Governance: Konkur..., 2003, S.
- 114 DIE ZUKUNFT DER NATIONALSTAATEN IN ..., 1999, S. 8

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

139

## Textstelle (Prüfdokument) S. 248

bezieht sich auf die Möglichkeit privater Individuen (Unternehmer, Konsumenten, Steuerzahler), mit Hilfe der Neuallokation mobiler Ressourcen explizit oder implizit grenzübergreifend zwischen unterschiedlichen Politikangeboten bzw. Institutionen zu wählen. Kostenrelevante Unterschiede in den Institutionen unterschiedlicher Standorte lösen **Wanderungsbewegungen der mobilen Faktoren über die Landesgrenzen hinweg** aus. Dies kann als implizite 665 Europe? Subsidiary, **Centralization and Fiscal Competition**, **Scottish Journal of Political Economy**, 41, 1994, 85 ff. 249 oder explizite Wahl der Institutionen des Nationalstaates interpretiert werden, der die mobilen Faktoren anzieht. Eine Abwanderung erfordert den Aufwand von Transaktionskosten, um die unterschiedlichen institutionellen Angebote wahrnehmen und miteinander vergleichen zu können. Als analytisches Problem

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

ihres "Clubs" eher gering sind.<sup>15</sup> Die Nachfrager im Systemwettbewerb sind die Individuen und Unternehmen, die unter Berücksichtigung von Transaktionskosten die institutionellen Unterschiede identifizieren. Das löst **Wanderungsbewegungen der mobilen Faktoren über die Landesgrenzen hinweg** aus und führt, vermittelt durch den politischen Prozeß, zu pekuniären externen Effekten bei den politischen Akteuren, im Extremfall zur Abwahl und damit zum Verlust des

and Democracy, New York: Harper and Row, dt. unter dem Titel: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 5. Aufl., München: Francke Sinn. Hans-Werner (1994): How Much Europe? Subsidiarity, **Centralization and Fiscal Competition**, in: **Scottish Journal of Political Economy** 41,85-107 Sinn, Stefan (1992): The Taming of Leviathan: Competition Among Governments, in: **Constitutional Political Economy** 3, S. 177-196. Streit, Manfred E. (1995): Dimensionen des Wettbewerbs-Systemwandel aus ordnungsökonomischer

- 119 Regionale Integration durch Wettbewerb, 2001, S. 534
- 120 Schenk, Karl-Ernst/u.a. (Hrsg.): Gl..., 1998, S. 153

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
140



## Textstelle (Prüfdokument) S. 250

könnte. So hängt es nicht unerheblich von der jeweiligen Machtkonstellation der verschiedenen Interessen ab, welche Ergebnisse als Folge des Zusammenspiels ökonomischen und politischen Wettbewerbs zu erwarten sind<sup>671</sup>. Grundsätzlich ist der Wettbewerb in einer funktionierenden Marktwirtschaft insoweit wohlfahrtssteigernd, wie er die Produzenten untereinander einem Gefangenendilemma aussetzt, das sie zwingt, die Effizienz der Produktion zu steigern und ihr Angebot am Nutzen der Konsumenten privater Güter zu orientieren<sup>672</sup>. Auf der Grundlage einer gesicherten Wettbewerbsordnung vermag der Markt allerdings nur das Angebot solcher privater Güter zu optimieren, deren Produktionsfaktoren mit Knappheitspreisen gehandelt werden. Hieraus folgen für Scharpf wohlfahrtstheoretisch betrachtet drei Defizite: Unter Wettbewerbsdruck werden Produktionsfaktoren verschleudert, die als natürliche oder kulturelle Gemeinschaftsgüter zwar den individuellen Nutzen mehren, aber keinen (oder keinen ihrer sozialen Wertschätzung entsprechenden) Marktpreis haben. Dies mit der Folge, dass gerade die Steigerung marktwirtschaftlicher Effizienz wohlfahrtsmindernd wirken kann. Beim Produktionsfaktor Arbeit kann der Marktwettbewerb trotz der Existenz von Knappheitspreisen eine Steigerung der Gesamtwohlfahrt nicht garantieren. Hierbei ist eine prinzipielle Inkongruenz zwischen der wohlfahrtstheoretischen Prämisse, die das (ungeteilte) Individuum als Benefiziar der Ökonomie behandelt, und einer Form des Marktwettbewerbs, die das Individuum nur in seiner Verbraucherrolle begünstigt, aber in der Arbeiterrolle nur als einen im Interesse der Konsumenten zu minimierenden Kostenfaktor behandelt, festzustellen. Auch hier kann folglich eine Steigerung der marktwirtschaftlichen Effizienz per Saldo Wohlfahrtsverluste erzeugen. 251

Auch der

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

der in einer globalisierten oder jedenfalls europäisierten Ökonomie die territorial begrenzten Staaten zur Konkurrenz um international mobiles Anlagekapital zwingt. In einer Marktwirtschaft ist der Wettbewerb insoweit wohlfahrtssteigernd, wie er die Produzenten untereinander einem Gefangenendilemma aussetzt, das sie zwingt, die Effizienz der Produktion zu steigern und ihr Angebot am Nutzen der Konsumenten privater Güter zu orientieren. Aber diese wichtige - wenngleich im Hinblick auf die Gesamtbedingungen individueller Wohlfahrt immerhin begrenzte - Funktion kann der Wettbewerb der Produzenten nicht aus sich selbst heraus erfüllen. gesichert ist. optimiert der Markt nur das Angebot privater Güter und die effiziente Nutzung der mit Knappheitspreisen gehandelten Produktionsfaktoren. Aus wohlfahrtstheoretischer Sicht folgen daraus drei Defizite: 1. Unter Wettbewerbsdruck werden Produktionsfaktoren verschleudert, die als natürliche oder kulturelle "Gemeinschaftsgüter" zwar den individuellen Nutzen mehren, aber keinen (oder keinen ihrer sozialen Wertschätzung entsprechenden) Marktpreis haben. 1 - mit der Folge, daß gerade die Steigerung marktwirtschaftlicher Effizienz wohlfahrtsmindernd wirken kann. 2. Beim Produktionsfaktor Arbeit dagegen kann der Marktwettbewerb trotz der Existenz von Knappheitspreisen eine Steigerung der Gesamtwohlfahrt nicht garantieren. Der Grund liegt in der prinzipiellen Inkongruenz zwischen der wohlfahrtstheoretischen Prämisse, die das (ungeteilte) Individuum als Benefiziar der Ökonomie behandelt, und einer Form des Marktwettbewerbs, kann. 2. Beim Produktionsfaktor Arbeit dagegen kann der Marktwettbewerb trotz der Existenz von Knappheitspreisen eine Steigerung der Gesamtwohlfahrt nicht garantieren. Der Grund liegt in der prinzipiellen Inkongruenz zwischen der wohlfahrtstheoretischen Prämisse, die das (ungeteilte) Individuum als Benefiziar der Ökonomie behandelt, und einer Form des Marktwettbewerbs, die das Individuum nur in seiner Verbraucherrolle begünstigt, aber die gleiche Person 7 in der Arbeitnehmerrolle nur als einen im Interesse der Konsumenten zu minimierenden Kostenfaktor behandelt. Auch hier kann also die Steigerung der marktwirtschaftlichen Effizienz, wenn sie für die Arbeitnehmer Überausbeutung, Arbeitslosigkeit oder Einkommensverluste zur Folge hat, per

- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 5
- 120 Schenk, Karl-Ernst/u.a. (Hrsg.): Gl..., 1998, S. 80
- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 5
- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 6

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

141



## Textstelle (Prüfdokument) S. 251

funktionsfähige Markt kann für private Güter Verteilungswirkungen erzeugen, die nach normativen Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit keineswegs vertretbar wären. Die Aufgaben des Staates liegen damit auch in der Normierung und Durchsetzung marktbeschränkender Regeln zum Schutz natürlicher und kultureller Gemeinschaftsgüter und zur Regelung der Arbeitsbeziehungen. In der Verkennung dieser Aufgaben - entsprechend der neoliberalen Sicht - ist nach Scharpf eine generelle Geringschätzung der wohlfahrtstheoretischen Bedeutung marktbeschränkender und marktkorrigierender Staatsfunktionen zu erkennen<sup>673</sup>. Richtigerweise lassen sich aber vorteilhafte Wirkungen der Systemkonkurrenz überhaupt nur schlüssig behaupten, wenn man unterstellt, dass die demokratischen Mechanismen funktionieren. Die Wirkungen der Globalisierung sind nicht pareto-effizient. Systemwettbewerb scheint damit als aktive Reaktion der Staaten auf die "Arbitrage" der mobilen Faktoren<sup>674</sup>. In diesem Zusammenhang haben sich die empirischen Betrachtungsweisen des "race to the bottom" sowie des "race to the top" etabliert. Beschränkt sich ein Staat darauf, die lokalen Produktionskosten durch Steuerentlastung, Deregulierung und Abwertung zu senken,

● 79% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Saldo Wohlfahrtsverluste erzeugen. 3. Schließlich kann auch der optimal funktionsfähige Markt für private Güter Verteilungswirkungen erzeugen, die nach normativen Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit Diese prinzipiellen Defizite auch optimal funktionierender Marktwirtschaften werden in allen sozial integrierten und politisch legitimierten demokratischen Verfassungsstaaten durch staatliche Interventionen in höherem oder geringerem Maße kompensiert. Überall erstrecken sich die Aufgaben des Staates deshalb auch auf die Normierung und Durchsetzung marktbeschränkender Regeln zum Schutz natürlicher und kultureller Gemeinschaftsgüter und zur Regelung der Arbeitsbeziehungen. Und überall gibt es marktkorrigierende Interventionen, welche die Verteilungsfolgen der Marktwirtschaft unter Kriterien der sozialen Gerechtigkeit verändern sollen. Zumindest in den westeuropäischen Sozialstaaten gehören dazu

helfen: Machthaber, die konsequent den eigenen privaten Vorteil suchen, würden ihre schweizerischen Nummernkonten auch dann weiter auffüllen, wenn die heimische Wirtschaft durch Abwanderung Schaden leidet. Vorteilhafte Wirkungen der Systemkonkurrenz lassen sich also überhaupt nur dann schlüssig behaupten, wenn man unterstellt, daß die demokratischen Mechanismen funktionieren und daß die politischen Akteure im Prinzip gemeinwohlorientiert handeln wollen und können.<sup>3</sup> Kurz: die bloße Möglichkeit, daß die Staatsmacht mißbraucht werden

Mobilität die Chance, sich belastenden staatlichen Regelungen und Abgaben durch Abwanderung zu entziehen oder vorteilhaftere staatliche Leistungen durch Zuwanderung zu gewinnen. Systemwettbewerb erscheint dann als aktive Reaktion der Staaten auf die "Arbitrage" der mobilen Faktoren (Streit 1996): Um sie im Land zu halten oder ins Land zu ziehen, sollen die geltenden Regelungen zu ihren Gunsten modifiziert werden. 1.4 Systemwettbewerb als strategischer Vorteil

staatliche Politik beeinflußt werden. Die Liste der wettbewerbsrelevanten Standortfaktoren zeigt jedoch, daß die angemessene staatliche Reaktion auf verschärften Systemwettbewerb sich keineswegs darauf beschränken muß, die

- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 6
- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 7
- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 11

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

142



## Textstelle (Prüfdokument) S. 251

wobei die Verteidigung von Marktanteilen am Ende durch Wohlfahrtsverluste erkaufte wird, lässt er sich auf ein "race to the bottom" ein, benannt nach der Konzentration von Firmensitzen großer Gesellschaften im dem Staat mit dem laxesten Gesellschaftsrecht<sup>675</sup>. Erfolg im Systemwettbewerb kann aber auch durch die Sicherung und Verbesserung von Standortbedingungen erreicht werden, die hohe Faktorproduktivität und Innovationsfähigkeit begünstigen: "race to the top", benannt nach der Übernahme der besonders strikten kalifornischen Auto-Abgasgrenzwerte durch andere Staaten und den Bundesgesetzgeber. Die Abgas-Vorschriften erhöhten den Preis von Neuwagen, ohne dem Käufer einen individuellen Vorteil zu erbringen. Zugleich (Anfang der siebziger Jahre) beschloss Kalifornien verbindliche eigene Standards, womit diesen nicht entsprechende Modelle von der Zulassung auszuschließen

671 Dies nur, insoweit es das internationale Privatrecht zulässt. Dieses ist jeweils nationales Recht bzw. die Gesamtheit der Rechtssätze, die bestimmen, welchen Staates Privatrecht anzuwenden ist, vgl. Streit/Kiwit, a.a.O., 16.

672 Scharpf, Globalisierung als Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten nationalstaatlicher Politik, Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 17, 1998, 41 ff.

673 Scharpf, a.a.O., 45.

674 Scharpf, a.a.O., 50.

675 Scharpf, a.a.O., 54.

## Textstelle (Originalquellen)

lokalen Produktionskosten durch Steuerentlastung, Deregulierung und Abwertung zu senken - also sich auf ein "race to the bottom" einzulassen, bei dem die Verteidigung von Marktanteilen am Ende durch Wohlfahrtsverluste erkaufte wird. Erfolg im Systemwettbewerb kann

amerikanischen Literatur wird über die fortdauernde Virulenz des Problems unter den Stichworten "Delaware Effect" (Cary 1974) und "California Effect" (Vogel 1995) kontrovers diskutiert. Das erste impliziert ein "race to the bottom", benannt nach der Konzentration von Firmensitzen großer Gesellschaften in dem Staat mit dem laxesten Gesellschaftsrecht; zweite beschreibt ein "race to the top", benannt nach der Übernahme der besonders strikten kalifornischen Auto-Abgasgrenzwerte durch andere Staaten und den Bundesgesetzgeber. Aber welche theoretisch schlüssigen Distinktionen könnten diese unterschiedlichen empirischen Befunde erklären? In der Literatur zum Umweltschutz wurde dafür die Unterscheidung zwischen "produktbezogenen" und "prozeßbezogenen" Regulierungen

- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 15
- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 20

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
143

## Textstelle (Prüfdokument) S. 251

den Preis von Neuwagen, ohne dem Käufer einen individuellen Vorteil zu erbringen. Zugleich (Anfang der siebziger Jahre) beschloss **Kalifornien verbindliche eigene Standards**, womit diesen nicht entsprechende Modelle **von der Zulassung** auszuschließen waren. Damit waren die **Regeln des freien Warenverkehrs im amerikanischen 252 Binnenmarkt außer Kraft** gesetzt. Der kalifornische Markt war allerdings für die Autohersteller attraktiv genug, Modelle nach kalifornischer Norm herzustellen mit der Folge, dass die Industrie selbst für eine bundeseinheitliche Normierung eintrat, um die frühere Skalen-Effizienz wieder herzustellen.

## Textstelle (Originalquellen)

war, in **Kalifornien verbindliche eigene Standards** zu beschließen und zugleich solche Automobile **von der Zulassung** ausschließen konnte, die nicht diesen Standards entsprechen. Damit wurden die **Regeln des freien Warenverkehrs im amerikanischen Binnenmarkt außer Kraft** gesetzt und eben auch die oben angeführten Dynamiken des freien Warenverkehrs. Die Größe des kalifornischen Marktes zwang die Automobilkonzerne, Automobile herzustellen, die diesen Abgasnormen entsprachen,

- 122 Das Multilaterale Investitionsabkom..., 1998, S. 27

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

144

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 252

nach kalifornischer Norm herzustellen mit der Folge, dass die Industrie selbst für eine bundeseinheitliche Normierung eintrat, um die frühere Skalen-Effizienz wieder herzustellen. Im Sinne des "race to the top" lässt sich etwa erklären, dass **trotz** der **Klagen über viel zu hohe Lohnkosten**, Regulierungskosten und Abgaben immer wiederkehrende **Exportrekorde der deutschen Wirtschaft** erzielt werden. Oder auch, dass trotz der überdurchschnittlichen Preise von Bio-Siegel-Produkten, diese in fortlaufend steigender Tendenz nachgefragt werden. bbb) Unilaterale Umweltschutzmaßnahmen im Lichte des Systemwettbewerbs Im Rahmen von

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

und Verbesserung jener Standortbedingungen erreicht werden, die hohe Faktorproduktivität und Innovationsfähigkeit begünstigen. Deren praktische Bedeutung sollte nicht unterschätzt werden - oder wie sonst will man die **trotz** aller **Klagen über** die in Deutschland **viel zu hohen Lohnkosten**, Regulierungskosten und Abgaben immer wiederkehrenden **Exportrekorde der deutschen Wirtschaft** erklären? Eben deshalb kann man als Folge des verschärften Wettbewerbs auf den Märkten für Güter und

- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 16

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

145



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 252

hier insbesondere die regulativen Standards angesprochen. Diese zeichnen sich unter der Prämisse eines verfolgten Umweltschutzziels und einem dahingehend ausgestalteten Schutzzweck der Norm (Regulierung) durch umwelt- und verbraucherschützende Wirkungsmechanismen aus. Unter der weiteren Voraussetzung, dass die Kunden die ihnen vom Staat zugeordneten Wohltaten zu schätzen wissen, und dass sie dafür den möglicherweise höheren Preis des qualitativ höherwertigen Produkts zu zahlen bereit sind, kann es nicht nur zur Persistenz nationaler Regelungen im internationalen Wettbewerb kommen, sondern sogar zur internationalen Diffusion besonders anspruchsvoller Standards, mithin zum "race to the top". Für prozessbezogene Regelungen<sup>677</sup> wird hingegen gemeinhin ein solcher Effekt für nicht ausgeprägt bzw. wahrscheinlich gehalten. Man könne nicht mit einer Auswahl der optimalen Lösung im Systemwettbewerb durch einen egoistisch-rational handelnden Verbraucher rechnen, wenn sich die

<sup>677</sup> Hierbei handelt es sich um die andernorts erörterten sog. pprTs, vgl. die Ausführungen unter 1. d) im dritten Kapitel m.w.N..

## Textstelle (Originalquellen)

der Tat die von der neoliberalen Theorie generell postulierte Möglichkeit, daß der Systemwettbewerb die sachlich bessere nationale Regelung selektiert. Voraussetzung dafür ist freilich, daß die Kunden die ihnen vom Staat zugeordneten Wohltaten zu schätzen wissen,<sup>16</sup> und daß sie dafür den möglicherweise höheren Preis des qualitativ höherwertigen Produkts zu zahlen bereit sind.<sup>17</sup> Wo dies der Fall ist, da kann es nicht nur zur Persistenz nationaler Regelungen im internationalen Wettbewerb kommen, sondern sogar zur internationalen Diffusion besonders anspruchsvoller Standards, also zum "race to the top". Beispiele dafür sind etwa die rasche Übernahme der im "Basle Accord" von 1988 vereinbarten

- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung a..., 1997, S. 21

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

146

## Textstelle (Prüfdokument) S. 258

es in entsprechenden Industrieländern einer pro-aktiven Rolle der nationalen Regierung als Grundvoraussetzung aber auch Bedingung zur vollen Ausschöpfung "grüner" Märkte. Umweltschützende Regulierungen können "first-mover"-Vorteile für nationale Wirtschaften mit sich bringen und damit Edquist, *Systems of Innovation. Technologies, Institutions and Organisations*. 1997. 259 fördern. Das Top-Runner-Programm des japanischen METI, das darauf abzielt, die Energieeffizienz auch importierten Produkten abzuverlangen, ist ein Beispiel. Weitere sind in staatlichen Vorschriften (in Deutschland) zu Katalysatoren und Entschwefelungsanlagen aber auch der gesetzlichen

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

making the two vectors for 1986 and 1995 available for this research.  
References Breschi, S. and Malerba, F. (1997), Sectoral innovation systems: technological regimes, Schumpeterian dynamics and spatial boundaries , in C. Edquist (ed.), *Systems of Innovation: Technologies, Institutions and Organisations*, London: Pinter, pp. 130 56. DeBresson, C. (1996), *Economic Interdependence and Innovative Activity*, Cheltenham, UK and Brookfield, USA: Edward Elgar. Federal Statistical Office (2000), *Fachserie 18, Reihe 2, Input Output Rechnung 1995* , Wiesbaden. Freeman, C. (1987),

- 123 hellip , *Zeitschrift für Volkswirts...*, 2007, S.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
147



## Textstelle (Prüfdokument) S. 259

amerikanische Oil pollution Act (1990), wonach Tankschiffe die 200 Seemeilen umfassende ausschließliche Wirtschaftszone der USA lediglich dann befahren dürfen, wenn sie mit einer doppelten Außenhülle gesichert sind, ist als ein weiteres Beispiel zu nennen. Die Maßnahme wurde 1992 Bestandteil der Änderungen des "Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe", womit sie für alle Staaten international verbindlich wurde<sup>687</sup>. In Anbetracht der Bedeutung, die unilateralen Maßnahmen nicht zuletzt im Hinblick auf die Entstehung multilateraler Vertragswerke zukommt, stellt das mitunter zu vernehmende Argument, "aggressives nationales Vorgehen" könne zur Isolierung bei internationalen Verhandlungen führen<sup>688</sup>, zu einseitig auf die "Geste des Alleingangs" ab. Es mag zwar Beispiele aus der Geschichte geben, die Beleg für eine solche These sind. Zu bedenken ist allerdings, dass geschichtliche Belege hier nur begrenzt als "Richtschnur" dienen können. Schließlich ist die heutige Dringlichkeit

<sup>687</sup> Biermann, Internationale Meeresumweltpolitik - Auf dem Weg zu einem Umweltregime für die Ozeane?, 1994, 21.

<sup>688</sup> Heister, Ecological Concerns in a Market Economy, 1997, 19.

## Textstelle (Originalquellen)

dürfen, wenn sie mit einer doppelten Außenhülle gesichert sind. Obwohl diese einseitige Maßnahme wohl einen Verstoß gegen geltendes Seerecht darstellte, wurde sie bereits 1992 Bestandteil der Änderungen des "Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe" (MARPOL)99 und ist seither international für alle Staaten verbindlich (vgl. Biermann 1994a: 21). Zusammenfassend ergibt sich hieraus, daß die grundsätzliche Ablehnung einseitiger Handelsmaßnahmen zum Schutz internationaler Umweltgüter

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 131

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

148

## Textstelle (Prüfdokument) S. 262

zur Funktionalisierung des Multilateralismus im Sinne der Sicherung komparativer ökonomischer und politischer Wettbewerbsvorteile dient<sup>699</sup>. Unilaterale Umweltschutzpolitik im hier verstandenen Sinne dient einer den globalen Umweltschutzverpflichtungen gewidmeten, mithin gemeinwohlorientierten Zielvorgabe. Diese trägt den drängenden globalen Umweltschutzerfordernisse- 696 **Vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen** im ersten **Kapitel. 263** sen Rechnung. Mit Rücksicht auf den Stellenwert der Umweltschutzerfordernisse rechtfertigt die überlegene Effektivität unilateraler Handlungsoptionen den Verzicht auf konfliktärmere multilaterale Maßnahmen. Eine ähnliche Form des Unilateralismus verfolgte zu Beginn der 80er Jahre die US-Regierung, indem sie wirtschaftspolitische Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Verbündeten traf und damit bezweckte, **durch die restriktiven Auswirkungen der Hochzinspolitik die anderen Länder ebenso zu einer Politik des Abbaus wirtschaftlicher und wohlfahrtsstaatlicher Regulierungen bewegen zu können**<sup>701</sup>. Gemeinhin wird konzediert, dass dieses Vorgehen sich als hilfreich **für den Abschluss von bilateralen Freihandels- und Investitionsschutzabkommen sowie für die Errichtung der WTO** erwiesen habe<sup>702</sup>. Dieser Beobachtung ist im Tenor zu entnehmen, dass Unilateralismus als brauchbare Handlungsoption anerkannt wird. Unabhängig von den - an dieser Stelle nicht interessierenden - zugrunde liegenden Politikzielen der USA kann der Wirkungsmechanismus eines

699 Vgl., Siedschlag, Realisierung von Global Governance, in: Globalisierung als politische Herausforderung, a.a.O., 107.

701 Nau, International Reagonomics: A Domestic Approach to the World Economy, 1985;

702 Scherrer, Globalisierung wider Willen? Die Durchsetzung liberaler Außenwirtschaftspolitik

## Textstelle (Originalquellen)

vgl. Wenzel (2001), S. 335.<sup>842 842</sup> Vgl. Wenzel (2001), S. 335-337 und 341.<sup>843</sup> 843<sup>843</sup> Vgl. Wenzel (2001), S. 338-339.<sup>844 844</sup> Vgl. Wenzel (2001), S. 340.<sup>845</sup> 845<sup>845</sup> Hufgard (1994), S. 27.<sup>846 846</sup> Vgl. Hufgard (1994), S. 27.<sup>847 847</sup> Vgl. Türk (2003), S. 345.<sup>848 848</sup> Vgl. Gadatsch (2001), S. 26.<sup>849 849</sup> Vgl. Gadatsch (2001), S. 25.<sup>850 850</sup> Vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen in Kapitel III.A.2.<sup>851 851</sup> **Vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen in Kapitel III.A.4.**<sup>852 852</sup> Vgl. Gadatsch (2001), S. 25.<sup>853 853</sup> Vgl. hierzu Kapitel III.A.4.<sup>854 854</sup> Vgl. hierzu Kapitel III.F.3.<sup>855 855</sup> Vgl. hierzu Kapitel III.F.<sup>856</sup> 856<sup>856</sup> Vgl. hierzu Kapitel III.A.3.<sup>857 857</sup> Vgl. Schröder (2000), S. 47.<sup>858 858</sup> Hilpert/Rademacher/Sauter (2001), S.130.<sup>859 859</sup> Vgl. Kapitel I.A.3.<sup>860 860</sup> Lachnit (1994), S. 64.<sup>861 861</sup> Vgl. Lachnit (1994), S. 77.<sup>862 862</sup> Vgl.

der von der Reagan-Regierung propagierte Kurs des Unilateralismus durchaus im Kreis der Trilateralisten Zustimmung fand. Mit diesem Kurs verband sich die Hoffnung, **durch die restriktiven Auswirkungen der Hochzinspolitik die anderen Länder ebenso zu einer Politik des Abbaus wirtschaftlicher und wohlfahrtsstaatlicher Regulierungen bewegen zu können** (Gill 1990: 106f.; Nau 1985). In seiner harten Version mußte dieser Kurs allerdings angesichts des im August 1982 bevorstehenden Bankrotts Mexikos aufgegeben werden. Mangels ausreichender Rückstellungen drohte

beiden Regionen wurden die US-amerikanischen Forderungen von inländischen Interessengruppen und Teilen der Ministerialbürokratien aufgegriffen (Schoppa 1997; CEO 1997). Die unilateralen Maßnahmen erwiesen sich auch **für den Abschluß von bilateralen Freihandels- und Investitionsschutzabkommen sowie für die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) als hilfreich**. Zur Entscheidung der kanadischen Regierung, ihren Mitte der achtziger Jahre vollzogenen neoliberalen Kurswechsel in eine Freihandelszone mit den USA münden

- 124 Standardsoftwarebasiertes Projektco..., 2006, S.
- 125 Untitled - MPG.PuRe, 2000, S. 25
- 126 Prokla 118: Reregulierung der Weltw..., 2000, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

149

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 270

Umweltschutzbemühungen in ebenbürtigem Maß als bedrohlich erweist, ist diese "Misere der Politik", die sich nicht zuletzt als demokratiefeindlich erweist, sehr ernst zu nehmen. In diesem Sinne ist der folgenden Aussage von Messner/Nuscheler vollumfänglich zuzustimmen: "Wenn der Nationalstaat drängende Probleme nicht mehr lösen kann, weil sie sich seinem Kompetenzbereich entziehen und die weitgehend deregulierte Weltmarktwirtschaft weder demokratische Kontrolle noch soziale oder ökologische Rücksichtnahmen kennt, müsste er aus aufgeklärtem Eigeninteresse nach einem Ordnungsmodell suchen, das ihm durch den Verzicht auf fiktiv gewordene Souveränitätsansprüche Handlungskompetenz zurückzugewinnen verspricht."<sup>716</sup> 714 Messner/Nuscheler, Global Governance, a.a.O., 15. 271 In krassem Widerspruch steht vor dem Hintergrund eines so geäußerten Verständnisses über zu vermeidende Globalisierungseffekte die Annahme der selben Autoren, den Verlust an "Handlungskompetenz" mit einer "Veränderten Rolle" des Nationalstaates verhindern

716 Koch, Die Gier des Marktes, a.a.O., 89.

## Textstelle (Originalquellen)

Dimension von Global Governance abbildenden Architektur "die entscheidende Instanz, die Gemeinwohlinteressen wahrzunehmen" hat. Der Nationalstaat muss "aus aufgeklärtem Eigeninteresse nach einem Ordnungsmodell suchen, das ihm Handlungskompetenz zurückzugewinnen verspricht" (Messner/Nuscheler 1997, S.339). In diesem Prozess verändert sich seine Rolle. Der Staat muss traditionelle Aufgaben abgeben, um seine Steuerungsfähigkeit zu stärken. Er wird zum Interdependenzmanager, der

- 127 Hans B, 2001, S. 14

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
150

## Textstelle (Prüfdokument) S. 271

an "Handlungskompetenz" mit einer "Veränderten Rolle" des Nationalstaates verhindern zu können. Die Früherkennung von Problemen, die Einschätzung ihrer Relevanz, die Erarbeitung von Lösungsalternativen, die Implementierung von Politiken und deren Evaluierung könnten und müssten in vielen Problemfeldern "nach oben" (auf die internationale Ebene, an multilaterale und supranationale Organisationen) delegiert werden. Zugleich "sickerten" Steuerungspotentiale in die Gesellschaft (nach unten) hinein: Die lokalen und regionalen Ebenen gewannen innerhalb des Nationalstaates an Bedeutung, und nicht-staatliche Akteure und Institutionen übernahmen Funktionen, die früher dem Staat zugeschrieben

## Textstelle (Originalquellen)

wird? Aber die Rolle des Nationalstaates verändert sich drastisch: Die Früherkennung von Problemen, die Erarbeitung von Lösungsalternativen sowie die Implementierung von Politiken müssen in vielen Problemfeldern "nach oben" (also auf die internationale Ebene, an multilaterale und supranationale Organisationen, globalen Politiknetzwerken) delegiert werden. Regionale Integrationsprojekte werden weltweit an Bedeutung gewinnen und Aufgaben übernehmen, die bisher den Nationalstaaten oder den Vereinten Nationen zugeschrieben wurden. Die

- 114 DIE ZUKUNFT DER NATIONALSTAATEN IN ..., 1999, S. 8

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

151



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 281

Normen aushöhlen oder das Normensystem als solches gefährden<sup>733</sup>. Dann handelt es sich um das Verhältnis zwischen Legalität und Legitimität, womit die Legitimität im Sinne von **Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung** angesprochen ist, **als deren Folge der Anspruch eines politischen Systems auf Legitimität besteht, wenn die zur Norm erhobenen Verhaltenserwartungen verallgemeinerungsfähige Interessen zum Ausdruck bringen**<sup>734</sup>. Nach Luhmann ist dabei auch die Legitimitätsüberzeugung der Bevölkerung, gemessen an dem normativen und materiellen - individualisierten - Erwartungshorizont, von großer Bedeutung<sup>735</sup>. D.Easton definierte Legitimität als sich äußernde Überzeugungen von Mitgliedern einer Gesellschaft, wobei die Funktionsweise

733 Brock/Hessler, a.a.O., 73.

734 Vgl. Habermas, Legitimitätsprobleme im Spätkapitalismus, 1973.

735 Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 1993 (zuerst 1969).

## Textstelle (Originalquellen)

die Rechtmäßigkeit einer politischen [oder gesellschaftlichen] Ordnung, in der die Verwirklichung bestimmter Prinzipien garantiert sind, oder (2) als **Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung, als deren Folge der Anspruch eines politischen Systems auf Legitimität nur besteht, wenn die zur Norm erhobenen Verhaltenserwartungen verallgemeinerungsfähige Interessen zum Ausdruck bringen**.<sup>57</sup> Max Weber (1922) assoziiert mit dem Begriff Legitimität die innere Anerkennung, das Einverständnis, das Gelten-Sollen einer Herrschaftsordnung, das die Beherrschten und insbesondere die politisch

- 128 Soziokulturelle Bedingungen des Tra..., 2006, S. 19

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

152

ProfNet

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 17

9 Fukuyama, The End of History and the Last Man, 1992; [Ohmae, Die neue Logik der Weltwirtschaft: Zukunftsstrategien der internationalen Konzerne, 1992.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Beck, <sup>63</sup> Was ist Globalisierung, S. 13 ff., 24 ff., 35 ff., 112 ff., 164 ff., 173 ff.; J. Habermas, Die postnationale <sup>63</sup> Konstellation und die Zukunft der Demokratie, S. 117 ff.; zurückhaltend O. Höffe, Demokratie im <sup>63</sup> Zeitalter der Globalisierung, S. 166 ff.; weitere Hinweise in Fn. 61. <sup>64</sup> 64 Etwa K. Ohmae, [Die neue Logik der Weltwirtschaft. Zukunftsstrategien der internationalen Konzerne, 1992](#); kritisch schon H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 430 ff., 481; kritisch A. G. Scherer, <sup>64</sup> Multinationale Unternehmen und Globalisierung, S. 112. <sup>65</sup> 65 Dazu und zum Folgenden K. A. Schachtschneider, Eigentümer globaler Unternehmen, FS H. Steinmann, S. 430 ff.; ders., Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 297 ff. <sup>66</sup> 66 K. A.

- 129 Demokratische und soziale Defizite ..., 2005, S.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

153

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 17

10 Mayda/Rodik, [Why are some people \(and countries\) more protectionist than others?](#) NBER

## Textstelle (Originalquellen)

Anna Maria, "Who Is Against Immigration? A Cross-Country Investigation of Individual Attitudes towards Immigrants," Unpublished report, Harvard University, Jan., 2003. Mayda, Anna Maria and Rodrik, Dani, "[Why Are Some People \(and Countries\) More Protectionist than Others?](#)" National Bureau of Economic Research Working Paper 8461, Sept., 2001. Mazur, Allan, "Believers and Disbelievers in Evolution," *Politics and the Life Sciences*, 8 (No., 2005), 55-61. Mazur, Allan, "Risk Perception

- 130 The International Social Survey Pro..., 2002, S. 174

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

154

## Textstelle (Prüfdokument) S. 17

11 [Krugman, Is free trade passe?](#), *Journal of Economic Perspectives*, Vol.1, 131-144

## Textstelle (Originalquellen)

London: Anthem Press. Harvey J.T. (1996) Orthodox approaches to exchange rate determination: a survey , *Journal of Post- Keynesian Economics* 18 (4), pp. 567 83. ILO (International Labour Organisation) (2001) World Employment Report. Geneva: ILO. [Krugman, P. \(1987\) Is Free Trade Passé? , \*Journal of Economic Perspectives\* 1 \(2\), pp. 131 46.](#) Magee, S.P. (1980) *International Trade*. Reading, Mass.: Addison-Wesley. McCartney, M. (2004) *Liberalisation and Social Structure: The Case of Labour Intensive Export Growth in South Asia , Post-Autistic Economics*

- 131 The neoliberal (counter-) revolution, 2005, S. 49

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

155

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 18

16 Vgl. United Nations Publications, [General Agreement on Tariffs and Trade, Final Act](#), New

## Textstelle (Originalquellen)

Food Sector. In: KNISTIK, 1. (Ed.), New Trends in East- West Co-operation in Food Production and Marketing, Estonian Assoc. of Agric.Economists, No. 4, S.38 - 52. GATT Secretariat, 1993, [General Agreement on Tariffs and Trade, Final Act](#) Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, Geneva. HANF, C.-H. und K DRESCHER, 1994: Der Einfluß von Verbraucherverhalten, Produktqualität und technischem Fortschritt auf die vertikale Koordination

- 132 Grosskopf, Werner/u.a. (Hrsg.): Die..., 1995, S. 314

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

156



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 21

21 [Stoll, Peter-Tobias, Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung -](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Dispute Settlement; in: 12 Syracuse J. Int'l L. Com. (1985), S.283-298. Stoel, Thomas B.: Fluorocarbons: Mobilizing Concern and Action; in: Kay/Jacobson (1983), S.45-74. Stolarski, Richard S.: The Antarctic Ozone Hole; in: 258 Scientific American (1988), S.20-26. [Stoll, Peter Tobias: Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung](#). Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT; in: 54 ZaöRV (1994), S.241-339. Strubel, Michael: Umweltregime in Europa; in: Kohler-Koch (1989), S.247-273. Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.): Wörterbuch des Völkerrechts;

- 85 Ott, Hermann E.: Umweltregime im Völkerrecht, 1997, S. 313

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

157

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 22

23 Vgl. Hennieke, P., "Externe Effekte" in neuer Dimension: Die Klimakatastrophe, in: Externe

## Textstelle (Originalquellen)

Giersch, H. (1961): Allgemeine Wirtschaftspolitik; Wiesbaden Gröner, H. (1975): Die Ordnung der deutschen Elektrizitätswirtschaft; Baden- Baden Gubser, H.-R. (1991): Die Energieberatung der Elektrizitätswerke; In: Bundesamt für Konjunkturfragen: 1. Ravel-Tagung, 23. Mai 1991; Bern, 83-104 Hennieke, P. (1991): "Externe Effekte" in neuer Dimension: Die Klimakatastrophe; Referat auf dem PROGNOSE-Seminar zum Thema "Gesellschaftliche Wahrnehmung externer Effekte" am 18./19. April 1991 in Basel Hennieke, P., Johnson, J.P., Kohler, S., Seifried, D. (1985): Die Energiewende ist möglich. Für eine

- 133 Die Energiewende gestalten - Ein Vo..., 2008, S. 1992

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

158

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 26

31 [GATT, Trade and the Environment, GATT, International Trade 90-91](#), Vol. 1, Genf 1992, 19-

## Textstelle (Originalquellen)

the Secretariat, 29. September, TRE/W/3.GATT (1992b): Dispute Settlement Panel Report on United States - Measures Affecting Alcoholic and Malt Beverages, angenommen am 19. Juni 1992, abgedruckt in: BISD/39 S.[GATT \(1992c\): Trade and the Environment](#), in: [GATT: International Trade 1990-91, Volume I \(Part III\)](#). Die Seitenangaben in der vorliegenden Arbeit entsprechen der Vorabveröffentlichung GATT/1529 vom 3. Februar 1992. GATT (1993 a): Agenda Item 1: Trade Provisions Contained in Existing Multilateral

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 150

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
159



## Textstelle (Prüfdokument) S. 26

33 Vgl. im Einzelnen hierzu die Ausführungen im vierten Kapitel.

## Textstelle (Originalquellen)

in einem ersten Schritt sollten alle am Evaluationsprozess der jeweiligen Kultureinrichtung Beteiligten oder von ihm betroffenen Personen und Personengruppen (also im Prinzip die wesentlichen Stakeholder ; vgl. hierzu die Ausführungen im vierten Kapitel) identifiziert werden, damit deren Interessen geklärt und so weit wie möglich bei der Anlage der Evaluation berücksichtigt werden können.684 Klärung der Evaluationszwecke; es muss klar

- 134 Der exzellente Kulturbetrieb, 2007, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

160



## Textstelle (Prüfdokument) S. 32

41 [Kulessa, Freihandel und Umweltschutz - Ist das GATT reformbedürftig?](#) 1992, 300.

## Textstelle (Originalquellen)

Sons, 315 333. Kröger, W. und Chakraborty, S. (1989): Tschernobyl und weltweite Konsequenzen. Köln: TÜV Rheinland. Krönert, R. (1993): Ökologischer Handlungsbedarf zur Sicherung der Mehrfachnutzung im Raum Leipzig-Halle. Bochum: 49. Deutscher Geographentag. [Kulessa, M. \(1992\): Freihandel und Umweltschutz. Ist das GATT reformbedürftig?](#) Wirtschaftsdienst 72 (9), 299 307. Kuntze, H., Niemann, J., Roeschmann, G. und Schwerdtfeger, G. (1981): Bodenkunde. Stuttgart: Eugen Ulmer. Kühbauch, W. (1993): Intensität der Landnutzung im Wandel der Zeit. Die Geowissenschaften 11 (4), 121 129. Küpper, H. (1983): Illustriertes Lexikon der deutschen

- 135 Mitglieder des Wissenschaftlichen B..., 1994, S. 243

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
161



## Textstelle (Prüfdokument) S. 34

43 EU, [The environmental dimension, Task Force Report on the environment and the internal](#)

## Textstelle (Originalquellen)

einer globalen Umweltpolitik am Beispiel der Tropenwälder. In: Prosi, G. und Watrin, C. (Hrsg.): Dynamik des Weltmarktes Schlankeitskur für den Staat. Köln: Bachem-Verlag, 138 141. Schneider, G. et al. (1990): 1992 [The Environmental Dimension. Task Force Report on the Environment and The Internal Market](#). Bonn: Economica. Scheingart, M. (1991): Wassernot und verpestete Luft, Umweltprobleme in Mexico City. Dritte Welt Presse 8 (1), Seifritz, W. (1993): Der Treibhauseffekt. Technische Maßnahmen zur CO2-Entsorgung. München, Wien:

- 136 Grundstruktur globaler Mensch-Umwel..., 2001, S. 217

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

162



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 35

45 Wathen, A Guide to Trade and the Environment, 1992; vgl. zu der Kritik eines ökologiefeindlichen GATT auch die Darstellungen bei [Daly/Goodland, An Ecological Assessment of Deregulation of International Commerce Under GATT](#), *Ecological Economics*, 1994, 9, 73 ff.; zur politischen Auseinandersetzung um GATT und auch NAFTA vgl. ferner Chranovitz, [Environmentalism Confronts GATT Rules](#), *Journal of World Trade* 27/2, 37 ff.; Petersmann, [Trade Policy](#), <sup>45</sup> [Environmental Policy and the GATT: Why Trade Rules and Environmental Rules should Be Mutually Consistent](#), *Außenwirtschaft* 1991/46, 197 ff.; [Esty, Greening the GATT: Trade, Environmental and the Future](#), 1994.

45 Wathen, A Guide to Trade and the Environment, 1992; vgl. zu der Kritik eines ökologiefeindlichen GATT auch die Darstellungen bei [Daly/Goodland, An Ecological Assessment of Deregulation of International Commerce Under GATT](#), *Ecological Economics*, 1994, 9, 73 ff.; zur politischen Auseinandersetzung um GATT und auch NAFTA vgl. ferner Chranovitz, [Environmentalism Confronts GATT Rules](#), *Journal of World Trade* 27/2, 37 ff.; Petersmann, [Trade Policy](#),

● **55%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Originalquellen)

Struggle for Land and the Fate of the Forests. World Rainforest Movement, Penang; The Ecologist, Dorset; and Zed Books, London. Dahlberg, K.A. 1993. "Response." *Science*, Vol. 259, No. 5092, p. 163. [Daly, H. and R. Goodland. 1993. An Ecological Assessment of Deregulation of International Commerce under GATT](#). Draft Environment Working Paper. World Bank, Washington DC. Dasgupta, P. 1982. *The Control of Resources*. Basil Blackwell, Oxford. Dasgupta, P., and K.G. Mäler. 1994. *Environmental Resources and Economic Development*. Paper

CO<sub>2</sub>-<sup>2003</sup> Reduktion" (IMA CO<sub>2</sub>-Reduktion), Berlin <sup>228</sup> <sup>228</sup> Carraro, Carlo (2000) <sup>228</sup> Roads toward environmental Agreements, in: Siebert, Horst (Hrsg.), *The <sup>228</sup> Economics of International Environmental Problems*, Tübingen, S. 169-202 <sup>228</sup> Charnovitz, Steve (1993) <sup>228</sup> [Environmentalism Confronts GATT Rules](#), in: *Journal of World Trade* 27/2, <sup>228</sup> S. 37-53 <sup>228</sup> Chittka, Jörg (1996) <sup>228</sup> Das umweltpolitische Verursacherprinzip im GATT/WTÖ-Rahmen: Chancen und Risiken einer Institutionalisierung aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie, Diss., Baden-

University of East Anglia, Working Paper GEC 92-06. Petersmann, Ernst-Ulrich (1991a): Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten durch das GATT, in: *Europa Archiv*, 46. Jg., Nr. 8, S. 265-274. Petersmann, Ernst-Ulrich (1991b): [Trade Policy, Environmental Policy and the GATT - Why Trade Rules and Environmental Rules Should Be Mutually Consistent](#), in: *Außenwirtschaft*, 46. Jg., Nr. 2, S. 197-221. Petersmann, Ernst-Ulrich (1993): Streitbeilegungsverfahren in Umweltfragen im GATT und in der EG, in: *Wirtschaftspolitische Blätter*, 40. Jg., Nr. 3-4, S. 372-384. Petersmann,

*Society. Value Change in Europe and <sup>1992</sup> North America*. Tilburg: Tilburg University Press. <sup>1992</sup> Estrada-Oyuela, R. (1995): Rede anlässlich der <sup>1992</sup> Eröffnung der 1. Vertragsstaatenkonferenz der <sup>1992</sup> Klimarahmenkonvention am 28.3.1995 in Berlin. <sup>1992</sup> [Esty, D.C. \(1994a\): Greening the GATT: Trade, Environment and the Future](#). Harlow Essex: Longman. <sup>1992</sup> Esty, D.C. (1994b): *GATTing the Greens - Not Just <sup>1992</sup> Greening the GATT*. *Foreign Affairs* 72 (5), 32-36. <sup>1992</sup> Eulefeld, G., Bolscho, D., Rost, J. und Seybold, H. <sup>1992</sup> (1988):

- 137 Seeds of Plenty, Seeds of Want: Soc..., 1980, S. 1995
- 138 Kyoto-Protokoll, internationaler Ha..., 2004, S.
- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 155
- 10 Wege zur Lösung globaler Umweltprob..., 1995, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

163

## Textstelle (Prüfdokument) S. 38

54 GATT, Industrial Pollution Control and International Trade, Studies in International Trade, Nr.

## Textstelle (Originalquellen)

the Transport Sector, in: OECD . The Environmental Effects of Trade, Paris.  
GATT (1970): Border Tax Adjustments - Report of the Working Party,  
angenommen am 2. Dezember 1970, L/3464, abgedruckt in: BISD/18S. GATT (1971): Industrial Pollution Control and International Trade, GATT Studies in International Trade 1, Geneva. GATT (1981): Dispute Settlement Panel Report on United States Domestic International Sales Corporations (DISC) Legislation, angenommen am 7. Dezember 1981, abge

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 150

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

164

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 40

59 [Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Informationen zur Politischen Bildung Band 18), Wien/Innsbruck, S. 66-76.  
Knowlton, Brian (2005), Polls Show Modest Changes in Levels of Anti-U.S. Mood, in: The New York Times, 24. Juni, S. A10. Koalitionsvereinbarung 1998.

[Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen](#), Bonn, 20. Oktober. Kohler-Koch, Beate (1991), Deutsche Einigung im Spannungsfeld internationaler Umbrüche, in: Politische Vierteljahresschrift, 32. Jg., H. 4, S. 605-620. Kohler-Koch, Beate (1998), Interaktive Politik in Europa:

zentraler Rechtsdurchsetzung im Rahmen der Vereinten Nationen, in: AVR, Bd. 33 (1995), S.107ff.. 39 Ganz im Sinne des zuletzt genannten Elements formuliert noch die Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und [Bündnis 90/Die Grünen](#) ("Aufbruch und Erneuerung Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert") vom 20. Oktober 1998, S.45, wie folgt: "Die Beteiligung deutscher Streitkräfte an Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist an die Beachtung des Völkerrechts und

- 139 Bibliographie-Chronologie-Register, 2007, S. 870
- 140 Blumenwitz, Dieter: Souveränität Ge..., 1999, S. 35

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

165

## Textstelle (Prüfdokument) S. 43

66 Altvater/Mahnkopf, Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, 1999.

## Textstelle (Originalquellen)

and M. <sup>8</sup> Weiss (Hrsg.), liber amicorum Spiros Simitis, 2000, 437, 446. Das geplante und stark kritisierte multilaterale <sup>8</sup> Multilateral Agreement on Investment wird als Teil dieses Prozesses der WTO angesehen, E. Altvater/B. <sup>8</sup> Mahnkopf, Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, 4. Aufl. 1999, <sup>8</sup> unter Bezugnahme auf den Generaldirektor der WTO Renato Ruggiero. <sup>9</sup> U. Brand/A. Brunnengräber/L. Schrader/C. Stock/P. Wahl, Global Governance. Alternativen zur neoliberalen <sup>9</sup> Globalisierung?, 2000, 104; siehe auch die Kritik

- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

166



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 51

83 Die tropischen Wälder umfassen eine Fläche von rund 1,9 Milliarden Hektar, wovon etwa 1,2 Milliarden Hektar als geschlossene und 700 Millionen Hektar als offene Wälder gelten. Weltweit <sup>83</sup> betrachtet gehen jährlich etwa 20, 4 Millionen Hektar tropische Wälder verloren, ein großer Teil davon in Amazonien, World Resources Institute, World Resources, World Resources 1990/1991,

83 Die tropischen Wälder umfassen eine Fläche von rund 1,9 Milliarden Hektar, wovon etwa 1,2

## Textstelle (Originalquellen)

anderer Form erneut. Und schließlich und nicht zuletzt ist durch jeden Krieg mit einer gravierenden Freisetzung ozonschädigender Substanzen zu rechnen. 6. Wälder und biogenetische Vielfalt Die tropischen Wälder umfassen eine Fläche von rund 1,9 Milliarden Hektar, wovon etwa 1,2 Milliarden Hektar als geschlossene und 700 Millionen Hektar als offene Wälder gelten. Weltweit betrachtet gehen nach neuesten Studien jährlich 20,4 Millionen Hektar tropische Wälder verloren (vgl. World

eine Fläche von rund 1,9 Milliarden Hektar, wovon etwa 1,2 Milliarden Hektar als geschlossene und 700 Millionen Hektar als offene Wälder gelten. Weltweit betrachtet gehen nach neueren Studien jährlich 20,4 Millionen Hektar tropische Wälder verloren, ein großer Teil davon in Amazonien<sup>11</sup>; das sind fast 80 Prozent mehr als die jahrelang zitierte Studie der FAO von 1980 (11,4 Millionen Hektar) besagte. Das Verhältnis von Abholzung bzw. Brandrodung from the Caribbean Seminar on Environmental Impact Assessment. Williams, Mervin. 1985. Beach Sand Mining in St. Lucia. Proceedings of the Caribbean Seminar on Environmental Impact Assessment. World Resources Institute. 1987. World Resources 1987. World Resources Institute. 1988. World Resources 1988-89. Urban Management: Understanding Environmental and Economic Linkages Eleanor Jones, Caritech Associates, Ltd., Joan McAlla, Director, MOF, Jamaica, and Colin Powell, Town Planning

- 116 I. Globale Umweltprobleme und zukun..., 1993, S. 16
- 141 Die ökologische Verpflichtung gegen..., 1992, S. 302
- 142 MISMANAGED URBAN GROWTH: TOURISM DE..., 1990, S.

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

167

## Textstelle (Prüfdokument) S. 53

86 Bonus, Öffentliche Güter: Verführung und Gefangenendilemma, LIST FORUM, Bd. 10, 1979,

## Textstelle (Originalquellen)

in: Journal of Law and Economics 3 (1960), S. I ff., S. 15.<sup>49</sup> 49 Vgl. Tomanoff, T., A Positive Analysis of the Theory of Market Failure, in: Kyklos 37 (1984), S. 529 ff., S.<sup>49</sup> 533.<sup>50</sup> 50 Vgl. Boadway und Wildasin, Public Sector Economics, op. cit., S. 120.<sup>51</sup> 51 Vgl. Bonus, H., Öffentliche Güter: Verführung und Gefangenendilemma, in: List Forum 10 (1979/80), S. 69<sup>51</sup> ff., s. 86 f.<sup>52</sup> 52 Vgl. Dahlman, C., The Problem of Externalty, in: Journal of Law and Economics 22 (1979), S. 141 ff., S.<sup>52</sup> 160.<sup>53</sup> 53 Vgl. Sohmen, Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik, op. cit., S. 285.<sup>54</sup> 54 Vgl. Boadway und Wildasin, Public Sector Economics, op.

- 143 Ströbele, Margit: Die Deregulierung..., 1999, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

168



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

91 Zohnhöfer, W., *Umweltschutz in der Demokratie*, *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 3.

## Textstelle (Originalquellen)

der Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland seit 1982, in: Schmidt, M. G. (Hrsg.): *Wohlfahrtsstaatliche Politik. Institutionen, politischer Prozess und Leistungsprofil*, Opladen: Leske und Budrich, S. 227-261.  
Zohnhöfer, W. (1984): *Umweltschutz in der Demokratie*, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 3, S. 101-121. Zohnhöfer, W. (1999): *Die wirtschaftspolitische Willens- und Entscheidungsbildung in der Demokratie, Ansätze einer Theorie*, Marburg: Metropolis-Verlag. Zundel, S. (2001): *Structural Change in Basic Industries and the Environment Theoretical*

- 144 ifo Beitr ge zur Wirtschaftsforschung, 2005, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

169

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 59

93 [Brohm, Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen](#) in der Verfassung. Zu den gegenwärtig diskutierten Änderungen des Grundgesetzes, JZ 1994, 213; Wolf, Rainer, Gehalt und Perspektiven des Art. 20a GG, KritV 1997, 280; Jaeckel, Liv, Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht, 2001, 34.

## Textstelle (Originalquellen)

Zwolle 1993. H. van den Brink, 'Johann Heinrich Adolf Logemann (1892-1969)', in: T.J. Veen en P.C. Kop (red.), 'Zestig Juristen in Nederland'. Bijdragen tot een beeld der NedcrlanUsc rechtswetenschap', Zwoll 1987, pp. 324-327. W. [Brohm](#), 'Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen in der Verfassung', JuristenZeitung 1994, S. 213-220. P.W. Brouwer, 'Rechtsbeginselen en rechtspositivisme', bijzonder nummer Ars Aequi mei 1991 over 'Rechtsbeginselen', pp. 757-772. M. Bullinger, 'Öffentliches Recht und Privatrecht', Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1968. F.H. van

- 145 beschouwingen over de tweewegenleer..., 2007, S. 347

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
170



## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

neuen Art. 20a GG, DVBl 1996, 73 f.; [Murswiek, Staatsziel Umweltschutz \(Art. 20a GG\). Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 1996, 222.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Deponierung (Hausmüll, Gewerbemüll, Sondermüll) Abfallbeseitigung auf hoher See "Mülltourismus" II. Rechtsquellen Kloepfer, 20 Rdnr. 15 - 33 Peters, Rdnr. 1 - 4 Murswiek, Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) NVwZ 1996, S. 222 - 230 1. Grundgesetz Art. 20a - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen [Murswiek, Staatsziel Umweltschutz \(Art. 20a GG\) - Bedeutung für Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 1996, S. 222 ff.](#) Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 - Abfallbeseitigung Darunter fallen auch neue, umweltfreundliche Techniken der Abfallbehandlung (auch Entsorgung durch Verwertung). Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 - Recht der Wirtschaft Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 -

- 146 Grundz ge des Abfallrechts, 2008, S. 17

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

171



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 60

96 Uhle, Das Staatsziel "Umweltschutz" und das Sozialstaatsprinzip im verfassungsrechtlichen

## Textstelle (Originalquellen)

und Umwelt, in: ibidem, p. 79 ff. <sup>61</sup> 61 A. v. Bogdandy, Zur Übertragbarkeit staatsrechtlicher Figuren auf die EU, in: FS P. <sup>61</sup> Badura, 2004, p. 1033 ff. <sup>62</sup> 62 H. Schulze-Fielitz, in: H. Dreier (ed.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 1998, Art. 20 a, Rn. <sup>62</sup> 4 ff.; A. Uhle, Das Staatsziel "Umweltschutz" und das Sozialstaatsprinzip im verfassungsrechtlichen Vergleich, JuS 1996, p. 96 ff. <sup>63</sup> 63 For a very early writing see G. Schwarzenberger, Machtpolitik, 1955, p. 263 ff. <sup>64</sup> 64 K.-P. Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, 1997, p. 237 ff. <sup>65</sup> 65 However, there are some limits. A "right to be peace" is more than

- 147 Universality, a Principle of Europe..., 2005, S.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

172

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 71

132 Borowsky-Meyer, Hg., [Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#),

## Textstelle (Originalquellen)

Grundrechte in der Europäischen Union, Baden-Baden 2001/2002 Siehe oben Zitat nach 3. Vgl. zu dem Wertesystem der Grundrechte Di Fabio, U., Grundrechte als Werteordnung, in: JuristenZeitung (JZ) 2004, S. 1 ff. Meyer, J., in: ders. (Hg.), [Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#), 2003, Präambel, Rn. 28 22 23 24 25 26 in Gestalt des Sozialstaatsprinzips zwar normativ rechtsverbindlich ist, zugleich aber politisch offen ist.<sup>27</sup> Dieser "Offenheit" entspricht die

- 148 Zur Entwicklung des Sozialen Dialog..., 2005, S. 21

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

173



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 72

137 Vgl. Grabitz/Nettesheim, in: Grabitz/Hilf, Hg., vor Art. 130r EGV, Rn. 3.

## Textstelle (Originalquellen)

Staat der Gegenwart, VVDStRL 37 (1979), S. 215 (238ff.).<sup>269</sup> 269  
Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) i.d.F. der  
Bekanntmachung v. 16.12.1994,<sup>269</sup> BGBl. 1995 I, S. 11.<sup>270</sup> 270 Vgl.  
Schweitzer/Hummer, Europarecht, 4. Aufl., S. 50.<sup>271</sup> 271 Vgl. bereits Ernst  
Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, 1971, S. 120f.<sup>272</sup> 272 Vgl.  
Grabitz/Nettesheim, in: Grabitz/Hilf (Hg.), Kommentar zur EU, Art. 130r Rn.  
62.<sup>273</sup> 273 Vgl. hierzu z.B. Rabe, NJW 1993, S. 1 (5).<sup>274</sup> 274 BVerfGE 89, 155  
(202) m. Hinw. auf EuGH, 13.7.1990, Rs. C-2/88, Slg. 1990 I, S.3367.<sup>275</sup> 275  
BVerfGE 89, 155 (202).<sup>277</sup> 277 Vgl. Schweitzer/Hummer, Europarecht, 4. Aufl.  
, S. 38ff.<sup>278</sup> 278 Vgl. Schweitzer/Hummer, Europarecht, 4.

- 23 Papers und Preprints aus dem FZUR S..., 1995, S.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

174

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 73

138 [Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.7.2002, ABl.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Spengler zu EU-Aktionsprogrammen in diesem Band.<sup>23</sup> 23 weitere Infos über DAPHNE-Toolkit: <http://europa.eu/justice/home/daphnetoolkit><sup>24</sup> 24 Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000<sup>24</sup> (ABl. L 34 v. 9. 2.2000 S.1).<sup>25</sup> 25 [Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004](#)<sup>25</sup> (ABl. L 143 v. 30. 4.2004 S.1).<sup>26</sup> 26 Informationen u. a. unter <http://europa.eu/intcomm/justice/home/funding/daphne/funding/daphnedhtm><sup>31</sup> 31 Beispiel für einen "Schattenbericht" deutscher NGOs auf der Website von TERRE DES FEMMES e.V.<sup>31</sup> [www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de). Im Dezember 2008 wird der nächste deutsche Alternativbericht

- 149 Weitere Informationen, 2008, S. 13

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

175



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 74

139 Vgl. u.a. EuGH, Rs. 302/86, Kommission/Dänemark, Slg. 1988, 4607, Rn. 8; ders., Rs. C-

## Textstelle (Originalquellen)

Röttinger, in: Lenz (Hg.), EG-Vertrag, Art. 100a Rn. 6.<sup>164</sup> 164 EuGH, Rs. 240/83, Slg. 1985, S. 531ff. - Altölbeseitigungsrichtlinie.<sup>165</sup> 165 Im Sinne der Cassis de Dijon-Rechtsprechung, EuGH, Urt. v. 20.2.1979 (Rewe/Bundesmonopolverwaltung f. Branntwein), Slg. 1979, S. 649.<sup>166</sup> 166 Vgl. EuGH, Urt. v. 20.9.1988, Rs. 302/86 (Kommission/Dänemark), Slg. 1988, S. 4607 - dänisches<sup>166</sup> Pfflaschenpfand; Zuleeg, NVwZ 1987, S. 280 (282) m.w.N.; Hailbronner, EuGRZ 1989, S. 101 (106);<sup>166</sup> Lux, in: Lenz (Hg.), EG-Vertrag, Art. 30 Rn. 23.<sup>167</sup> 167 Zuleeg, NVwZ 1987, S. 280 (383).<sup>168</sup> 168 Krämer, EuGRZ 1988, S. 285 (288).<sup>169</sup> 169 Krämer, EuGRZ 1988, S. 285 (288); Breier/Vygen, in: Lenz (Hg.),

- 23 Papers und Preprints aus dem FZUR S..., 1995, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

176

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 76

Scheuing, Europäisches Umweltverfassungsrecht im Spiegel der Rechtsprechung des EuGH, in:

## Textstelle (Originalquellen)

Umwelt, ABl. 1990 L 158/56. <sup>9</sup> 9 KOM (2001) 88 endg. vom 27.2.2001; dazu H. Ginzky, ZUR 2001, 129; W. Köck, <sup>9</sup> ZUR 2001, 303. <sup>10</sup> 10 Dazu C. Calliess, in: Calliess/Ruffert, Kommentar zu EUV und EGV, 2. Aufl. <sup>10</sup> 2002, Art. 174 Rn. 1 ff. (25 ff.). <sup>11</sup> 11 Vgl. ausführlich D. H. Scheuing, [Europäisches Umweltverfassungsrecht im Spiegel der Rechtsprechung des EuGH](#), in: K. Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 2001, S. 129 ff.; speziell zu den Neuerungen im Vertrag von Amsterdam M. <sup>11</sup> Schröder, NuR 1998, 1 ff.; C. Schrader, UPR 1999, 201; C. Calliess, DVBl. 1998, 559. <sup>11</sup> 12 Vgl. dazu N. Philippi, Die Charta der

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

177

- 14 ZUR Sonderheft - Zeitschrift für Um..., 2007, S.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 77

150 Vgl. die Darstellung bei [Beyerlin/Marauhn, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, 1997, 9.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

zur Unterscheidung von der Repressalie) siehe O. Schachter, *International<sup>87</sup> Law in Theory and Practice*, RdC Bd. 178, 1982/VI, S. 9-396 (168); L.F. Damrosch, *Enforcing International<sup>87</sup> Law through Non-forcible Measures*, RdC Bd. 269, 1997/VIII, S. 9-250 (54); U. Beyerlin/ T. Marauhn, *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, 1997, S. 78-80*; M.<sup>87</sup> Noortmann, *Enforcing International Law: From Self-help to Self-contained Regimes*, 2005, S. 42-45; T.<sup>87</sup> Giegerich, *Retorsion*, in R. Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL Bd. VIII*, 2012, S. 976-981.<sup>88</sup> 88 Dazu L. Boisson de Chazournes, *Les contre-mesures*

- 69 Das Washingtoner Artenschutzabkomme..., 1997, S.

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

178

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 78

157 Schuppert, Stefan, Neue Steuerungsinstrumente im Umweltvölkerrecht am Beispiel des Montrealer Protokolls und des Klimaschutzrahmenübereinkommens, 1998, 8; Prinzip 21 der <sup>157</sup> Stockholmer Erklärung von 1972, [Stockholm Declaration on the Human Environment, UN -Doc.](#)

157 Schuppert, Stefan, Neue Steuerungsinstrumente im Umweltvölkerrecht am Beispiel des

## Textstelle (Originalquellen)

gov.cn/hjll/fgbz.htm, : 17.06.2003. SCARCITY DEFINITIONS (2002) "Water - A Scarce Resource?", @: [www.cgiar.org/iwmi/Press/press4.htm](http://www.cgiar.org/iwmi/Press/press4.htm), : 02.12.2002. SCHABACKER, J. (1996) SCHABACKER, JOACHIM (1996). " Chinesisches Umweltrecht" , in VRÜ, (29. Jg.), S. 31-57. SCHUPPERT, S. ( 1998) [SCHUPPERT, STEFAN \(1998\). Neue Steuerungsinstrumente im Umweltvölkerrecht am Beispiel des Montrealer Protokolls und des Klimaschutzrahmenübereinkommens.](#) Kosteneffektivität und Innovationswirkungen als Grundsätze in internationalen Verträgen, (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, hrsg. von Frowein, Jochen Abr./

Parson (1993), S.58. S. ausführlich Kap. 4.II.2. <sup>104</sup> 104 So Doniger (1989), S.127. <sup>105</sup> 105 Zusammen mit einem Hinweis in Art.4(2) ist dies die einzige Anerkennung der besonderen Lage <sup>105</sup> der Entwicklungsländer in der Wiener Konvention. <sup>106</sup> 106 [Stockholm Declaration on the Human Environment, U.N. Doc.A/Conf.48/14 and Corr.1 \(1972\)](#), <sup>106</sup> 11 ILM 1416 (1972) und VN (1972), S.109ff. In deutscher Übersetzung: "Die Staaten haben nach <sup>106</sup> 59 <sup>108</sup> 108 In Anlage I findet sich auch unter der Nr. 4 eine Liste derjenigen Stoffe,

- <sup>150</sup> Marktwirtschaftliche Reformen im Um..., 2004, S. 252
- <sup>85</sup> Ott, Hermann E.: Umweltregime im Völkerrecht, 1997, S. 318

● **25%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
179

## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

168 Vgl. ausführlich hierzu u.a. [Endres et al., Der Nutzen des Umweltschutzes - Synthese der Ergebnisse](#) des Forschungsschwerpunktprogrammes "[Kosten der Umweltverschmutzung - Nutzen](#) Berichte des Umweltbundesamtes Nr. 12/1991; Blazejczak/Edler, Beschäftigungswirkungen [des Umweltschutzes](#). Abschätzung und Prognose bis 2000 - Einzelanalyse, Texte des Umweltbundesamtes Nr. 42/93.

## Textstelle (Originalquellen)

Opschoor, F.Rubik und A.Braunschweig. Interessante und lesenswerte Sammlung von Aufsätzen zu den Themenbereichen "ökologische Kosten und Reform der VGR/Sozialproduktrechnung, Umweltindikatoren, Produktbewertung und ökologische Buchhaltung". [ENDRES, A. u.a. 1991: Der Nutzen des Umweltschutzes. Synthese der Ergebnisse](#) des Forschungsschwerpunktprogramms "Kosten der Umweltverschmutzung/Nutzen [des Umweltschutzes](#)", Berlin Wer sich mit der Zahlungsbereitschaftsmethode als Bewertungsansatz für die Monetarisierung von Umweltschäden befassen will, findet in

- 151 Kommentierte Bibliographie Umwelt u..., 1993, S. 4

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

180

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 85

177 Vgl. auch Tietje, Die [völkerrechtliche Kooperationspflicht im Spannungsverhältnis Welthandel/Umweltschutz und ihre Bedeutung für die europäische Umweltblume](#), EuR 2000, 285, 289.

## Textstelle (Originalquellen)

Informationstechnologie; Technische Zugangserschwerisse bei Waren, in: Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Teil II, Außenwirtschaftsrecht (H.G. Krenzler, Hrsg.), München 2000, E 25, E 27 und E 29. Tietje, Christian, Die [völkerrechtliche Kooperationspflicht im Spannungsverhältnis Welthandel/ Umweltschutz und ihre Bedeutung für die europäische Umweltblume](#), in: Europarecht 35 (2000), S. 285-296. Tietje, Christian, Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, Berlin 1998. Tietje, Christian, Welthandelsorganisation, Textausgabe mit Einführung (Beck-Texte im

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.),..., 2011, S. 137

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

181



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 87

Ausführungen.

## Textstelle (Originalquellen)

Arbeit) von mindestens 55% für die Einführung einer <sup>1089</sup> Pflichtstundenzahl aus, jedoch ist immerhin eine Mehrheit von 50,5% der Auffassung, dass eine <sup>1089</sup> Pflichtstundenzahl eingeführt werden sollte. <sup>1090</sup> 1090 Vgl. die Ausführungen ab S. 8 bzw. S. 97. <sup>1091</sup> 1091 Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel B ab S. 31. <sup>1092</sup> 1092 S. hierzu die Darstellungen in Kapitel C ab S. 42. <sup>1093</sup> 1093 Vgl. Jacobs, Entwicklungstendenzen, StuW 2004, S. 254. Zurückgegangen ist der Prozentsatz der <sup>1093</sup> Bewerber mit universitärer Ausbildung von nahezu 80% in den 70/80er

- <sup>152</sup> Qualitative und quantitative Analys..., 2006, S.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

182



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 88

181 Senti, WTO - System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Rn. 666.

## Textstelle (Originalquellen)

nehmen auch Art. XI, XVII:1 (a), XX und Art. XXIV:12 GATT sowie Art. 2:3<sup>525</sup> des SPS-Übereinkommens und die Präambel, Art. 5 und der nach Art. 15:5 verbindliche Anhang 3 des<sup>526</sup> TBT-Übereinkommens, vgl. Senti, WTO-System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, 2000, Rn. 526 430. 527 527 Vgl. Panel-Bericht Italian Discrimination Against Imported Agricultural Machinery, vom GATT-Rat<sup>527</sup> angenommen, BISD 7 th S, S. 60, Para. 5. Vgl. zu Art. III auch die ergänzenden Anmerkungen in

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

183



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 94

198 Panel-Bericht vom 16.06.1994, a.a.O., Ziff. 4.34; Diem, Andreas, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, 1996, 64; [Schlagenhof, Markus, Trade Measures Based on Environmental Processes and Production Methods](#), [Journal of World Trade](#), 1994, Vo. 29, Nr. 6, 134 ff.;

## Textstelle (Originalquellen)

des Marktzugangs: Handelspoliti-<sup>28</sup> sche Perspektiven", in: Organization for Economic Co-operation and Development (OECD)<sup>28</sup> "Neue Dimensionen des Marktzugangs im Zeichen der wirtschaftlichen Globalisierung", Paris:<sup>28</sup> OECD, 1996c, S. 307-313<sup>28</sup> [Schlagenhof, Markus "Trade Measures Based on Environmental Processes and Production Me-<sup>28</sup> thods"](#), in: [Journal of World Trade](#), Vol. 29 (1995), Heft 6, S. 123-155<sup>28</sup> Schlieper, Ulrich "The Uruguay Round the Last Round of GATT Talks?", in: Engels, Benno<sup>28</sup> (Hrsg.) " Perspektiven

- 153 Ausländische Direktinvestitionen un..., 2003, S. #Pani?,

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

184

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 95

Umweltschutz, a.a.O., 224. Trade, a.a.O., 48; Triebold, a.a.O., 241.

## Textstelle (Originalquellen)

Rights Law Review 31 (1999), 1 ff.; siehe auch die <sup>3</sup> Studie der OECD aus dem Jahr 2000, OECD (Hrsg.), Core Labour Standards, passim. <sup>4</sup> 4 Zu den potentiellen Auswirkungen von Freihandel und **Umweltschutz** Esty, Greening the GATT, <sup>4</sup> 100 ff.; Weiher, Umweltschutz und internationaler Warenverkehr, 31 ff.; WTO (Hrsg.), Special <sup>4</sup> Studies Trade and Environment; passim; Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die <sup>4</sup> Ministererklärung von Marrakesch über die

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

185



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Eine Abgrenzung im Lichte des GATT, EuZW 1992, 246.

## Textstelle (Originalquellen)

Panel-Bericht United States Restrictions on Imports of Tuna ("Thunfischfall I") , vom GATT-Rat <sup>588</sup> abgelehnt, ILM 1991, S. 1598, Para. 6. 2. Vgl. auch von Bogdandy, Internationaler Handel und nationaler <sup>588</sup> Umweltschutz: **Eine Abgrenzung im Lichte des GATT**, in: EuZW 1992, S. 243, 245; Petersmann ( Anm. <sup>588</sup> 545), S. 43, 81. <sup>589</sup> 589 Vgl. oben S. 78 ff. <sup>590</sup> 590 Appellate Body-Bericht European Communities Measures affecting asbestos and products containing <sup>590</sup> asbestos, vom GATT-Rat angenommen WT/DS135/AB/R, Para. 172; Panel-

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

186



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 97

211 Diem, [Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, a.a.O.](#); Berrisch-Prieß/Berrisch,

## Textstelle (Originalquellen)

Thunfischfall I"), vom GATT-Rat abgelehnt, ILM 1991, S. 1598, Para. 5.<sup>531</sup> 41.<sup>532</sup>  
532 Vgl. Panel-Bericht United States Restrictions on Imports of Tuna ("Thunfischfall I"), vom GATT-Rat<sup>532</sup> abgelehnt, ILM 1991, S. 1598, Para. 5. 41.<sup>533</sup> 533 Ebenso [Diem, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, 1. Auflage 1996, S. 160.](#)<sup>534</sup> 534 Vgl. für Qualitätszeichen Dröge (Anm. 518), S. 15; a. A. Gornig/Silagi (Anm. 156), S. 753, 757 f.<sup>535</sup> 535 Gemeint sind hier lediglich die sog. "Quoten". Für Zollkontingente gelten die speziellen Anforderungen<sup>535</sup> des Art. XIII:5 GATT,

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

187



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 97

212 WTO-[Appellate Body, United States - Gasoline](#), WT/DS2/AB/R, Rn. 14-19; ders. [United States - Shrimp](#), WT/DS58/AB/R, Rn. 136.

## Textstelle (Originalquellen)

aufgelistet, zu deren Verfolgung handelsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden können. Dementsprechend haben die Panel bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer handelsbeschränkenden Maßnahme seit der Empfehlung des [Appellate Body](#) in [United States Gasoline](#) auch eine Zwei-Schritt-Prüfung vorzunehmen.<sup>74</sup> Danach ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Maßnahme selbst den Anforderungen in einem der Absätze (a)-(j) genügt.<sup>75</sup>

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S. 17

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

188



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

GATT und WTO, a.a.O., 138; [Weiher, Nationaler Umweltschutz und Internationaler Warenverkehr, a.a.O., 143](#); Berrisch-Pneß/Bernsch, a.a.O., B.I. 1., Rn. 163.

## Textstelle (Originalquellen)

Vereinbarkeit mit Art. 30<sup>226</sup> EG bzw. mit den zwingenden Erfordernissen nicht einzugehen, da bereits einschlägiges Sekundärrecht<sup>226</sup> verletzt war.<sup>227</sup> 227 Vgl. nur Middeke, Nationaler Umweltschutz im Binnenmarkt, 1994, S. 167 f.; ähnlich [Weiher, Nationaler<sup>227</sup> Umweltschutz und Internationaler Warenverkehr, 1997, S. 104 ff.](#); Müller-Graff, in: v. d.<sup>227</sup> Groeben/Thiesing/Ehlermann (Anm. 129), Art. 36, Rn. 39; Gornig-Silagi (Anm. 156), S. 753, 756; Becker,<sup>227</sup> in: Schwarze (Anm. 98), Art. 30 EGV, Rn. 61.<sup>228</sup> 228 Vgl. hierzu Müller-Graff, in: v. d. Groeben/

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

189



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 97

217 WTO-[Appellate Body United States - Gasoline, a.a.O.](#), Rn. 20 ff., ders., United States -

## Textstelle (Originalquellen)

aufgelistet, zu deren Verfolgung handelsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden können. Dementsprechend haben die Panel bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer handelsbeschränkenden Maßnahme seit der Empfehlung des [Appellate Body](#) in [United States Gasoline](#) auch eine Zwei-Schritt-Prüfung vorzunehmen.<sup>74</sup> Danach ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Maßnahme selbst den Anforderungen in einem der Absätze (a)-(j) genügt.<sup>75</sup>

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S. 17

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

190

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 98

220 [WTO-Appellate Body, United States-Shrimp](#), a.a.O., Rn. 161 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Prevention and Dispute Settlement in the <sup>64</sup> Field of Intellectual Property Rights and Electronic Commerce: US-Section 211 Omnibus Appropriations Act 1998 ('Havana Club'), in: Petersmann/Pollack (note 24), 429-447. <sup>65</sup> [WTO Appellate Body, United States](#) Section 211 Omnibus Appropriations Act of 1998, <sup>65</sup> WT/DS176/AB/R, 2 January 2002 ("U.S. Havana Club"). <sup>66</sup> [WTO Appellate Body Report](#), para.265. <sup>67</sup> [Abbott/Cottier](#) (note 64), at 439. <sup>68</sup> [Cf. e.g. Verhoosel](#) (note 37), at 495. <sup>69</sup> [Cf. Permanent](#)

- **154** Justice as Conflict Resolution - Eu..., 2004, S.

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

**TextService**  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
191



## Textstelle (Prüfdokument) S. 100

224 [WTO-Appellate Body, United States - Shrimp, a.a.O., Rn. 158.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Prevention and Dispute Settlement in the <sup>64</sup> Field of Intellectual Property Rights and Electronic Commerce: US-Section 211 Omnibus Appropriations Act 1998 ('Havana Club'), in: Petersmann/Pollack (note 24), 429-447. <sup>65</sup> [WTO Appellate Body, United States](#) Section 211 Omnibus Appropriations Act of 1998, <sup>65</sup> WT/DS176/AB/R, 2 January 2002 ("U.S. Havana Club"). <sup>66</sup> Appellate Body Report, para.265. <sup>67</sup> Abbott/Cottier (note 64), at 439. <sup>68</sup> Cf. e.g. Verhoosel (note 37), at 495. <sup>69</sup> Cf. Permanent

- 154 Justice as Conflict Resolution - Eu..., 2004, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
192





## Textstelle (Prüfdokument) S. 100

226 [WTO-Appellate Body, United States - Shrimp](#), a.a.O., Rn. 156.

## Textstelle (Originalquellen)

Prevention and Dispute Settlement in the <sup>64</sup> Field of Intellectual Property Rights and Electronic Commerce: US-Section 211 Omnibus Appropriations Act 1998 ('Havana Club'), in: Petersmann/Pollack (note 24), 429-447. <sup>65</sup> [WTO Appellate Body, United States](#) Section 211 Omnibus Appropriations Act of 1998, <sup>65</sup> WT/DS176/AB/R, 2 January 2002 ("U.S. Havana Club"). <sup>66</sup> [WTO Appellate Body Report](#), para.265. <sup>67</sup> [Abbott/Cottier](#) (note 64), at 439. <sup>68</sup> [Cf. e.g. Verhoosel](#) (note 37), at 495. <sup>69</sup> [Cf. Permanent](#)

- [154 Justice as Conflict Resolution - Eu...](#), 2004, S.

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
193



## Textstelle (Prüfdokument) S. 101

22!?! [WTO-Appellate Body, United States - Shnmp, a.a.O., Rn. 185.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Prevention and Dispute Settlement in the <sup>64</sup> Field of Intellectual Property Rights and Electronic Commerce: US-Section 211 Omnibus Appropriations Act 1998 ('Havana Club'), in: Petersmann/Pollack (note 24), 429-447. <sup>65</sup> [WTO Appellate Body, United States](#) Section 211 Omnibus Appropriations Act of 1998, <sup>65</sup> WT/DS176/AB/R, 2 January 2002 ("U.S. Havana Club"). <sup>66</sup> Appellate Body Report, para.265. <sup>67</sup> Abbott/Cottier (note 64), at 439. <sup>68</sup> Cf. e.g. Verhoosel (note 37), at 495. <sup>69</sup> Cf. Permanent

- 154 Justice as Conflict Resolution - Eu..., 2004, S.

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

194



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 101

230 Prinzip12: "Unilateral actions to deal with environmental challenges outside the Jurisdiction or global environmental problems should, as far as possible, be based on international consensus."

## Textstelle (Originalquellen)

concludes an agreement with one group of countries, but fails to do so with<sup>189</sup> another group of countries."<sup>190</sup> 190 Tietje, in: Delbrück (Hrsg.), Cooperation, 45 (59 ff.); ders., Europarecht 2000, 285 (288 ff.).<sup>191</sup> 191 "Unilateral actions to deal with environmental challenges outside the jurisdiction of the importing<sup>191</sup> country should be avoided. Environmental measures addressing transboundary or global environmental problems should, as far as possible, be based on international consensus.", United Nations<sup>191</sup> Conference on Environment and Development: Rio Declaration on Environment

trade, that unilateral actions to deal with environmental challenges outside the jurisdiction of the importing country should be avoided and that environmental measures addressing transboundary or global environmental problems should, as far as possible, be based on an international consensus, Reaffirming that the relations of Parties in the field of trade and economic endeavour should be conducted with a view to raising standards of living, ensuring

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S.
- 155 Welt im Wandel: Neue Strukturen glo..., 2000, S. 120

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

195

## Textstelle (Prüfdokument) S. 102

232 Tietje, Die [völkerrechtliche Kooperationspflicht Im Spannungsverhältnis Welthandel/Umweltschutz und ihre Bedeutung für die europäische Umweltblume](#), a.a.O., 285.

## Textstelle (Originalquellen)

Informationstechnologie; Technische Zugangserschwerisse bei Waren, in: Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Teil II, Außenwirtschaftsrecht (H.G. Krenzler, Hrsg.), München 2000, E 25, E 27 und E 29. Tietje, Christian, Die [völkerrechtliche Kooperationspflicht im Spannungsverhältnis Welthandel/ Umweltschutz und ihre Bedeutung für die europäische Umweltblume](#), in: Europarecht 35 (2000), S. 285-296. Tietje, Christian, Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, Berlin 1998. Tietje, Christian, Welthandelsorganisation, Textausgabe mit Einführung (Beck-Texte im

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.)..., 2011, S. 137

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

196



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 102

233 [WTO-Appellate Body, United States - Shrimp](#), a.a.O., Rn. 166 ff.;  
Berrisch-Pneß/Bernsch,

## Textstelle (Originalquellen)

Prevention and Dispute Settlement in the <sup>64</sup> Field of Intellectual Property Rights and Electronic Commerce: US-Section 211 Omnibus Appropriations Act 1998 ('Havana Club'), in: Petersmann/Pollack (note 24), 429-447. <sup>65</sup> [WTO Appellate Body, United States](#) Section 211 Omnibus Appropriations Act of 1998, <sup>65</sup> WT/DS176/AB/R, 2 January 2002 ("U.S. Havana Club"). <sup>66</sup> Appellate Body Report, para.265. <sup>67</sup> Abbott/Cottier (note 64), at 439. <sup>68</sup> Cf. e.g. Verhoosel (note 37), at 495. <sup>69</sup> Cf. Permanent

- 154 Justice as Conflict Resolution - Eu..., 2004, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
197



## Textstelle (Prüfdokument) S. 102

und seine Anhänge "is not be read in clinical isolation from public international law", WTO-

## Textstelle (Originalquellen)

creations of and constantly interact with other norms of international law.<sup>46</sup> As the Appellate Body stated in its very first case, the General Agreement [GATT] is not to be read in clinical isolation from public international law".<sup>47</sup> What this means in practice is by no means straightforward. But it states what has never been seriously doubted by any international tribunal or treaty-

- 156 FRAGMENTATION OF INTERNATIONAL LAW:..., 2006, S. 29

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

198



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 104

237 [Hahn, Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie, 1996, 295, 296;](#)

## Textstelle (Originalquellen)

diese Interpretation [P a l m e t e r / M a v r o i d i s](#) (Anm. 32), 411. Näher dazu sogleich unten.<sup>98</sup> 98 Im Ergebnis so wohl auch [M a r c e a u](#) (Anm. 8), 124 ff.<sup>99</sup> 99 [Trüb](#) (Anm. 54), 251.<sup>101</sup> 101 [Bleckmann](#) (Anm. 100), 234; [B. Simma](#), Das Reziprozitätselement im Zustandekommen<sup>101</sup> völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1972, 154; [J. Hahn, Die einseitige Aussetzung von GATT-Verpflichtungen als Repressalie](#), Heidelberg 1996, 113 ff.<sup>102</sup> 102 Konsumentenpräferenz und Zollklassifizierung innerhalb eines Staates.<sup>103</sup> 103 Neben der physischen Eigenschaft und dem Endzweck eines Produktes wird zur Bestimmung<sup>103</sup> der Gleichartigkeit auch die jeweilige Zollklassifizierung

- **81** eines WTO-Streitbeilegungsverfahren..., 2005, S.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

199



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 104

238 ITO-Charta, vgl. [Havana Charta for an International Trade Organisation](#), Department of State

## Textstelle (Originalquellen)

Ende 1945 mit ihren "Proposals for Expansion of World Trade and Employment", die 1947 international beraten wurde und schließlich die Grundlage für die Anfang 1948 von 54 Staaten unterzeichnete "[Havanna Charta for an International Trade Organisation](#)" bildeten. Die Zielsetzungen der Havanna Charta erstreckten sich nicht nur auf den Abbau von Einfuhrzöllen und die Regelbindung der nationalen Handelspolitiken, sondern unter anderem auch

- 157 Schenk, Gordon: Auf dem Weg zu eine..., 2004, S. 13

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

200



## Textstelle (Prüfdokument) S. 106

249 Kewenig, Die [Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht](#) und [im Internationalen Privatrecht](#), BDGVR 22, 1982, 7, 18 f.; Hahn, a.a.O., 310.

## Textstelle (Originalquellen)

Bearb. i. Max-Planck-Inst. f. ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht von Albert Bleckmann u.a. (= Fontes iuris getium. Ser. A, sect. II, t. 5), Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1978. XXII, 1048 S. [KJB 1978/17638][In] 257 4051. [Völkerrecht], Die [Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht u. im Internationalen Privatrecht](#). (Economic coercion in public and private international law.) (Dt. Gesellschaft für Völkerrecht. 18. Tagung in Salzburg vom 1. bis 4. April 1981) Referate u. Thesen von Wilhelm A. Kewenig u. Anton Heini.

- 158 1. Teil: Sachtitel ohne Autor - Fac..., 2007, S. 257

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

201

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

254 [GATT, United States-Restrictions on Import of Tuna, Basic Instruments and Selected Documents, Supplement No. 39, 1993, Genf, 155-205.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Rio de Janeiro), I.L.M. 31 (1992), 874 ff. <sup>134</sup> 134 Zum Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigung Trüeb, Umweltrecht, <sup>134</sup> 258 ff.; Birnie/Boyle, International Law, 104 ff.; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, 54 ff. <sup>135</sup> 135 Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, 126 ff. <sup>136</sup> 136 Zu den Begriffen siehe Trüeb, Umweltrecht, 253 ff. <sup>137</sup> 137 [GATT, United States Restrictions on Import of Tuna \(Tuna I\)](#), Report of the Panel vom 3. September 1991 (nicht angenommen), DS21/R 39S/155, paras. 5.26 u. 5.31. <sup>138</sup> 138 Ibid., paras. 5.27 u. 5.32. <sup>139</sup> 139 Cheyne, Georgia Journal of International and Comparative Law 24 (1995), 433 (452 f.); Ahn, <sup>139</sup> Michigan Journal of and Trade). 1985. "European Community: Ban on Importation of Skin of Certain Seal Pups and Related Products." GATTDOC L5940 1985. Geneva. . 1993. "United States: Restrictions on Imports of Tuna." In [Basic Instruments and Selected Documents. Supplement 39](#). DS21/R. 1991. Geneva. . 1994. "United States: Restrictions on Imports of Tuna." DS29/R. 1994. Geneva. Floor Discussion of "Environmental Standards and International Trade," by Kym Anderson A participant from the

- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz -..., 2003, S.
- 159 The role of government in economic ..., 2007, S. 347

● **21%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
202



## Textstelle (Prüfdokument) S. 108

8.42; WTO-Sekretariat, [Understanding the WTO-Agreement on Sanitary and Phytosanitary measures](#), www.wto.org, 5, Fn. 1.

## Textstelle (Originalquellen)

and its impact on food security. World Bank, Washington, D.C. Available online at: [https://resources.worldbank.org/DEVCOMINT/Documentation/22887406/DC2011-0002\(E\)FoodSecurity.pdf](https://resources.worldbank.org/DEVCOMINT/Documentation/22887406/DC2011-0002(E)FoodSecurity.pdf) 1104 Empowering Sustainable Development through Knowledge and Human Advancement WTO (1995). [Understanding the WTO Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures](#). World Trade Organization, Geneva, Switzerland. Available online at: [http://www.wto.org/english/tratop\\_e/sps\\_e/spsund\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/sps_e/spsund_e.htm) [Accessed on 15 May 2010]. 1105 Empowering Sustainable Development through Knowledge

- 160 Industry Structure and Market Conce..., 0000, S. 15

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

203



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 117

Environmental Law-Prevention and Settlement of international Environmental Disputes in

## Textstelle (Originalquellen)

GATT-Rechtsordnung, 1998, S. 204 ff., der nach der Theorie der komparativen Kostenvorteile auf<sup>544</sup> die Angebots- und Nachfragesituation abstellt.<sup>545</sup> 545 Kritisch hierzu Tietje (Anm. 544), S. 229 ff.; Petersmann, International Trade Law and International<sup>545</sup> [Environmental Law, Prevention and Settlement of international Environmental Disputes in GATT](#), in: JWT<sup>545</sup> 1993, S. 43, 64; Weiher (Anm. 227), S. 119, 121 ff.<sup>546</sup> 546 Vgl. Panel-Bericht United States Taxes on Automobiles, ILM 1994, S. 1397, Para. 5. 9. Vgl. auch<sup>546</sup> Diem (Anm. 533), S. 46 ff.; Epiney (Anm. 528), S. 77, 79; Senti (Anm. 526), Rn. 380.<sup>547</sup> 547 Dazu

- 39 Staatliche Unterstützung für region..., 2004, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
204



## Textstelle (Prüfdokument) S. 120

283 Vgl. [Report of the Working Party on Border Tax Adjustments, BISD 18S/97](#), Rn. 18.

## Textstelle (Originalquellen)

Report of the Appellate Body v. 4.10.1996, Japan Taxes on Alcoholic Beverages ("Japan Alcoholic<sup>25</sup> Beverages"), WT/DS8/AB/R, WT/DS10/AB/R, WT/DS11/AB/R; s.a. COTTIER/OESCH (FN 3), S. 391 f.<sup>26</sup> [26 Report of the Working Party on border Tax Adjustments, BISD 18S/97](#), para. 18; s.a. COTTIER/OESCH (FN 3),<sup>26</sup> S. 390.<sup>27</sup> [27 Report of the Panel v. 7.10.2005, Mexico Tax Measures on Soft Drinks and other Beverages \("Mexico Soft Drinks"\)](#), WT/DS308R. para. 8.28; Report of

- [62 Partikel-Emissionsbegrenzung bei Ba...](#), 2007, S.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
205



## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

292 [UNEP, International Environmental Governance: Report of the Executive Director, 2001.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

University. 2002. International Environmental Governance. The Question of Reform: Key Issues and Proposals. Preliminary Findings. Tokyo: United Nations University Institute for Advanced Studies. Available from <http://www.iasu.nyu.edu> [UNEP. 2001. International Environmental Governance: Report of the Executive Director.](#) Nairobi, Kenya: United Nations Environment Programme. Available from [http://www.unep.org/IEG/docs/work\\_ing%20documents/reportfromED/GM\\_1\\_2E.doc](http://www.unep.org/IEG/docs/work_ing%20documents/reportfromED/GM_1_2E.doc) WEF. 2002. Environmental Performance Measurement: The Global Report 2001-2002. Geneva, Switzerland: World Economic

- 72 Revitalizing global environmental g..., 2002, S. 2001

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
206



## Textstelle (Prüfdokument) S. 125

293 [Beyerlin/Marauhn, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, 1997, 18.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

zur Unterscheidung von der Repressalie) siehe O. Schachter, *International<sup>87</sup> Law in Theory and Practice*, RdC Bd. 178, 1982/VI, S. 9-396 (168); L.F. Damrosch, *Enforcing International<sup>87</sup> Law through Non-forcible Measures*, RdC Bd. 269, 1997/VIII, S. 9-250 (54); U. Beyerlin/ T. Marauhn, [<sup>87</sup> Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, 1997, S. 78-80](#); M. <sup>87</sup> Noortmann, *Enforcing International Law: From Self-help to Self-contained Regimes*, 2005, S. 42-45; T. <sup>87</sup> Giegerich, *Retorsion*, in R. Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL Bd. VIII*, 2012, S. 976-981. <sup>88</sup> 88 Dazu L. Boisson de Chazournes, *Les contre-mesures*

- <sup>69</sup> Das Washingtoner Artenschutzabkomme..., 1997, S.

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

207

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 129

306 Esty/Ivanova, [Revitalizing Global Environmental Governance: A Funktion-Driven Approach](#),

## Textstelle (Originalquellen)

edited by N. J. Vig and R. S. Axelrod. Washington, DC: CQ Press. . 2006. Good Governance at the Supranational Scale: Globalizing Administrative Law Yale Law Journal 115:1490-1562. Esty, Daniel C., and Maria H. [Ivanova. 2002a. Revitalizing Global Environmental Governance: A Function-Driven Approach](#) . In Global Governance: Options & Opportunities, edited by D. C. Esty and M. H. Ivanova. New Haven, CT: Yale School of Forestry & Environmental Studies. . 2003. Toward a Global Environmental

- 86 International Environmental Governa..., 2007, S. 19

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

208

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing





## Textstelle (Prüfdokument) S. 136

322 Schimmelpfennig, a.a.O., 211; [Benedick, Ozone Diplomacy - New directions in safeguarding](#)

## Textstelle (Originalquellen)

regionaler Sicht. Stuttgart: Ulmer. Becker-Soest, D. und Wink, R. (im Druck): Reality Bites. Institutionen zum Schutz globaler Bodenfunktionen - Eine Analyse aus ökonomischer Sicht. Natural Resources Journal. [Benedick, R.E. \(1991\): Ozone Diplomacy. New Directions in Safeguarding the Planet.](#) Cambridge, Ma.: Harvard University Press. Benedick, R.E. (1992): Behind the Diplomatic Curtain. Inner Workings of the New Global Negotiations. Columbia Journal of World Business (Fall/

- 10 Wege zur Lösung globaler Umweltprob..., 1995, S. 221

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
209



## Textstelle (Prüfdokument) S. 139

335 Mehrbrey/Reuter, Europäischer Emissionshandel, 2003, 12 ff.; [Rahmeyer, Volkswirtschaftstheoretische Grundlagen der Umweltökonomie](#), in: [Stengel/Wüstner, Umweltökonomie](#), 1997,

## Textstelle (Originalquellen)

beschreibt. Die "Tragik" der Gemeinschaftsgüter besteht darin, dass diese aufgrund individuell rational handelnder Individuen regelmäßig übernutzt werden. Für ein Wirtschaftssubjekt ist es rational seinen 26 Vgl. [RAHMEYER, F. \(1997\): Volkswirtschaftstheoretische Grundlagen der Umweltökonomie](#), in: [STENGEL, M. und WÜSTNER, K. \(Hrsg.\) \(1997\): Umweltökonomie Eine interdisziplinäre Einführung](#), München, S. 35. Gewinn durch Erweiterung der Produktionskapazität zu steigern, dies führt aber bei gemeinschaftlich genutzten Ressourcen zur Übernutzung der selben, da

- 161 Energienutzung aus Biomasse in Entw..., 2005, S. 18

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

210



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 139

337 [Heins, Zertifikatehandel für CO2-Emissionen auf dem Prüfstand, 2002, 94.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

umsetzen, besteht des Weiteren das Risiko der Produktionsumschichtung durch Verdrängung von inländischer Produktion durch Importe nicht-restringierter Produ- 100 E. C. Meyer / W. Ströbele, (o. Fn. 5), S. 61 101 So die Ausführungen bei B. [Heins, Zertifikatehandel für CO2-Emissionen auf dem Prüfstand](#) Kernaussagen der Studie, S. 4 (<http://www.igbce.de/Upload/studieemissionshandel18779.pdf>). 102 Darlegung bei K. L. Mehrbrey / A. Reuter (o. Fn. 67), S. 56. Hieran knüpft auch H.-W. Rengeling (o. Fn. 88), S. 1732, erhebliche Bedenken. 103 S.a. H.-W. Rengeling (o. Fn. 88), S. 1728 f.: "Teilwirksamkeit". 104 A.A. aber H.-W. Rengeling (o. Fn. 88), S. 1728 f. zenten100. Dadurch

- 162 EUROPARECHT, Heft 6, November Dezember, 2004, S. 875

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

211

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 147

355 UNCTAD, Trade and Environment Related Activities of UNCTAD, 1994.

## Textstelle (Originalquellen)

the UNCTAD Secretariat. TD /B/40(1)/6, 6. August 1993. UNCTAD (1994a): Trade and Environment and UNCED Follow-up Activities, in: UNCTAD, Note by the UNCTAD Secretariat, TD/B/40(2)/Misc. 2, Advance Version. UNCTAD (1994b): Trade and Environment Related Activities of UNCTAD, Note prepared for the EU-EFTA Seminar Trade and Environment - PPMs, Wien, 2.-4. Februar 1994. UNECE (1991): Strategies and Policies for Air Pollution Abatement, 1990 major review prepared

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 158

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

212



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 148

357 Chang, [GATting a Green Trade Barrier](#), *Journal of World Trade*, Vol 31, 1997, Nr. 1, 138.

## Textstelle (Originalquellen)

and the United States. Commission on Environmental Cooperation, Communications Department, Quebec. CI (1999): Green Labels: Consumer Interests and Transatlantic Trade Tensions in Eco- Labelling. Consumers International, London. [Chang, S. W. \(1997\): GATting a Green Trade Barrier: Eco-Labeling and the WTO Agreement on Technical Barriers to Trade](#). In: [Journal of World Trade](#), Nr. 31 (1), Kluwer Academic Publishers, Niederlande, S. 137-159. Chapman, D. / Agras, J. / Suri, V. (1995): International

- 13 Ökologischer Landbau und Umweltstan..., 2004, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

213

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 149

361 [Schoenbaum, International Trade and Protection of the Environment, 1997, 295](#); vgl. auch die

## Textstelle (Originalquellen)

Steinberg, Trade-Environment Negotiations in the EU, NAFTA, and WTO: Regional Trajectories of Rule Development, 91 AM. J. INT L L. 231, 234 (1997). 14. See Tussie, supra note 9, at 2. See also Thomas [Schoenbaum, International Trade and Protection of the Environment: the Continuing Search for Reconciliation](#), 91 AM. J. INT L L. 268, 280 (1997). 15. BRACK ET AL., supra note 7, at 8. See also Duncan Brack, Trade and Environment: Conflict or Compatibility?, in TRADE,

- 163 self-determination of the peoples o..., 2002, S. 74

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

214



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 152

366 Seine Ursprünge hat das WTO-Streitbeilegungsverfahren im alten GATT-Verfahren. Eine detaillierte Darstellung findet sich bei [Petersmann, The GATT/WTO Dispute Settlement System](#),

## Textstelle (Originalquellen)

Proliferation of International Organizations, 2001, <sup>15</sup> 297; R. Hudec, The New WTO Dispute Settlement Procedure, Minnesota Journal of Global Trade 8 (1999), 1; P. <sup>15</sup> C. Mavroidis/D. Palmetier, Dispute Settlement in the World Trade Organization, 1999; E.-U. [Petersmann, The <sup>15</sup> GATT/WTO Dispute Settlement System, 1997](#); vergleichend R. Keohane/A. Moravcsik/A.-M. Slaughter, <sup>15</sup> Legalized Dispute Resolution, International Organization 54 (2000), 457; A. Ziegler, Scope and Function of the <sup>15</sup> WTO Appellate System: What Future after the Millenium Round, Max

- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

215



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 153

[German Yearbook of international law](#) 42.1999, 2000, 530 ff.; vgl. auch den für die Arbeit des

## Textstelle (Originalquellen)

politique en France et l'étranger 88 (1972), S. 1059-1105;<sup>119</sup> des Weiteren auch vertreten von Mario n Mushkat, The Development of International Humanitarian Law and the Law of Human Rights, in: [German Yearbook of International Law](#) 21 (1978), S. 150-168. Vgl. auch die Position der Vereinigten Staaten von Amerika, Additional Response of the United States to Request for Precautionary Measures (Anm. 9), S. 3 ff.<sup>120</sup> 120 Meyrowitz (Anm. 119), S. 1095.<sup>121</sup> 121 Meyrowitz (Anm. 119), S. 1104, und

- 164 Zum Verhältnis Menschenrechte und h..., 2006, S.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

216



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 156

38 [WTO-Dok. WT/DS26/AB/R, WT/DS48/AB/R](#).

## Textstelle (Originalquellen)

Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones) ("EC-Hormones"): <sup>37</sup> Bericht des Appellate Body sowohl zum von den USA als auch zum von Kanada angestregten Verfahren: <sup>37</sup> [WTO-Dok. WT/DS26/AB/R](#) und [WT/DS48/AB/R](#), 16.01.1998. <sup>37</sup> - Japan - Measures Affecting Agricultural Products ("Japan-Varietals"): Bericht des Appellate Body, WTO-Dok. <sup>37</sup> [WT/DS76/AB/R](#), 22.02.1999. <sup>37</sup> - Australia- Measures affecting Importation of Salmon ("Australia-Salmon"):

- 47 Die Umsetzung des Vorsorgeprinzips ..., 2005, S.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

217

## Textstelle (Prüfdokument) S. 156

381 [Eggers, Die Entscheidung des WTO Appellate Body im Hormonfall, EuZW 1998, Heft 5-6,](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Commission on the European Single Market 1995,<sup>85</sup> <http://europa.eu.int/en/agenda/smr95.htm><sup>85</sup> Section 1; in detail, A. v. Bogdandy/ D. Meehan, "Zugangsschwernisse<sup>85</sup> durch Vermarktungsregelungen für Waren" in: E. Grabitz/ A. v. Bogdandy/<sup>85</sup> M. Nettesheim, Europäisches Außenwirtschaftsrecht, 1994, 383, 412 et seq.<sup>86</sup> 86 B. Eggers, "Die Entscheidung des WTO Appellate Body im Hormonfall",<sup>86</sup> EuZW 9 (1998), 147 et seq., (148); M. Hilf/ B. Eggers, "Der WTO-<sup>86</sup> Panelbericht im EG/USA-Hormonstreit", EuZW 8 (1997), 559 et seq.; R.<sup>86</sup> Howse/ P. Mavroidis, see note 79; A. Quick/ R. Bluhner, "Has the Appellate Body Erred 1",

- 165 Law and Politics in the WTO, 2001, S.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
218



## Textstelle (Prüfdokument) S. 157

384 Insbesondere seitens der USA; vgl. Hudec, [The New WTO Dispute Settlement Procedures: An Overview of the First Three Years](#), 8 *Minn. J. Global Trade* 1999, 43 ff..

384 Insbesondere seitens der USA; vgl. Hudec, *The New WTO Dispute Settlement Procedures*:

## Textstelle (Originalquellen)

als 10.000 Mitarbeiter.<sup>15</sup> 15 Zum Streitbeilegungsverfahren F. Feliciano/P. Van den Bossche, *The Dispute Settlement System of the World*<sup>15</sup> Trade Organization, in: N. Blokker/H. Schermers (Hrsg.), *Proliferation of International Organizations*, 2001, <sup>15</sup> 297; R. Hudec, [The New WTO Dispute Settlement Procedure](#), *Minnesota Journal of Global Trade* 8 (1999), 1; P.<sup>15</sup> C. Mavroidis/D. Palmeter, *Dispute Settlement in the World Trade Organization*, 1999; E.-U. Petersmann, *The*<sup>15</sup> *GATT/WTO Dispute Settlement System*, 1997; vergleichend R. Keohane/A. Moravcsik/A.-M.

to as Antilegalistic Approaches). In the context of the WTO and its<sup>266</sup> disputes settlement role, see e.g. Robert E. Hudec, *The New WTO Dispute Settlement Procedure: An*<sup>266</sup> [Overview of the First Three Years](#), 8 *MINN. J. GLOBAL TRADE* 1 (1999). See also General Agreement on<sup>266</sup> Tariffs and Trade Multilateral Trade Negotiations (The Uruguay Round) Understanding on Rules and<sup>266</sup> Procedures Governing the Settlement of Disputes, Dec. 15, 1993,

- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002, S.
- 166 eJournal of Tax Research, 2004, S.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

219

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 159

391 [WT/DS8/AB/R](#), [WT/DS10/AB/R](#), [WT/DS11/AB/R](#).

## Textstelle (Originalquellen)

Tariffs and Trade, in: Journal of World Trade 36 (2002), <sup>24</sup> S. 811 ff., 822; SCHICK (FN 4), S. 32 ff.; TIETJE (FN 4), N 62 ff. <sup>25</sup> 25 Report of the Appellate Body v. 4.10.1996, Japan Taxes on Alcoholic Beverages ("Japan Alcoholic <sup>25</sup> Beverages"), [WT/DS8/AB/R](#), [WT/DS10/AB/R](#), [WT/DS11/AB/R](#); s.a. COTTIER/OESCH (FN 3), S. 391 f. <sup>26</sup> 26 Report of the Working Party on border Tax Adjustments, BISD 18S/97, para. 18; s.a. COTTIER/OESCH (FN 3), <sup>26</sup> S. 390. <sup>27</sup> 27 Report of the Panel v. 7.10.2005, Mexico Tax Measures

- 62 Partikel-Emissionsbegrenzung bei Ba..., 2007, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

220



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 163

403 Herrmann et al., [How Americans Think About Trade: Reconciling Conflicts Among Money,](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Peoples: Three Models of Sovereignty," *Legal Theory* 8(1): 1 44. (2005)  
Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan  
Democracy. Cambridge: Polity. Herrmann, R. K., Tetlock, P. E., and Diascro,  
M. N. (2001) "[How Americans Think about Trade: Reconciling Conflicts  
among Money, Power, and Principles,](#)" *International Studies Quarterly* 45(2):  
191 218. Higgott, R. A. (1998) "The International Politics of Resentment: Some  
Longer Term Implications of the Economic Crisis in East Asia," *New Political*

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

221

- 167 Regaining control Capital controls ..., 0000, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 166

"kollektive Auslegung" auf [Handelsbeschränkungen im](#) Rahmen internationaler Umweltschutzabkommen bezieht. Der Vorschlag dürfte aber auf jedwede handelsbeschränkende Umweltschutzmaßnahmen übertragbar sein. Dieser ex-ante-Ansatz wurde als Einrichtung eines "environmental window" im GATT/WTO-Regime bezeichnet, vgl. GATT 1994, Report by Ambassador H. Ukawa, Chairman of the Group on Environmental Measures and International Trade, to the 49th Session of the Contracting Parties, 2. Februar 1994, L/7402.

## Textstelle (Originalquellen)

durch die Mitglieder des GATT angestrebt werden, die allgemeine Bedingungen für die GATT-Konformität von [Handelsbeschränkungen im](#) Rahmen internationaler Umweltübereinkommen entwirft. Dieser Ex-ante-Ansatz wurde als Einrichtung eines environmental window im GATT/WTO-Regime bezeichnet (GATT 1994f: 5). Die folgenden zwei Bedingungen könnten ein zentraler Bestandteil für die Beurteilung der Zulässigkeit ansonsten GATT-widriger Maßnahmen im Rahmen internationaler Umweltübereinkommen sein. Zum

Symposium on Trade, Environment and Sustainable Development, Trade and the Environment - News and Views from the General Agreement on Tariffs and Trade, 28. Juli, TE 009. GATT (1994f): Report by Ambassador H. Ukawa (Japan), Chairman of the Group on Environmental Measures and International Trade, to the 49th Session of the Contracting Parties, 2. Februar 1994, L/7402. GATT (1994g): The Results of the Uruguay Round

Agreement on Tariffs and Trade. 1984. Panel on Newsprint Report of the Panel. L/5680. Geneva: GATT. General Agreement on Tariffs and Trade. 1994. "Report by Ambassador H. Ukawa (Japan), Chairman of the Group on Environmental Measures and International Trade, to the 49th Session of the Contracting Parties." L/7402. Geneva: GATT. Gleditsch, Nils Petter, Peter Wallensteen, Mikael Eriksson, Margareta Sollenberg, and Hvard Strand. 2002. "Armed Conflict 1946 2001: A New Dataset."

General Agreement on Tariffs and Trade, 28. Juli, TE 009. GATT (1994f): Report by Ambassador H. Ukawa (Japan), Chairman of the Group on Environmental Measures and International Trade, to the 49th Session of the Contracting Parties, 2. Februar 1994, L/7402. GATT (1994g): The Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations - The Legal Texts, Geneva. GATT (1995a): First Meeting of the WTO Committee on Trade and Environment

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S.
- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 151
- 168 International Institutions and Trad..., 2007, S. 35
- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 151

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

222

● 49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 169

vom Staat in der Umweltpolitik, in: [Abschied vom Staat - Rückkehr zum Staat](#), Voigt, Hg.,

## Textstelle (Originalquellen)

in Europe. Tradition and Transitions, London/Thousand Oaks/New Delhi, pp. 265-309. Visser, H/Hemerijck, A. (1997): A Dutch Miracle - Job Growth, Welfare Reform and Corporatism in the Netherlands, Amsterdam. Voigt, R. (Hg.) (1993): [Abschied vom Staat - Rückkehr zum Staat?](#), Baden-Baden. Voigt, R. (Hg.) (1995): Der kooperative Staat. Krisenbewältigung durch Verhandlung?, Baden-Baden. Voß, G./Pongratz, H. 1 (1998): Der Arbeitskraftunternehmer. Eine neue Grundform der "Ware Arbeitskraft"?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, H. 1, S. 131-158.

- 169 Zur Transformation der industriellen..., 2003, S. 282

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

223

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 170

423 Rao, [The World Trade Organization and the Environment](#), 2000, 7.6., 155.

## Textstelle (Originalquellen)

significant impact on the competitiveness of firms<sup>1996</sup> in industrial countries or on their decisions to invest in developing countries (Jaffe<sup>1996</sup> and others 1995; Wilson 1996).<sup>7</sup> <sup>1996</sup> The GATT, [the World Trade Organization, and the Environment](#)<sup>1996</sup> How "green" are the GATT's rules, how have they been adapted over time, and<sup>1996</sup> should they be altered further? From the outset the GATT has

- 159 The role of government in economic ..., 2007, S.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

224



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 170

Zum Gewissheit nicht als Grund dafür dienen, kostenwirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden hinauszuzögern."; Schuppert skizziert die Differenzierung der Umsetzbarkeit des Vorsorgeprinzips nach einerseits der "quantitativen Risikobewertung" und andererseits "nur ökonomisch vorteilhafter Maßnahmen". Auch wenn die Erklärung von Rio von "kostenwirksamen" Maßnahmen spricht, so steht das Vorsorgeprinzip in seinem eigentlichen Sinn

## Textstelle (Originalquellen)

Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten den Vorsorgegrundsatz entsprechend ihrer Möglichkeiten umfassend an. Angesichts der Gefahr erheblicher oder irreversibler Schäden soll fehlende vollständige wissenschaftliche Gewissheit nicht als Grund dafür dienen, kostenwirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Umweltschäden hinauszuzögern". Entsprechend Artikel 225 der brasilianischen Bundesverfassung ist die öffentliche Gewalt dazu verpflichtet, die Herstellung, die Vermarktung und die Anwendung von Technologien und Substanzen, die Risiken für

- 170 Recht auf gesunde Umwelt in Brasili..., 2006, S. 28

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
225



## Textstelle (Prüfdokument) S. 170

425 Vgl. [Cartagena Protocol on Biosafety](http://www.biodiv.org/biosafety/protocol.asp), [www.biodiv.org/biosafety/protocol.asp](http://www.biodiv.org/biosafety/protocol.asp); ausführlich <sup>425</sup> hierzu Eggers/Mackenzie, [The Cartagena Protocol on Biosafety](#), JIEL 2000, 525 m.w.N..

425 Vgl. Cartagena Protocol on Biosafety, [www.biodiv.org/biosafety/protocol.asp](http://www.biodiv.org/biosafety/protocol.asp); ausführlich

## Textstelle (Originalquellen)

Instrument zur Veröffentlichung von Informationen zu in Verkehr gebrachten GVO dar. 221 Im Hinblick auf den Erwägungsgrund 13 der Richtlinie<sup>1</sup> lassen sich mit dem Genregister Anknüpfungspunkte zum [Cartagena Protocol on Biosafety \(www.biodiv.org/biosafety\)](http://www.biodiv.org/biosafety) im Rahmen der Convention on Biological Diversity darstellen. In diesem Zusammenhang ist eine Anbindung an das so genannte Biosafety Clearing House ([www.biodiv.org/bch](http://www.biodiv.org/bch)) geplant,

Newell (2003), Globalisation and the Governance of Biotechnology, forthcoming, in "Global Environmental Politics" Newell and Glover (2003), Business and Biotechnology: Regulation and Politics of Influence Newell and Mackenzie (2000), "The Cartagena Protocol on Biosafety: Legal and Political Dimensions", 10 Global Environmental Change, 313 Odame, Kameri-Mbote and Wafula (2002), "Innovation and Policy Process: Case of Transgenic Sweet Potato in Kenya", Economic and

- 171 GVO - Umweltbundesamt, 2005, S. 221
- 172 Globalisation and the international..., 2003, S.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

226



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 171

430 Vgl. hierzu Prieß/Pitschas, Protection of [Public Health](#) and [the Role of the Precautionary](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Ruggiero CIHR-Institute of Population and Public Health 27 PUBLICATIONS  
226 CITATIONS SEE PROFILE Available from: John William Frank  
Retrieved on: 20 January 2016 Developing Knowledge Translation Capacity in  
[Public Health The Role of the](#) National Collaborating Centres John Frank, MD,  
CCFP, MSc, FRCPC1 Erica Di Ruggiero, MHSc, RD2 David Mowat, MB ChB,  
MPH, FRCPC3 Barbara Medlar, BScN, MBA4 ABSTRACT

- 173 Developing knowledge translation ca..., 2007, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

227



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 172

436 Sands, [Principles of International Environmental Law](#), Bd. I, 1995, 208 ff.; Beyerlin/Mauruhn, a.a.O., 12.

## Textstelle (Originalquellen)

Status of the Precautionary Principle in International Law, in: D. Freestone/E. Hey (Hrsg.), [The Precautionary Principle and International Law](#), 1996, S. 29, 30 f., 52; E. Primosch, Das Vorsorgeprinzip im internationalen Umweltrecht, ZÖR 51 (1996), 227, 232; P. Sands, [Principles of International Environmental Law I, 1995, S. 212 f.](#); A. Epiney/M. Scheyli, <sup>74</sup> Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, 89 ff., 107 f. m.w.N. <sup>75</sup> 75 Vgl. A. Epiney/M. Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1998, S. <sup>75</sup> 125 f., 166. Zur Problematik einer Beweislastumkehr im Vorsorgebereich, die im <sup>75</sup> Völkerrecht ebensowenig anerkannt ist wie im

- 14 ZUR Sonderheft - Zeitschrift für Um..., 2007, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

228

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 173

440 Vgl. Altmann, J., [International Environmental Standards: Considerations on Principles and](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Altmann, Jörn (1992): Das Problem des Umweltschutzes im internationalen Handel, in: Hermann Sautter (Hrsg.), *Entwicklung und Umwelt*, Berlin: Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. 215, S. 207-244. Altmann, Jörn (1994): [International Environmental Standards: Considerations on Principles and Procedures](#), in: *Intereconomics*, Vol. 24, No. 4, S. 176-183. Anderson, Kym (1992): *The Standard Welfare Economics of Policies Affecting Trade and the Environment*, in: Kym Anderson, Richard Blackhurst (Hrsg.), *The Greening*

- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz ve..., 1995, S. 147

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

229

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 174

441 Howse/Reagan, [The Product/Process Distinction-An Illusory Basis for Disciplining, Unilateralism' in Trade Policy](#), European Journal of international Law, 2000, 249 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Umweltpolitik, 2000, 117 f. <sup>146</sup> 146 Vgl. B. Jansen, The Limits of Unilateralism from a European Perspective, EJIL 11 (2000), 309, 311. <sup>147</sup> 147 D. Bodansky, What s so Bad about Unilateral Action to Protect the Environment?, EJIL 11 (2000), 339. <sup>148</sup> 148 R. Howse/D. Regan, [The Product/Process distinction An Illusory Basis for Disciplining Unilateralism in <sup>148</sup> Trade Policy](#), EJIL 11 (2000), 249 ff. <sup>149</sup> 149 Ebenda, 261. <sup>150</sup> 150 Vgl. T. Cottier/P. Mavroidis, Conclusions, in: dies. (Hrsg.), Regulatory Barriers and the Principle of Non- <sup>150</sup> Discrimination in World Trade Law, 2000, 389, 390 f.; J. Jackson, Comments on the

- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002, S.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

230

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

444 OECD, [The economics of climate change: proceedings of an OECD/IEA conference, 1994](#);

## Textstelle (Originalquellen)

Journal 31 (1), 51 66. Jones, D.W. und O Neill, R.V. (1991): Land Use with Endogenous Environmental Degradation and Conservation. Resources and Energy 14 (4), 381 400. Jones, T. (1994): 8 Operational Criteria for Joint Implementation. In: OECD/IEA (Hrsg.): [The Economics of Climate Change: Proceedings of an OECD/IEA Conference](#). Paris: OECD. Kabisch, S. (1993): Vortragsmanuskript "Regionale Nachhaltigkeit - eine Utopie für den Leipziger Raum?" Leipzig: Workshop "Nachhaltige Entwicklung in der Region Leipzig". Kallend, A.S., Marsh, A.R.W., Pickels, J.H. und Proctor, V. (1983):

- 135 Mitglieder des Wissenschaftlichen B..., 1994, S. 243

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

231



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 314

453 Vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter 1. c) in diesem Kapitel.

## Textstelle (Originalquellen)

an. Dann<sup>1068</sup> kann sich der Anbieter unter gewissen Umständen auf die Waren- und auf die Dienstleistungsfreiheit<sup>1068</sup> berufen, da verschiedene Arten von Leistungen betroffen sein können.<sup>1069</sup> 1069 Vgl. hierzu die obigen Ausführungen unter B. 3. Teil. 2. Kapitel. V. 1. b. bb. (3).<sup>1070</sup> 1070 Clausnitzer in: Lenz (Hrsg.) EG-Handbuch Recht im Binnenmarkt, 2. Auflage, S. 245.<sup>1071</sup> 1071 Vgl. insoweit oben unter B. 3. Teil. 2. Kapitel. V. 1. b. bb. (2).<sup>1072</sup> 1072 Fastenrath/Müller-Gerbes, Europarecht, Rdnr. 131.<sup>1073</sup> 1073 Möglich wäre auch, darin

- 174 Schilling, Aiko: Präventive staatli..., 2003, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

232



## Textstelle (Prüfdokument) S. 180

462 Schimmelfennig, a.a.O., 142; Farber/Hudec, GATT Legal Restraints on Domestic Environmental Regulations, in: [Fair Trade and Harmonization: Prerequisites for Free Trade?](#): Volume 2:

## Textstelle (Originalquellen)

Langille, Brian Alexander 1996: General Reflections on the Relationship of Trade and Labour. Or: Fair Trade is Free Trade s Destiny, in: Bhawati, Jagdish/Hudec, Robert E. (Hrsg.): [Fair Trade and Harmonization. Prerequisites for Free Trade](#), Vol. 2: Legal Analysis, Cambridge, 231-266. Lax, David/Sebenius, James K. 1986: The Manager as Negotiator. Bargaining for Cooperation and Competitive Gain, New York. Luhmann, Niklas 1984: Soziale Systeme. Grundriß

- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 209

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

233



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 180

463 [Messner, Global Governance: Globalisierung im 21. Jahrhundert gestalten](#),  
in: Globalisierung

## Textstelle (Originalquellen)

der Band eine umfassende Einführung in das Thema und ermöglicht ein tieferes Verständnis von Global Governance." (Autorenreferat).  
Inhaltsverzeichnis: Schwerpunkt I: Global Governance aus theoriekritischer Perspektive: Dirk [Messner: Global Governance: Globalisierung im 21. Jahrhundert gestalten \(27-54\)](#); Lothar Brock und Stephan Hessler: Normen in der internationalen Politik: Geschichte, Bestimmungsfaktoren und Wirksamkeit (55-78); Rainer Schmalz-Bruns: Demokratie im Prozess der Globalisierung: Zur Demokratieverträglichkeit von

- 105 Sozialwissenschaftlicher Fachinform..., 2006, S. 87

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

234



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 182

467 Hein, [Transnationale Politik und soziale Stabilisierung im Zeitalter postfordistischer Globalisierung](#), 480, Nord-Süd aktuell, 12 (3) 1998, 473.

## Textstelle (Originalquellen)

Strukturen", in: 51 Peripherie, No.59/60, pp.45-78 Hein, Wolfgang 1995a: "Illegale Transaktionen und globaler Umbruch - theoretische Überlegungen zur Verortung des Problems", in: Nord-Süd aktuell, vol.ix, no.4, pp. 546- 555 Hein, Wolfgang 1998: "[Transnationale Politik und soziale Stabilisierung im Zeitalter postfordistischer Globalisierung](#)", in: Nord-Süd aktuell, No.3, pp. 458-481 Hein, Wolfgang 1999: "Postfordistische Globalisierung, Global Governance und Perspektiven eines evolutiven Prozesses 'Nachhaltiger Entwicklung'", in: *ibid.*/ Peter Fuchs (eds.): Globalisierung und ökologische Krise, Hamburg, pp. 13-76 Hein,

- 175 Global Governance and the Evolution..., 2001, S. 51

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

235



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 185

476 Biermann/Simonis, Udo E., [Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik?](#)  
ZIB 2000, 163,

## Textstelle (Originalquellen)

sich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die exklusiven sicherheitspolitischen Leitbilder des Nordens weitgehend durchgesetzt der Süden, insbesondere Afrika, bleibt marginalisiert. Literatur Biermann, Frank/Simonis, Udo E. 2000: [Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik?](#) Zur politischen Debatte um die Gründung einer "Weltumweltorganisation", in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 7:1 (2000), S.163-183. Brock, Lothar 1998: Grasping Undemocratic Peace: The Case of Latin America. Paper Presented

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.)..., 2011, S. 150

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

236



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 187

486 [Rosenau, Governance in the Twenty-first Century, in: Global Governance](#), 1995, 1, 13 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Denken. Mensch Recht Staat. Ein Dreiecksverhältnis der internationalen Politik im Umbruch, München, pp. 265 77. Röttger, B. (2001) Jenseits des Staates: Der Positivismus der Geschäftsführer , in M. Berndt, and D. Sack (eds) , pp. 147 61. [Rosenau, J. N. \(1995\) Governance in the Twenty-First Century Global Governance](#), 1(1): 13 43. Ruf, A. (2000) Kritische Anmerkungen zu Global Governance , in B. Holland-Cunz and U. Ruppert (eds), pp. 169 77. Runyan, A. S. (1999) Women in the Neoliberal "Frame" , in M. Meyer and E. Prügl (eds), pp. 210 20. Ruppert, U. (2000)

- 176 Order and regulation: Global Govern..., 2005, S.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

237



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 187

487 Keohane/Nye, Introduction: Governance in a Globalizing World, in: Governance in a Globalizing World, 2000, Joseph S. Nye und John Donahue, Hg., 1 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Held, D. et al. (1999): Global Transformations, Stanford. Jochimsen, Reimut (Hrsg.) (2000): Globaler Wettbewerb und weltwirtschaftliche Ordnungspolitik, Bonn. Kennedy, P./ D. Messner/ F. Nuscheler (2002): Global Trends and Global Governance, London. Keohane, R.O./ J.S. Nye (2000): Introduction. Governance in a Globalizing World, in: J.S. Nye/ J. Donahue (Hrsg.), Washington. Latham, R. (1999): Politics in a Floating World, in: M. Hewson/ T.J. Sinclair (Hrsg.): Approaches to Global Governance Theory, New York. Link, W. (1999): Die Neuordnung der

GOVERNANCE IN A GLOBALIZING WORLD, JOSEPH D. NYE AND JOHN D. DONAHUE, EDS. ALBRECHT STOCKMAYER DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT (GTZ) GMBH Governance in a Globalizing World. Joseph D. Nye and John D. Donahue, eds.; Washington, D.C., Brookings Institution Press, 2000, xii and 386

- 177 Messner, Dirk: Herausforderungen für..., 2004, S.
- 92 Governance in a Globalizing World, ..., 2003, S. 7494

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

238

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 189

497 Vgl. zu der folgenden Darstellung [Messner, Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik](#), Politik und Gesellschaft, 1/1999, 6.

## Textstelle (Originalquellen)

Wissen und internationale Vernetzungsmöglichkeiten, die bisher von den weltweiten Kommunikationsströmen weitgehend abgeschnitten waren; dies gilt gleichermaßen SIPG 1/99 Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik BEITRÄGE/ARTICLES DIRK MESSNER [Globalisierung, Global Governance und Entwicklungspolitik](#) für staatliche Institutionen, Unternehmen, Nicht-Regierungsorganisationen und Wissenschaftler aus vielen Ländern des Südens sowie des Ostens. Die Globalisierung wirft aber auch viele neue und komplexe

- 95 Globalisierung, global governance u..., 2003, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

239

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 190

498 Vgl. hierzu die Ausführungen unter 4. b) aa) im vierten Kapitel.

## Textstelle (Originalquellen)

in einem ersten Schritt sollten alle am Evaluationsprozess der jeweiligen Kultureinrichtung Beteiligten oder von ihm betroffenen Personen und Personengruppen (also im Prinzip die wesentlichen Stakeholder ; vgl. hierzu die Ausführungen im vierten Kapitel) identifiziert werden, damit deren Interessen geklärt und so weit wie möglich bei der Anlage der Evaluation berücksichtigt werden können.684 Klärung der Evaluationszwecke; es muss klar

- 134 Der exzellente Kulturbetrieb, 2007, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

240



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 191

503 Hierlmeier, UNEP: Retrospect And Prospekt, Options for Reforming. [The Global Environmental Governance Reform](#), Georgetown International Environmental Law Review, 2002, 14, p. 767, 779.

## Textstelle (Originalquellen)

Berruga and Peter Maurer, are summarized at the end and will form the basis for the session on Scenarios during the workshop. The Evolution of [the Global Environmental Governance Reform](#) Debate United Nations Secretary-General U Thant suggested the establishment of a super agency for the environment as early as 1969 during the preparatory process for the Stockholm

- 86 International Environmental Governa..., 2007, S. 4

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

241



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 196

522 [Palmer, New Ways to Make International Environmental Law](#), AJIL, Vol. 86, 1992, No.2, 283.

## Textstelle (Originalquellen)

über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 9. April 1992 [BGBl. 1994 II, <sup>440</sup> S. 1397] und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 17. Oktober 1990 <sup>440</sup> [BGBl. 1994 II S. 1360]. <sup>441</sup> 441 Beyerlin (Anm. 27), S. 50. <sup>442</sup> 442 Ibid., S. 51. <sup>443</sup> 443 G. [Palmer, New Ways to Make International Environmental Law](#), American Journal of International Law, <sup>443</sup> Vol. 86 (1992), 265; N.L.J.T. Horbach, The confusion about state responsibility and international liability, <sup>443</sup> Leiden Journal of International Law, Vol. 4 (1991), 72. <sup>444</sup> 444 Trail Smelter-Fall [UNRIAA (1941),

- 29 Kirchner, Andree: Umweltschutz währ..., 2002, S. #P.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

242

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 197

525 Kaiser, Die neue Weltpolitik: Folgerungen für Deutschlands Rolle, in: Die neue Weltpolitik, Kaiser/Schwarz, Hg., 1995, 503.

## Textstelle (Originalquellen)

der Gemeinsamen Verfassungskommission am 11.2.1993 zum Thema Staatliche Souveränität und militärische Verteidigung; Materialien zur Verfassungsdiskussion und zur <sup>6</sup> Grundgesetzänderung in der Folge der deutschen Einigung, Bd. 2, Bonn 1996, S. 383. <sup>7</sup> Kaiser: Die neue Weltpolitik: Folgerungen für Deutschlands Rolle; in: Ders. / Schwarz, Die neue Weltpolitik, Bonn 1995, S. 500; vgl. auch Pfetsch: Die Rolle des Krieges in der neuen Epoche, <sup>7</sup> ebd., S. 140 ff. <sup>8</sup> Kühne: Die neuen Vereinten Nationen; in: Kaiser / Schwarz, ebd., S. 379. <sup>9</sup> Blumenwitz: Die humanitäre

- 178 bei Kindern-eine Diskussion, 1948, S.

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

243

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 197

526 Palmer, *New Ways to Make International Environmental Law*, a.a.O., 280; vgl. auch Biermann/Simonis, Udo E., *Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik?* ZIB 2000, 179.

## Textstelle (Originalquellen)

über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 9. April 1992 [BGBl. 1994 II, <sup>440</sup> S. 1397] und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 17. Oktober 1990 <sup>440</sup> [BGBl. 1994 II S. 1360]. <sup>441</sup> 441 Beyerlin (Anm. 27), S. 50. <sup>442</sup> 442 Ibid., S. 51. <sup>443</sup> 443 G. Palmer, *New Ways to Make International Environmental Law*, *American Journal of International Law*, <sup>443</sup> Vol. 86 (1992), 265; N.L.J.T. Horbach, *The confusion about state responsibility and international liability*, <sup>443</sup> *Leiden Journal of International Law*, Vol. 4 (1991), 72. <sup>444</sup> 444 *Trail Smelter-Fall* [UNRIIA (1941),

sich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die exklusiven sicherheitspolitischen Leitbilder des Nordens weitgehend durchgesetzt der Süden, insbesondere Afrika, bleibt marginalisiert. Literatur Biermann, Frank/Simonis, Udo E. 2000: *Institutionelle Reform der Weltumweltpolitik?* Zur politischen Debatte um die Gründung einer "Weltumweltorganisation", in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 7:1 (2000), S.163-183. Brock, Lothar 1998: *Grasping Undemocratic Peace: The Case of Latin America*. Paper Presented

- 29 Kirchner, Andree: *Umweltschutz währ....*, 2002, S. #P.
- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.)..., 2011, S. 150

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

244



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 198

529 So [Gauer, Denys, Initiative to establish a UN Environment Organization](#), in: [UNEO-Towards an International Environmental Organization](#), Rechkemmer, Hg. 2005, 153.

## Textstelle (Originalquellen)

an Assessment, in: F. Biermann/S. Bauer (Hrsg.), *A World Environment Organization: Solution or Threat for Effective International Environmental Governance?*, Aldershot. [Gauer, Denys](#). French Ambassador for the Environment (2005): [Initiative to establish a UN Environment Organization \(UNEO\)](#), in: A. Rechkemmer (Hrsg.), *UNEO - Towards an International Environment Organization*, Baden-Baden. Gehring, Thomas/Oberthür, Sebastian (2000): *Was bringt eine Weltumweltorganisation? Kooperationstheoretische Anmerkungen zur institutionellen Neuordnung der*

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.)..., 2011, S. 298

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
245



## Textstelle (Prüfdokument) S. 206

548 Jakobeit, Die Weltbank und "Menschliche Entwicklung". Ein neuer strategischer Ansatz aus Washington, Entwicklung und Zusammenarbeit, 1999, 40/5, 124 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Jaffe, A. (1999): Unlocking the Assets: Energy and the Future of Central Asia and the Caucasus, in: UNDP (Hrsg.), Central Asia 2010. Prospects for Human Development, New York, S. 22 - 33  
Jakobeit, C. (1999): Die Weltbank und "Menschliche Entwicklung". Ein neuer strategischer Ansatz aus Washington, in: E+Z Entwicklung und Zusammenarbeit, Nr. 5, Mai 1999, S. 124 - 125  
Jones Luong, P. (2003): Political Obstacles to Economic Reform in Uzbekistan, Kyrggyzstan, and Tajikistan: Strategies to Move Ahead, Paper prepared for the Lucerne Conference of

- 179 DEUTSCHES INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGS..., 2007, S. 86

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

246



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 206

549 Fues, [Auf dem Weg zur Weltsozialordnung? Beiträge zur Debatte über globale Armutsstrategien](#), INEF-Report, 2000, 44; Goldberg, [Front gegen die Armut? Neue Strategien der Bretton- Woods-Institutionen](#), Blätter für deutsche und internationale Politik, 2000, 45/4, 456 ff.; Hein, <sup>549</sup> [Transnationale Politik und soziale Stabilisierung im Zeitalter postfordistischer Globalisierung](#),

549 Fues, [Auf dem Weg zur Weltsozialordnung? Beiträge zur Debatte über globale Armutsstrategien](#), INEF-Report, 2000, 44; Goldberg, [Front gegen die Armut? Neue Strategien der Bretton-](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Debiel, Tobias 2000: Strengthening the UN as an Effective World Authority: Cooperative Security versus Hegemonic Crisis Management, in: Global Governance 6 (2000), S. 25-41. Fues, Thomas 2000: [Auf dem Weg zur Weltsozialordnung? Beiträge zur Debatte über globale Armutsstrategien](#). INEF-Report 44. Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden. Galtung, Johan 1996: Peace by Peaceful Means. London: Sage Publications. Goetschel, Laurent: Globalisation and Security 2000: The Challenge of Collective Action

The IMF and the Poor, in: Raundi Halvorson-Quevedo, Harmut Schneider <sup>45</sup> (Hg.), Waging the Global War on Poverty. Strategies and Case Studies, Paris ( OECD), 2000, S. 89. <sup>46</sup> 46 Jörg [Goldberg, Front gegen die Armut? Neue Strategien der Bretton-Woods-Institutionen](#), in: Blätter für <sup>46</sup> deutsche und internationale Politik, Jg. 45, Nr. 4, April 2000, S. 459. Vgl. auch Tilmann Elliesen, Weltbank-Programme in der Kritik: "Armutproduktion durch Strukturanpassung", in: E+Z,

Strukturen", in: 51 Peripherie, No.59/60, pp.45-78 Hein, Wolfgang 1995a: " Illegale Transaktionen und globaler Umbruch - theoretische Überlegungen zur Verortung des Problems", in: Nord-Süd aktuell, vol.ix, no.4, pp. 546- 555 Hein, Wolfgang 1998: "[Transnationale Politik und soziale Stabilisierung im Zeitalter postfordistischer Globalisierung](#)", in: Nord-Süd aktuell, No.3, pp. 458-481 Hein, Wolfgang 1999: "Postfordistische Globalisierung, Global Governance und Perspektiven eines evolutiven Prozesses 'Nachhaltiger Entwicklung'", in: *ibid.*/ Peter Fuchs (eds.): Globalisierung und

- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.),..., 2011, S. 151
- 180 Armutsreduzierung durch Demokratisi..., 0000, S. #P.
- 175 Global Governance and the Evolution..., 2001, S. 51

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

247

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 210

555 Vgl. hierzu die Ausführungen im ersten Kapitel unter 2. c).

## Textstelle (Originalquellen)

rating scales. Vielmehr stellen sie ein Referenzsystem dar, mit dem Skalen abgeglichen<sup>273</sup> 273 Vgl. dazu insbesondere die Abschnitte 5.3 und 5.6 des Manual 2003: 70f und 86f; vgl. auch Kapitel 3.5 dieser Arbeit.<sup>274</sup> 274 Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.7.1 zu den im Manual beschriebenen Anbindungsprozeduren in Bezug auf die<sup>274</sup> DESI-Schreibtests.<sup>275</sup> 275 Die entsprechenden Programme sind von Stefan Langer entwickelt worden, vgl. auch [www.stefanlanger.de](http://www.stefanlanger.de).<sup>276</sup> 276

- 181 Der Gemeinsame europäische Referenz..., 2005, S.

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

248



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 211

558 Fassbender, *All Illusions Shattered? Looking back on a Decade of Failed Attempts to Reform the UN Security Council*, in: Bogdandy and Wolfrum (eds.), *Max Planck Yearbook of United*

## Textstelle (Originalquellen)

by J. Müller, *Reforming the*<sup>95</sup> *United Nations. New Initiatives and Past Efforts, 1997-2001 and id., Reforming the United Nations. The Struggle for Legitimacy and Effectiveness*,<sup>95</sup> 2006. See also B. Fassbender, "*All Illusions Shattered? Looking Back on a*<sup>95</sup> *Decade of Failed Attempts to Reform the UN Security Council*", *Max*<sup>95</sup> *Planck UNYB* 7 (2003), 183 et seq.<sup>96</sup> 96 See Kofi Annan, *Investing in the United Nations: for a stronger Organization Worldwide*, Doc. A/60/692 of 7 March 2006.<sup>97</sup> 97 See P.

Peacebuilding Commission 4. *Clearing Away the Dead Wood in the Charter V. Final Observations: The United Nations of the Future and the Future of the Charter A.* von Bogdandy and R. Wolfrum, (eds.), *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, Volume 10,<sup>2006</sup>, p. 1-34. Introduction The United Nations Charter has weathered many storms during and after the Cold War leading to the question of the secret

- 182 The Future of the Charter of the Un..., 2006, S. #P.
- 182 The Future of the Charter of the Un..., 2006, S.

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

249



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 212

561 Vanberg, Markt und Organisation. Individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns, 1982.

## Textstelle (Originalquellen)

Tsebelis, G. 1990: Nested Games. Rational Choice in Comparative Politics, Berkeley. Tsoukalis, L. 1996: Economic and Monetary Union, in: Wallace, H./Wallace, W. (Hrsg.): Policy- Making in the European Union, Oxford, 279-299. Vanberg, V. 1982: Markt und Organisation. Individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns, Tübingen. Vanberg, V./Buchanan, J. M. 1989: Interests and Theories in Constitutional Choice, in: Journal of Theoretical Politics 1:1,49-62. Vermulst, EJDriesson, B. 1995: An Overview of the WTO Dispute Settlement System and

- 183 Supranationale Steuerung durch die ..., 2001, S. 392

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

250



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

565 [Thomas M. Franck, Who killed Article 2 \(4\) ? Changing Norms Governing the Use of Force](#)

## Textstelle (Originalquellen)

in: Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften, <sup>11</sup> (2003) 16, S. 14 ff. <sup>12</sup> 12 Vgl. Markus Kotzur, "Krieg gegen den Terrorismus" <sup>12</sup> politische Rhetorik oder neue Konturen des "Kriegsbegriffs" <sup>12</sup> im Völkerrecht?, in: Archiv des Völkerrechts, 40 (2002), <sup>12</sup> S. 454 ff. <sup>13</sup> 13 Vgl. [Thomas M. Franck, Who killed Article 2 \(4\)? <sup>13</sup> Changing Norms Governing the Use of Force](#) by States, in: <sup>13</sup> American Journal of International Law (AJIL), 64 (1970), <sup>13</sup> S. 809 ff. <sup>13</sup> 22 Aus Politik und Zeitgeschichte B 43 /2004 <sup>15</sup> 15 M. J. Glennon, How War Left . . . (Anm. 3). Ähnlich <sup>15</sup> auch Sybille Tönnies, Cosmopolis now. Auf

- **106** Aus Politik und Zeitgeschichte - Un..., 2004, S.

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

251



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

566 Combacau, Jean, The Exeption of [Self-Defense in U.N. Practice](#), In: [Antonio Cassese](#), Hg., [The Current Legal Regulation of The Use of Force](#), 1986, 32 ff..

## Textstelle (Originalquellen)

nicht nur eines Rechts auf Intervention, sondern sogar einer Pflicht zur Intervention<sup>22</sup> liegt, zeigt den starken Legitimationsverfall des UNO-Paradigmas. 14 Jean Combacau, The Exception of [Self-Defense in U.N. Practice](#), in: [Antonio Cassese](#) (Hrsg.), [The Current Legal Regulation of The Use of Force](#), 1986, S. 32 ff. die "humanitäre" Intervention Es ist nicht zu übersehen, dass die jüngsten großen Kriege der USA und

US Foreign Policy: The Revival of Interventionism." [Monthly Review](#) (1980): 15 27. Pirrone, Pasquale. "The Use of Force in the Framework of the Organization of American States." In [The Current Legal Regulation of the Use of Force](#), edited by Antonio Cassese, 223 240. Dordrecht: Martinus Nijhoff, 1986. Piscatori, James P. [Islam in a World of Nation-States](#). Cambridge: Cambridge University Press in ssociation with The Royal Institute

- 106 Aus Politik und Zeitgeschichte - Un..., 2004, S.
- 184 supplementary volume - BITS, 2001, S. 286

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
252



## Textstelle (Prüfdokument) S. 213

567 Glennon, M.J., How War [Left the Law Behind](#), [New York Times](#) vom 21. 02. 2002, A 33;

## Textstelle (Originalquellen)

amerikanischer 1 Eric Hobsbawm, *Gefährliche Zeiten. Ein Leben im 20. Jahrhundert*, München Wien 2003, S. 463. 2 So vor allem in der *National Security Strategy* vom September 2002. 3 Vgl. Michael J. Glennon, *How War Left the Law Behind*, in: [New York Times](#) vom <sup>21</sup>. 11. 2002, S. A 33; ders., *Showdown at Turtle Bay. Why the Security Council Failed*, in: *Foreign Affairs*, (May/June 2003), S. 3 ff. Unternehmen unter den Schlagwörtern ‚freier Handel und ‚offene Märkte zu

- 106 Aus *Politik und Zeitgeschichte - Un...*, 2004, S.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

253



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 214

Völkerrechts, Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 25.06.2004; Debiel, T. Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus, Internationale Politik und Gesellschaft, 3/2004, 56712 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

seit dem Ende der Bipolarität, in: Z, 50<sup>21</sup> (2002), S. 7 ff.; Daniel Thürer, Mehr als nur ein Gewaltverbot.<sup>21</sup> Von der komplexen Gestalt des Völkerrechts, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 25. 6. 2004; Tobias Debiel, Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus, in: Internationale Politik und Gesellschaft, (2004)<sup>21</sup> 3, S. 61 ff.; Herfried Münkler, Angriff als beste Verteidigung?<sup>21</sup> Sicherheitsdoktrinen in der asymmetrischen Konstellation,<sup>21</sup> in: ebd., S. 22 ff.; Stefan Mair, Intervention und "state failure": Sind schwache Staaten noch zu

- 106 Aus Politik und Zeitgeschichte - Un..., 2004, S.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

254



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 220

587 Schücking, *Der Staatenverband der Haager Konferenzen*, in: *Das Werk vom Haag*, Bd 1, 1912, 298 ff; Broda, *Das kommende Weltparlament*, in: *Der Völkerbund*, 1920, 347 ff; Quidde,

## Textstelle (Originalquellen)

Berlin 1955, S. 54. <sup>8</sup> 8 Ebd., S. 59. <sup>9</sup> 9 Zur IPU vgl. Claudia Kissling, *Die Interparlamentarische Union im Wandel, Rechtspolitische Ansätze einer repräsentativ-parlamentarischen Gestaltung der Weltpolitik*, Frankfurt am Main 2006. <sup>10</sup> 10 Vgl. Walther Schücking, *"Der Staatenverband der Haager Konferenzen"*, in: *"Das Werk vom Haag"*, Band 1, München und Leipzig 1912, S. 298ff. <sup>11</sup> 11 Vgl. R. Broda, *"Das kommende Weltparlament"*,

- 108 Eine Parlamentarische Versammlung b..., 2006, S.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

255

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 220

588 [Komitee für eine Demokratische UNO, Internationale Demokratie entwickeln, 2004, 15.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

in: Informationsbrief Weltwirtschaft und Entwicklung, Nr. 3-4, 2005, 7. <sup>195</sup> 195 Vgl. ebd. <sup>196</sup> 196 Vgl. SEK: Die UNO mit Reformen stärken, 36-39. <sup>197</sup> 197 Vgl. Deutscher Bundestag: Globalisierung der Weltwirtschaft Herausforderungen und Antworten, 440f, 445-448. <sup>198</sup> 198 Vgl. [Komitee für eine demokratische UNO: Internationale Demokratie entwickeln](#). Für eine Parlamentarische Versammlung bei den Vereinten Nationen. Ein Strategiepapier des Komitees für eine demokratische UNO. 2004, 19 <sup>198</sup> (<http://www.unokomitee.de/dedokumente/unpaper.pdf>); Bummel, Andreas: "Auf dem Weg zum Weltparlament. Für

- <sup>185</sup> Globalance, 2005, S.

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
256





## Textstelle (Prüfdokument) S. 221

[Global Public Policy Networks as Coalitions for Change](#), in: [Global Environmental Governance](#), 2002, 121 ff.; Speth, A memorandum in favor of a world environment organization, a.a.O., 36

## Textstelle (Originalquellen)

the Green Giant: Winning the Environmental Battle for the Soul of the World Trade Organization. University of Pennsylvania Journal of International Economic Law 19:769-803. Streck, Charlotte. 2002. [Global Public Policy Networks as Coalitions for Change](#). In [Global Environmental Governance: Options & Opportunities](#), edited by D. C. Esty and M. H. Ivanova. New Haven, CT: Yale School of Forestry & Environmental Studies. Tarasofsky, Richard G. 2002. International Environmental Governance: Strengthening UNEP. Tokyo: United

- 86 International Environmental Governa..., 2007, S. 20

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

257



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 221

United oder das Scheitern des Multilateralen

## Textstelle (Originalquellen)

Diversity, June 5, 1991. New York: United Nations Environment Programme.  
34 Intellectual Property Rights for Agricultural Biotechnology UNCTC. 1988.  
Transnational Corporations in World Development: Trends and Prospects. New  
York: United Nations Centre on Transnational Corporations. UNCTC. 1991.  
World Investment Report 1991: The Triad in Foreign Direct Investment. ST/  
CTC/118. New York: United Nations Centre on Transnational Corporations.  
UPOV. 1991. International Convention for the Protection

- 186 Intellectual Property Rights for Ag..., 1993, S. 35

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

258



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 225

607 Brühl, Vom Einfluss der NGOs auf internationale Politik, in: NGOs im Prozess der Globalisierung, Brunnengräber/Klein/Walk, Hg., 2005, 272.

## Textstelle (Originalquellen)

bessere Hälfte transnationaler Zivilgesellschaft? Frauen-NGOs und die Politik der FrauenMenschenrechte 214 Marianne Beisheim NGOs und die (politische) Frage nach ihrer Legitimation Das Beispiel Klimapolitik 242 Tanja Brühl Vom Einfluss der NGOs auf die internationale Politik Das Beispiel biologische Vielfalt 266 Sabine Mohr Raum für neue Mitspieler Über den Umgang von Weltbank, Internationalem Währungsfonds und Welthandelsorganisation mit NGOs 298 Teil III: NGOs und globale

- 187 NGOs im Prozess der Globalisierung ..., 2005, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

259

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 229

621 [Streck, Global Public Policy Networks as Coalitions for Change, a.a.O., 121.](#)

## Textstelle (Originalquellen)

Spannungsfeld zwischen Uni- und Multilateralismus. In: Solarzeitalter 15/2, S. 2-4 Schepelmann, P., 2001: Kollaps oder Rückkehr zur Politik? Auf dem Weg zu einer Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union. In: Ökologisches Wirtschaften 2, S. 5-6 [Streck, Ch., 2002: Global Public Policy Networks as Coalitions for Change.](#) In: Esty, D.; Ivanova, M. (eds.): Global Environmental Governance, Options and Opportunities. Yale School of Forestry and Environmental Studies, New Haven, Ct. Todd, E., 2003: Weltmacht USA. Ein Nachruf.

- 188 Theorie und Praxis, 1970, S. 2005

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

260



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 230

624 Vgl. [www.gefweb.org/participants/Focal\\_Points/NGO/ngo.html](http://www.gefweb.org/participants/Focal_Points/NGO/ngo.html).

## Textstelle (Originalquellen)

for the list of political focal points.<sup>10</sup> [www.gefweb.org/participants/Focal\\_Points/Political/political.html](http://www.gefweb.org/participants/Focal_Points/Political/political.html) d<sup>10</sup> 11 See this website for the list of operational focal points.<sup>10</sup> [www.gefweb.org/participants/Focal\\_Points/Operational/operational.html](http://www.gefweb.org/participants/Focal_Points/Operational/operational.html)<sup>10</sup> 12 The 31 December 2005 exchange rate: 100 pln = 30.56 us\$<sup>10</sup> 13 ifi s are mainly financed by its member countries. The member countries contribute a<sup>10</sup> specific amount of resources,

- 189 Global Programme of Action for the ..., 2006, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
261



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 236

635 Kimball, International Environment Governance: A Regional Emphasis on Structures Linkages Among Conventions and Intergovernmental Organisations, in: Transnational Law Exchange, 1999, 2/1, 6 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Conference. 36. This was confirmed and supported by most of the secretariats present at the Conference. 37. See Lee Kimball (1999), International Environmental Governance: A Regional Emphasis on Structured Linkages among Conventions and Intergovernmental Organisations, Translex, April, 6 10. Art\_01\_andresen.p65 17.06.2001, 20:5526<sup>1999</sup> 1999 (London: FIELD), forthcoming.<sup>1999</sup> 30. UNEP co-operated with the United Nations University (UNU)<sup>1999</sup> in arranging the Conference on the linkage-issue mentioned<sup>1999</sup>

- 190 Global environmental governance : U..., 2001, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

262



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 237

636 [Sachs, Das Kyoto Protokoll: Lohnt sich seine Rettung?, 2001, 855.](#)  
Sjöstedt, Critical Attributes of International Environmental Negotiations, in: O. Höll, Hg., <sup>636</sup> [Environmental Cooperation in Europe: The Political Dimension, 1994, 103 ff., 119.](#)

636 Sachs, Das Kyoto Protokoll: Lohnt sich seine Rettung?, 2001, 855.

## Textstelle (Originalquellen)

Press. 2. Elsom, D.M. (1992). Atmospheric Pollution - A Global Problem (2nd. ed.). Oxford: Blackwell Publishers. Meadows, De., Meadows, Do., Zahn, E. und Miling, P. (1973). Die Grenzen des Wachstums. Hamburg: Rohwolt Verlag.  
[Sachs, W. \(2001\). Das Kyoto- Protokoll: Lohnt sich seine Rettung?](#) In Blätter für deutsche und Internationale Politik, 7/01, 847- 857. Bonn: Blätter Verlagsgesellschaft mbh. Available: <http://www.blaetter.de> Mergelsberg, T. (2000). Nachhaltigkeit Was ist eigentlich Nachhaltigkeit [On- line]. Available: <http://mergelsberg.purespaced.net/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit.htm> Bahadir , M., Parlar, H.

Europäischen Gemeinschaften. Umwelt- Wirtschafts-Forum 1 (3), 41-48.  
Hickling-Hudson, A. (1994): The Environment as Radical Politics: Can Third World Education Rise to the Challenge? International Review of Education 40 (1), 19-36. Höll, O. (1994): [Environmental Cooperation in Europe. The Political Dimension](#). Boulder: Westview Press. Hoering, U. (01.09.1992): Umweltschutz und Demokratie sollen zwei Seiten einer Medaille sein. Frankfurter Rundschau. Hoering, U. (1994): Dorfrepublik für Gemeinschaftsgüter. Umweltschutz und Demokratie. Der Überblick 30 (1), 44-46. Hofheinz, R. J.

- 191 Beitrag zur Implementierung des Lei..., 2002, S. 68
- 10 Wege zur Lösung globaler Umweltprob..., 1995, S. 226

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
263



## Textstelle (Prüfdokument) S. 239

643 Messner, Global Governance: Globalisierung im 21. Jahrhundert gestalten, a.a.O., 29.

## Textstelle (Originalquellen)

der Band eine umfassende Einführung in das Thema und ermöglicht ein tieferes Verständnis von Global Governance." (Autorenreferat).  
Inhaltsverzeichnis: Schwerpunkt I: Global Governance aus theoriekritischer Perspektive: Dirk Messner: Global Governance: Globalisierung im 21. Jahrhundert gestalten (27-54); Lothar Brock und Stephan Hessler: Normen in der internationalen Politik: Geschichte, Bestimmungsfaktoren und Wirksamkeit (55-78); Rainer Schmalz-Bruns: Demokratie im Prozess der Globalisierung: Zur Demokratieverträglichkeit von

- 105 Sozialwissenschaftlicher Fachinform..., 2006, S. 87

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

264



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 240

647 Streek, [Einleitung: Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie?](#), in: [Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie. Herausforderungen für die Demokratietheorie](#), 1998, 11 ff.; Rieger/Leibfried, [Grundlagen der Globalisierung. Perspektiven des Wohlfahrtsstaates](#), 2001.

## Textstelle (Originalquellen)

Limits of Politics, in: *Government and Opposition* 30, 291-311. Strange, Susan (1996): *The Retreat of the State. The Diffusion of Power in the World Economy*. Cambridge. Streeck, Wolfgang (1998): [Einleitung: Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie?](#) In: Ders. (Eds.), *Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie. Herausforderungen für die Demokratietheorie*. Frankfurt am Main: Campus, 11-58. Swank, D. (1997): *Global Markets, Democratic Institutions, and the Public Economy in*

*European Social Policy Regime?* In: Gary Marks et al. (Hrsg.), *Governance in the European Union*. London: Sage, 64-94. (Hrsg.), 1994: *Staat und Verbände. Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 25*. (Hrsg.), 1998: [Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie? Herausforderungen für die Demokratietheorie](#). Frankfurt a.M.: Campus. Streeck, Wolfgang/Philippe C. Schmitter, 1985: *Gemeinschaft, Markt und Staat und die Verbände? Der mögliche Beitrag von Interessenregierungen zur sozialen Ordnung*. In: *Journal für Sozialforschung* 25(2), 133-158. , 1991:

*politischen Handelns*. Baden-Baden 2003, S. 231-247 Pierson, P. (ed.): *The New Politics of the Welfare State*. Oxford 2001 Pierson, P.: *The New Politics of the Welfare State*. In: *World Politics*, 2/1996, S. 143-179 [Rieger, E. / Leibfried, S.: Grundlagen der Globalisierung. Perspektiven des Wohlfahrtsstaates](#). Frankfurt am Main 2001 Rohe, K.: *Wahlen und Wählertraditionen in Deutschland. Kulturelle Grundlagen deutscher Parteien und Parteiensysteme im 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 1992 Rokkan, S.: *Staat, Nation und*

- 192 The privatization of infrastructure..., 2001, S.
- 193 Gesellschaftliche Komplexität und k..., 2000, S. 295
- 194 Der Bürger im Staat, 2003, S.

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

265

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

## Textstelle (Prüfdokument) S. 241

648 Offe, [Demokratie und Wohlfahrtsstaat: Eine europäische Regimeform unter dem Stress der europäischen Integration](#), in: Streek, [Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie](#), 1998, 99<sup>648</sup> ff.<sup>649</sup> 649 Scharpf, [The viability of advanced welfare states in the international economy: vulnerabilities](#)

648 Offe, Demokratie und Wohlfahrtsstaat: Eine europäische Regimeform unter dem Stress der

649 Scharpf, The viability of advanced welfare states in the international economy:  
vulnerabilities

## Textstelle (Originalquellen)

Lepsius, AL R. 1999: Die Europäische Union, ökonomisch-politische Integration und kulturelle Pluralität, in: Viehoff, R./Segers, R. T. (Hrsg.): Kultur, Identität, Europa, Ffm., 201-222. Münch, R. 1993: Das Projekt Europa, Ffm. Offe, c. i<j<j8: [Demokratie und Wohlfahrtsstaat: Eine europäische Regimeform unter dem Stress der europäischen Integration](#), in:Streeck, W. (Hrsg.): [Internationale Wirtschaft, Nationale Demokratie](#), Ffm., 99-136- Scharpf, F. W. 1999: Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch?, Ffm. Schneider, H. 19<j6' Verfassungsdebatte, in: Kohler-Koch, BJWoykc, W. (Hrsg.)),

und Orientierungen. München 2001, S. 247 288 Sachverständigenrat der Bundesregierung: Herbstgutachten 2002. Unter: <http://www.diw.de/deutschpublikationen/wochenberichte/aktuell/> Scharpf, F. W.: Von der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zur Subventionierung niedriger Einkommen. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, 44/1993, S. 433 443 [Scharpf, F. W.: The Viability of Advanced Welfare States in the International Economy: Vulnerabilities and Options](#). In: Journal of European Public Policy, 7 /2000, S. 190 228 Schmid, J.: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Opladen PD Dr. habil Klaus-Bernhard

- 7 Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Ola..., 2002, S. 205
- 194 Der Bürger im Staat, 2003, S.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
266



## Textstelle (Prüfdokument) S. 241

and options, Journal of European Public policy, 7/2, 2000, 168 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

Fritz W. (1987), Sozialdemokratische Krisenpolitik, Frankfurt a . M . Scharpf, Fritz W. (1999), Governing in Europe. Effective and Democratic?, Oxford. Scharpf, Fritz W. (2000), The Viability of Advanced Weifare States in the International E c o n o m y : Vulnerabilities and Options, Journal of European Public Policy 7 (2), S. 190-228. Scharpf, Fritz W./Schmidt, Vivian A. (Hrsg.) (2000), Weifare and Work in the Open Economy, 2 Vols., O x f o r d . Scharpf, Fritz, W. (1973), Komplexität als Schranke der politischen Planung. In: Fritz Scharpf, Planung

- 195 Entgrenzung und Entscheidung, 2004, S.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

267



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 244

[Kapitel](#). unter 2. c), insbesondere EuGH, Preussen-

## Textstelle (Originalquellen)

hin ausgelegter rating scales. Vielmehr stellen sie ein Referenzsystem dar, mit dem Skalen abgeglichen<sup>273</sup> 273 Vgl. dazu insbesondere die Abschnitte 5.3 und 5.6 des Manual 2003: 70f und 86f; vgl. auch [Kapitel 3.5](#) dieser Arbeit.<sup>274</sup> 274 Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 4.7.1 zu den im Manual beschriebenen Anbindungsprozeduren in Bezug auf die<sup>274</sup> DESI-Schreibtests.<sup>275</sup> 275 Die entsprechenden Programme sind von Stefan Langer entwickelt worden, vgl. auch [www.stefanlanger.de](http://www.stefanlanger.de).<sup>276</sup> 276

- 181 Der Gemeinsame europäische Referenz..., 2005, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

268



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 245

657 Zürn, Regieren jenseits des Nationalstaates, 1998, 294 ff.; [Schmalz-Bruns](#), [Deliberativer Supranationalismus. Demokratisches Regieren jenseits des Nationalstaates](#), [Zeitschrift für Internationale Beziehungen](#), 6/2, 1999, 185 ff, ders., Demokratie im Prozess der Globalisierung, in: Globalisierung als politische Herausforderung, a.a.O., 79 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

International Monetary Fund and World Trade Organization: The Case of the World Bank", in: ILSA Journal of International and Comparative Law, Vol.7, pp. 247. [Schmalz-Bruns](#), Rainer 1999: "[Deliberativer Supranationalismus. Demokratisches Regieren jenseits des Nationalstaates](#)", in: [Zeitschrift für Internationale Beziehungen](#), Vol. 6, No. 2, pp. 185-244. Schmidt, Hilmar 1999: Sustainable Societies and Participation by Non-state actors: opportunities, Problems and Impossibilities, World Society Research Group, Working Paper No. 9, Darmstadt: Darmstadt

- 102 Participation of non-governmental o..., 2002, S. 266

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

269



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 245

659 Auf die internationale Ebene, an multilaterale und supranationale Organisationen.

## Textstelle (Originalquellen)

verändert sich drastisch: Die Früherkennung von Problemen, die Erarbeitung von Lösungsalternativen sowie die Implementierung von Politiken müssen in vielen Problemfeldern "nach oben" (also auf die internationale Ebene, an multilaterale und supranationale Organisationen, globalen Politiknetzwerken) delegiert werden. Regionale Integrationsprojekte werden weltweit an Bedeutung gewinnen und Aufgaben übernehmen, die bisher den Nationalstaaten oder den Vereinten Nationen zugeschrieben wurden. Die

- 114 DIE ZUKUNFT DER NATIONALSTAATEN IN ..., 1999, S. 8

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

270

## Textstelle (Prüfdokument) S. 247

664 [Martin/Schuhmann, Die Globalisierungsfalle: Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand](#), So etwa Dehousse, Integration vs. [Regulation? On the Dynamics of Regulation in the European Community](#), [Journal of Common Market Studies](#), 30, 1992, 395 ff.; Sinn, How Much

## Textstelle (Originalquellen)

der konkreten Auseinandersetzung mit dem Material: die Hundertprozentigkeit des Objektes liegt ausschließlich und wortwörtlich alleine in der Hand des wahren Meisters bzw. der wahren Meisterin. <sup>4</sup> H-P. [Martin, H. Schuhmann: Die Globalisierungsfalle, Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand](#), Reinbek bei <sup>4</sup> Hamburg, 1996, <sup>4</sup> 5In: Der SPIEGEL <sup>7</sup> <sup>7</sup> <sup>8</sup>Thomas Manz, Schöne neue Kleinbetriebswelt ? Perspektiven kleiner und mittlerer Betriebe im industriellen Wandel, <sup>7</sup> Berlin 1993, S. 46 ff. <sup>1979</sup> 1979 26,0 28,1 23,5 22,4 <sup>1985</sup> 1985 26,9 29,0 23,9 20,1 <sup>1985</sup> Diff 74-85 + 1,1 + 2,3 + 0,7 - 4,2 <sup>1985</sup> Denn während die Großbetriebe

to Nowhere?, in: [European Law Journal](#) 3, 230-254. Cohen, Joshua/Sabel, Charles, 1997: Directly-Deliberative Polyarchy, in: [European Law Journal](#) 3, 313-342. Dehousse, Renaud, 1992: Integration v. [Regulation? On the Dynamics of Regulation in the European Community](#), in: [Journal of Common Market Studies](#) 30, 381-401. Dehousse, Renaud/Everson, Michelle/Joerges, Christian/Majone, Giandomenico/Snyder, Francis, 1992: Europe After 1992: New Regulatory Strategies, EUI Working Paper Law 92/31. San Domenico di Fiesole/FI. Dogan,

- 196 Das Handwerk der Zukunft, 1997, S.
- 197 Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Regiere..., 1993, S. 231

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
271

## Textstelle (Prüfdokument) S. 248

von "exit" und "voice", vgl. ders., [Exit, Voice and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations, and States, 1970](#); ders., [Essays in Trespassing: Economics to Politics and Beyond](#),

## Textstelle (Originalquellen)

Environmental Protection, Cambridge, Mass. Hasenclever, Andreas/Mayer, Peter/Rittberger, Volker 1996: Interests, Power, Knowledge: The Study of International Regimes, in: *Mershon International Studies Review* 40: 2, 177-228.  
Hirschman, Albert O. 1970: [Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States](#), Cambridge, Mass. Hoekman, Bernard M./Kostecki, Michael M. 1995: *The Political Economy of the World Trading System. From GATT to WTO*, Oxford. Holzinger, Katharina 1996: Grenzen der Kooperation in  
and the State: The Case of Economic Policymaking in Britain , *Comparative Politics*, 25(3): 275. Hirschman, Albert O. (1981) The Rise and Decline of Development Economics , in Albert O. Hirschman (ed.) [Essays in Trespassing: Economics to Politics and Beyond](#), Cambridge: Cambridge University Press, pp. 1 24. International Monetary Fund (Various years) Annual Reports. Washington, D.C.: International Monetary Fund. Jaeger, Markus (2010) The BRIC Countries and the "Beijing Consensus" , Talking

- 89 Zeitschrift für Internationale Bezi..., 2000, S. 209
- 198 Economic Backwardness in Historical..., 1962, S. 330

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
272





## Textstelle (Prüfdokument) S. 250

672 Scharpf, Globalisierung als Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten nationalstaatlicher Politik, Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 17, 1998, 41 ff.

## Textstelle (Originalquellen)

than that of draining money from the pockets of <sup>70</sup> the people." ??? ??:  
Patterson B., Serrano A.M. Tax Competition in the European Union. -  
European Parliament <sup>70</sup> Directorate-General for Research. 1998. P.24 <sup>71</sup> 71 ???  
"???????? ??????????" (?? "????????? ?????????") ?????????, ???  
? ???????, <sup>71</sup> ?????????? ? ?????????? ?????????? ?????????? ? ??????????  
? ?????????? ? ?????????? <sup>71</sup> ?????????? ??? ?????????? ??????, ? ?????????? ??  
????????? ?????????? ?????????? ? ?????????? ?? <sup>71</sup> ?????? ?????????. <sup>72</sup> 72 <sup>72</sup>  
Scharpf F. Globalisierung als Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten  
nationalstaatlicher Politik. // Jahrbuch <sup>72</sup> für Neue Politische Oekonomie. 1998.  
- Bd. 17. S.45-47. ?? ??????-????????? ?????????? ?????????? <sup>72</sup> ????? ?????  
???? ?????????? ??????, ????? ?????????? ?????? ?? ?? ????????? ????? ???  
????????? <sup>73</sup> 73 <sup>73</sup> C?.: Four ans A., Warin Th. Tax Harmonization versus Tax  
Competition in Europe: A Game Theoretical <sup>73</sup> Approach. - Université du  
Québec Montréal. - Working Paper No.132. 2001; Alfano R. Tax  
Competition

- 199 Interaction of Public and Private A..., 2006, S. 63

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

273

## Textstelle (Prüfdokument) S. 259

687 Biermann, Internationale Meeresumweltpolitik - Auf dem Weg zu einem Umweltregime für die Ozeane?, 1994, 21.

## Textstelle (Originalquellen)

Frankfurt a.M.: Campus. Bergmann, H. (1992): Die Umweltproblematik in der schulischen Grundausbildung - UNESCO- Schwerpunkt der neunziger Jahre. In: Becker, E. (Hrsg.): Umwelt und Entwicklung. Frankfurt a.M.: Verlag für Interkulturelle Kommunikation, 299-309. Biermann, F. (1994a): Internationale Meeresumweltpolitik: Auf dem Weg zu einem Umweltregime für die Ozeane? Frankfurt a.M.: Peter Lang. Biermann, F. (1994b): Schutz der Meere. Internationale Meeresumweltpolitik nach Inkrafttreten der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen. Berlin: WZB. Billig, A. (1994): Ermittlung des ökologischen Problembewußtseins der Bevölkerung.

- 10 Wege zur Lösung globaler Umweltprob..., 1995, S. 221

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

274

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 261

695 Scholz/Stähler, [Unilateral environmental policy and international competitiveness](#), Kieler

## Textstelle (Originalquellen)

Industry. In: Review of Economics and Statistics, 83 (2), 310-322. Scharpf, Fritz W. (1999): Governing in Europe: Effective and Democratic? Oxford/New York: Oxford University Press. Scholz, Christian M./Stähler, Frank (1999): [Unilateral Environmental Policy and International Competitiveness](#) (Kieler Studien 299). Tübingen: JCB Mohr. Siscars, Stephan (1999): The ECOFRIG Project Support of Hydrocarbon Technology Developments in India. In: Development and Trends in ODS Phase Out. Yearbook 1997-1999.

- 200 für Umweltpolitik, 2003, S.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

275

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 263

[Brand/Scherrer, Contested Global Governance](#), in: Globalisierung als politische Herausforderung, Behrens, Hg., 2005, 125.

## Textstelle (Originalquellen)

forms of post-Fordist protest and political theory . Manuscript. Brand, U. and Raza W. (eds) (2002) Fit für den Postfordismus? Theoretisch-politische Perspektiven des Regulationsansatzes, Münster: Westfälisches Dampfboot.  
[Brand, U. and Scherrer, C. \(2002\) Contested Global Governance.](#)  
Konkurrierende Formen und Inhalte globaler Regulierung , in M. Behrens (ed.) Global Governance: Probleme, Konzepte, Kritik. Textbook at the FernUniversität Hagen. Hagen, pp. 77 93. Brand, U., Brunnengräber, A., Schrader, L., Stock, C. and

- 176 Order and regulation: Global Govern..., 2005, S. 174

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

276

**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



## Textstelle (Prüfdokument) S. 263

702 Scherrer, Globalisierung wider Willen? Die Durchsetzung liberaler Außenwirtschaftspolitik

## Textstelle (Originalquellen)

Ende der Massenproduktion, Berlin. Reich, R. B. (1991): The Work of Nations. New York: Alfred A. Knopf, Inc. Ruigrok, W./ van Tulder, R. (1995): The Logic of international Restructuring, London/ New York. Scherrer, C. (1999): Globalisierung wider Willen? Die Durchsetzung liberaler Außenwirtschaftspolitik in den USA. Berlin: Edition Sigma. Yergin, D./ Stanislaw, J. (1998): Commanding Heights: The Battle between Government and the New Market Place that ist remaking the Modern World.

- 201 Managementsoziologie. Themen, Desid..., 2006, S.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

277



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 266

708 Hein, [Transnationale Politik und soziale Stabilisierung im Zeitalter postfordistischer Globalisierung](#), a.a.O, 478.

## Textstelle (Originalquellen)

Strukturen", in: 51 Peripherie, No.59/60, pp.45-78 Hein, Wolfgang 1995a: "Illegale Transaktionen und globaler Umbruch - theoretische Überlegungen zur Verortung des Problems", in: Nord-Süd aktuell, vol.ix, no.4, pp. 546- 555 Hein, Wolfgang 1998: "[Transnationale Politik und soziale Stabilisierung im Zeitalter postfordistischer Globalisierung](#)", in: Nord-Süd aktuell, No.3, pp. 458-481 Hein, Wolfgang 1999: "Postfordistische Globalisierung, Global Governance und Perspektiven eines evolutiven Prozesses 'Nachhaltiger Entwicklung'", in: *ibid.*/ Peter Fuchs (eds.): Globalisierung und

- 175 Global Governance and the Evolution..., 2001, S. 51

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

278



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 273

723 Quelle: Kern, et al., [The Diffusion of Environmental Policy Innovations. A Contribution](#) to the Globalisation of Environmental Policy. 2001, 15/19

## Textstelle (Originalquellen)

Claudia: Umweltplanung im internationalen Vergleich, Strategien der Nachhaltigkeit. Berlin: Springer, XII, 234 S., 2000 Jänicke, Martin; Kunig, Philip; Stitzel, Michael 2000: Umweltpolitik. Bonn: BfP. Kern, Kristine; Jörgens, Helge; Jänicke, Martin 2001: [The diffusion of environmental policy innovations a contribution](#) to the globalisation of environmental policy. Berlin: REIHE: Discussion Papers / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Forschungsschwerpunkt Technik - Arbeit - Umwelt, Abteilung Normbildung und Umwelt, 01-302 Forschungsberichtsnr.: FS2 01-302 Lindblom,

- 202 und politische Willensbildung, 2002, S. 2

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

279



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 280

732 Behrens, [Divergierende Modelle von Global Governance](#), in:  
Globalisierung als politische

## Textstelle (Originalquellen)

Hajo Schmidt: Weltfriedensordnung? Rechtsethische Perspektiven nach dem Kosovokrieg (215-238); Martin List: Global Governance und internationale Sicherheit - ein essayistischer Kommentar (239-243); Schwerpunkt III: Internationale Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik: Maria Behrens: [Divergierende Modelle von Global Governance](#) in der Welthandelspolitik (247-267); Jörg Huffschmid: Internationale Finanzmarktpolitik: Regulierungsbestrebungen und -blockaden (269-291); Lars Kohlmorgen: Internationale Sozialpolitik (293-311); Georg Simonis: Weltumweltpolitik: Erweiterung von staatlicher Handlungsfähigkeit durch Global Governance? (313-344); Hubert

- 105 Sozialwissenschaftlicher Fachinform..., 2006, S. 88

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

280



## Textstelle (Prüfdokument) S. 281

zuerst 1969).

## Textstelle (Originalquellen)

neu gewichtet und produktiv-dynamisch angepaßt werden. -> Autonomie/  
Autonomie des politischen Systems; Politische Willensbildung. Lit.: Almond,  
GJColeman, J. S. (Hrsg.) 6i97o: The Politics of the Developing Areas,  
Princeton (zuerst i960). Easton, D. '1979: A Systems Analysis of Political Life,  
Chic, (zuerst 1965). -> Systemtheorie. Arno Waschkuhn 353 Institutional  
Design Input-output-Analyse, von dem Volkswirtschaftler W. Leontief  
entwickelter systematischer Ansatz für die Untersuchung von  
Austauschprozessen innerhalb von und zwischen > Systemen,

- 7 Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Ola..., 2002, S. 350

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

281



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

## Textstelle (Prüfdokument) S. 281

737 Nohlen, "Legitimitätskrise", in: [Lexikon der Politik, Bd VII, Politische Begriffe](#), Nohlen, Hg., 1998, 352.

## Textstelle (Originalquellen)

Global Governance - Organisationselemente und Säulen einer Weltordnungspolitik, in: Dies., (Hrsg.), Weltkonferenzen und Weltberichte, Bonn 1996. 3 So zutreffend Rainer-Olaf Schultze, Artikel "Governance", in: Dieter Nohlen (Hrsg.), [Lexikon der Politik, Bd. 7 : Politische Begriffe](#) (hrsg. von Dieter Nohlen, Rainer-Olaf Schultze, Suzanne S. Schüttemeyer), München 1998, S. 236, 4 Siehe z. B. Oran Young, International Governance, Ithaca, N.Y. 1994. R. A. W. Rhodes, Understanding Governance: Policy Networks, Governance, Reflexivity, and Accountability,

- 203 E04 Titelblatt.qxp, 2006, S. 2004

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService  
Prüfbericht

32142

06.09.2021

282



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Quellenverzeichnis

- 1 Zeitschrift für Internationale Beziehungen 2/2004, 2004  
[https://www.zib.nomos.de/fileadmin/zib/doc/ZIB\\_2\\_2004.pdf](https://www.zib.nomos.de/fileadmin/zib/doc/ZIB_2_2004.pdf)
- 2 Ein Gestaltungskonzept integrierter Früherkennung , 2001  
<http://www.dissertation.de/FDP/3898253511.pdf>
- 3 Ethik und Raumplanung in Deutschland1, 2004  
[https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/34169/ssoar-2004-lendi\\_et\\_al-Ethik\\_in\\_der\\_Raumplan](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/34169/ssoar-2004-lendi_et_al-Ethik_in_der_Raumplan)
- 4 Die Verknüpfung von Handel und Arbeitsmenschenrechten innerhalb der WTO: politisches Scheitern und rechtliche Perspektiven, 2005  
<https://archive-ouverte.unige.ch/unige:83317/ATTACHMENT01>
- 5 Global Governance und die Welthandelsordnung der WTO - Institut für, 2003  
<http://www2.politik.uni-halle.de/rode/texte/IB-Papier0403WTO-Reader2.PDF>
- 6 forum ware - DGWT - Deutsche Gesellschaft für Warenkunde und, 2004  
[http://dgwt.de/docs/fw\\_31\\_2003.pdf](http://dgwt.de/docs/fw_31_2003.pdf)
- 7 Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf: Lexikon der Politikwissenschaft, Bd. 1 , 2002
- 8 Regionale Wirtschaftspolitik, Kommunale Wirtschaftsfrderung, 2001  
[https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb4/prof/VWL/SUR/Lehre/SS01/Uebung\\_RegWiPol.pdf](https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb4/prof/VWL/SUR/Lehre/SS01/Uebung_RegWiPol.pdf)
- 9 Einen Nerv getroffen. Debatten zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in den neunziger Jahren in Deutschland, 2003  
[http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2009/1116/pdf/Manuskripte\\_48.pdf](http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2009/1116/pdf/Manuskripte_48.pdf)
- 10 Wege zur Lösung globaler Umweltprobleme - WBGU, 1995  
[http://www.wbgu.de/fileadmin/user\\_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg1](http://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg1)
- 11 Petschow, Ulrich/Schmidt, Eberhard: Staatliche Politik als Umweltzerstörung, 2. Aufl., 1991  
[http://www.ioew.de/uploads/tx\\_ukioewdb/IOEW\\_SR\\_037\\_Staatliche\\_Politik\\_als\\_Umweltzerstoerung.pdf](http://www.ioew.de/uploads/tx_ukioewdb/IOEW_SR_037_Staatliche_Politik_als_Umweltzerstoerung.pdf)
- 12 Wege zur Klimastabilisierung, 1991  
[https://www.ioew.de/uploads/tx\\_ukioewdb/IOEW\\_SR\\_043\\_Wege\\_zur\\_KlimastabilisierungTeil1.pdf](https://www.ioew.de/uploads/tx_ukioewdb/IOEW_SR_043_Wege_zur_KlimastabilisierungTeil1.pdf)
- 13 Ökologischer Landbau und Umweltstandards aus Sicht der, 2004  
[http://orgprints.org/3304/1/Aschemann\\_2002\\_oekologischer-landbau-umweltstandards-sicht-entw.pdf](http://orgprints.org/3304/1/Aschemann_2002_oekologischer-landbau-umweltstandards-sicht-entw.pdf)
- 14 ZUR Sonderheft - Zeitschrift für Umweltrecht - Nomos, 2007  
[http://www.zur.nomos.de/fileadmin/zur/doc/ZUR\\_03\\_Sonder.pdf](http://www.zur.nomos.de/fileadmin/zur/doc/ZUR_03_Sonder.pdf)
- 15 Jahresgutachten 1998 - WBGU, 1998  
[https://www.wbgu.de/fileadmin/user\\_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg](https://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg)
- 16 Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft, 2006  
<http://www.kliwa.de/download/KLIWAHeft10.pdf>

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
283



# Quellenverzeichnis

- 32 Schutzpflichten und die horizontale Wirkung von - publish.UP, 1995  
<https://publishup.uni-potsdam.de/files/3954/phirtsckhalashvili.pdf>
- 33 Grundriss des Europarechts - Rüesch Rechtsanwälte, 2008  
<https://sglaw.ch/download/13>
- 34 Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Humanitäres Völkerrecht, 2003  
[http://www.ifhv.de/documents/huvi/huv\\_2003/4\\_2003.pdf](http://www.ifhv.de/documents/huvi/huv_2003/4_2003.pdf)
- 35 Präventivhaft für terrorismusverdächtige Gefährder : eine Option für Deutsch-land , 2003  
[http://www.zis-online.com/dat/ausgabe/2007\\_12\\_ger.pdf](http://www.zis-online.com/dat/ausgabe/2007_12_ger.pdf)
- 36 Leitfaden zur Menschenrechtsbildung, 2007  
[https://www.humanrights.ch/upload/pdf/071010\\_phz\\_leitfaden\\_mrb.pdf](https://www.humanrights.ch/upload/pdf/071010_phz_leitfaden_mrb.pdf)
- 37 K o m m unale P artnerschaften und N etzw erke - Heinrich-B ll-Stiftung, 2007  
[https://www.boell.de/sites/default/files/Endf\\_Kommunale-Partnerschaften.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/Endf_Kommunale-Partnerschaften.pdf)
- 38 Stahlshmidt, Michael: Umweltsteuern und Umweltabgaben in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, 2002  
<http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2003/1081/pdf/StahlshmidtMichael-2002-11-18.pdf>
- 39 Staatliche Unterstützung für regionale Produkte, 2004  
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2806.pdf>
- 40 Tendenzen der neueren Rechtsprechung des EuGH, 2003  
<http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=1>
- 41 Die europäische Beihilfenaufsicht im Umweltschutz, 2002  
[http://www.researchgate.net/profile/Michael\\_Thoene/publication/264954296\\_Die\\_europische\\_Beihilfenaufsicht](http://www.researchgate.net/profile/Michael_Thoene/publication/264954296_Die_europische_Beihilfenaufsicht)
- 42 Das kollisionsrechtliche Werk Ernst Zitelmanns (1852-1923). Ein Konzept für die zukünftige Gestaltung des Internationalen Privatrechts, 2005  
[https://repositorium.ub.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2005011416/2/E-Diss381\\_thesis.pdf](https://repositorium.ub.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2005011416/2/E-Diss381_thesis.pdf)
- 43 wuppertal institut zur globalisierung - Tilman Santarius, 2003  
<http://www.santarius.de/wp-content/uploads/2011/04/WP-133-Gr%C3%BCne-Grenzen.pdf>
- 44 Beise, Marc: Die Welthandelsorganisation (WTO). Funktion, Status, Organisation, 2001
- 45 Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation 0.632, 1994  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940094/201901010000/0.632.20.pdf>
- 46 Linnemann, Carsten: Liberalisierung des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs vor dem Hintergrund der Welthandelsordnung (WTO/GATS), 2006
- 47 Die Umsetzung des Vorsorgeprinzips in der Politik der, 2005  
[http://forumue.de/wp-content/uploads/2015/05/AG\\_Handel\\_Die\\_Umsetzung\\_des\\_Vorsorgeprinzips.pdf](http://forumue.de/wp-content/uploads/2015/05/AG_Handel_Die_Umsetzung_des_Vorsorgeprinzips.pdf)

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
285

# Quellenverzeichnis

- 48 Was kostet die Umwelt , 2003  
[http://media.arbeiterkammer.at/wien/Informationen\\_zur\\_Umweltpolitik\\_154.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/wien/Informationen_zur_Umweltpolitik_154.pdf)
- 49 Grote, Reiner: Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1995, 1997  
[https://www.zaoerv.de/57\\_1997/57\\_1997\\_4\\_b\\_923\\_1164.pdf](https://www.zaoerv.de/57_1997/57_1997_4_b_923_1164.pdf)
- 50 Das französische Asbestverbot vor der WTO, 2002  
<http://studiengang.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft5.pdf>
- 51 The Place of the WTO and its Law in the International Legal, 2007  
<http://www.ejil.org/pdfs/17/5/109.pdf>
- 52 Sind Freihandel und Umweltschutz vereinbar Ökologischer Reformbedarf des GATT/WTO-Regimes, 1995  
<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/122879/1/209732.pdf>
- 53 Welthandelsrecht und Umweltschutz - Kohärenz - Juristischer Bereich, 2003  
<http://www2.jura.uni-halle.de/INSTITUT/Heft12.pdf>
- 54 Demokratie und pacta sunt servanda, 2002  
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/CG5FIJQ7P2E3I5SEYUNOU6LN5X4J2K2C/full/1.pdf>
- 55 Die Existenz einer völkerrechtlichen Norm, die die Rechtswidrigkeit, 2007  
[http://investmentarbitration.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/int\\_beziehungen/Personal/Publikationen\\_Re](http://investmentarbitration.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/int_beziehungen/Personal/Publikationen_Re)
- 56 Zollpräferenzen für Entwicklungsländer - ResearchGate, 2004  
[https://www.researchgate.net/profile/Henning\\_Jessen2/publication/27457594\\_Zollpraferenzen\\_fur\\_Entwicklung](https://www.researchgate.net/profile/Henning_Jessen2/publication/27457594_Zollpraferenzen_fur_Entwicklung)
- 57 Benchmarking ausgewählter Qualitätssicherungssysteme der Fleischkette eine vergleichende Kosten-Nutzen-Analyse, 2006
- 58 Geistiges Eigentum und Urheberrecht im Zeichen der Globalisierung, 2000  
<http://neuss.hopto.org/buecher/cd0002/bundestag/gremien/welt/gutachten/vg5.pdf>
- 59 Kinne, Reinhard: Rechtsschutz für Software, 2007  
[http://www.fim.uni-linz.ac.at/Diplomarbeiten/dissertation\\_kinne.pdf](http://www.fim.uni-linz.ac.at/Diplomarbeiten/dissertation_kinne.pdf)
- 60 Gene, Monopole und Life-Industry , 2000  
[http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/patente/studien/then\\_schweige\\_dokumentation\\_genpatente\\_xx.pdf](http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/patente/studien/then_schweige_dokumentation_genpatente_xx.pdf)
- 61 Wagner, Saskia: Die Zugabe als Werbung in der Entwicklung der europäischen Rechtsvereinheitlichung, 2006  
[http://darwin.bth.rwth-aachen.de/opus/volltexte/2006/1517/pdf/Wagner\\_Saskia.pdf](http://darwin.bth.rwth-aachen.de/opus/volltexte/2006/1517/pdf/Wagner_Saskia.pdf)
- 62 Partikel-Emissionsbegrenzung bei Baumaschinen - Bundesamt für, 2007  
<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/it/dokumente/luft/rechtsgutachten/partikel-emissionsbegrenzungbeibauma>
- 63 Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive, 2005  
<http://www.telc.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft40.pdf>

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
286

# Quellenverzeichnis

- 64 Inhaltsfolie - ESN, 2003  
<http://www.esn-info.de/pdf/Falke.PDF>
- 65 Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen, 2001  
<https://bibliographie.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/64362/Dissertation%20Ya%20Tang.pdf>
- 66 Frfr. von Schorlemer, Sabine: Internationaler Kulturgüterschutz. Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1991
- 67 Zur Frage der Vereinbarkeit der REACH-Verordnung der EG mit höherrangigem EG-und WTO-Recht, 2006  
<https://www.hohmann-rechtsanwaelte.de/artwork/pdf/StoffR0206.pdf>
- 68 Welthandel und Umwelt, 2000  
<http://doc.rero.ch/record/11464/files/Aufsatz39.pdf>
- 69 Das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA), 1997  
[https://www.researchgate.net/profile/Peter\\_Sand2/publication/303987917\\_Das\\_Washingtoner\\_Artenschutzabkomm](https://www.researchgate.net/profile/Peter_Sand2/publication/303987917_Das_Washingtoner_Artenschutzabkomm)
- 70 Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und - BMU, 2001  
<https://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/agenda21.pdf>
- 71 Basler Übereinkommen1 über die Kontrolle der - BMU, 1989  
[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Abfallwirtschaft/basler\\_uebereinkommen.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/basler_uebereinkommen.pdf)
- 72 Revitalizing global environmental governance: A function-driven approach, 2002  
[http://www.ecologic.de/download/dinner\\_dialogue/2004/paper\\_ivanova\\_esty.pdf](http://www.ecologic.de/download/dinner_dialogue/2004/paper_ivanova_esty.pdf)
- 73 Institution-Building to Assist Compliance, 2005  
[http://www.zaoerv.de/56\\_1996/56\\_1996\\_3\\_a\\_774\\_795.pdf](http://www.zaoerv.de/56_1996/56_1996_3_a_774_795.pdf)
- 74 Entwicklung des Online-Kurses Gro raubtiere in Europa unter Anwendung aktueller Werkzeuge und Spezifikationen des E-Learning, 2005  
<http://www.forst.tu-muenchen.de/EXT/PUBL/quednau/grossraubtiere.pdf>
- 75 Abfallrecht im internationalen Kontext, 1999  
<https://doc.rero.ch/record/11459/files/Aufsatz32.pdf>
- 76 Orientierung im Siegelwald - Verbraucherbildung, 2004  
[http://www.verbraucherbildung.de/downloads/archiv\\_Fachbeitrag\\_Orientierung\\_im\\_Siegelwald\\_171004.pdf](http://www.verbraucherbildung.de/downloads/archiv_Fachbeitrag_Orientierung_im_Siegelwald_171004.pdf)
- 77 Blanda, Ulrich: Internationaler Emissionsschutz. Der hindernisreiche Weg zur Nachhaltigkeit, 2004  
<https://repositum.tuwien.at/bitstream/20.500.12708/9544/2/Internationaler%20Emissionsschutz%20der%20hinde>
- 78 Klaus G nther, Shalini Randeria: Recht, Kultur und - Perspectivia.net, 2006  
<http://www.perspectivia.net/publikationen/ads/wrk4/documentviewer/++widget++form.widgets.IPSJAddRetro.psj>

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
287



# Quellenverzeichnis

- 79 FCE 5/02 - WHI Berlin, 2002  
<http://www.whi-berlin.eu/documents/bogdandy.pdf>
- 80 Welthandelsrecht als Freiheits- und Verfassungsordnung, 2005  
[https://www.researchgate.net/profile/Ernst\\_Ulrich\\_Petersmann/publication/265627827\\_Welthandelsrecht\\_als\\_F](https://www.researchgate.net/profile/Ernst_Ulrich_Petersmann/publication/265627827_Welthandelsrecht_als_F)
- 81 eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens - ZaöRV, 2005  
[https://www.researchgate.net/profile/Markus\\_Boeckenfoerde/publication/27280900\\_Zwischen\\_Sein\\_und\\_Wollen\\_-](https://www.researchgate.net/profile/Markus_Boeckenfoerde/publication/27280900_Zwischen_Sein_und_Wollen_-)
- 82 class gs ctg2 von fes.defes.de BUCH B International trade law and climate change: A positive way forward, 2001  
<http://library.fes.de/pdf-files/stabsabteilung/01052.pdf>
- 83 Understanding the Authority of International Courts and Tribunals: On, 1998  
<http://www7.tau.ac.il/ojs/index.php/til/article/viewFile/139/116>
- 84 class gs ctg2 von tab-beim-bundestag.detab-beim-bundestag.de Chancen und Herausforderungen neuer Energiepflanzen, 2007  
<http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab136.pdf>
- 85 Ott, Hermann E.: Umweltregime im Völkerrecht, 1997
- 86 International Environmental Governance Reform - Peace Palace Library, 2007  
<https://www.peacepalacelibrary.nl/ebooks/files/C08-0036-Ivanova-International.pdf>
- 87 entwicklungspolitik als inter-nationale strukturpolitik - Heinrich-Böll, 2001  
[https://www.boell.de/sites/default/files/assets/boell.de/images/download\\_de/internationalepolitik/entwick](https://www.boell.de/sites/default/files/assets/boell.de/images/download_de/internationalepolitik/entwick)
- 88 Der Streit um Zion, 1956, 1956  
[https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/reed\\_der\\_streit\\_um\\_zion.pdf](https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/reed_der_streit_um_zion.pdf)
- 89 Zeitschrift für Internationale Beziehungen 1/2000, 2000  
[http://www.zib.nomos.de/fileadmin/zib/doc/ZIB\\_1\\_2000.pdf](http://www.zib.nomos.de/fileadmin/zib/doc/ZIB_1_2000.pdf)
- 90 Ulrich Menzel 8211 Werke und Wirkungen 1974-2005, 2005  
<http://www.ulrich-menzel.de/dienstleistungen/BlaueReihe65.pdf>
- 91 Globalization and democratic governance: global public policy and trisectoral networks, 1999  
<http://www.aicgs.org/site/wp-content/uploads/2011/11/governance.pdf>
- 92 Governance in a Globalizing World, Joseph D. Nye and John D. Donahue, Eds, 2003  
<https://ipmn.net/wp2/wp-content/uploads/2018/07/6-2-08a-Stockmayer-Rev.pdf>
- 93 Brand, Martin: Die Osteuropapolitik der Europäischen Union aus - Martin Brand, 2008  
<http://martin-brand.de/wp-content/uploads/die-osteuropapolitik-der-europaischen-union-aus-neogramscianisc>
- 94 Volger, Hlemut/Weiß, Norman (Hrsg.): Die Vereinten Nationen vor globalen Herausforderungen, 2011  
[https://publishup.uni-potsdam.de/files/5152/puk\\_volger\\_weiss.pdf](https://publishup.uni-potsdam.de/files/5152/puk_volger_weiss.pdf)

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
288



# Quellenverzeichnis

- 95 Globalisierung, global governance und entwicklungspolitik, 2003  
<https://library.fes.de/pdf-files/ipg/ipg-1999-1/artmessner.pdf>
- 96 Der IGH als Hauptrechtsprechungsorgan der UNO, 2003  
<https://www.sonntag.cc/teaching/IGH/IGH.pdf>
- 97 w nt or don't - Neue Medien und eLearning - PUB, 2007  
[https://pub.uni-bielefeld.de/download/2304563/2304566/want\\_or\\_don\\_t\\_-\\_Neue\\_Medien\\_und\\_eLearning.pdf](https://pub.uni-bielefeld.de/download/2304563/2304566/want_or_don_t_-_Neue_Medien_und_eLearning.pdf)
- 98 Governing marine and coastal environment in China: building local government capacity through international cooperation, 2003  
[http://www.wilsoncenter.org/sites/default/files/6-feature\\_5.pdf](http://www.wilsoncenter.org/sites/default/files/6-feature_5.pdf)
- 99 A gender-analytical perspective on trade and sustainable development, 1999  
<http://unctad.org/en/Docs/poedmm78.en.pdf>
- 100 verschiedene, verschiedene: Handwörterbuch Internationale Organisationen, 2. Aufl., 1995
- 101 TWO STEPS FORWARD AND ONE STEP BACK, 1998  
[http://www.collectionscanada.gc.ca/obj/s4/f2/dsk2/tape15/PQDD\\_0019/MQ37493.pdf](http://www.collectionscanada.gc.ca/obj/s4/f2/dsk2/tape15/PQDD_0019/MQ37493.pdf)
- 102 Participation of non-governmental organisations in international environmental governance: Legal basis and practical experience, 2002  
[http://ecologic.eu/sites/files/publication/2013/report\\_ngos\\_en.pdf](http://ecologic.eu/sites/files/publication/2013/report_ngos_en.pdf)
- 103 Charta der Vereinten Nationen Präambel, 2005  
[https://www.slpb.de/fileadmin/media/Themen/Europa\\_und\\_Welt/UN\\_Charta.pdf](https://www.slpb.de/fileadmin/media/Themen/Europa_und_Welt/UN_Charta.pdf)
- 104 Internationales Wirtschaftsrecht 3. Semester Vorlesungsübersicht, 2002  
<http://www.seerecht.org/georgien/intwirt.pdf>
- 105 Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst - soFid - Gesis, 2006  
<http://www.gesis.org/fileadmin/upload/dienstleistung/fachinformationen/servicepublikationen/sofid/Gesamtd>
- 106 Aus Politik und Zeitgeschichte - Universität St.Gallen, 2004  
<https://www.unisg.ch/%7E/media/internet/content/dateien/unisg/schools/ls/lehrstuhl%20fassbender/diesouver>
- 107 The new directive on strategic environmental assessment, 2004  
<https://biblio.ugent.be/publication/1170492/file/1183858.pdf>
- 108 Eine Parlamentarische Versammlung bei den Vereinten Nationen Aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen, 2006  
[https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/files/10172/puk07\\_online\\_S97-107.pdf](https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/files/10172/puk07_online_S97-107.pdf)
- 109 CLIMATE FOR CHANGE CIVIL SOCIETY AND THE POLITICS OF GLOBAL WARMING Peter Newell, 2005  
<http://www.gcsknowledgebase.org/wp-content/uploads/20056-05-ch3-red.pdf>

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
289



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing

# Quellenverzeichnis

- 110 Education in the information age: Scenarios, equity and equality, 2006  
<http://www.oecd.org/edu/school/34994456.pdf>
- 111 Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, 2001  
[http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift\\_VN/VN\\_2001/VN0101.pdf](http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2001/VN0101.pdf)
- 112 Kyoto Protokoll, 2001  
<http://rio10.de/downloads/klima3.pdf>
- 113 Regional Environmental Governance : Examining the Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) Model, 2002  
<https://environment.yale.edu/publication-series/documents/downloads/h-n/koh.pdf>
- 114 DIE ZUKUNFT DER NATIONALSTAATEN IN DER EPOCHE DES GLOBALISMUS : NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR EUROPA, 1999  
[https://www.renner-institut.at/fileadmin/user\\_upload/downloads/eEuropa\\_buch/messner.pdf](https://www.renner-institut.at/fileadmin/user_upload/downloads/eEuropa_buch/messner.pdf)
- 115 Hofmann, Bernd: Ein Vergleich von single-und multi-issue Umweltorganisationen in der Klimapolitik, 1997  
[http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-1522/152\\_1.pdf](http://kops.ub.uni-konstanz.de/bitstream/handle/urn:nbn:de:bsz:352-opus-1522/152_1.pdf)
- 116 I. Globale Umweltprobleme und zukunftsfähige Entwicklung 5, 1993  
<http://www.econstor.eu/obitstream/10419/77625/1/732062349.pdf>
- 117 Steeck, Wolfgang (Hrsg.): Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie, 1998  
[http://www.mpifg.de/pu/mpifg\\_book/mpifg\\_sbd\\_ws1998.pdf](http://www.mpifg.de/pu/mpifg_book/mpifg_sbd_ws1998.pdf)
- 118 Contested Global Governance: Konkurrierende Formen und Inhalte, 2003  
[http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/brand\\_scherrer\\_governance.pdf](http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/brand_scherrer_governance.pdf)
- 119 Regionale Integration durch Wettbewerb, 2001  
[http://mattimar.ee/publikatsioonid/majanduspoliitika/2001/2001/Str\\_ettevotluspol/57\\_Wrobel.pdf](http://mattimar.ee/publikatsioonid/majanduspoliitika/2001/2001/Str_ettevotluspol/57_Wrobel.pdf)
- 120 Schenk, Karl-Ernst/u.a. (Hrsg.): Globalisierung, Systemwettbewerb und nationalstaatliche Politik (Auszug), 1998  
<https://books.google.cat/books?id=Cln7MW4unc8C>
- 121 Scharpf, Fritz W.: Globalisierung als Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten nationalstaatlicher Politik, 1997
- 122 Das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) und die Umwelt ..., 1998  
<http://www.fes.de/pdf-files/iez/00192.pdf>
- 123 hellip , Zeitschrift für Volkswirtschaftslehre 39 , Sozialpolitik und Verwaltung, 19, 271 325. Schumpeter, JA (1912), Die Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Eine hellip , 2007  
<http://digamo.free.fr/elgarneoschump.pdf>
- 124 Standardsoftwarebasiertes Projektcontrolling f r parallele Rechnungslegung bei langfristiger Auftragsfertigung, 2006  
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/ZLSUO57XTMMB2U7J5Z4GBL2PDBG653K/full/1.pdf>
- 125 Untitled - MPG.PuRe, 2000  
[https://pure.mpg.de/pubman/item/item\\_1235035\\_3/component/file\\_2069307/PK\\_30\\_2000\\_L%C3%BCtz.pdf](https://pure.mpg.de/pubman/item/item_1235035_3/component/file_2069307/PK_30_2000_L%C3%BCtz.pdf)

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
290

# Quellenverzeichnis

- 126 Prokla 118: Reregulierung der Weltwirtschaft, 2000  
<http://www.scribd.com/doc/49146875/Prokla118-2000-Reregulierung-der-Weltwirtschaft>
- 127 Hans B, 2001  
[http://www.boeckler.de/pdf/p\\_arbp\\_047.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_047.pdf)
- 128 Soziokulturelle Bedingungen des Transfers beruflicher Qualifikationen dargestellt am Beispiel der/s AssistentIn für regenerative Energien, 2006  
[https://www.ikn-network.org/lib/exe/fetch.php/themen/berufsbildung/diplomarbeit\\_bpaed\\_beate\\_dippmar.pdf](https://www.ikn-network.org/lib/exe/fetch.php/themen/berufsbildung/diplomarbeit_bpaed_beate_dippmar.pdf)
- 129 Demokratische und soziale Defizite der Globalisierung, 2005  
[https://www.kaschachtschneider.de/wp-content/uploads/2017/10/Demokratische\\_und\\_soziale\\_Defizite\\_der\\_Globa](https://www.kaschachtschneider.de/wp-content/uploads/2017/10/Demokratische_und_soziale_Defizite_der_Globa)
- 130 The International Social Survey Program Research: 2007, 2002  
<http://www.nsd.uib.no/issp/documents/isspbib2007.pdf>
- 131 The neoliberal (counter-) revolution, 2005  
<https://we.riseup.net/assets/311680/Saad-Filho2004.pdf>
- 132 Grosskopf, Werner/u.a. (Hrsg.): Die Landwirtschaft nach der EU-Agrarreform, 1995  
[http://www.gewisola.de/files/Schriften\\_der\\_GEWISOLA\\_Bd\\_31\\_1995.pdf](http://www.gewisola.de/files/Schriften_der_GEWISOLA_Bd_31_1995.pdf)
- 133 Die Energiewende gestalten - Ein Vorschlag des ko-Instituts f r, 2008  
[http://www.energiewende.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/1996\\_Energiewende\\_gestalten.pdf](http://www.energiewende.de/fileadmin/user_upload/pdf/1996_Energiewende_gestalten.pdf)
- 134 Der exzellente Kulturbetrieb, 2007  
<http://de.scribd.com/doc/61911672/Der-Exzellente-Kulturbetrieb>
- 135 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 1994  
<http://core.ac.uk/download/pdf/14512583.pdf>
- 136 Grundstruktur globaler Mensch-Umwelt-Beziehungen, 2001  
[http://www.uni-potsdam.de/u/sprinz/doc/wbgu\\_jg1993.pdf](http://www.uni-potsdam.de/u/sprinz/doc/wbgu_jg1993.pdf)
- 137 Seeds of Plenty, Seeds of Want: Social and Economic Implications of the Green Revolution., 1980  
[http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/\(httpAuxPages\)/C2AEB5C9B61EB7E0C1257E27005BF8E7/\\$file/III-Revisiti](http://www.unrisd.org/80256B3C005BCCF9/(httpAuxPages)/C2AEB5C9B61EB7E0C1257E27005BF8E7/$file/III-Revisiti)
- 138 Kyoto-Protokoll, internationaler Handel und WTO-Handelssystem, 2004  
<http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2004/2108/pdf/Dissertation.pdf>
- 139 Bibliographie-Chronologie-Register, 2007  
<http://www.fb03.uni-frankfurt.de/44934609/Bibliographie-Chronologie-Register.pdf>
- 140 Blumenwitz, Dieter: Souveränität Gewaltverbot Menschenrechte. Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme nach Abschluß des nicht mandatierten NATO-Einsatzes in Ex-Jugoslawien, 1999  
[http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/politische\\_studien\\_sonderheft\\_4\\_1999.pdf](http://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/politische_studien_sonderheft_4_1999.pdf)

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
291

# Quellenverzeichnis

- 141 Die ökologische Verpflichtung gegenüber der einen Welt, 1992  
<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/122503/1/210842.pdf>
- 142 MISMANAGED URBAN GROWTH: TOURISM DEVELOPMENT, 1990  
[http://pdf.usaid.gov/pdf\\_docs/PNABN413.pdf](http://pdf.usaid.gov/pdf_docs/PNABN413.pdf)
- 143 Ströbele, Margit: Die Deregulierungswirkungen der europäischen Integration, 1999  
<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/182937/1/978-3-631-75415-3.pdf>
- 144 ifo Beitr ge zur Wirtschaftsforschung, 2005  
[https://www.researchgate.net/profile/Tilmann\\_Rave/publication/227383519\\_Umweltorientierte\\_Subventionspoli\\_beschouwingen\\_over\\_de\\_tweewegenleer\\_-\\_Maastricht\\_University,\\_2007](https://www.researchgate.net/profile/Tilmann_Rave/publication/227383519_Umweltorientierte_Subventionspoli_beschouwingen_over_de_tweewegenleer_-_Maastricht_University,_2007)
- 145 beschouwingen over de tweewegenleer - Maastricht University, 2007  
<https://cris.maastrichtuniversity.nl/files/1241778/guid-51d7c4c7-bb98-4f5d-92e9-79d165662ff3-ASSET1.0.pdf>
- 146 Grundz ge des Abfallrechts, 2008  
[http://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dateien/fakultaeten/jura/lehrstuehle/dederer/skript\\_abfallrecht\\_0](http://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dateien/fakultaeten/jura/lehrstuehle/dederer/skript_abfallrecht_0)
- 147 Universality, a Principle of European and Global Constitutionalism , 2005  
<https://dialnet.unirioja.es/descarga/articulo/1254755.pdf>
- 148 Zur Entwicklung des Sozialen Dialogs in Europa aus sozialdemokratischer Perspektive, 2005  
<https://library.fes.de/pdf-files/asfo/02931.pdf>
- 149 Weitere Informationen, 2008  
[http://www.ulrikeschultz.de/downloads/frauen\\_veraendern\\_europa\\_handbuch.pdf](http://www.ulrikeschultz.de/downloads/frauen_veraendern_europa_handbuch.pdf)
- 150 Marktwirtschaftliche Reformen im Umweltrecht der Volksrepublik China, 2004  
[http://kups.ub.uni-koeln.de/volltexte/2004/1215/pdf/Dissertation\\_JandeGraaf\\_040707.pdf](http://kups.ub.uni-koeln.de/volltexte/2004/1215/pdf/Dissertation_JandeGraaf_040707.pdf)
- 151 Kommentierte Bibliographie Umwelt und konomie, 1993  
[https://www.ioew.de/fileadmin/\\_migrated/tx\\_ukioewdb/IOEW\\_SR\\_061\\_Kommentierte\\_Bibliographie\\_Umwelt\\_Oekonom](https://www.ioew.de/fileadmin/_migrated/tx_ukioewdb/IOEW_SR_061_Kommentierte_Bibliographie_Umwelt_Oekonom)
- 152 Qualitative und quantitative Analyse der Steuerberateraus-und-fortbildung in Deutschland, 2006  
<https://core.ac.uk/download/pdf/12009745.pdf>
- 153 Ausländische Direktinvestitionen und Welthandelsordnung, 2003  
[http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/3281/1/02\\_26\\_03\\_DissGes\\_Endversion.pdf](http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/3281/1/02_26_03_DissGes_Endversion.pdf)
- 154 Justice as Conflict Resolution - European University Institute, 2004  
<https://cadmus.eui.eu/bitstream/id/1987/law04-10.pdf>
- 155 Welt im Wandel: Neue Strukturen globaler Umweltpolitik - WBGU, 2000  
[http://www.wbgu.de/fileadmin/user\\_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg2](http://www.wbgu.de/fileadmin/user_upload/wbgu.de/templates/dateien/veroeffentlichungen/hauptgutachten/jg2)
- 156 FRAGMENTATION OF INTERNATIONAL LAW: DIFFICULTIES, 2006  
[http://www.repositoriocdpd.net:8080/bitstream/handle/123456789/676/Inf\\_KoskenniemiM\\_FragmentationInternat](http://www.repositoriocdpd.net:8080/bitstream/handle/123456789/676/Inf_KoskenniemiM_FragmentationInternat)

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
292

# Quellenverzeichnis

- 157 Schenk, Gordon: Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Markt im Luftverkehr , 2004  
<http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2004/2129/pdf/Dissertation.pdf>
- 158 I. Teil: Sachtitel ohne Autor - Fachbereich Rechtswissenschaft der , 2007  
[http://www.jura.uni-frankfurt.de/42979824/1\\_Sachtitel\\_ohne\\_Autor.pdf](http://www.jura.uni-frankfurt.de/42979824/1_Sachtitel_ohne_Autor.pdf)
- 159 The role of government in economic development, 2007  
[http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/1997/01/01/000009265\\_3970716145133](http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/1997/01/01/000009265_3970716145133)
- 160 Industry Structure and Market Concentration: Case of Malaysian Construction Industry, 0000  
[https://www.researchgate.net/profile/Ida\\_Bahar/publication/324438043\\_Fusions\\_of\\_Animistic\\_and\\_Islamic\\_Pra](https://www.researchgate.net/profile/Ida_Bahar/publication/324438043_Fusions_of_Animistic_and_Islamic_Pra)
- 161 Energienutzung aus Biomasse in Entwicklungsländern, 2005  
<http://www.ecosilva.de/HOME/PAGE/Diplomarbeit.pdf>
- 162 EUROPARECHT, Heft 6, November Dezember, 2004  
[http://www.europarecht.nomos.de/fileadmin/eur/doc/EuR\\_04\\_06.pdf](http://www.europarecht.nomos.de/fileadmin/eur/doc/EuR_04_06.pdf)
- 163 self-determination of the peoples of quebec - FSU College of Law, 2002  
<http://www.law.fsu.edu/docs/default-source/journals/jtpl/previous-issues/volume-10-number-1.pdf>
- 164 Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht, 2006  
<http://publishup.uni-potsdam.de/files/2500/sgm13.pdf>
- 165 Law and Politics in the WTO, 2001  
[http://www.mpil.de/files/pdf1/mpunyb\\_von\\_bogdandy\\_5.pdf](http://www.mpil.de/files/pdf1/mpunyb_von_bogdandy_5.pdf)
- 166 eJournal of Tax Research, 2004  
<https://www.business.unsw.edu.au/research-site/publications-site/ejournaloftaxresearch-site/Documents/pap>
- 167 Regaining control Capital controls and the global financial crisis, 0000  
<http://library.oapen.org/bitstream/handle/20.500.12657/33857/453476.pdf>
- 168 International Institutions and Trade Volatility - Princeton University, 2007  
[https://www.princeton.edu/~pcglobal/conferences/institutions/papers/mansfield\\_reinhardt\\_F1045.pdf](https://www.princeton.edu/~pcglobal/conferences/institutions/papers/mansfield_reinhardt_F1045.pdf)
- 169 Zur Transformation der industriellen Beziehungen in den europäischen Wohlfahrtsstaaten: von der sozialgerechten Produktivitätspolitik zur Heterogenität, 2003  
<http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2013/4326/pdf/s19.pdf>
- 170 Recht auf gesunde Umwelt in Brasilien und Deutschland - RepOSitorium, 2006  
[https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2006102710/2/E-Diss607\\_thesis.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2006102710/2/E-Diss607_thesis.pdf)
- 171 GVO - Umweltbundesamt, 2005  
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2034.pdf>

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
293

# Quellenverzeichnis

- 172 Globalisation and the international governance of modern biotechnology: promoting food security , 2003  
[https://www.researchgate.net/profile/Peter\\_Newell/publication/265626901\\_Globalisation\\_and\\_the\\_Internation](https://www.researchgate.net/profile/Peter_Newell/publication/265626901_Globalisation_and_the_Internation)
- 173 Developing knowledge translation capacity in public health, 2007  
[http://www.researchgate.net/profile/John\\_Frank2/publication/5947490\\_Developing\\_knowledge\\_translation\\_capa](http://www.researchgate.net/profile/John_Frank2/publication/5947490_Developing_knowledge_translation_capa)
- 174 Schilling, Aiko: Präventive staatliche Kontrollmassnahmen im Internet und ihre VEREINBARKEIT MIT DEM EUROPARECHT , 2003  
<http://epub.uni-regensburg.de/10094/1/Dissertation%20Endfassung.pdf>
- 175 Global Governance and the Evolution of a New Role of, 2001  
<https://www.files.ethz.ch/isn/46956/2001-01-Global%20Governance.pdf>
- 176 Order and regulation: Global Governance as a hegemonic discourse, 2005  
<https://www.uibk.ac.at/peacestudies/downloads/peacelibrary/orderandregulation.pdf>
- 177 Messner, Dirk: Herausforderungen für die zukünftige Global Governance-Forschung, 2004  
[https://www.die-gdi.de/uploads/media/Herausforderungen\\_fuer\\_die\\_zukuenftige\\_Global\\_Governance\\_Forschung.p](https://www.die-gdi.de/uploads/media/Herausforderungen_fuer_die_zukuenftige_Global_Governance_Forschung.p)
- 178 bei Kindern-eine Diskussion, 1948  
[http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2009/1228/pdf/band\\_06.pdf](http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2009/1228/pdf/band_06.pdf)
- 179 DEUTSCHES INSTITUT FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK, 2007  
[http://kms1.isn.ethz.ch/serviceengine/Files/ISN/28551/ipublicationdocument\\_singledocument/040fbc5-17cc-4](http://kms1.isn.ethz.ch/serviceengine/Files/ISN/28551/ipublicationdocument_singledocument/040fbc5-17cc-4)
- 180 Armutsreduzierung durch Demokratisierung - HSFK, 0000  
[https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk\\_downloads/report0603.pdf](https://www.hsfk.de/fileadmin/HSFK/hsfk_downloads/report0603.pdf)
- 181 Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen: Leistung und Grenzen. Die Bedeutung des Referenzrahmens im Kontext der Beurteilung von , 2005  
[https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/files/297/DISS\\_Claudia\\_Harsch.pdf](https://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/files/297/DISS_Claudia_Harsch.pdf)
- 182 The Future of the Charter of the United Nations - Max-Planck-Institut, 2006  
[http://www.mpil.de/files/pdf1/mpunyb\\_01\\_schrijver\\_10.pdf](http://www.mpil.de/files/pdf1/mpunyb_01_schrijver_10.pdf)
- 183 Supranationale Steuerung durch die Europäische Union: eine steuerungstheoretische Perspektive, 2001  
[https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/13104/ssoar-2001-gehring-supranationale\\_steuerung\\_supplementary\\_volume\\_-\\_BITS,\\_2001](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/13104/ssoar-2001-gehring-supranationale_steuerung_supplementary_volume_-_BITS,_2001)
- 184 supplementary volume - BITS, 2001  
<https://www.bits.de/NRANEU/docs/ICISS1201supplement.pdf>
- 185 Globalance, 2005  
[http://files.globalmarshallplan.org/globalance\\_de.pdf](http://files.globalmarshallplan.org/globalance_de.pdf)
- 186 Intellectual Property Rights for Agricultural Biotechnology: Options and Implications for Developing Countries. A Biotechnology Research Management Study, 1993  
[http://pdf.usaid.gov/pdf\\_docs/pnabq262.pdf](http://pdf.usaid.gov/pdf_docs/pnabq262.pdf)

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
294

# Quellenverzeichnis

- 187 NGOs im Prozess der Globalisierung - Achim Brunnengraber, 2005  
[http://www.globalpolicy.de/pdfs/BPB\\_Inhalt.pdf](http://www.globalpolicy.de/pdfs/BPB_Inhalt.pdf)
- 188 Theorie und Praxis, 1970  
<http://www.tatup-journal.de/downloads/2005/tatup051.pdf>
- 189 Global Programme of Action for the Protection of the Marine Environment from Land-based Activities (gpa), both of the United Nations Environment Programme nbsp , 2006  
<http://seaknowledgebank.net/sites/default/files/financing-the-implementation-of-regional-seas-conventions>
- 190 Global environmental governance : UN fragmentation and co-ordination, 2001  
<https://www.cbd.int/doc/articles/2002-/a-00201.pdf>
- 191 Beitrag zur Implementierung des Leitbildes Nachhaltige Entwicklung in der Chemieausbildung, 2002  
<http://www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-1233/Dissertation.pdf>
- 192 The privatization of infrastructures in the theory of the state: an empirical overview and a discussion of competing theoretical explanations, 2001  
<http://ecpr.eu/Filestore/PaperProposal/2219ecf5-6c84-4f43-854a-2f852b27611d.pdf>
- 193 Gesellschaftliche Komplexität und kollektive Handlungsfähigkeit, 2000  
[http://www.mpifg.de/pu/mpifg\\_book/mpifg\\_bd\\_39.pdf](http://www.mpifg.de/pu/mpifg_book/mpifg_bd_39.pdf)
- 194 Der Bürger im Staat, 2003  
[http://www.buergerimstaat.de/4\\_03/Sozialstaat.pdf](http://www.buergerimstaat.de/4_03/Sozialstaat.pdf)
- 195 Entgrenzung und Entscheidung, 2004  
<http://www.scribd.com/doc/84046632/Beck-Lau-Entgrenzung-und-Entscheidung>
- 196 Das Handwerk der Zukunft, 1997  
<http://archiv.forum-integrierte-gesellschaft.de/resources/Handwerk+der+Zukunft.pdf>
- 197 Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Regieren in entgrenzten Räumen, 1993
- 198 Economic Backwardness in Historical Perspective (1962), 1962  
<https://diarium.usal.es/agustinferraro/files/2020/01/Roberts-Hite-and-Chorev-2015-The-Globalization-and-D>
- 199 Interaction of Public and Private Actors in Regional Integration Groups-Theoretical Approaches and Experience of the CIS, 2006  
[https://mpr.ub.uni-muenchen.de/17044/1/Report\\_2005.pdf](https://mpr.ub.uni-muenchen.de/17044/1/Report_2005.pdf)
- 200 für Umweltpolitik, 2003  
[http://edocs.fu-berlin.de/docs/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDOCS\\_derivate\\_00000001475/rep\\_2003-02.pdf](http://edocs.fu-berlin.de/docs/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDOCS_derivate_00000001475/rep_2003-02.pdf)
- 201 Managementsoziologie. Themen, Desiderate, Perspektiven - SSOAR, 2006  
[https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/32434/ssoar-2002-schmidt\\_et\\_al-Managementsoziologi](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/32434/ssoar-2002-schmidt_et_al-Managementsoziologi)

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
295

# Quellenverzeichnis

- 202 und politische Willensbildung, 2002  
<https://www.hwiesenthal.de/projekte/polrat/s-wolfrum.pdf>
- 203 E04 Titelblatt.qxp, 2006  
<https://www.mildioz.at/index.php/download/institut-fuer-religion-und-frieden/ethica/73-ethica-2004/file>

**TextService**  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
296



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing



# Glossar

- Ähnlichkeitsfehler Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
297

# Glossar

- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit** Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- **Ghostwritersuche** Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- **Indizien** Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- **Literaturanalyse** Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- **Mischplagiat - eine Quelle** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- **Mischplagiat - mehrere Quellen** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- **Phrase** Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- **Plagiat** Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- **Plagiatsanalyse** Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- **Plagiatssuche** Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit

**TextService**  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
298

# Glossar

- dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**  
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
  - **Stilometrie**  
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
  - **Teilplagiat**  
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
  - **Textanalyse**  
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
  - **Textvergleich**  
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
  - **Übersetzungsplagiat**  
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
  - **Verschleierung**  
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen

**TextService**  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
299

# Glossar

- Vollplagiat  
muss.  
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich  
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung  
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung  
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler  
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

TextService  
Prüfbericht  
32142  
06.09.2021  
300



**ProfNet**

Institut für Internet-Marketing